



BD | Budgetdienst

REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentsdirektion

Analyse des Budgetdienstes

Budgetanalyse 2023



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung.....	5
2 Multiple Krisen und hohe Inflation bedeuten große Unsicherheiten für das Budget.....	13
2.1 Volatile volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen mit großen Unsicherheiten	13
2.2 WIFO-Prognose als Grundlage der Budgetierung.....	14
2.3 Wirkung hoher Inflationsraten auf das Budget	19
3 Haushaltsentwicklung im Überblick	20
3.1 Budget 2023 und Bundesfinanzrahmen 2023-2026	20
3.2 Inflation, Flexibilisierungsinstrumente und Änderungen der Budgetstruktur erschweren Zeitreihenvergleiche	24
3.3 Fiskalpolitische Ausrichtung und Einhaltung der Fiskalregeln	25
3.4 Gesamtstaatliche Entwicklung	26
3.4.1 Defizit und Schuldenstand.....	26
3.4.2 Ausgaben und Einnahmenentwicklung bis 2023	30
4 Maßnahmen zur Krisenbewältigung	32
4.1 Temporäre Maßnahmen zum Teuerungsausgleich.....	32
4.1.1 Stromkostenzuschuss und Energiekostenzuschuss	34
4.1.2 Weitere auszahlungsseitige Maßnahmen.....	36
4.1.3 Einzahlungsseitige Maßnahmen.....	36
4.2 Sicherung der Gasversorgung	37
4.3 COVID-19-Krisenbewältigung	39
5 Budgetäre Wirkung von Strukturmaßnahmen.....	42
5.1 Abgeltung der kalten Progression und Valorisierung von Sozialleistungen	42
5.2 Ökosoziale Steuerreform mit CO ₂ -Bepreisung und Klimabonus.....	46
5.3 Transformation der Wirtschaft, Klimaschutz und Energieeffizienz	49
5.4 Landesverteidigung und innere Sicherheit	53



5.5	Pflegereform	57
5.6	Strukturelle Wirkung der Pensionsbeschlüsse	59
6	Weitere Schwerpunkte des Voranschlags und des Finanzrahmens	61
6.1	Finanzierungskosten.....	61
6.2	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen.....	65
6.3	Elementarpädagogik.....	66
6.4	Wissenschaft und Forschung.....	67
6.5	Gleichstellung und Gewaltschutz	70
6.6	Finanzielle Auswirkungen Budgetbegleitgesetz 2023	74
6.7	Finanzbeziehungen zu Ländern und Gemeinden.....	76
6.7.1	Kommunalinvestitionsgesetz 2023	78
7	Budgetvollzug 2022 und Ergebnisse des Budgetcontrollings.....	79
7.1	Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2022	79
7.2	Entwicklung im Finanzierungshaushalt auf Untergliederungsebene.....	81
7.3	Ergebnisse des Budgetcontrollings für 2022	84
7.4	Umsetzung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans	85
8	Auszahlungsentwicklung auf Untergliederungsebene.....	88
8.1	Wesentliche Abweichungen des Entwurfs zum Bundesvoranschlag 2023 im Vorjahresvergleich	88
8.2	Anpassung der Auszahlungsobergrenzen im Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2023-2026.....	91
8.3	Rücklagen.....	94
9	Öffentliche Abgaben und sonstige Einzahlungen	97
9.1	Die Einzahlungen des Bundes im Überblick.....	97
9.2	Entwicklung der öffentlichen Abgaben	101
9.2.1	Änderungen gegenüber der bisherigen Planung	101
9.2.2	Entwicklung der einzelnen Abgaben und der Ab-Überweisungen.....	103
10	Erkenntnisse aus dem Ergebnishaushalt 2023.....	107



11	Budgetrisiken	111
12	Planstellenentwicklung und Personalaufwand	113
12.1	Überblick	113
12.2	Planstellenentwicklung im Personalplan	115
12.3	Personalaufwand (Ergebnishaushalt)	119
12.4	Eingeschränkte Transparenz und Steuerungswirkung der Instrumente im Personalbereich.....	120
13	Wirkungsziele im Bundesvoranschlag 2023	120
13.1	Wirkungsorientierung im Überblick	120
13.2	Zieländerungen und krisenbedingte Anpassungen im Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2023 und zum Strategiebericht 2023-2026.....	121
13.3	Verankerung der Sustainable Development Goals.....	125
14	Haushaltsrechtliche Transparenz	127
	Abkürzungsverzeichnis.....	130
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	133



1 Zusammenfassung

Eckwerte der Entwürfe zum Bundesvoranschlag 2023 und zum Bundesfinanzrahmen-gesetz 2023-2026

Die vorliegende Haushaltsplanung für die Jahre 2023 bis 2026 spiegelt vor allem die Auswirkungen der hohen Inflationsraten, der beschlossenen Maßnahmen zur Teuerungsentlastung und zur Bewältigung der Energiekrise sowie die Folgen ansteigender Zinsen wider. Es sind aber auch einige strukturell wirksame Maßnahmen und neue Schwerpunkte mit bedeutenden finanziellen Auswirkungen vorgesehen. Die Bedeutung der COVID-19-Hilfszahlungen nimmt hingegen weiter ab.

Die Entwürfe zum Bundesvoranschlag 2023 (BVA-E 2023) und zum Bundesfinanzrahmen-gesetz 2023-2026 (BFRG-E 2023-2026) sehen die folgenden Eckwerte vor:

Finanzierungshaushalt <i>in Mio. EUR</i>	BVA 2022	Veränderung 2022 → 2023	BVA-E 2023	BFRG-E 2023-2026		
			2024	2025	2026	
Auszahlungen						
COVID-19-, Teuerungs- und Energiekrise	107.504	+7.618	115.122	109.579	112.929	116.191
Teuerungsentlastung (2022: nur budgetierter Teil)	4.512	-318	4.194	1.754	864	1.027
Gasreserve u. Gasdiversifizierung	1.600	-1.405	195	197	123	
COVID-19-Krisenbewältigung	6.624	-3.919	2.704	299	202	75
Neue Schwerpunkte						
Neue Mittel Transf. d. Wirtschaft, Klimaschutz, Energieeffizienz		+863	863	1.297	1.383	1.434
Neue Mittel Öffentliche Sicherheit		+1.100	1.100	1.482	1.868	2.474
Pflegereform		+845	845	318	268	230
Weitere wesentliche Auszahlungsbereiche						
Pensionen (UG 22 + UG 23)	22.757	+2.727	25.484	28.287	30.771	32.753
Bildung, Wissenschaft, Forschung (UG 30 + UG 31, ohne Krisenbew.)	15.526	+1.409	16.936	16.972	17.481	18.020
Zinszahlungen (UG 58)	4.299	+4.381	8.680	7.981	8.539	8.314
Übrige Auszahlungen	52.186	+1.934	54.121	50.991	51.430	51.864
Einzahlungen						
UG 16-Öffentliche Abgaben	84.409	+13.679	98.088	99.902	103.390	107.491
UG 20-Arbeit	56.935	+8.985	65.919	70.214	73.125	76.480
UG 25-Familie und Jugend	8.147	+443	8.590	9.172	9.614	9.972
UG 45-Bundesvermögen	7.813	+359	8.171	8.900	9.452	9.883
UG 46-Finanzmarktstabilität	1.462	+475	1.937	1.477	1.488	1.382
Übrige Einzahlungen	2	+2.615	2.617	0	0	0
	17.863	+1.161	19.025	19.038	19.163	19.657
Nettofinanzierungssaldo	-23.095	+6.061	-17.034	-9.676	-9.538	-8.700
BFG-Ermächtigungen (nicht in Auszahlungen enthalten)	10.519	-1.477	9.042			
Kompensation energieintensiver Unternehmen (UG 40)		+1.000	1.000			
Sicherstellung Gasversorgung (UG 43)	5.000	-2.500	2.500			
Stromkostenzuschuss (UG 45)		+3.000	3.000			
COVID-19-Ermächtigung	5.000	-2.500	2.500			
Übrige Ermächtigungen	519	-477	42			

Der BVA-E 2023 sieht Auszahlungen iHv 115,1 Mrd. EUR und Einzahlungen iHv 98,1 Mrd. EUR vor. Daraus ergibt sich im Jahr 2023 ein negativer Nettofinanzierungssaldo iHv -17,0 Mrd. EUR. Im Vergleich zum BVA 2022 fällt der Anstieg der Einzahlungen mit



+13,7 Mrd. EUR erheblich stärker aus als der mit +7,6 Mrd. EUR budgetierte Auszahlungsanstieg. Mittelfristig soll der Nettofinanzierungssaldo bis 2026 zwar deutlich zurückgehen, mit -8,7 Mrd. EUR aber weiterhin klar negativ bleiben.

Um auf die hohe Unsicherheit bei der Budgetierung rasch mit entsprechenden Maßnahmen reagieren zu können, sieht der Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2023 (BFG-E 2023) erneut umfangreiche Ermächtigungen iHv rd. 9,0 Mrd. EUR (für Stromkostenzuschuss, Kompensation energieintensiver Unternehmen, Gasversorgung, COVID-19-Hilfszahlungen) vor, mit denen der Bundesminister für Finanzen in bestimmten Budgetbereichen zusätzliche Auszahlungen genehmigen kann, ohne das BFG abzuändern und das Parlament zu befassen. Auch die Verlängerung der Verordnungsermächtigung bezüglich der budgetären Obergrenze für die Kurzarbeitsbeihilfen ist im Budgetbegleitgesetz 2023 vorgesehen. Die eingesetzten Flexibilisierungsinstrumente und der weitere budgetäre Spielraum im Budgetvollzug durch Rücklagenentnahmen schränken die Aussagekraft des BVA-E 2023 ein und erschweren gemeinsam mit den aktuell hohen Inflationsraten und Änderungen in der Budgetstruktur den Vergleich mit dem Vorjahr.

Gesamtstaatliche Haushaltsentwicklung und fiskalpolitische Ausrichtung

Gemäß der Planung des BMF wird das gesamtstaatliche Maastricht-Defizit 2022 bei 3,5 % des BIP liegen und 2023 auf 2,9 % des BIP zurückgehen. Mittelfristig erwartet das BMF vor allem durch das Auslaufen der temporären Entlastungsmaßnahmen einen Rückgang des Defizits auf 1,6 % des BIP. Der gesamtstaatliche Schuldenstand steigt, ausgehend von 334 Mrd. EUR im Jahr 2021, infolge der erwarteten Budgetdefizite bis 2023 in Absolutwerten auf 367 Mrd. EUR und bis 2026 auf 394 Mrd. EUR weiter an. Da das nominelle BIP in diesem Zeitraum stärker anwächst als der Schuldenstand, sinkt die erwartete Schuldenquote dennoch von 82,3 % des BIP im Jahr 2021 auf 72,5 % des BIP im Jahr 2026.

Neben den umfangreichen temporären Entlastungsmaßnahmen wurden zuletzt auch mehrere expansiv ausgerichtete strukturelle Maßnahmen beschlossen, sodass die Ausrichtung der Fiskalpolitik insbesondere zu Beginn der Planungsperiode trotz des Auslaufens der COVID-19-Hilfszahlungen weiterhin als expansiv eingeschätzt werden kann. Diese expansive Ausrichtung wird auch durch die seit 2020 temporär ausgesetzten EU-Fiskalregeln ermöglicht. Der starke Anstieg des Zinsniveaus, die verschlechterten Konjunkturerwartungen und strukturell wirkende diskretionäre Maßnahmen (v. a. Abgeltung der kalten Progression, Valorisierung der Sozialleistungen) führen auch mittelfristig zu deutlich negativen Budgetsalden. Nach einem Inkrafttreten der Fiskalregeln ab 2024 könnte es auf Basis der Budgetplanung des BMF insbesondere bei der Regel zur Einhaltung eines strukturellen Budgetdefizits



von maximal 0,5 % des BIP (mittelfristiges Haushaltsziels) zu einer Abweichung kommen. Dieses soll auch 2026 noch 1,6 % des BIP betragen.

Multiple Krisen und hohe Inflation bedeuten große Unsicherheiten für das Budget

Die unsicheren volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie, der Krieg in der Ukraine und die Teuerungskrise führten zu größeren Revisionen in den Konjunkturprognosen. Im letzten Jahr wurden insbesondere die Inflationsprognosen nach oben angepasst. Das WIFO prognostiziert aktuell eine Inflationsrate von 8,3 % für das Gesamtjahr 2022 sowie von 6,5 % für das Jahr 2023. Die höhere Inflation hat auch Auswirkungen auf die Leitzinssätze, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) mehrfach angehoben wurden. Das WIFO erwartet einen damit in Zusammenhang stehenden Anstieg der Rendite für 10-jährige Bundesanleihen auf 4,1 % im Jahr 2023 und auf 5,3 % im Jahr 2024.

Bei der Wirtschaftsleistung setzt sich der Aufholeffekt auch im Jahr 2022 mit einem realen Wachstum iHv 4,8 % fort, es zeichnet sich allerdings bereits eine Verlangsamung der konjunkturellen Dynamik ab. Für das Jahr 2023 prognostiziert das WIFO eine Stagnation mit einem fast unveränderten realen BIP (+0,2 %), ab 2024 soll die Wirtschaftsleistung wieder moderat steigen. Aufgrund der höheren Preise verzeichnet das nominelle BIP dagegen auch 2023 ein kräftiges Wachstum (+6,0 %). Die Arbeitsmarktentwicklung ist aktuell noch wenig betroffen. Ab dem Jahr 2023 wird eine leicht steigende Arbeitslosigkeit erwartet, die allerdings im gesamten Prognosezeitraum unter dem Niveau des Jahres 2019 liegen soll.

Temporäre Maßnahmen zur Krisenbewältigung

Temporäre Maßnahmen zur Krisenbewältigung haben weiterhin einen maßgeblichen Einfluss auf die Budgetentwicklung. Im BVA-E 2023 führen insbesondere der Stromkostenzuschuss für Haushalte iHv 2,7 Mrd. EUR und der Energiekostenzuschuss für Unternehmen iHv 850 Mio. EUR zu Mehrauszahlungen. Für beide Maßnahmen sind darüber hinaus BFG-Ermächtigungen von 3 Mrd. EUR bzw. 1 Mrd. EUR vorgesehen. Einzahlungsseitig bewirken 2023 insbesondere der Teuerungsabsetzbetrag für Arbeitnehmer:innen und weitere temporäre Entlastungsmaßnahmen (z. B. Energieabgabensenkung) Mindereinzahlungen.

Die Auszahlungen zur COVID-19-Krisenbewältigung gehen zwar deutlich zurück, sie sind mit 2,7 Mrd. EUR im BVA-E 2023 jedoch insbesondere für COFAG-Zuschüsse und Auszahlungen in der UG 24-Gesundheit weiterhin beträchtlich. Für die Gasreserve, die 2022 voraussichtlich Kosten iHv 3,8 Mrd. EUR verursachen wird, und für Maßnahmen der Gasdiversifizierung sind im BVA-E 2023 nur noch rd. 195 Mio. EUR budgetiert. Durch die Inanspruchnahme der BFG-Ermächtigung iHv 2,5 Mrd. EUR könnte dieser Betrag jedoch erheblich überschritten werden.



Budgetäre Wirkung von Strukturmaßnahmen

Im Budget 2023 und im Finanzrahmen sind sowohl einzahlungsseitig als auch auszahlungsseitig einige strukturell wirksame Maßnahmen und Schwerpunkte vorgesehen.

Mit dem dritten Teuerungs-Entlastungspaket wurde eine Abgeltung der kalten Progression und die Valorisierung weiterer Sozialleistungen beschlossen. Laut Progressionsbericht von WIFO und IHS beträgt die im Jahr 2023 abzugeltende kalte Progression 1,85 Mrd. EUR. Weil diese im Vergleich zu einem Szenario ohne zukünftige Steueranpassungen berechnet wird, steigt sie mit jedem weiteren Jahr an und beträgt 7,78 Mrd. EUR im Jahr 2026. Ein kleinerer Anteil davon wird dabei jeweils erst in Folgejahren zahlungswirksam und etwa ein Drittel der zahlungswirksamen Abgeltung wird von den Ländern und Gemeinden getragen. Das Entlastungsvolumen aus der Valorisierung weiterer Sozialleistungen steigt von 0,36 Mrd. EUR im Jahr 2023 auf 1,29 Mrd. EUR im Jahr 2026 an. Auch die schrittweise eingeführte Ökosoziale Steuerreform (ÖSSR) führt im Zeitraum des Finanzrahmens zu einer zunehmenden Entlastung von Privathaushalten und Unternehmen. Die diesbezügliche Belastung des Bundeshaushalts steigt von 2,47 Mrd. EUR im Jahr 2022 auf 4,05 Mrd. EUR im Jahr 2026 an.

Mit dem vorliegenden Budgetentwurf soll eine deutliche Aufstockung der bereitgestellten Mittel für die Förderung von Klimaschutzinvestitionen und die Erhöhung der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz von Wirtschaft und Industrie erfolgen. Die für diese Maßnahmen neu verfügbaren Mittel betragen im Jahr 2023 rd. 0,9 Mrd. EUR und steigen bis 2026 auf rd. 1,4 Mrd. EUR an. Mit einer Novelle des Umweltförderungsgesetzes werden einerseits bestehende Förderschienen aufgestockt und andererseits zwei neue Förderprogramme für Energieeffizienzmaßnahmen und die Transformation der Industrie geschaffen.

Landesverteidigung und innere Sicherheit bilden gemäß Strategiebericht 2023 bis 2026 einen budgetären Schwerpunkt und schlagen sich in entsprechenden Auszahlungserhöhungen nieder. Die Auszahlungsobergrenzen der UG 14-Militärische Angelegenheiten werden für den Zeitraum 2023 bis 2026 in Summe um den Betrag von 5,25 Mrd. EUR aufgestockt, was auch in einem Landesverteidigungs-Finanzierungsgesetz festgeschrieben werden soll. Die Aufstockung des Budgets einschließlich der Pensionen des Verteidigungsbereichs orientiert sich an einem jährlichen Zielwert von 1 % des zuletzt festgestellten BIP. Der BVA-E 2023 der UG 14 ohne Pensionsauszahlungen für Heeresangehörige beträgt 0,7 % des für 2023 erwarteten BIP. Die Zusatzmittel für innere Sicherheit (+12,5 % im BVA-E 2023 gegenüber dem BVA 2022) dienen im Wesentlichen der Absicherung eingeleiteter Reformen einschließlich der Personaloffensive und setzen neue Akzente bei Resilienz- und Krisenvorsorge, beim Ausbau polizeilicher IT-Anwendungen/Digitalisierung sowie bei Schutzausrüstung, Einsatztechnik und Ausstattung der Polizeibeamt:innen.



Im Pensionsbereich wurden in den letzten Jahren einige strukturell wirkende expansive Maßnahmen beschlossen. Das Pensionsanpassungsgesetz 2023 führt zu einer nur geringen strukturellen Mehrbelastung, die in erster Linie aus der über die Inflationsrate hinausgehenden Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze resultiert. Die Direktzahlung 2023 wirkt nur temporär. In Summe steigen die Auszahlungen in der UG 22-Pensionsversicherung und der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte im BVA-E 2023 um 2,7 Mrd. EUR auf 25,5 Mrd. EUR.

Für die Pflegereform sind im BVA-E 2023 in unterschiedlichen Untergliederungen insgesamt 0,8 Mrd. EUR vorgesehen. Diese umfasst insbesondere Maßnahmen im Bereich der Pflegeausbildung und einen Zuschuss an die Länder zur Verbesserung der Einkommenssituation für die Pflegekräfte. Da es sich zum Teil um Einmalmaßnahmen handelt, sinkt der Mittelbedarf in den folgenden Jahren.

Steigende Zinsen erhöhen die Finanzierungskosten

Die Finanzierungskosten in der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge steigen in den nächsten Jahren deutlich an. Die Auszahlungen im Finanzierungshaushalt des BVA-E 2023 sind mit 8,68 Mrd. EUR um 4,38 Mrd. EUR höher als im BVA 2022, wobei die tatsächlichen Auszahlungen im Jahr 2022 über dem budgetierten Wert liegen werden. Der schnelle und beträchtliche Anstieg im Finanzierungshaushalt trotz der langen durchschnittlichen Restlaufzeiten der bestehenden Schulden ist insbesondere auf die Auszahlungen für Disagien bei der Aufstockung bestehender Anleihen zurückzuführen. Im Ergebnishaushalt erfolgt hingegen eine periodengerechte Verteilung von Agien und Disagien auf die gesamte Restlaufzeit. Die Aufwendungen weisen daher einen glatteren Verlauf auf und steigen im BVA-E 2023 um 1,44 Mrd. EUR auf 4,52 Mrd. EUR. Die für das Maastricht-Defizit relevanten gesamtstaatlichen Zinsausgaben sollen von 1,0 % des BIP im Jahr 2022 auf 1,5 % des BIP im Jahr 2026 steigen.

Weitere Schwerpunkte des Voranschlags und des Finanzrahmens

Der Ausbau des Gewaltschutzpakets wird im Budgetbericht 2023 mit zusätzlichen 19,3 Mio. EUR beziffert. Die zusätzlichen Mittel insbesondere im BKA, im BMI und im BMSGPK dienen unter anderem der Stärkung von Gewaltschutzeinrichtungen, der opferschutzorientierten Täterarbeit, dem Ausbau von Familienberatungsstellen, neuen Projekten speziell für Frauen mit Migrationshintergrund, zielgerichteten Projekten zur männerspezifischen Gewaltprävention sowie der Gewaltprävention im Justizbereich.



Die Mittel für den Ausgleichsfonds zur Integration behinderter Menschen in den Arbeitsmarkt werden 2023 und 2024 um jeweils 30 Mio. EUR erhöht. Zur Verbesserung der gesamtgesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung werden dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung 2023 und 2024 jeweils 50 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

Entwicklung der Auszahlungen

Die im BVA-E 2023 budgetierten Auszahlungen steigen gegenüber dem Voranschlag 2022 um 7,6 Mrd. EUR auf 115,1 Mrd. EUR an. Ein wesentlicher Teil dieses Anstiegs ist auf höhere Zinszahlungen, höhere Auszahlungen für Pensionen und die angeführten strukturellen Reformmaßnahmen zurückzuführen. Darüber hinaus kommt es in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Forschung insbesondere aufgrund höherer Gehaltszahlungen zu Auszahlungssteigerungen. Dämpfend wirken der Rückgang der COVID-19-Hilfszahlungen und die deutlich geringeren Auszahlungen für die strategische Gasreserve.

Die im BFRG-E 2023-2026 für 2023 vorgesehene Auszahlungsobergrenze ist mit 123,3 Mrd. EUR um 8,2 Mrd. EUR höher als die Auszahlungen im BVA-E 2023, weil Ermächtigungen nur im BFRG, budgetierte Rücklagenentnahmen hingegen nur in den veranschlagten Auszahlungen im BVA erfasst werden. Ab 2024 steigt die Auszahlungsobergrenze schrittweise von 109,6 Mrd. EUR auf 116,2 Mrd. EUR an. Gegenüber dem letztgültigen BFRG 2022-2025 wurden die Auszahlungsobergrenzen für alle Jahre nach oben korrigiert. Wie in vergangenen Finanzrahmen werden dabei auch planbare Maßnahmen oder Entwicklungen oft nicht durchgängig, sondern nur sukzessive in kleinen Schritten im Finanzrahmen angepasst. Auch Auswirkungen der Inflation sind vor allem ab 2024 nur bedingt berücksichtigt. In einem Umfeld mit unsicherer Inflationsentwicklung entfalten nominelle Obergrenzen nur eine begrenzte Steuerungsfunktion. Jedenfalls sollte bei der Umsetzung der Evaluierung der Haushaltstrechtsreform die Transparenz bei der Ermittlung der Obergrenzen und deren jährlicher Überleitung deutlich erhöht werden.

Entwicklung der Einzahlungen

Die Einzahlungen steigen in der Planungsperiode. Im **BVA-E 2023** sind Gesamteinzahlungen iHv 98,1 Mrd. EUR veranschlagt, eine deutliche Steigerung gegenüber dem budgetierten Wert von 84,4 Mrd. EUR des BVA 2022. In der weiteren Planungsperiode steigen die Einzahlungen des Bundes weitgehend gleich wie das allgemeine Preisniveau auf 107,5 Mrd. EUR im Jahr 2026 an. Trotz der Eintrübung der konjunkturrellen Lage und neuer Maßnahmen wie insbesondere der Abgeltung der kalten Progression werden gegenüber der bisherigen Planung vom Frühjahr 2022 nunmehr deutlich höhere Einzahlungen erwartet. Dies ist im Wesentlichen eine



Folge der aufgrund der hohen Inflationsraten revidierten nominellen Werte in der aktuellen WIFO-Konjunkturprognose.

Die Öffentlichen Bruttoabgaben werden 2023 iHv 109,1 Mrd. EUR veranschlagt, wobei es gegenüber dem BVA 2022, der im Vollzug deutlich überschritten werden wird, insbesondere bei der Körperschaftsteuer (+3,5 Mrd. EUR), der Umsatzsteuer (+3,2 Mrd. EUR) und der Lohnsteuer (+1,9 Mrd. EUR) zu Einzahlungsanstiegen kommt. Für die nationale CO₂-Bepreisung werden Einzahlungen iHv 1,0 Mrd. EUR veranschlagt. Hohe inflationsbedingte Anstiege bei den für das Abgabenaufkommen wesentlichen nominellen volkswirtschaftlichen Kennzahlen (z. B. Lohnsumme, Privatkonsum) führen zu einem kräftigen Aufkommenswachstum, das durch die im Rahmen der Teuerungs-Entlastungspakete und der ÖSSR beschlossenen Maßnahmen gedämpft wird.

Zu weiteren Einzahlungsanstiegen im BVA-E 2023 kommt es insbesondere in der UG 46-Finanzmarktstabilität (+2,6 Mrd. EUR) aufgrund der Tilgung von ABBAG-Darlehen für die KA Finanz AG und in der UG 45-Bundesvermögen (+0,5 Mrd. EUR) überwiegend aufgrund höher veranschlagter Dividenden der Verbund AG und der ÖBAG. Zu größeren Einzahlungsanstiegen von jeweils rd. 0,4 Mrd. EUR kommt es auch in der UG 20-Arbeit und in der UG 25-Familie und Jugend.

Budgetrisiken

Die Ausgangslage für das Budget 2023 und die mittelfristige Entwicklung bis 2026 ist insbesondere durch die makroökonomische und geopolitische Situation von beträchtlichen Unsicherheiten geprägt. Während durch die Ermächtigungen haushaltsrechtlich für Maßnahmen zur Krisenbewältigung vorgesorgt wird, erhöht deren Inanspruchnahme das Haushaltsdefizit. Die hohe Inflation führt indirekt zu einem Zinsanstieg, der insbesondere im Finanzierungs- haushalt rasch zu steigenden Auszahlungen führt. Mittelfristig bestehen demographische und klimabezogene Risiken, die weitere Reformschritte erfordern. Mit der Abgeltung der kalten Progression und der Valorisierung weiterer Sozialleistungen entfallen bisherige implizite Konsolidierungsmechanismen und reduzieren den finanziellen Spielraum.

Wirkungsorientierung und Sustainable Development Goals

Im BVA-E 2023 werden insgesamt 119 **Wirkungsziele** auf Untergliederungsebene ausgewiesen. Der überwiegende Teil dieser Ziele ist trotz erheblicher Herausforderungen und neuer Schwerpunkte im Vergleich zum Jahr 2022 unverändert geblieben. Zwei Wirkungsziele wurden neu aufgenommen, die in der UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport den Sport als Motor zur Förderung unterrepräsentierter Gesellschaftsgruppen (Gleichstellungsziel) und in der



UG 41-Mobilität die Förmung der Mobilitätswende zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 betreffen. In den Wirkungsinformationen wurden die aktuellen Krisensituationen primär bei den Maßnahmen und Indikatoren angesprochen, diese könnten aber auch in den Wirkungszielen selbst eine stärkere Berücksichtigung finden. So führten die aktuellen Krisensituationen auch bei den Wirkungszielen zur Gleichstellung kaum zu Anpassungen. Lediglich bei einigen Indikatoren wird bei der Nichterreichung oder der weiteren Entwicklung von Zielwerten auf deren Auswirkungen im Hinblick auf die Gleichstellung Bezug genommen.

Die Angaben zur Wirkungsorientierung sollen auch die Umsetzung der Ziele zur nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) unterstützen, könnten jedoch noch besser mit Indikatoren des EU-Sets für die SDGs abgestimmt werden. Österreich liegt bei den meisten Indikatoren des EU-Sets über dem EU-Durchschnitt und schneidet bei 23 der 36 vom Budgetdienst identifizierten Indikatoren besser als der EU-Durchschnitt ab (z. B. Straßenverkehrstote, Langzeitarbeitslosenquote, F&E-Personal). Bei 12 Indikatoren liegt Österreich unter dem EU-Durchschnitt (z. B. Gesunde Lebensjahre bei der Geburt, Hochgeschwindigkeits-Internetzugang, Öffentliche Entwicklungshilfe als Anteil am Bruttonationaleinkommen).

Haushaltsrechtliche Transparenz

Dem Nationalrat werden mit dem Budgetbericht und dem Strategiebericht zum Finanzrahmen zeitgleich zwei Berichte zur Erläuterung der Budgetunterlagen vorgelegt, deren Inhalte für 2023 erstmals konsolidiert wurden. Generell schwächt die seit 2018 erfolgte gemeinsame Behandlung von BFG und BFRG aber den Stellenwert des Finanzrahmens und der Diskussion über die strategischen Aspekte des Budgets.

Die Evaluierung der Haushaltsrechtsreform hat zahlreiche Verbesserungspotenziale zur Erhöhung der Transparenz aufgezeigt, von denen ein Großteil noch nicht umgesetzt wurde. Gerade in einem sehr volatilen und durch Krisen gekennzeichneten Umfeld bestehen wesentliche Verbesserungspotenziale zur Erhöhung der Transparenz der Entscheidungen. Diese betreffen beispielsweise eine transparente Darlegung der Berechnungsgrundlagen (Mengen- und Wertgerüst) bei wesentlichen Budgetpositionen, die systematische Überleitung der Auszahlungsobergrenzen des geltenden BFRG in das nachfolgende BFRG sowie eine detailliertere Prognose des Budgetvollzugs bis zum Ende des Finanzjahres zur Sicherstellung eines aussagekräftigeren Vergleichswerts mit dem aktuellen Budget.



2 Multiple Krisen und hohe Inflation bedeuten große Unsicherheiten für das Budget

2.1 Volatile volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen mit großen Unsicherheiten

Seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von einer hohen Volatilität geprägt. Verzögerungen in den Lieferketten, der Krieg in der Ukraine, die dadurch ausgelöste Energiekrise mit starken Preiserhöhungen der Energieträger und die nachfolgende Teuerungskrise sind mit großen Unsicherheiten für die Budgetierung verbunden. Auch im Budget für 2023 und im Finanzrahmen 2023-2026 haben die multiplen Krisen durch die erforderlichen Maßnahmen zur Krisenbewältigung deutliche Spuren hinterlassen.

Die unsicheren volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen führen auch zu größeren Revisionen in den Konjunkturprognosen. Im letzten Jahr wurden insbesondere die Inflationsprognosen nach oben angepasst. Dadurch kommt es auch zu einem stärkeren Wachstum der für die Veranschlagung wichtigen nominalen Größen (z. B. BIP, Löhne, Konsum), die Entwicklung der realen (inflationsbereinigten) Kennzahlen hat sich gegenüber vorangegangenen Prognosen hingegen verschlechtert. Die Arbeitsmarktentwicklung ist davon aktuell noch wenig betroffen, in den nächsten Jahren wird weiterhin eine Arbeitslosenquote auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau erwartet.

Durch den starken Preisanstieg kommt es im Budget einnahmenseitig zu höheren nominalen Einnahmen aus Abgaben und abgabenähnlichen Erträgen. Die Preissteigerung spiegelt sich etwas zeitverzögert aber auch in höheren Staatsausgaben (z. B. Vorleistungen, Arbeitnehmerentgelte, Pensionszahlungen) wider. Das höhere nominelle BIP-Wachstum reduziert trotz höherer Schuldenstände die Schuldenquote, die als Anteil der Schulden am nominalen BIP berechnet wird (siehe Pkt. 3.4).

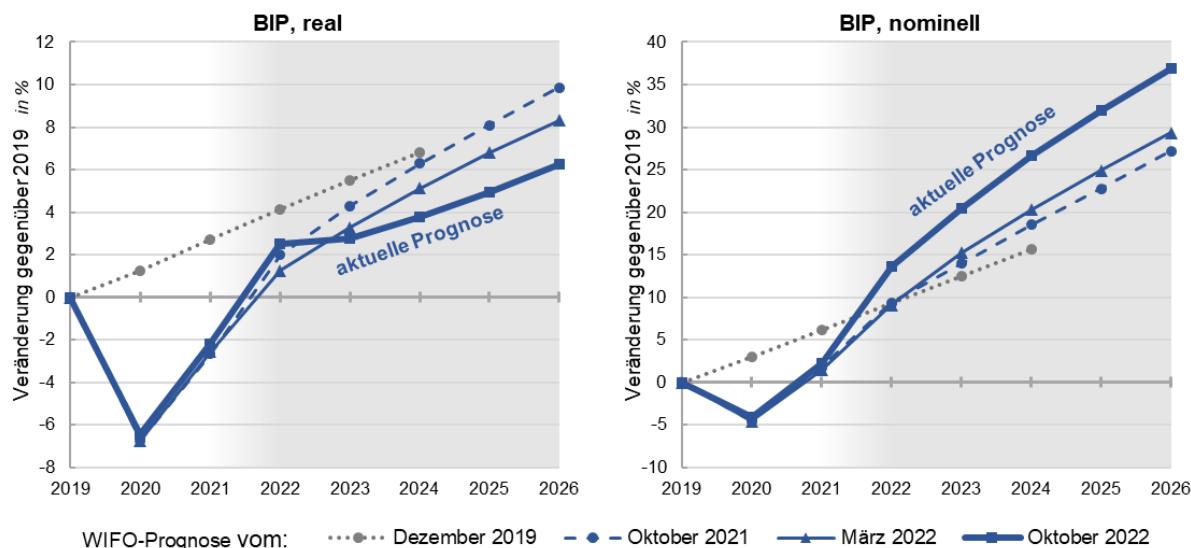
Die Zinsen sind seit dem vergangenen Jahr bereits deutlich angestiegen und weitere Zinsanstiege werden prognostiziert. Aufgrund der vergleichsweise langen Laufzeiten bestehender Anleihen schlägt der Zinsanstieg zwar nur zeitverzögert auf die gesamtstaatlichen Zinsausgaben durch, kurzfristig führen die Emissionsdisagien, insbesondere bei der Aufstockung niedrig verzinstner Anleihen, 2023 jedoch bereits zu hohen Mehrauszahlungen (siehe Pkt. 6.1).



2.2 WIFO-Prognose als Grundlage der Budgetierung

Die von der Wirtschaftsentwicklung abhängigen Einzahlungen und Auszahlungen im BVA und BFRG werden auf Basis von Konjunkturprognosen des WIFO geschätzt. Für das BFRG-E 2023-2026 ist dabei die Mittelfristprognose vom Oktober 2022 maßgeblich. Das vorangegangene BFRG 2022-2025 basierte zunächst auf der WIFO-Prognose vom Oktober 2021. Im Zuge der 1. Novelle wurden im Frühjahr konjunkturelle Anpassungen auf Basis der WIFO-Prognose vom März 2022 vorgenommen.¹ Angepasst wurden dabei insbesondere die Einzahlungen aus Abgaben und abgabenähnlichen Erträgen sowie die Auszahlungen für Zinsen und Leistungen aus der Arbeitslosen- bzw. Pensionsversicherung. Zur Analyse der budgetären Anpassungen kann der Vergleich mit unterschiedlichen Prognosen relevant sein. Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Entwicklung wesentlicher volkswirtschaftlicher Größen in den WIFO-Prognosen vom Oktober 2021, März 2022 und Oktober 2022. Zum Vergleich werden auch die vor Ausbruch der COVID-19-Krise erwarteten Pfade dargestellt.

Grafik 1: Prognostizierte Entwicklung des realen und des nominellen BIP



Quellen: WIFO-Prognosen vom Oktober 2022 (aktuelle Prognose), vom März 2022 (1. Novelle BFG 2022 und BFRG 2022-2025), vom Oktober 2021 (Stammfassung BFRG 2022-2025) und vom Dezember 2019 (Prognose vor der COVID-19-Krise).

¹ Siehe [Analyse des Budgetdienstes zur 1. Novelle des Bundesfinanzgesetzes 2022 und des Bundesfinanzrahmengesetzes 2022-2025](#).

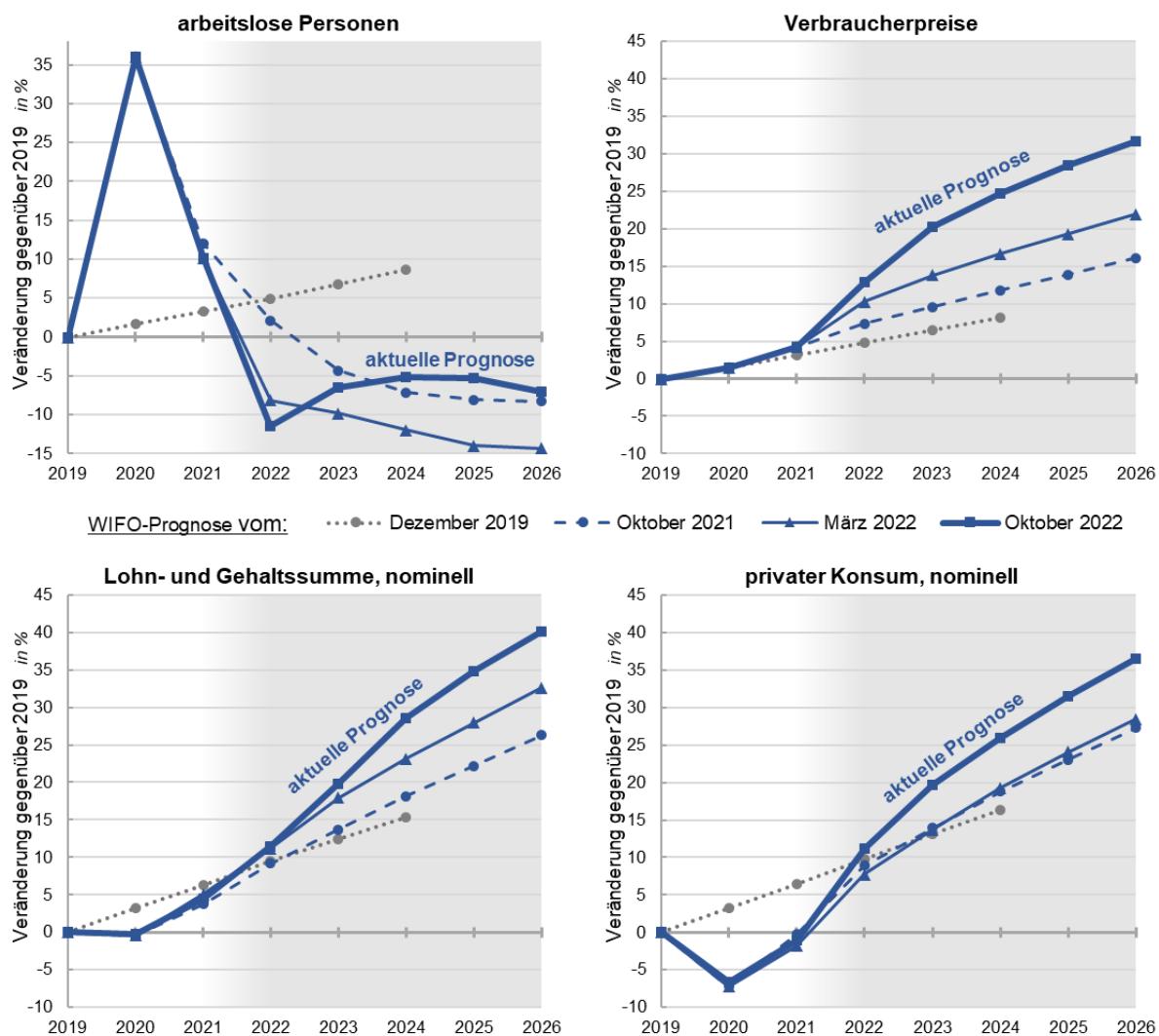


Nach dem Einbruch im Jahr 2020 (-6,5 %) setzte sich der Aufholeffekt bei der Wirtschaftsleistung auch im Jahr 2022 fort. Für das **reale BIP** wird nach einem Wachstum iHv 4,6 % im Jahr 2021 ein Wachstum iHv 4,8 % im laufenden Jahr prognostiziert. Damit liegt die Wirtschaftsleistung wieder über dem Niveau des Jahres 2019, wenngleich unter dem vor Ausbruch der COVID-19-Krise erwarteten Trend. Während das bisherige Wirtschaftswachstum und die aktuelle Prognose für das Gesamtjahr 2022 über den zuletzt erwarteten Werten liegen, wird die künftige Entwicklung nunmehr pessimistischer eingeschätzt. Für das Jahr 2023 erwartet das WIFO eine Stagnation mit einem fast unveränderten realen BIP (+0,2 %). Ab dem Jahr 2024 soll die Wirtschaftsleistung um jährlich 1,0 % bis 1,2 % wachsen.

Die höheren Preise steigern das **nominelle BIP**.² Daher ist das erwartete nominelle BIP auch in den Jahren ab 2023 trotz der schlechteren realen Wirtschaftsentwicklung deutlich höher. Bereits im Jahr 2022 ist es auch höher als vor der COVID-19-Krise erwartet. Daraus resultieren nominell höhere Abgabeneinnahmen und ein Absinken der Schuldenquote.

Die folgenden Grafiken zeigen die Entwicklung wesentlicher volkswirtschaftlicher Kennzahlen mit besonderer Budgetrelevanz seit 2019 im Vergleich der WIFO-Konjunkturprognosen.

² Relevant dafür ist der BIP-Deflator. Dieser bezieht sich auf die in Österreich hergestellten Produkte, während der Warenkorb bei den Verbraucherpreisen den Konsum österreichischer Haushalte abbildet. Teurere Importe steigern daher die Verbraucherpreise („importierte Inflation“), aber nicht unmittelbar den BIP-Deflator. Für das Jahr 2022 erwartet das WIFO ein Wachstum des BIP-Deflators iHv 6,0 % und einen Anstieg der Verbraucherpreise iHv 8,3 %.

**Grafik 2: Entwicklung volkswirtschaftlicher Kennzahlen von 2019 bis 2026**

Quellen: WIFO-Prognosen vom Oktober 2022 (aktuelle Prognose), vom März 2022 (1. Novelle BFG 2022 und BFRG 2022-2025), vom Oktober 2021 (Stammfassung BFRG 2022-2025) und vom Dezember 2019 (Prognose vor der COVID-19-Krise).

Aufgrund der besseren Wirtschaftsentwicklung ist auch die Anzahl **arbeitsloser Personen** im laufenden Jahr niedriger als ursprünglich erwartet. Im Jahresdurchschnitt 2022 prognostiziert das WIFO rd. 267.000 arbeitslose Personen. Das sind um 35.000 Personen weniger als im Jahr 2019 (-11 %). Ab dem Jahr 2023 wird eine leicht steigende Arbeitslosigkeit erwartet, die allerdings auch im Prognosezeitraum unter dem Niveau des Jahres 2019 liegen soll. Die Arbeitslosenquote nach nationaler Berechnung steigt in der Prognose von 6,4 % im Jahr 2022 auf 6,7 % ab dem Jahr 2023. Bei der Anzahl der Beschäftigten wird nach den Aufholeffekten in den Jahren 2021 und 2022 für die Folgejahre ein moderates Wachstum zwischen 0,5 % und 0,9 % pro Jahr erwartet.



Der Anstieg der **Verbraucherpreise** ist deutlich stärker als im letzten Herbst bzw. Frühjahr erwartet wurde. Das WIFO prognostiziert aktuell für das Gesamtjahr 2022 eine Inflationsrate iHv 8,3 %. Bei der Budgeterstellung vor einem Jahr waren nur 3,0 % erwartet worden. Auch die zukünftigen Inflationsraten sind in der aktuellen Prognose mit 6,5 % im Jahr 2023, 3,8 % im Jahr 2024 und 3,0 % im Jahr 2025 höher. Damit liegt das erwartete Niveau der Verbraucherpreise im Jahr 2025 um rd. 13 % höher als in der Vorjahresprognose. Dementsprechend ist auch mit höheren nominellen Auszahlungen für den Sachaufwand des Bundes zu rechnen. Bei der Abgeltung der kalten Progression sowie bei der Valorisierung von Pensionen und weiteren Sozialleistungen führen höhere Inflationsraten zu stärkeren nominellen Anpassungen.

Höhere Lohn- und Gehaltsabschlüsse infolge der Preissteigerungen steigern die nominelle **Lohn- und Gehaltssumme**. Das WIFO erwartet nach einem Wachstum iHv 6,6 % im Jahr 2022 weitere Anstiege um 7,5 % im Jahr 2023 sowie 7,2 % im Jahr 2024. Dadurch steigen die nominellen Einnahmen aus der Lohn- und Einkommensteuer und den Sozialbeiträgen, auszahlungsseitig wächst aber der Personalaufwand des Bundes. Weil die Löhne zeitlich verzögert an die Inflation angepasst werden, kommt es im Jahr 2022 zu einem deutlichen Rückgang der realen (inflationsbereinigten) Löhne pro Person (-4,2 %). Ab dem Jahr 2023 prognostiziert das WIFO Reallohnerhöhungen, auch im Jahr 2026 wird das Reallohniveau allerdings noch etwas unter jenem des Jahres 2020 erwartet.

Der **Konsum privater Haushalte** steigt wegen der Preiserhöhungen nominell deutlich an und führt zu entsprechenden Mehreinnahmen aus der Umsatzsteuer. Die höheren Preise und die schlechtere Reallohnentwicklung dämpfen aber den realen (inflationsbereinigten) Konsum. Für diesen werden nunmehr geringere Wachstumsraten als vor einem Jahr erwartet. In der WIFO-Prognose ist er erst ab dem Jahr 2024 höher als im Jahr 2019 und er liegt deutlich unter dem vor der COVID-19-Krise erwarteten Wachstumspfad. Einen negativen Wachstumsbeitrag liefert hingegen der **öffentliche Konsum**, welcher nach einem starken Anstieg im Jahr 2021 in der WIFO-Prognose bis zum Jahr 2024 wieder zurückgeht.

In der nachfolgenden Tabelle werden die wesentlichen Ergebnisse der WIFO-Prognose für die Jahre 2021 bis 2026 zusammengefasst:

**Tabelle 1: Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen (WIFO-Prognose)**

<i>Veränderungen ggü Vorjahr in %</i>	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Durchschnitt 2023-2026
Bruttoinlandsprodukt							
Real	+4,6	+4,8	+0,2	+1,0	+1,1	+1,2	+0,9
Nominell	+6,6	+11,1	+6,0	+5,2	+4,2	+3,7	+4,8
Nominell, absolut in Mrd. EUR	406	451	478	503	524	544	512
Konsumausgaben							
Private Haushalte, real	+3,6	+3,8	+1,0	+1,5	+1,3	+1,3	+1,3
Private Haushalte, nominell	+5,9	+12,4	+7,6	+5,3	+4,3	+3,8	+5,3
Staatlich, real	+7,8	-1,5	-3,5	-0,0	+1,1	+1,2	-0,3
Bruttoanlageinvestitionen, real	+8,7	-0,5	+0,8	+1,5	+1,5	+1,6	+1,4
Außenhandel							
Exporte, real	+9,6	+9,4	+0,9	+1,4	+1,8	+2,3	+1,6
Importe, real	+13,7	+6,0	+0,9	+1,8	+2,2	+2,5	+1,9
Arbeitsmarkt							
Unselbstständig aktiv Beschäftigte	+2,5	+2,7	+0,5	+0,7	+0,8	+0,9	+0,7
Arbeitslosenquote							
Nationale Definition <i>in % der unselbstständigen Erwerbspersonen</i>	8,0	6,4	6,7	6,7	6,7	6,5	6,7
Eurostat <i>in % der Erwerbsbevölkerung</i>	6,2	4,6	4,7	4,7	4,7	4,6	4,7
Lohn- und Gehaltssumme, brutto	+4,8	+6,6	+7,5	+7,2	+5,0	+3,9	+5,9
Inflationsrate - VPI in %	2,8	8,3	6,5	3,8	3,0	2,5	3,9
Zinssatz (Jahresdurchschnitt) in %							
Kurzfristig	-0,5	0,3	3,9	4,8	4,3	3,3	4,1
Langfristig	-0,1	1,7	4,1	5,3	5,2	4,3	4,7

Quelle: WIFO-Mittelfristprognose (Oktober 2022).

Bei den Bruttoanlageinvestitionen erwartet das WIFO nach einem starken Wachstum im Jahr 2021 einen leichten Rückgang im laufenden Jahr. In den Folgejahren sollen sie durchschnittlich um einen halben Prozentpunkt stärker als das reale BIP wachsen.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat die **Leitzinssätze** in drei Schritten zwischen Juli und Oktober 2022 bereits um insgesamt 2 %-Punkte angehoben. In Erwartung steigender Zinsen sind die Renditen von längerfristigen Anleihen bereits seit Ende des Jahres 2021 sukzessive angestiegen. Das WIFO erwartet im Jahresschnitt 2022 für 10-jährige Bundesanleihen eine Rendite iHv 1,7 %, nachdem diese in den Vorjahren leicht negativ war. Im Jahr 2023 soll sie auf 4,1 % ansteigen. Nach einem weiteren Anstieg auf 5,3 % im Jahresdurchschnitt 2024 wird ein Rückgang auf 4,3 % im Jahr 2026 erwartet. Daraus resultiert eine höhere Zinsbelastung bei neu begebenen Anleihen.



2.3 Wirkung hoher Inflationsraten auf das Budget

Staatliche Einnahmen und Ausgaben sind nominelle Größen, deren Entwicklung maßgeblich vom allgemeinen Preisniveau in einer Volkswirtschaft abhängt. Hohe Inflationsraten führen daher sowohl zu höheren Einnahmen als auch zu höheren Ausgaben, wobei sich bei einzelnen Einnahmen- und Ausgabenkategorien die Inflation erst mit einer zeitlichen Verzögerung auswirkt.

Auf der **Einnahmenseite** führt ein höheres Preisniveau unmittelbar zu Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer. Bei den von der Lohnsumme abhängigen Abgaben, wie insbesondere der Lohnsteuer und in einer gesamtstaatlichen Betrachtung den Sozialversicherungsbeiträgen, kommt es hingegen in der Regel zu einer verzögerten Wirkung auf das Aufkommen. Erst die infolge des gestiegenen Preisniveaus höheren nominellen Lohnabschlüsse und Pensionserhöhungen führen zu Mehreinnahmen. Beispielsweise wurden die Lohnabschlüsse bzw. die Pensionserhöhung für das Jahr 2022 noch auf Grundlage einer deutlich niedrigeren Inflationsrate vereinbart, sodass es 2022 im Durchschnitt zu Reallohnverlusten kam. Die hohe Inflationsrate 2022 wirkt sich erst auf die Lohnabschlüsse bzw. die Pensionserhöhung 2023 aus. Bei der Körperschaftsteuer und der Veranlagten Einkommensteuer kommt es aufgrund der nachträglichen Bemessung der Abgabenhöhe im Veranlagungsweg tendenziell zu einer zeitlich verzögerten Wirkung auf das Aufkommen.

Die Kapitalertragsteuereinnahmen hängen insofern von der Inflationsrate ab, als die hohe Inflation zu Zinserhöhungen der EZB führt, die in weiterer Folge auch zu höheren Sparerträgen führen werden. Ausgabenseitig führen die höheren Zinsen hingegen zu steigenden Zinsausgaben des Staates für die Finanzierung der auslaufenden Finanzschulden und der Neuverschuldung. Die Auswirkungen der Inflation auf die Kapitalertragsteuer auf Kursgewinne und Dividenden wird branchenmäßig sehr unterschiedlich sein, wobei die Inflation grundsätzlich auch die nominellen Gewinne und Kurse erhöht.

Auf der **Ausgabenseite** führt ein höheres Preisniveau unmittelbar zu höheren Ausgaben für Vorleistungen und weiterer vom Preis abhängiger Ausgaben wie etwa der Bruttoanlageinvestitionen. Auf die Arbeitnehmerentgelte für die öffentlich Bediensteten wirkt sich eine höhere Inflation hingegen erst mit Verzögerung aus, da die Lohnabschlüsse für das Folgejahr in der Regel auf Grundlage der Inflationsrate des laufenden Jahres vereinbart werden. Bei den monetären Sozialleistungen (z. B. Pensionen) ist die verzögerte Wirkung noch etwas stärker, weil der für die Erhöhung der meisten Sozialleistungen maßgebliche Anpassungsfaktor von der durchschnittlichen Inflationsrate von August des vorangegangenen Jahres bis Juli des laufenden Jahres abhängt. Auch bei Förderungen und Basisfinanzierungen, die oft für einen



längerem Zeitraum vereinbart werden, gibt es Effekte durch die Inflation, weil die Beträge real entwertet werden und daher allenfalls stärker angepasst werden müssen.

In einer rein statischen Betrachtung, d. h. ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Teuerungsentlastung und von Wechselwirkungen mit dem makroökonomischen Umfeld, dürfte die Wirkung hoher Inflationsraten auf das **Budgetdefizit** weitgehend neutral sein. Im aktuellen Umfeld mit sehr umfassenden Unterstützungsmaßnahmen (siehe Pkt. 4.1), der beschlossenen Abgeltung der kalten Progression (siehe Pkt. 5.1) und einer sich auch infolge der hohen Inflation und steigender Zinsen eintrübenden Konjunktur (siehe Pkt. 2.2), dürfte es insgesamt eher zu einer budgetären Belastung durch die hohen Inflationsraten kommen. Dem stehen aber die Inflationseffekte auf die hohen nominalen Staatsschulden gegenüber.

Die **Schuldenquote** entspricht dem Anteil des öffentlichen Schuldenstandes am nominalen BIP. Stärkere Preisanstiege erhöhen das nominelle BIP und reduzieren damit die Schuldenquote (BIP-Nenner-Effekt). Von 2021 bis 2026 wird ein Anstieg des nominalen BIP um 33,8 % erwartet. Deshalb soll die gesamtstaatliche Schuldenquote von 82,3 % des BIP im Jahr 2021 auf 72,5 % des BIP im Jahr 2026 zurückgehen, obwohl im gleichen Zeitraum der Schuldenstand von 334 Mrd. EUR auf 394 Mrd. EUR ansteigt (siehe Pkt. 3.4).

3 Haushaltsentwicklung im Überblick

3.1 Budget 2023 und Bundesfinanzrahmen 2023-2026

Die vorliegende Haushaltsplanung für die Jahre 2023 bis 2026 spiegelt vor allem die Auswirkungen der hohen Inflationsraten, der beschlossenen Maßnahmen zur Teuerungsentlastung und zur Bewältigung der Energiekrise sowie die Folgen ansteigender Zinsen wider. Es sind aber auch einige strukturell wirksame Maßnahmen und neue Schwerpunkte mit bedeutenden finanziellen Auswirkungen vorgesehen. Die Bedeutung der COVID-19-Hilfszahlungen nimmt hingegen weiter ab.

Die nachfolgende Tabelle stellt die im BVA-E 2023 bzw. im BFRG-E 2023-2026 veranschlagten Ein- und Auszahlungen bzw. Erträge und Aufwendungen mit den Budgetschwerpunkten im Überblick dar und weist die BFG-Ermächtigungen aus:

**Tabelle 2: Haushaltsplanung bis 2026 im Überblick**

Finanzierungshaushalt <i>in Mio. EUR</i>	BVA 2022	Veränderung 2022 → 2023	BVA-E 2023	BFRG-E 2023-2026		
				2024	2025	2026
Auszahlungen	107.504	+7.618	115.122	109.579	112.929	116.191
COVID-19-, Teuerungs- und Energiekrise						
Teuerungsentlastung (2022: nur budgetierter Teil*)	4.512	-318	4.194	1.754	864	1.027
Gasreserve u. Gasdiversifizierung	1.600	-1.405	195	197	123	
COVID-19-Krisenbewältigung	6.624	-3.919	2.704	299	202	75
Neue Schwerpunkte						
Neue Mittel Transf. d. Wirtschaft, Klimaschutz, Energieeffizienz		+863	863	1.297	1.383	1.434
Neue Mittel Öffentliche Sicherheit		+1.100	1.100	1.482	1.868	2.474
Pflegereform		+845	845	318	268	230
Weitere wesentliche Auszahlungsbereiche						
Pensionen (UG 22 + UG 23)	22.757	+2.727	25.484	28.287	30.771	32.753
Bildung, Wissenschaft, Forschung (UG 30 + UG 31, ohne Krisenbew.)	15.526	+1.409	16.936	16.972	17.481	18.020
Zinszahlungen (UG 58)	4.299	+4.381	8.680	7.981	8.539	8.314
Übrige Auszahlungen	52.186	+1.934	54.121	50.991	51.430	51.864
Einzahlungen	84.409	+13.679	98.088	99.902	103.390	107.491
UG 16-Öffentliche Abgaben	56.935	+8.985	65.919	70.214	73.125	76.480
UG 20-Arbeit	8.147	+443	8.590	9.172	9.614	9.972
UG 25-Familie und Jugend	7.813	+359	8.171	8.900	9.452	9.883
UG 45-Bundesvermögen	1.462	+475	1.937	1.477	1.488	1.382
UG 46-Finanzmarktstabilität	2	+2.615	2.617	0	0	0
Übrige Einzahlungen	17.863	+1.161	19.025	19.038	19.163	19.657
Nettofinanzierungssaldo	-23.095	+6.061	-17.034	-9.676	-9.538	-8.700
BFG-Ermächtigungen (nicht in Auszahlungen enthalten)	10.519	-1.477	9.042			
Kompensation energieintensiver Unternehmen (UG 40)		+1.000	1.000			
Sicherstellung Gasversorgung (UG 43)	5.000	-2.500	2.500			
Stromkostenzuschuss (UG 45)		+3.000	3.000			
COVID-19-Ermächtigung	5.000	-2.500	2.500			
Übrige Ermächtigungen	519	-477	42			

* Weitere im Jahr 2022 geleistete oder vorgesehene Teuerungsentlastungsmaßnahmen iHv 683 Mio. EUR (Einmalzahlungen für Arbeitslose und Ausgleichszulagenbezieher:innen, außerordentliche Einmalzahlungen für Pensionist:innen und Selbständige, Versorgungssicherungsbeitrag Landwirtschaft) wurden nicht im BVA 2022 veranschlagt. Die Bedeckung soll über Rücklagen bzw. aus variablen Mitteln erfolgen.

Quellen: BVA 2022, BVA-E 2023, BFRG-E 2023-2026, Budgetbericht 2023.

Der BVA-E 2023 sieht Auszahlungen iHv 115,1 Mrd. EUR und Einzahlungen iHv 98,1 Mrd. EUR vor. Daraus ergibt sich im Jahr 2023 ein negativer **Nettofinanzierungssaldo** iHv -17,0 Mrd. EUR. Im Vergleich zum BVA 2022 fällt der Anstieg der Einzahlungen mit +13,7 Mrd. EUR deutlich stärker aus als der mit +7,6 Mrd. EUR budgetierte Auszahlungsanstieg. Dadurch verbessert sich der Nettofinanzierungssaldo im Vorjahresvergleich um 6,1 Mrd. EUR. Mittelfristig soll der Nettofinanzierungssaldo bis 2026 zwar deutlich zurückgehen, mit -8,7 Mrd. EUR aber weiterhin klar negativ bleiben.

Die **Auszahlungen** steigen im BVA-E 2023 gegenüber dem BVA 2022 um 7,6 Mrd. EUR auf 115,1 Mrd. EUR an. Ein wesentlicher Teil des Auszahlungsanstiegs geht dabei auf die Zinszahlungen des Bundes zurück, die sich 2023 im Vorjahresvergleich verdoppeln. Im für den tatsächlichen Zinsaufwand aussagekräftigeren Ergebnishaushalt fällt der Anstieg zumindest kurzfristig deutlich geringer aus. Die aufgrund der hohen Inflation kräftige Pensionsanpassung führt in Kombination mit dem vermehrten Pensionseintritt geburtenstarker Jahrgänge zu einem deutlichen Anstieg der Auszahlungen im Pensionsbereich. Auch in den personalintensiven



Bereichen, wie Bildung, Wissenschaft und Forschung, ziehen die höheren Gehaltszahlungen und der gestiegene Sachaufwand Auszahlungssteigerungen nach sich. Zusätzliche Mittel werden mit dem vorliegenden Budget unter anderem im Bereich Öffentliche Sicherheit, für die Transformation der Wirtschaft, Klimaschutz und Energieeffizienz sowie für die Pflegereform bereitgestellt. Dämpfend auf die Auszahlungsentwicklung wirkt sich der weitere Rückgang der COVID-19-Hilfszahlungen und die 2023 nicht mehr anfallenden Auszahlungen für die Anschaffung der strategischen Gasreserve aus. Die Maßnahmen zur Teuerungsentlastung sind im Jahr 2023 nur etwas geringer veranschlagt als im BVA 2022, weil einige mit hohen Kosten verbundene Maßnahmen wie der Stromkostenzuschuss erst 2023 budgetwirksam werden.

Um auf die hohe Unsicherheit bei der Budgetierung rasch mit entsprechenden Maßnahmen reagieren zu können, sieht der BFG-E 2023 erneut **umfangreiche Ermächtigungen** iHv rd. 9,0 Mrd. EUR vor, mit denen der Bundesminister für Finanzen in bestimmten Budgetbereichen zusätzliche Auszahlungen genehmigen kann, ohne das BFG abzuändern und das Parlament zu befassen. Größere Ermächtigungen sind 2023 für den Stromkostenzuschuss (3,0 Mrd. EUR), für Maßnahmen zur Sicherstellung der Gasversorgung (2,5 Mrd. EUR), für Zuschüsse an energieintensive Unternehmen (1,0 Mrd. EUR) sowie für nicht budgetierte COVID-19-Hilfszahlungen (2,5 Mrd. EUR) vorgesehen. Zusätzlich wird durch das Budgetbegleitgesetz 2023 die Verordnungsermächtigung für Kurzarbeitsbeihilfen im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) für das Jahr 2023 verlängert. Damit können etwaige Mehrauszahlungen für Kurzarbeit unmittelbar durch die variable Gebarung bedeckt werden. Auch 2022 wird es durch die Ausnutzung der verfügbaren Ermächtigungen (insgesamt 10,5 Mrd. EUR) zu einer Überschreitung der veranschlagten Auszahlungen etwa bei der Anschaffung der Gasreserve und bei den Zahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds kommen. Generell stehen die hohen Ermächtigungsrahmen seit Beginn der COVID-19-Krise in einem Spannungsverhältnis zum Budgetbewilligungsrecht des Nationalrates. Die Notwendigkeit sollte daher bei Budgetvorlagen jeweils kritisch hinterfragt werden, zumal auch im Nationalrat in Krisenfällen rasche Beschlüsse gefasst werden können.

Mittelfristig sieht die Planung des BMF zunächst einen deutlichen Auszahlungsrückgang im Jahr 2024 vor, der unter anderem auf das Auslaufen temporärer Maßnahmen zur Teuerungsentlastung und zur Pandemiebewältigung zurückzuführen ist. Im Jahr 2026 sollen die Auszahlungen mit 116,2 Mrd. EUR rd. 1,1 Mrd. EUR über den für 2023 veranschlagten Auszahlungen liegen. Kräftige Anstiege sind hier vor allem im Pensionsbereich zu verzeichnen. Auch die für die öffentliche Sicherheit bereitgestellten Mittel steigen deutlich an und die Valorisierung der Sozialleistungen ist mit zunehmenden Kosten verbunden.



Die **Einzahlungen** steigen im BVA-E 2023 gegenüber dem BVA 2022 um 13,7 Mrd. EUR auf 98,1 Mrd. EUR an. Da die für 2022 veranschlagten Einzahlungen im Vollzug deutlich überschritten werden, wird der Zuwachs im Vergleich zum Erfolg 2022 entsprechend niedriger ausfallen. Bis 2026 sieht die Planung einen Einzahlungsanstieg auf 107,5 Mrd. EUR vor. Das Konjunkturbild hat sich zwar in einer realen (inflationsbereinigten) Betrachtung eingetrübt, bei den für die Abgabenentwicklung maßgeblichen nominellen Größen kommt es hingegen aufgrund des gestiegenen Preisniveaus zu signifikanten Zuwächsen. Gedämpft wird die Einzahlungsentwicklung hingegen durch die im Rahmen der Teuerungs-Entlastungspakete beschlossenen temporären und strukturellen Entlastungsmaßnahmen (z. B. Teuerungsabsetzbetrag, Abgeltung kalte Progression) und durch die weiteren Entlastungsschritte der Ökosozialen Steuerreform (z. B. Senkung Einkommensteuer und Körperschaftsteuer).

Neben der UG 16-Öffentliche Abgaben, für die 2023 ein Einzahlungsanstieg von 9,0 Mrd. EUR veranschlagt wird, kommt es im BVA-E 2023 insbesondere in der UG 46-Finanzmarktstabilität (+2,6 Mrd. EUR) und der UG 45-Bundesvermögen (+0,5 Mrd. EUR) zu Einzahlungsanstiegen. In der UG 46 ist der Anstieg auf die Tilgung der ABBAG-Darlehen für die KA Finanz AG zurückzuführen. Der Anstieg in der UG 45 resultiert überwiegend aus höher veranschlagten Dividenden der Verbund AG und der ÖBAG, wobei die Budgetierung der veranschlagten Dividendeneinnahmen aufgrund der hohen Gewinne der ÖMV (ÖBAG Anteil 31,5 %) und der Verbund AG als vorsichtig einzuschätzen ist. Zu größeren Einzahlungsanstiegen von jeweils rd. 0,4 Mrd. EUR kommt es auch in der UG 20-Arbeit und der UG 25-Familie und Jugend. Diese resultieren aus höheren Arbeitslosenversicherungsbeiträgen bzw. höheren Beiträgen zum FLAF infolge des erwarteten Lohnsummenwachstums. Die FLAF-Einnahmen werden durch die Senkung des Dienstgeberbeitrags ab 2023 allerdings etwas gedämpft.

Die Entwicklung von Aufwendungen und Erträgen im **Ergebnishaushalt** ist grundsätzlich ähnlich wie jene von Auszahlungen und Einzahlungen im Finanzierungshaushalt. Der Anstieg der periodengerecht abgegrenzten Aufwendungen, die 2023 mit 112,4 Mrd. EUR budgetiert sind, ist mit 6,3 Mrd. EUR um 1,3 Mrd. EUR geringer als im Finanzierungshaushalt. Dies ist insbesondere durch die Bereinigung der Zinszahlungen bedingt. Gleichzeitig fällt auch der Anstieg der Erträge um 10,7 Mrd. EUR auf 95,5 Mrd. EUR deutlich geringer aus als im Finanzierungshaushalt, u. a. weil die Rückzahlung eines Bundesdarlehens durch die ABBAG und Rückflüsse aus Haftungen nicht ergebniswirksam sind. Das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt hat mit -16,9 Mrd. EUR ein ähnliches Niveau wie der Nettofinanzierungssaldo im Finanzierungshaushalt.

**Tabelle 3: Eckwerte des Ergebnishaushalts 2021 bis 2023**

Ergebnishaushalt <i>in Mio. EUR</i>	BVA 2022	Veränderung 2022 → 2023	BVA-E 2023
Aufwendungen	106.118,3	+6.286	112.404,6
Erträge	84.816,6	+10.673	95.489,3
Nettoergebnis	-21.301,7	+4.386	-16.915,4

Quellen: BRA 2021, BVA 2022, BVA-E 2023.

3.2 Inflation, Flexibilisierungsinstrumente und Änderungen der Budgetstruktur erschweren Zeitreihenvergleiche

Die im Budget vorgesehenen Voranschlagsbeträge werden in der Regel mit dem Voranschlag des Vorjahres oder mit dem vorangegangenen Finanzrahmen verglichen, um budgetäre Entwicklungen und Schwerpunktsetzungen aufzuzeigen. Auch die Unterlagen des BMF zum BVA-E 2023 beinhalten daher die Vergleichswerte zum BVA 2022 gemäß der 2. BFG-Novelle 2022. Der Vergleich des BVA-E 2023 mit dem BVA 2022 ist jedoch bei vielen Gliederungsebenen des Budgets aus mehreren Gründen, die bei einer Analyse beachtet werden müssen, nur eingeschränkt aussagekräftig.

Die hohe Inflation führt zu deutlichen nominellen und prozentuellen Steigerungen von Voranschlagsbeträgen. Dies bedeutet jedoch nicht notwendigerweise auch eine reale (inflationsbereinigte) Steigerung bzw. kann es real sogar zu einer Budgetreduktion kommen. Die inflationären Effekte treten oft auch erst zeitverzögert auf und spiegeln sich somit erst in Folgejahren zur Gänze im Mittelbedarf wider. Zuletzt wurden in einigen Bereichen Förderungen oder Basisfinanzierungen für einen längeren Zeitraum nominell fixiert. Durchaus beachtliche Steigerungsraten können durch die Inflation rasch aufgezehrt werden. Solche Effekte können beispielsweise im Wissenschafts- oder Forschungsbereich auftreten.

Weiters erschweren auch die bedeutenden budgetären Flexibilisierungsinstrumente den Vergleich zwischen den Jahresbudgets. Durch die Inanspruchnahme der hohen Ermächtigungen in den BFG (im BFG 2022 rd. 10,5 Mrd. EUR, im BFG-E 2023 rd. 9,0 Mrd. EUR; siehe Pkt. 3.1), nicht budgetierte Rücklagenentnahmen im Budgetvollzug oder die Nutzung von Umschichtungsmöglichkeiten zwischen Globalbudgets auch über Untergliederungsgrenzen hinweg ist der Vergleich der Voranschlagsbeträge verzerrt. Die volatilen Entwicklungen führen zu wesentlichen Abweichungen im Vollzug, sodass eine valide Prognose für das Jahresergebnis 2022 vielfach die bessere Vergleichsgrundlage für den BVA-E 2023 darstellen würde.

Eine Reihe von Untergliederungen weisen zudem Strukturbrüche auf, die sich einerseits aus Änderungen in der Kompetenzverteilung durch die BMG-Novelle 2022 und andererseits durch Änderungen in der Budgetstruktur einzelner Untergliederungen ergeben. Die geänderten



Zuständigkeiten durch die BMG-Novelle (verschoben wurden insbesondere die Zuständigkeiten für Tourismus, Zivildienst, Telekommunikation, Digitalisierung und Bergbau) betreffen die UG 15-Finanzverwaltung, UG 25-Familie und Jugend, UG 40-Wirtschaft und UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. Die budgetären Verschiebungen können der [Analyse des Budgetdienstes zur 2. BFG-Novelle 2022 und BFRG-Novelle 2022-2025](#) entnommen werden. Dabei ergibt sich als zusätzliche Problematik, dass der Wechsel in der Verrechnung zur Jahresmitte 2022 erfolgte und somit eine weitere Bruchstelle besteht. Aber auch innerhalb von Untergliederungen weist der BVA-E 2023 Änderungen zur bisherigen Budgetstruktur auf. Diese betreffen in kleinerem Umfang die UG 11-Inneres, in der Änderungen bei Detailbudgets erfolgten. In der UG 14-Militärische Angelegenheiten wurde die Budgetstruktur (wie bereits 2017) komplett umgestellt und in neue Globalbudgets übergeführt. In der UG 16-Öffentliche Abgaben wurden für die Einnahmen aus dem Nationalen Emissionszertifikatehandel (nonETS) und die Ab-Überweisungen für diesbezügliche Entlastungsmaßnahmen eigene Detailbudgets eingeführt und in der UG 31-Wissenschaft und Forschung wurden die Basisfinanzierungen in ein neues Detailbudget überführt.

Insgesamt erschweren somit die Inflation, die eingesetzten Flexibilisierungsinstrumente und die Änderungen der Budgetstruktur Zeitreihenvergleiche und den Vergleich mit dem Vorschlag 2022.

3.3 Fiskalpolitische Ausrichtung und Einhaltung der Fiskalregeln

Um den negativen Auswirkungen der zur Pandemiebekämpfung getroffenen Maßnahmen entgegenzutreten und den Einbruch der Wirtschaftsleistung einzudämmen, wurden während der COVID-19-Krise umfangreiche temporäre Hilfszahlungen und Konjunkturstützungsmaßnahmen beschlossen. Diese stark expansive Ausrichtung der Fiskalpolitik wurde auch durch die 2020 aktivierte allgemeine Ausweichklausel im Stabilitäts- und Wachstumspakt ermöglicht, durch die die EU-Fiskalregeln weitgehend ausgesetzt wurden. Diese Ausweichklausel kommt auch bei den innerhalb Österreichs gültigen Fiskalregeln (Österreichischer Stabilitätspakt 2012) zur Anwendung.

Angesichts der anhaltenden Unsicherheit und der Abwärtsrisiken in Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine sowie der massiven Energiepreisseigerungen und der anhaltenden Störungen der globalen Lieferketten hat die EK im Mai 2022 empfohlen, die allgemeine Ausweichklausel bis Ende 2023 zu verlängern und erst 2024 zu deaktivieren. Dies ermöglicht es den EU-Mitgliedstaaten, weiterhin mit expansiven Maßnahmen der Energie- und Teuerungskrise entgegenzutreten. In Österreich wurden dazu mehrere Entlastungspakete für Privathaushalte und Unternehmen beschlossen, die sich vor allem 2022 und 2023 in höheren Defiziten widerspiegeln.



Gleichzeitig wurden auch strukturelle Maßnahmen gesetzt, die den mittelfristigen Budgetpfad beeinflussen. Durch zusätzliche Förderungen und Investitionen soll etwa die Energieabhängigkeit Österreichs reduziert und die Landesverteidigung gestärkt werden. Die beschlossene Abgeltung der kalten Progression und die Valorisierung von Sozialleistungen reduzieren die Auswirkungen der Inflation auf das Steuer- und Transfersystem. Sie erschweren damit aber eine Budgetkonsolidierung, die zuvor durch die fehlende Inflationsanpassung der Tarifeckwerte und einiger Sozialleistungen zu einem gewissen Grad automatisch erfolgte. Aufgrund dieser expansiv ausgerichteten strukturellen Maßnahmen und der zwar rückläufigen, aber weiterhin hohen budgetären Kosten für temporäre Maßnahmen zur Krisenbewältigung kann die Fiskalpolitik 2022 und 2023 weiterhin als expansiv eingeschätzt werden.

Bei einer ausschließlichen Betrachtung der im weiteren Planungszeitraum geplanten Defizitreduktion könnte die Fiskalpolitik in wirtschaftlich normalen Zeiten als restriktiv interpretiert werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Rückgang überwiegend auf das Auslaufen temporärer Maßnahmen zurückzuführen ist und nicht durch die Umsetzung von Budgetkonsolidierungsmaßnahmen erreicht wird. Am Ende des Planungshorizonts verläuft die Defizitentwicklung relativ konstant. Dies deutet mittelfristig auf eine weitgehend neutrale fiskalpolitische Ausrichtung hin.

Nach einem Inkrafttreten der Fiskalregeln ab 2024 könnte es auf Basis der Budgetplanung des BMF insbesondere bei der Regel zur Einhaltung eines strukturellen Budgetdefizits von maximal 0,5 % des BIP (mittelfristiges Haushaltsziels) zu einer Abweichung kommen. Das BMF geht für 2026 von einem strukturellen Budgetdefizit von 1,6 % des BIP aus, sodass für eine Erreichung des mittelfristigen Haushaltsziels Konsolidierungsschritte notwendig werden könnten. Gleichzeitig dürfte die in der BMF-Planung vorgesehene Reduktion der Schuldenquote ausreichen, um die Schuldenregel zu erfüllen, und die 3 %-Schwelle für das Maastricht-Defizit wird nach 2022 nicht mehr überschritten. In den kommenden Jahren könnte auch eine Adaptierung der Fiskalregeln als Ergebnis der seit 2020 laufenden Arbeiten zur Überarbeitung der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU erfolgen. Die EK dürfte im November einen diesbezüglichen Vorschlag vorlegen.

3.4 Gesamtstaatliche Entwicklung

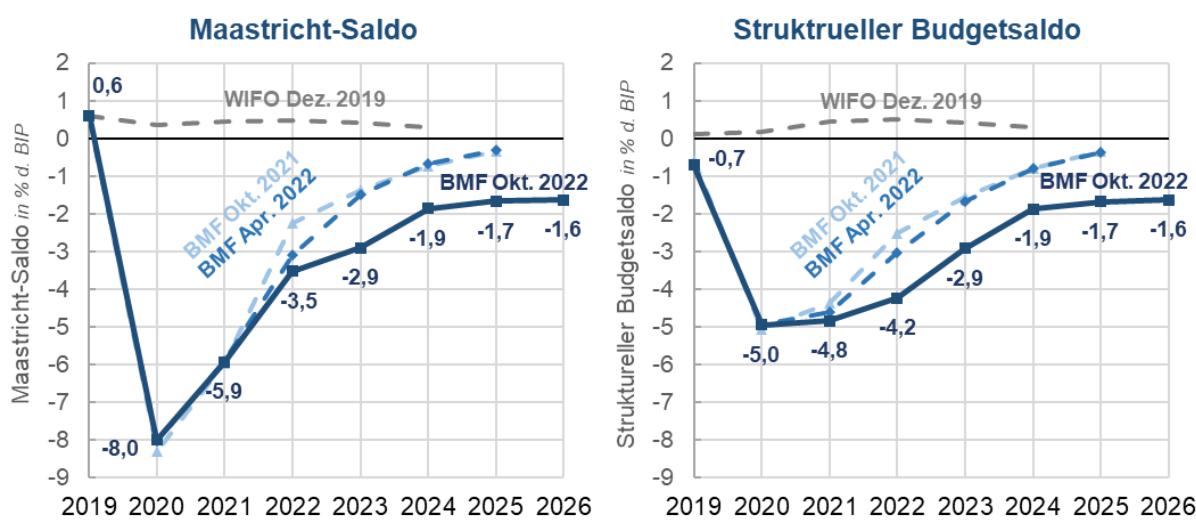
3.4.1 Defizit und Schuldenstand

Nach den sehr hohen Budgetdefiziten während der COVID-19-Krise führt das schrittweise Auslaufen der temporären Krisenbewältigungsmaßnahmen zu einem Rückgang des Budgetdefizits in den Jahren 2022 und 2023, dieser wird jedoch durch die neu beschlossenen



temporären Maßnahmen zur Bewältigung der Teuerungs- und Energiekrise gedämpft. Der starke Anstieg des Zinsniveaus, die verschlechterten Konjunkturerwartungen und die strukturell wirkenden diskretionären Gesetzesbeschlüsse (v. a. Abgeltung der kalten Progression, Valorisierung der Sozialleistungen), mit denen bisherige implizite Konsolidierungsmechanismen beseitigt wurden, führen auch mittelfristig zu deutlich negativen Budgetsalden. Die nachfolgende Grafik stellt die derzeit vom BMF geplante mittelfristige Entwicklung der gesamtstaatlichen Budgetsalden den Planungsständen vom Oktober 2021 und vom April 2022 sowie der Vorkrisen-Prognose des WIFO vom Dezember 2019 gegenüber:

Grafik 3: Gesamtstaatlicher Maastricht-Saldo und struktureller Budgetsaldo 2019 bis 2026



Quellen: Statistik Austria, Budgetbericht 2023 (BMF Oktober 2022), Österreichisches Stabilitätsprogramm 2021 bis 2025 (BMF April 2022), Budgetbericht 2022 (BMF Oktober 2021), WIFO-Prognose vom Dezember 2019 (WIFO Dezember 2019).

Gemäß der Planung des BMF wird das gesamtstaatliche **Maastricht-Defizit** 2022 bei 3,5 % des BIP (15,9 Mrd. EUR) liegen und 2023 auf 2,9 % des BIP (13,9 Mrd. EUR) zurückgehen. Gegenüber der vorangegangenen BMF-Prognose vom April 2022 bedeutet dies insbesondere 2023 eine beträchtliche Defiziterhöhung um 1,4 % des BIP bzw. 7,1 Mrd. EUR. Die aktuelle Budgetprognose des WIFO deckt sich 2022 mit jener des BMF, für 2023 ist das WIFO mit einem prognostizierten Maastricht-Defizit iHv 1,7 % aber deutlich optimistischer. Das IHS und das Büro des Fiskalrates liegen bei ihren Prognosen 2023 mit 2,7 % jeweils nahe beim BMF-Wert. Mittelfristig erwartet das BMF einen vor allem durch das Auslaufen der temporären Entlastungsmaßnahmen bedingten Rückgang des Defizits. Der Rückgang verlangsamt sich jedoch am Ende des Planungshorizonts merklich und das Maastricht-Defizit soll auch 2026 noch 1,6 % des BIP (8,9 Mrd. EUR) betragen.

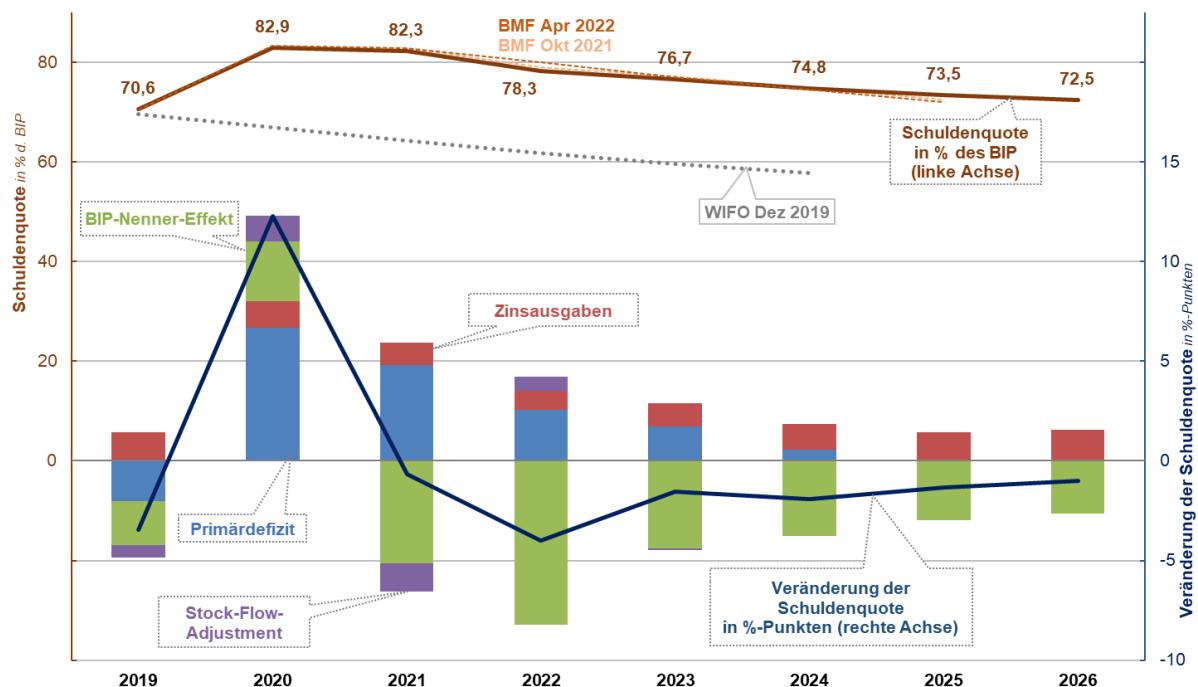
Das **strukturelle Budgetdefizit** ist 2020 und 2021 aufgrund der COVID-19-bedingten konjunkturellen Unterauslastung geringer als das Maastricht-Defizit. Im Jahr 2022 führt die



konjunkturelle Überauslastung durch die stark steigende Wirtschaftsleistung hingegen zu einen gegenüber dem Maastricht-Defizit höheren strukturellen Defizit. Ab 2023 wird die konjunkturelle Lage bei der Berechnung des strukturellen Budgetdefizits als weitgehend neutral eingeschätzt, sodass es zwischen 2023 und 2026 dem Maastricht-Defizit entspricht. Die Schätzung des Konjunktureffekts, die nach einer von der EK vorgegebenen einheitlichen Methode erfolgt, ist mit hoher Unsicherheit verbunden und wird insbesondere durch die Auswirkungen der seit 2020 aufgetretenen Krisen erschwert.

Der gesamtstaatliche **Schuldenstand** lag im Jahr 2021, nach einer deutlichen Niveauerhöhung im Zuge der COVID-19-Krise, bei 334,2 Mrd. EUR (82,3 % des BIP). Infolge der erwarteten Budgetdefizite soll er bis 2023 in Absolutwerten auf 366,9 Mrd. EUR und bis 2026 auf 393,9 Mrd. EUR ansteigen. Aufgrund der Entwicklung des nominellen BIP, das gemäß aktueller Prognose im gleichen Zeitraum von 406,1 Mrd. EUR (2021) auf 478,3 Mrd. EUR (2023) und 2026 auf 543,6 Mrd. EUR (+146,4 Mrd. EUR gegenüber 2019) anwächst, ist die **Schuldenquote** in % des BIP im Betrachtungszeitraum dennoch rückläufig. Sie soll 2022 bei 78,3 % des BIP liegen, 2023 auf 76,7 % und bis 2026 auf 72,5 % des BIP sinken. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Schuldenquote bis 2026 und schlüsselt die wesentlichen Erklärungsfaktoren für ihre Veränderung auf:

Grafik 4: Erklärungsfaktoren der Veränderung der gesamtstaatlichen Schuldenquote 2019 bis 2026



Quellen: Budgetbericht 2023 (BMF Oktober 2022), Österreichisches Stabilitätsprogramm 2021 bis 2025 (BMF April 2022), Budgetbericht 2022 (BMF Oktober 2021), Statistik Austria.



Würde der Schuldenstand 2023 in Absolutwerten auf dem Niveau von 2022 bleiben, so würde die Schuldenquote aufgrund des nominellen BIP-Wachstums um 4,4 %-Punkte sinken. Dieser BIP-Nenner-Effekt fällt 2022 mit 8,2 %-Punkten besonders hoch aus und trägt auch 2026 noch mit 2,6 %-Punkten zum Rückgang der Schuldenquote bei. Aufgrund des Budgetdefizits, das mittelfristig auch verstärkt durch die steigenden Zinsausgaben getrieben wird, beträgt der tatsächlich erwartete Rückgang 2023 nur 1,6 %-Punkte und 2026 1,0 %-Punkte. Durch die Bruttobetrachtung des Schuldenstandes schlägt sich nicht jede Veränderung im Maastricht-Saldo unmittelbar im Schuldenstand nieder. Im Jahr 2023 betrifft dies etwa die bei der Aufstockung bestehender Anleihen auftretenden Disagien, die bei der Defizitberechnung auf die Laufzeit aufgeteilt werden,³ aber unmittelbar den Schuldenstand erhöhen, oder die Rückzahlung des für die KA Finanz AG aufgenommenen ABBAG-Darlehens, das schuldenstand-reduzierend wirkt. Insgesamt dürften sich diese im Stock-Flow-Adjustment zusammengefassten Effekte 2023 gemäß der BMF-Prognose weitgehend saldieren.

Die wesentlichen Eckwerte der gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung in den Jahren 2021 bis 2026 sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 4: Eckwerte der gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung bis 2026

in Mrd. EUR	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Staatsausgaben	227,3	236,1	247,8	257,3	267,8	277,8
davon Zinsausgaben	4,5	4,4	5,7	6,5	7,5	8,4
Staatseinnahmen	203,2	220,1	234,0	247,9	259,1	269,0
davon Steuern und Abgaben	175,7	190,8	202,7	216,1	226,0	235,0
Maastricht-Saldo	-24,1	-15,9	-13,9	-9,4	-8,8	-8,9
Primärsaldo	-19,6	-11,5	-8,2	-2,8	-1,2	-0,5
Struktureller Saldo	-19,7	-19,1	-14,0	-9,4	-8,8	-8,9
Schuldenstand	334,2	353,2	366,9	376,2	385,0	393,9
in % d. BIP	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Staatsausgaben	56,0	52,3	51,8	51,1	51,1	51,1
davon Zinsausgaben	1,1	1,0	1,2	1,3	1,4	1,5
Staatseinnahmen	50,0	48,8	48,9	49,3	49,4	49,5
davon Steuern und Abgaben	43,3	42,3	42,4	43,0	43,1	43,2
Maastricht-Saldo	-5,9	-3,5	-2,9	-1,9	-1,7	-1,6
Primärsaldo	-4,8	-2,5	-1,7	-0,6	-0,2	-0,1
Struktureller Saldo	-4,8	-4,2	-2,9	-1,9	-1,7	-1,6
Schuldenstand	82,3	78,3	76,7	74,8	73,5	72,5

Quellen: Statistik Austria, Budgetbericht 2023, WIFO, Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2023.

³ Für die Berechnung des Schuldenstandes ist der Nominalwert der begebenen Anleihe relevant, während zur Finanzierung von Ausgaben nur der Nominalwert abzüglich des Disagios eingenommen wird.



Der Anteil der Staatsausgaben am BIP (**Staatsausgabenquote**) geht aufgrund des Auslaufens temporärer Maßnahmen auf zunächst 51,8 % des BIP im Jahr 2023 und dann auf 51,1 % ab dem Jahr 2024 zurück. Gebremst wird der Rückgang durch die steigenden Zinsausgaben. Der Anteil der Staatseinnahmen am BIP (**Staatseinnahmenquote**) verzeichnet hingegen einen leichten Anstieg auf 48,9 % des BIP im Jahr 2023 und dann auf 49,5 % des BIP im Jahr 2026. Dadurch kommt es in der Planungsperiode zu einem rückläufigen Maastricht-Defizit.

Die **Steuer- und Abgabenquote** geht 2022 voraussichtlich um 1 % auf 42,3 % des BIP zurück. Der Rückgang 2022 resultiert im Wesentlichen aus dem Inkrafttreten der ersten Entlastungsschritte der Ökosozialen Steuerreform (ÖSSR) und den temporären Entlastungsmaßnahmen zum Teuerungsausgleich. Darüber hinaus verzeichnet im Jahr 2022 das nominelle BIP (Nenner) ein stärkeres Wachstum als die für das Abgabenaufkommen wichtige Lohnsumme, die erst mit Verzögerung auf die gestiegene Inflation reagiert. In der weiteren Planungsperiode wird ein leichter schrittweiser Anstieg der Steuer- und Abgabenquote auf 43,2 % des BIP im Jahr 2026 erwartet. Gründe für die steigenden Abgabenquote sind insbesondere die 2023 erstmals budgetwirksame CO₂-Bepreisung, das Auslaufen der temporären steuerlichen Entlastungsmaßnahmen, der reale Progressionseffekt bei der Einkommensteuer und die steigenden Einnahmen bei der Kapitalertragsteuer infolge des steigenden Zinsniveaus. Ein gegenläufiger Effekt resultiert aus den weiteren Entlastungsschritten der ÖSSR und den strukturellen Änderungen im Verkehrssektor, die zu rückläufigen bzw. stagnierenden Einnahmen aus der Mineralölsteuer und der Normverbrauchsabgabe führen.

3.4.2 Ausgaben und Einnahmenentwicklung bis 2023

Die Entwicklung der gesamtstaatlichen Einnahmen und Ausgaben wird stark von den konjunkturellen Rahmenbedingungen, dem Zinsniveau und den temporären und strukturellen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19- und der Energiekrise beeinflusst. Durch die hohen Inflationsraten kommt es sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite zu (teils verzögerten) hohen Zuwächsen (siehe Pkt. 2.3). In der nachstehenden Tabelle wird die Entwicklung der wesentlichen gesamtstaatlichen Ausgabenkategorien dargestellt:

**Tabelle 5: Ausgaben und Einnahmenentwicklung nach VGR-Kategorien**

<i>in Mrd. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2022-2023
Staatsausgaben	193,1	216,2	227,3	236,1	247,8	+11,8 +4,7%
Arbeitnehmerentgelt	41,8	43,1	44,7	46,3	49,6	+3,3 +6,7%
Vorleistungen	24,9	25,9	30,3	31,3	31,2	-0,1 -0,3%
Bruttoinvestitionen	12,4	12,8	14,1	18,3	16,7	-1,6 -9,5%
Zinsausgaben	5,6	5,0	4,5	4,4	5,7	+1,2 +21,8%
Sozialleistungen	87,0	93,3	97,4	100,8	106,6	+5,9 +5,5%
Subventionen	5,8	19,0	18,8	11,1	12,9	+1,8 +13,9%
Vermögenstransfers	2,4	2,9	3,0	4,7	6,9	+2,2 +31,7%
Sonstige laufende Transfers	11,0	12,3	12,4	16,8	16,1	-0,7 -4,5%
Sonstige Ausgaben	2,0	1,9	2,1	2,3	2,0	-0,2 -11,6%
Staatseinnahmen	195,6	185,7	203,2	220,1	234,0	+13,8 +5,9%
Einkommen- und Vermögensteuern	54,5	49,2	56,6	62,9	65,3	+2,4 +3,6%
Produktions- und Importabgaben	55,2	51,9	56,5	60,7	65,1	+4,3 +6,7%
Sozialbeiträge	61,1	61,1	64,2	68,2	73,3	+5,1 +7,0%
Produktionserlöse	17,4	16,7	17,9	18,9	20,0	+1,1 +5,4%
Sonstige Einnahmen	7,3	6,8	8,0	9,3	10,2	+0,9 +8,8%

Quellen: Statistik Austria, Budgetbericht 2023.

Die **Staatsausgaben** stiegen seit dem Ausbruch der COVID-19-Krise markant an und werden auch 2023 voraussichtlich deutlich um 4,7 % auf 247,8 Mrd. EUR ansteigen. Der Anstieg resultiert insbesondere aus den hohen Inflationsraten, die etwa zu einem Anstieg der Arbeitnehmerentgelte um 6,7 % und zu einem Anstieg der Sozialleistungen um 5,5 % führen. Zu einem gegenläufigen Effekt kommt es durch die sinkenden Ausgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise (v. a. geringere Vorleistungen) und den Wegfall der als Bruttoinvestition im Jahr 2022 verbuchten Ausgaben für die Gasreserve. Der Anstieg der Vermögenstransfers (+31,7 %) resultierte insbesondere aus den zusätzlichen Mitteln für die grüne Transformation und für die Investitionsprämie, das höhere Zinsniveau führt zu steigenden Zinsausgaben (+21,8 %).

Die **Staatseinnahmen** verzeichnen seit dem krisenbedingten Rückgang im Jahr 2020 einen starken Anstieg. Für das laufende Jahr wird aufgrund der guten konjunkturellen Entwicklung insbesondere in der ersten Jahreshälfte und des gestiegenen Preisniveaus ein Anstieg gegenüber 2021 um 8,3 % erwartet. Für 2023 geht das BMF trotz neuer diskretionärer Maßnahmen von einem weiteren kräftigen Anstieg um 5,9 % aus, was auf die (teils verzögerte) einnahmenseitige Wirkung des gestiegenen Preisniveaus zurückzuführen ist. Die Einkommen- und Vermögensteuern verzeichnen 2023 aufgrund der Abgeltung der kalten Progression und weiterer Entlastungsschritte der ÖSSR nur ein moderates Wachstum von 3,6 %. Bei den Produktions- und Importabgaben kommt es infolge der hohen Inflation hingegen zu einem Anstieg um 6,7 %. Auch die Einnahmen aus den von der Lohnsumme abhängigen Sozialbeiträgen wachsen infolge der erwarteten hohen Gehaltsabschlüsse kräftig um 7,0 %. Die



Produktionserlöse haben sich nach dem Einbruch während der COVID-19-Krise erholt, für 2023 wird in der Budgetplanung infolge der erwarteten Preiserhöhungen ein Anstieg um 5,4 % angenommen.

4 Maßnahmen zur Krisenbewältigung

Temporäre Maßnahmen zur Krisenbewältigung haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Budgetentwicklung in der Planungsperiode. Insbesondere die Maßnahmen zum Teuerungsausgleich führen auch 2023 und in deutlich geringerem Ausmaß 2024 noch zu einer beträchtlichen budgetären Belastung (siehe Pkt. 4.1). Für die Gasreserve und Maßnahmen der Gasdiversifizierung sind im BVA-E 2023 nur rd. 195 Mio. EUR budgetiert, durch eine Inanspruchnahme der BFG-Ermächtigung iHv 2.500 Mio. EUR könnte dieser Betrag jedoch erheblich überschritten werden (siehe Pkt. 4.2). Die Auszahlungen zur COVID-19-Krisenbewältigung gehen zwar deutlich zurück, sie sind mit 2.704 Mio. EUR im BVA-E 2023 jedoch weiterhin beträchtlich (siehe Pkt. 4.3). Insgesamt trägt das Auslaufen der temporären Maßnahmen zur Krisenbewältigung jedoch wesentlich zum Rückgang des Budgetdefizits in der Planungsperiode bei.

4.1 Temporäre Maßnahmen zum Teuerungsausgleich

Vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Inflationsraten wurden in der ersten Jahreshälfte 2022 drei Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich (Teuerungs-Entlastungspakete) vorgelegt und mittlerweile beschlossen. Im Oktober wurde dann mit dem Stromkostenzuschuss für Haushalte⁴ ein weiteres Instrument zur Abfederung der hohen Energiekosten geschaffen und die Mittel des mit dem dritten Maßnahmenpaket beschlossenen Energiekostenzuschusses für Unternehmen wurden von 450 Mio. EUR auf 1.300 Mio. EUR aufgestockt.⁵ Für die ebenfalls im Rahmen des dritten Maßnahmenpakets präsentierte Strompreiskompensation für große energieintensive Unternehmen sind im BVA-E 2023 Mittel iHv 233,3 Mio. EUR veranschlagt, die diesbezügliche [Regierungsvorlage \(1774 d. B.\)](#) wurde am 2. November 2022 eingebracht.

⁴ Siehe den Beschluss des Nationalrats zum [Stromkostenzuschussgesetz](#).

⁵ Siehe den Beschluss des Nationalrats zum [Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz](#) und Beschluss des Nationalrats zur [Änderung des Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz](#) insbesondere bezüglich der Erhöhung der bereitgestellten Mittel.



In der nachstehenden Tabelle werden die vom BMF angegebenen finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen im Planungszeitraum dargestellt. Zur vollständigen Abbildung der Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich enthält die Tabelle auch die finanziellen Auswirkungen der mit dem dritten Maßnahmenpaket beschlossenen **strukturellen Entlastungsmaßnahmen** (v. a. Abgeltung kalte Progression und Valorisierung der Sozialleistungen), die dann in Pkt. 5.1 unter den Strukturmaßnahmen näher erläutert werden:

Tabelle 6: Maßnahmen zur Teuerungsentlastung

in Mio. EUR	2022	2023	2024	2025	2026
Auszahlungsseitige Teuerungsentlastung	5.195	4.194	1.754	864	1.027
Temporäre Entlastungsmaßnahmen für Privathaushalte	4.635	2.828	1.108	15	10
Erhöhung Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus	2.800				
Sonder-Familienbeihilfe	330				
Einmalzahlungen Entlastungspaket I	227				
Einmalzahlungen Entlastungspaket III	205				
Einmalzahlung an Pensionist:innen	440				
Einmalzahlung Selbständige und Landwirt:innen	80				
Stromkostenzuschuss	2.733				
Energiekostenausgleich	1.093				
Wohnschirm	15				
	15				
	10				
Temporäre Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen	560	1.083			
Energiekostenzuschuss	450	850			
Strompreiskompensation	233				
Versorgungssicherungsbeitrag Landwirtschaft	110				
Strukturelle Entlastungsmaßnahmen	283	645	849	1.017	
Valorisierung Familienleistungen	253	575	769	931	
Valorisierung Kranken-, Reha-, Wiedereingliederungs- und Umschulungsgeld*	22	36	26	18	
Valorisierung Studienbeihilfe	7	35	54	68	
Einzahlungsseitige Teuerungsentlastung	1.120	4.220	4.307	6.572	8.227
Temporäre Entlastungsmaßnahmen	1.120	2.247	-142		
Temporäre Senkung Energieabgaben	600	500	-225		
Temporäre Erhöhung Pendlerpauschale und Pendlereuro	120	220	80		
Agrardiesel Kostenausgleich	27	3			
Steuer- und abgabenfreie Teuerungsprämie	300	300			
Teuerungsabsetzbetrag	1.000				
Vorziehen Familienbonus/Kindermehrbetrag	100	200			
Strukturelle Entlastungsmaßnahmen	1.973	4.449	6.572	8.227	
Abgeltung der kalten Progression	1.480	3.850	5.900	7.500	
Valorisierung Kinderabsetzbetrag	80	170	230	270	
Anhebung der Grenzen Land- und Forstwirtschaft	10	10	10	10	
Senkung FLAF-Beitrag	353	369	382	397	
Erhöhung Kindermehrbetrag	50	50	50	50	
Summe Teuerungsentlastung	6.315	8.414	6.061	7.436	9.254
Anteil Länder und Gemeinden (Reduktion Ertragsanteile)	-370	-1.290	-1.310	-2.060	-2.600
Teuerungsentlastung Bund	5.945	7.124	4.751	5.376	6.654

* Die Kosten durch die Valorisierung des Kranken- und des Wiedereingliederungsgeldes tragen die KV-Träger.

Quellen: Budgetbericht 2023, eigene Berechnungen.



Das Gesamtvolumen der auszahlungsseitigen Maßnahmen zur Teuerungsentlastung beläuft sich im Jahr 2023 auf 4,2 Mrd. EUR, davon entfallen 2,8 Mrd. EUR auf temporäre Entlastungsmaßnahmen für Haushalte und 1,1 Mrd. EUR auf temporäre Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen. In der weiteren Planungsperiode geht das Volumen der auszahlungsseitigen Maßnahmen deutlich zurück. Das einzahlungsseitige Entlastungsvolumen (inkl. strukturelle Maßnahmen) im Jahr 2023 beträgt 4,2 Mrd. EUR. Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden sinken dadurch um 1,3 Mrd. EUR. Während die temporären Maßnahmen ab 2024 zu keinen Mindereinzahlungen mehr führen, steigen die Mindereinzahlungen der strukturellen Maßnahmen (v. a. Abgeltung der kalten Progression) in der Planungsperiode an.

4.1.1 Stromkostenzuschuss und Energiekostenzuschuss

Im BVA-E 2023 führen auszahlungsseitig insbesondere der Stromkostenzuschuss für Haushalte und der Energiekostenzuschuss für Unternehmen mit Auszahlungen iHv 2.733 Mio. EUR bzw. iHv 850 Mio. EUR zu Mehrauszahlungen. Für beide Maßnahmen sind darüber hinaus BFG-Ermächtigungen von 3.000 Mio. EUR bzw. 1.000 Mio. EUR vorgesehen, sodass die veranschlagten Beträge auch deutlich überschritten werden könnten.

Der **Stromkostenzuschuss** für Haushalte betrifft ein Grundkontingent von 2.900 kWh pro Jahr (80 % des Durchschnittsverbrauchs der Haushalte). Für dieses wird der Strompreis im Zeitraum Dezember 2022 bis Juni 2024 auf 10 Cent/kWh (Arbeitspreis exklusive Umsatzsteuer und Netzgebühren) gedeckelt. Die Differenz zum Strompreis gemäß Stromlieferungsvertrag wird als Stromkostenzuschuss gewährt. Der Strompreisan teil über 40 Cent/kWh ist grundsätzlich wieder von den Haushalten zu bezahlen. Die gesetzlich festgelegten Eckwerte für die Berechnung des Stromkostenzuschusses können allerdings durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen angepasst werden. Für Haushalte mit mehr als drei Personen soll ein Zusatzkontingent bereitgestellt werden, dessen Ausgestaltung bisher nicht bekannt ist. Von den Rundfunkgebühren befreite Haushalte erhalten zusätzlich einen Zuschuss iHv 75 % der Netzkosten von Jänner 2023 bis Juni 2024 bis zu einer Obergrenze von 200 EUR pro Jahr.

Das budgetäre Volumen hängt maßgeblich von der weiteren Strompreisentwicklung ab. Im BVA-E 2023 sind dafür Mittel iHv 2.733 Mio. EUR in der UG 45-Bundesvermögen budgetiert und im BFRG-E 2023-2026 weitere 1.093 Mio. EUR im Jahr 2024 enthalten. Darüber hinaus können die Auszahlungen im Jahr 2023 durch eine BFG-Ermächtigung um bis zu 3.000 Mio. EUR überschritten werden. Dies könnte insbesondere dann schlagend werden, wenn die Eckwerte des Stromkostenzuschusses per Verordnung erhöht werden.



Der **Energiekostenzuschuss** richtet sich grundsätzlich an energieintensive Unternehmen, deren jährliche Energie- und Strombeschaffungskosten sich auf mindestens 3 % des Produktionswertes belaufen. Bei kleineren Unternehmen mit Jahresumsätzen bis 700.000 EUR entfällt dieses 3 %-Kriterium. Förderbare Energieträger sind Strom, Erdgas und teilweise Treibstoffe (Diesel und Benzin). Nicht förderungsfähige Unternehmen sind insbesondere energieproduzierende und mineralölverarbeitende Unternehmen, Unternehmen des Banken- und Finanzsektors und staatliche Einheiten. Der förderfähige Zeitraum umfasst die Zeit von 1. Februar bis 30. September 2022, maßgeblich für die Förderhöhe ist die Entwicklung der Energiekosten gegenüber 2021. Förderungswerber:innen müssen bis 31. März 2023 Energiesparmaßnahmen im Bereich der Beleuchtung und Heizung im Außenbereich vornehmen. Der Energiekostenzuschuss umfasst insgesamt vier Förderstufen:⁶

- Stufe 1: Die Förderhöhe pro Unternehmen beträgt zumindest 2.000 EUR bis maximal 400.000 EUR. Nur in dieser Förderstufe werden auch Treibstoffe gefördert.
- Stufe 2: Die maximale Förderhöhe pro Unternehmen beträgt 2 Mio. EUR, gefördert wird Strom und Erdgas, sofern sich die jeweiligen Energiepreise mindestens verdoppelt haben.
- Stufe 3: Die maximale Förderhöhe pro Unternehmen beträgt 25 Mio. EUR, wenn zusätzlich ein Betriebsverlust aufgrund der hohen Energiekosten nachgewiesen wird.
- Stufe 4: Die maximale Förderhöhe pro Unternehmen beträgt 50 Mio. EUR, wobei nur ausgewählte Branchen (z. B. Stahlhersteller) in dieser Stufe gefördert werden können.

Die Abwicklung der Förderung erfolgt im Antragsverfahren durch die aws. Weitere Details zur Förderung werden dann nach Vorlage der Richtlinie bekannt werden, die noch von der EK genehmigt werden muss. Im BVA-E 2023 sind für den Energiekostenzuschuss in der UG 40-Wirtschaft 850 Mio. EUR budgetiert. Zusätzlich besteht eine BFG-Ermächtigung iHv 1.000 Mio. EUR.

⁶ Laut einer [Aussendung des BMF](#) sind die Förderkriterien ab Stufe 2 europarechtlich besonders eng vorgegeben.



4.1.2 Weitere auszahlungsseitige Maßnahmen

Für den Energiekostenausgleich iHv 150 EUR pro Haushalt sind im BVA-E 2023 keine Mittel mehr budgetiert, die im BVA 2022 veranschlagten Mittel iHv 628 Mio. EUR dürften allerdings nicht zur Gänze benötigt und teilweise erst 2023 ausbezahlt werden (Bedeckung durch Rücklagenentnahme).

Die weiteren im Rahmen der Maßnahmenpakete beschlossenen temporären Maßnahmen führen überwiegend bereits 2022 zu Mehrauszahlungen.⁷ Diese betreffen insbesondere den (erhöhten) Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus, die Sonder-Familienbeihilfe im August 2022 und diverse Einmalzahlungen an vulnerable Gruppen (Arbeitslose, Mindestsicherungs- und Ausgleichszulagenbezieher:innen, Studienbeihilfenbezieher:innen). Durch den Wegfall dieser Auszahlungen kommt es 2023 in Summe zu einem Rückgang der Auszahlungen für Maßnahmen zur Teuerungsentlastung.

4.1.3 Einzahlungsseitige Maßnahmen

Auf der Einzahlungsseite führt 2023 insbesondere der Teuerungsabsetzbetrag für Arbeitnehmer:innen von bis zu 500 EUR zu Mindereinzahlungen. Das BMF beziffert das Volumen dieser Maßnahmen mit bis zu 1.000 Mio. EUR, Berechnungen des Budgetdienstes ergeben allerdings ein deutlich geringeres Volumen.⁸ Darüber hinaus führen insbesondere die temporäre Senkung der Elektrizitäts- und der Erdgasabgabe sowie die temporäre Erhöhung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros in den Jahren 2022 bis 2024 zu Mindereinzahlungen. Bei der Energieabgabensenkung gibt es 2024 einen gegenläufigen Effekt aufgrund einer geringeren Energieabgabenvergütung an energieintensive Unternehmen infolge der Steuersenkung. Ab 2023 kommt es darüber hinaus zu beträchtlichen Mindereinzahlungen aufgrund der Abgeltung der kalten Progression (siehe Pkt. 5.1).

Bei den einzahlungsseitigen Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass ein Teil des Volumens aufgrund geringerer Ertragsanteile auf die Länder und Gemeinden entfällt.

⁷ Für einen Überblick zu den Einmalzahlungen während der COVID-19- und der Teuerungskrise wird auf eine diesbezügliche [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes](#) verwiesen.

⁸ Siehe die [Analyse des Budgetdienstes zum Entlastungsvolumen des Teuerungsabsetzbetrags für Arbeitnehmer:innen](#).



4.2 Sicherung der Gasversorgung

Um die Abhängigkeit Österreichs von russischem Gas zu reduzieren und die Resilienz der Energieversorgung Österreichs zu stärken, wurde im [Ministerratsvortrag 15/18](#) vom 27. April 2022 das Ziel einer ausreichenden Befüllung der österreichischen Erdgasspeicher (zumindest zu 80 %) vor Beginn der Heizsaison beschlossen. Mit Stand 30. Oktober 2022 waren in österreichischen Speichern rd. 88 TWh Erdgas gespeichert.⁹ Dies entspricht einem Befüllungsstand iHv 92,5 %.

Dazu wurde im März 2022 mit einer [Novelle des Gaswirtschaftsgesetzes 2011](#) (GWG 2011) die gesetzliche Grundlage für eine **strategische Gasreserve** geschaffen. Das Vorhaben läuft nach derzeitiger Regelung am 30. September 2025 aus. Die Höhe der strategischen Reserve wurde zunächst mit 12,6 TWh festgelegt und bemisst sich grundsätzlich nach der jeweils im Jänner an Netzbetreiber:innen abgegebenen Gasmenge. Ende Juni wurde die Höhe der strategischen Gasreserve mit der [Strategischen Gasreserve-Verordnung](#) auf 20 TWh angehoben, was ungefähr dem Verbrauch von zwei Wintermonaten entspricht. Mit der Beschaffung und Verwaltung der strategischen Gasreserve wurde die Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) als Verteilergebietsmanager betraut, die zu diesem Zweck die Austrian Strategic Gas Storage Management GmbH (ASGM) als Tochtergesellschaft gründete. Der Verteilergebietsmanager ist auch Eigentümer der Gasreserve. Sämtliche mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Kosten werden aus Bundesmitteln bedeckt.¹⁰

Die Beschaffung der Gasreserve wurde über zwei öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Im Mai 2022 wurden 7,7 TWh zu einem Durchschnittspreis von 124,5 EUR pro MWh angekauft. Im Juni 2022 erfolgte der Ankauf der restlichen 12,3 TWh zu einem Durchschnittspreis von 234 EUR pro MWh. Insgesamt betragen die mit dem Ankauf verbundenen Kosten somit rd. 3,8 Mrd. EUR. Die Gasreserve soll Anfang November vollständig zur Verfügung stehen und kann im Bedarfsfall von der für Energiefragen zuständigen Bundesministerin nach Zustimmung des Hauptausschusses durch eine Verordnung gemäß Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012) freigegeben werden. Für die überlassene Menge ist vom Verteilergebietsmanager eine Gebühr zu verrechnen, deren Höhe sich nach dem Anschaffungswert der zugewiesenen Gasmengen (beginnend mit den Gasmengen mit dem höchsten Anschaffungswert)

⁹ Siehe [Aggregated Gas Storage Inventory \(AGSI\)](#).

¹⁰ Dabei sind alle notwendigen und angemessenen Kosten für die Beschaffung der strategischen Gasreserve einschließlich der Finanzierungskosten, Kosten für die Speichernutzung, Systemnutzungsentgelte, Kosten für den operativen Aufwand, allfällige Bewertungsgewinne und -verluste, Kosten im Zusammenhang mit der Gesellschaft des Verteilergebietsmanagers sowie allfällige Verbindlichkeiten aus Gebühren, Abgaben und Steuern zu berücksichtigen.



und einem je Marktgebiet definierten aktuellen Referenzgaspreis richtet. Die Erlöse können für eine entsprechende Wiederaufstockung der Reserve verwendet werden. Ab 2023 sollen daher nur noch die mit der Speicherung und Verwaltung der Reserve verbundenen Kosten anfallen.

Als weitere Maßnahme zur Reduktion der Abhängigkeit Österreichs von russischem Erdgas wurde im Juni 2022 das **Gasdiversifizierungsgesetz 2022 (GDG 2022)** beschlossen ([BGBl. I Nr. 95/2022](#)). Mit diesem werden für die Diversifizierung des Bezugs von Erdgas sowie für die Umrüstung von Anlagen auf den alternativen Betrieb mittels anderer Energieträger in den Jahren 2022 bis 2025 jährlich Mittel iHv 100 Mio. EUR bereitgestellt. Aufgrund einer im Juli 2022 beschlossenen Novelle des GDG 2022 ([BGBl. I Nr. 107/2022](#)) können bis Ende 2023 per Verordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.¹¹ Eine Bedeckung der zusätzlichen Mittel könnte über die im BFG-E 2023 vorgesehene Ermächtigung iHv 2,5 Mrd. EUR (siehe unten) erfolgen. Auf Grundlage des Gesetzes kann die aws Unternehmen Zuschüsse iZm Kosten für die Lieferung von Erdgas aus nichtrussischen Quellen (z. B. höhere Transportkosten durch den Ankauf von Leitungsrechten), den Einsatz von Erdgas aus nichtrussischen Quellen (z. B. höherer Preis) und die Umrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme und/oder Kälte, durch die der alternative Betrieb mittels anderer Energieträger (keine fossilen Energieträger, damit soll v. a. für einen Energie- lenkungsfall vorgebaut werden) ermöglicht wird, gewähren.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die budgetäre Abbildung der beiden Maßnahmen:

Tabelle 7: Gasreserve und Gasdiversifizierung in den Jahren 2022 bis 2026

in Mio. EUR	BVA 2022	BVA-E 2023	BFRG-E 2023-2026		
			2024	2025	2026
Gasreserve und Gasdiversifizierung	1.600*	195	197	123	
Ankauf Gasreserve	1.600*	*			
Speicherkosten Gasreserve		95	97	23	
Gasdiversifizierung		100	100	100	
BFG-Ermächtigung Gasversorgung	5.000	2.500			

* Die für 2022 veranschlagten Auszahlungen werden unter Ausnutzung der Ermächtigung deutlich überschritten. Die Kosten für den Ankauf der Gasreserve betragen rd. 3,8 Mrd. EUR. Außerdem dürften 2022 Speicherkosten iHv rd. 25 Mio. EUR anfallen.

Quellen: BFG 2022, BFG-E 2023, BFRG-E 2023-2026, Budgetbericht 2023.

Die Verrechnung der Maßnahmen erfolgt im Bundeshaushalt über die UG 43-Klima, Umwelt und Energie in einem mit der 1. BFG-Novelle 2022 neu eingerichteten Detailbudget (DB 43.01.08-„Energieversorgungssicherheit und Kompensationsmaßnahmen“). Mit der

¹¹ Eine entsprechende Verordnung kann von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen werden.



1. BFG-Novelle 2022 wurden 1,6 Mrd. EUR für den Gasankauf sowie Nebenkosten (z. B. Transport und Speicher) budgetiert, die mit tatsächlichen Kosten iHv 3,8 Mrd. EUR deutlich überschritten werden. Die Bedeckung erfolgt aufgrund einer Überschreitungsermächtigung iHv 5 Mrd. EUR im BFG 2022, über die auch andere Maßnahmen in Vollziehung des GWG 2011, des EnLG 2012 oder des GDG 2022 bedeckt werden können. Im BVA 2023 gehen die veranschlagten Auszahlungen deutlich zurück. Hier sind nur noch Speicherkosten iHv 95 Mio. EUR sowie 100 Mio. EUR für Gasdiversifizierungsmaßnahmen¹² vorgesehen. Das BFG-E 2023 enthält eine analog zum BFG 2022 ausgestaltete Ermächtigung iHv 2,5 Mrd. EUR, die eine Überschreitung ermöglicht und über die gegebenenfalls auch zusätzliche Maßnahmen bedeckt werden könnten. Im Jahr 2025 sinken die Speicherkosten aufgrund des derzeit vorgesehenen Auslaufens der Gasreserve auf 23 Mio. EUR. Im Jahr 2026 sind im BFRG-E keine diesbezüglichen Auszahlungen mehr vorgesehen.

4.3 COVID-19-Krisenbewältigung

Die budgetären Kosten der COVID-19-Krise nehmen im Jahr 2023 im Vergleich zu 2022 erneut deutlich ab. Mit rd. 2,7 Mrd. EUR sind aber nach wie vor beträchtliche Auszahlungen für aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckte Maßnahmen auf den eigens dafür eingerichteten Konten („488er-Konten“) vorgesehen. Für unvorhergesehene Maßnahmen sieht der BFG-E 2023 darüber hinaus eine weiterhin sehr hohe Ermächtigung iHv 2,5 Mrd. EUR zur Bedeckung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds vor.

Die nachstehende Tabelle stellt die Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds im Zeitraum 2020 bis 2025 dar, wobei für das Jahr 2022 der Erfolg bis Ende September und die im BVA 2022 veranschlagten Werte ausgewiesen werden. Die Werte ab 2023 stellen die aktuelle Planung dar.

¹² Im Jahr 2022 dürften aus dem GDG 2022 erste Zuschüsse vergeben werden, die jedoch erst 2023 Auszahlungen im Bundeshaushalt nach sich ziehen.

**Tabelle 8: Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds nach Untergliederung**

	in Mio. EUR	Erfolg 2020	Erfolg 2021	Erfolg Jän-Sep 2022	BVA 2022	BVA-E 2023	BFRG-E 2023-2026		
		2024	2025	2026					
UG 13-Justiz	8,8	4,3	1,6	4,5	4,5				
UG 14-Militärische Angelegenheiten	134,7	180,2	10,6	20,0	6,0				
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	358,8	399,6	86,0	375,0	30,5				
UG 20-Arbeit	8,6	40,0	9,9	0,0	30,0				
UG 24-Gesundheit	609,9	3.871,4	2.727,8	3.041,4	1.201,8	100,0			
davon									
COVID-19-Impfstoffe & -zubehör etc.	21,8	366,7	650,7	1.100,3	301,8	100,0			
COVID-19-Zweckzuschussgesetz	363,2	1.243,6	540,2	791,1	200,0				
Epidemiegesetz	100,4	1.043,6	794,3	200,0	400,0				
Kostenersätze KV-Träger	93,3	990,1	711,4	950,0	300,0				
UG 30-Bildung	31,5	271,2	152,0	306,4	239,8	1,0			
davon									
Förderstundenpaket			0,0	65,6	118,1				
Schutzmaßnahmen/Gesundheitsvorsorge	19,7	245,0	146,0	238,0	120,0				
UG 31-Wissenschaft und Forschung	2,6	7,9	1,1	31,4	17,8				
UG 40-Wirtschaft	1.292,0	1.226,3	176,9	52,9	45,2	0,0	0,0	0,0	0,0
davon									
Schutzhelm für Veranstaltungen I & II			0,0	49,9	44,0				
UG 41-Mobilität	255,0	135,0	0,0	47,7					
UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	155,2	272,0	38,0	0,6					
UG 44-Finanzausgleich	260,7	561,1	938,5	100,5	49,2	0,4	0,4	0,4	
UG 45-Bundesvermögen	4.241,5	7.700,7	2.348,1	1.588,7	1.079,4	197,7	201,4	74,3	
weitere Untergliederungen	1.111,2	419,9	43,6	2,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	8.470,5	15.089,6	6.534,0	5.571,0	2.704,2	299,1	201,9	74,8	
Kurzarbeit	5.489,2	3.702,5	638,2	962,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstiges	465,3	181,9	89,8	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
COVID-19-Krisenbewältigung	14.425,0	18.974,0	7.261,9	6.623,5	2.704,2	299,1	201,9	74,8	

Quellen: BRA 2020 und 2021, BMF Bericht über die Entwicklung des Bundeshaushaltes von Jänner bis September 2022, BFG 2022, BFG-E 2023, BFRG-E 2023-2026.

Die Auszahlungen für COVID-19-Maßnahmen im laufenden Jahr betragen **per 30. September 2022** rd. 7,3 Mrd. EUR, davon 0,6 Mrd. EUR für die Kurzarbeit und 6,5 Mrd. EUR aus dem Krisenbewältigungsfonds. Der Großteil der Auszahlungen im Krisenbewältigungsfonds betrifft Mittel für die COFAG-Zuschüsse iHv 2,3 Mrd. EUR, die UG 24-Gesundheit (Impfungen, Zahlungen im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz, weitere Kostenersätze an die Länder im Rahmen des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes sowie Kostenersätze an die KV-Träger) iHv 2,7 Mrd. EUR und die UG 44-Finanzausgleich iHv 0,9 Mrd. EUR (davon 750 Mio. EUR für die Krankenanstaltenfinanzierung). Der BVA 2022 für den Krisenbewältigungsfonds mit 5,6 Mrd. EUR wurde bereits überschritten und insbesondere für die COFAG und die Gesundheit ist mit weiteren Auszahlungen bis Jahresende zu rechnen, die über eine Ermächtigung für den Krisenbewältigungsfonds bedeckt werden können. Es wurden bereits Auszahlungen iHv 1,9 Mrd. EUR bis Ende September aus der Überschreitungsermächtigung genehmigt, von denen ein Teil bereits in den Auszahlungen zum 30. September 2022 enthalten ist.



Die im **BVA-E 2023** veranschlagten Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds betreffen im Wesentlichen drei Untergliederungen:

- Auszahlungen in der **UG 45-Bundesvermögen** iHv 1,08 Mrd. EUR: Mit 795,0 Mio. EUR entfällt ein Großteil auf die von der COFAG abgewickelten Zuschüsse für den Verlustersatz sowie den Fixkostenzuschuss, deren Betrachtungszeiträume bereits ausgelaufen sind, für die jedoch noch im Jahr 2023 Zahlungen geleistet werden. Für Garantiezahlungen aufgrund schlagend werdender Haftungen sind Auszahlungen iHv 276,4 Mio. EUR vorgesehen. Auch für die Folgejahre sind für die COFAG noch Mittel im BFRG, insbesondere für Garantiezahlungen, eingeplant (2024: 197,7 Mio. EUR, 2025: 201,4 Mio. EUR, 2026: 74,3 Mio. EUR).
- Auszahlungen in der **UG 24-Gesundheit** iHv 1,20 Mrd. EUR: Mit 301,8 Mio. EUR entfällt ein großer Teil auf Beschaffungen im Zusammenhang mit den COVID-19-Impfungen. Im Rahmen des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes werden weitere Zahlungen an die Länder iHv 200 Mio. EUR veranschlagt. Für verschiedene Kostenersätze (v. a. für Honorare im niedergelassenen Bereich und für die Apotheken) sind Transferzahlungen an die KV-Träger iHv 300 Mio. EUR vorgesehen, die Auszahlungen nach dem Epidemiegesetz werden mit 400 Mio. EUR budgetiert. 2024 sollen nur mehr 100 Mio. EUR für COVID-19-Impfungen anfallen.
- In der **UG 30-Bildung** sind 239,8 Mio. EUR für das Förderstundenpaket und Gesundheitsmaßnahmen veranschlagt. Die restlichen 183,1 Mio. EUR verteilen sich auf andere Untergliederungen und werden überwiegend für die Abwicklung noch offener Anträge von bereits geschlossenen Programmen, wie etwa dem NPO-Unterstützungsfonds oder dem Schutzschild für Veranstaltungen verwendet.

Aufgrund der Planungsunsicherheit wird budgetär mit einer Ermächtigung iHv 2,5 Mrd. EUR vorgesorgt, aus derzeitiger Sicht ist jedoch mit deutlich geringeren Auszahlungen als in den Vorjahren zu rechnen.

Ab 2024 sind nur noch begrenzte Mittel für COVID-19-Maßnahmen, die im Wesentlichen die UG 24-Gesundheit und die UG 45-Bundesvermögen betreffen, vorgesehen.



5 Budgetäre Wirkung von Strukturmaßnahmen

5.1 Abgeltung der kalten Progression und Valorisierung von Sozialleistungen

Als strukturelle Maßnahmen im dritten Teuerungs-Entlastungspaket wurde eine Abgeltung der kalten Progression und die Valorisierung weiterer Sozialleistungen beschlossen. In diesem Abschnitt wird ein Überblick über die Maßnahmen und die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt in den Jahren 2023 bis 2026 gegeben. Detaillierte Analysen zu den finanziellen Auswirkungen und den Verteilungswirkungen hat der Budgetdienst bereits im Zuge der parlamentarischen Behandlung der Gesetzesvorlagen erstellt.¹³

Als **kalte Progression** wird das inflationsbedingte Mehraufkommen an Einkommensteuer durch eine Nichtanpassung der im Gesetz genannten Tarifeckwerte¹⁴ an die Inflation definiert. Als maßgebliche Inflationsrate wird der Durchschnitt der Inflationsraten von Juli des vorangegangen bis Juni des laufenden Jahres herangezogen. Die Tarifeckwerte werden dann jährlich jedenfalls im Ausmaß von zwei Dritteln der positiven auszugleichenden Inflationsrate automatisch angepasst. Das verbleibende Drittel wird diskretionär auf Vorschlag der Bundesregierung für Entlastungsmaßnahmen von Einkommensbezieher:innen, vor allem im Bereich der Einkommensteuer, verteilt.

Für das Jahr 2023 werden im Rahmen des diskretionären Drittels die Grenzbeträge für die erste und die zweite Tarifstufe über die auszugleichende Inflationsrate (5,2 %) hinaus um jeweils 6,3 % erhöht. Die Grenzbeträge für die höheren Tarifstufen werden um zwei Drittel der auszugleichenden Inflationsrate, d. h. um rd. 3,5 %, angepasst, während die Absetzbeträge und deren Einschleifgrenzen 2023 in der vollen Höhe der auszugleichenden Inflationsrate iHv 5,2 % erhöht werden.

¹³ Siehe Analyse zum [Teuerungsentlastungspaket Teil II und Teil III](#) und Anfragebeantwortungen zur [Verteilungswirkung der drei Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich](#) sowie zur [Genderwirkung der Abgeltung der kalten Progression](#).

¹⁴ Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Tarifstufen (mit Ausnahme der Grenze für den Höchststeuersatz) und eine Reihe im § 33 Einkommensteuergesetz 1988 genannter Absetzbeträge.



Bei der Abgeltung der kalten Progression werden die Einzahlungen im Bundeshaushalt teilweise erst nach Ablauf des Veranlagungsjahres reduziert.¹⁵ Die folgende Tabelle weist daher sowohl das Volumen laut Progressionsbericht (Zuordnung zum Veranlagungsjahr) als auch das im jeweiligen Finanzjahr zahlungswirksame Volumen aus.

Tabelle 9: Abgeltung der kalten Progression

in Mio. EUR	2022	2023	2024	2025	2026
Abgeltung laut Progressionsbericht (Veranlagungsjahre)	-	1.851	4.375	6.276	7.782
Zahlungswirksamkeit der Abgeltung	-	1.480	3.850	5.900	7.500
Automatische Abgeltung (zwei Drittel)	-	1.000	2.600	3.950	5.000
Diskretionäre Abgeltung (ein Drittel) für 2023	-	480	617	617	617
Diskretionäre Abgeltung (ein Drittel) ab 2024	-	-	633	1.333	1.883
Anteil Länder und Gemeinden (Reduktion Ertragsanteile)	-	492	1.280	1.962	2.494
Zahlungswirksamkeit Bund	-	988	2.570	3.938	5.006

Quelle: Budgetbericht 2023, eigene Berechnungen.

Laut Progressionsbericht von WIFO und IHS beträgt die im Jahr 2023 abzugeltende kalte Progression 1.851 Mio. EUR. Die Einzahlungen aus der Lohnsteuer sinken dadurch im Jahr 2023 um 1.480 Mio. EUR.¹⁶ Ein Teil davon betrifft die Länder und Gemeinden durch niedrigere Ertragsanteile, im Bundeshaushalt sinken die Einzahlungen um 988 Mio. EUR. Die übrige Abgeltung für die kalte Progression im Jahr 2023 wird ab dem Jahr 2024 zahlungswirksam.

Mit jedem weiteren Jahr steigt die Abgeltung der kalten Progression, weil diese im Vergleich zu einem Szenario ohne zukünftige Steueranpassungen berechnet wird. Das Volumen laut Progressionsbericht beträgt 4.375 Mio. EUR im Jahr 2024, 6.276 Mio. EUR im Jahr 2025 und 7.782 Mio. EUR im Jahr 2026. Davon sind durchschnittlich etwa 400 Mio. EUR noch nicht im jeweiligen Jahr zahlungswirksam und etwa ein Drittel der zahlungswirksamen Abgeltung wird von den Ländern und Gemeinden getragen. Somit sinken die Einzahlungen des Bundes um 2.570 Mio. EUR im Jahr 2024, 3.938 Mio. EUR im Jahr 2025 sowie um 5.006 Mio. EUR im Jahr 2026.

¹⁵ So wird ein Teil der Maßnahmen (z. B. höhere Negativsteuer und höherer Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag) erst bei der Veranlagung wirksam. Darüber hinaus führt die Abfuhrverzögerung bei der Lohnsteuer dazu, dass die für Steuerpflichtige reduzierte Lohnsteuer im Monat Dezember im Bundeshaushalt erst im Folgejahr als Mindereinzahlung aufscheint. Bei Selbständigen wirkt sich die Tarifänderung auf die bezahlte Einkommensteuer erst nach der Veranlagung bzw. nach Anpassung der Vorauszahlungen aus.

¹⁶ Der zahlungswirksame Anteil des diskretionären Drittels ist dabei mit 480 Mio. EUR etwas weniger als ein Drittel der 1.480 Mio. EUR, weil bei der diskretionären Anpassung der untersten Steuerstufe ein Teil erst durch eine höhere Negativsteuer bei der Veranlagung zahlungswirksam wird.



Die im Budgetbericht quantifizierte Entlastung durch die Abgeltung der kalten Progression ab dem Jahr 2024 beruht auf abzugeltenden Inflationsraten gemäß Progressionsbericht von WIFO und IHS. Dieser verwendete die Inflationsprognose vom Juni 2022. In der aktuellen Konjunkturprognose vom Oktober 2022 werden höhere Inflationsraten erwartet. Auf Basis der aktuellen Prognose beträgt die im Jahr 2024 abzugeltende Inflationsrate 9,0 %¹⁷, während im Budgetbericht 6,6 % verwendet wurden. Die Mindereinzahlungen durch die Abgeltung der kalten Progression im Vergleich zu einem unveränderten Steuersystem werden daher ab dem Jahr 2024 höher sein als in Tabelle 9 ausgewiesen. Gleichzeitig führt die höhere Inflation auch zu höheren erwarteten Nominaleinkommen, welche die Steuereinnahmen steigern. Die Abgeltung der kalten Progression bewirkt, dass die Lohn- und Einkommensteuereinnahmen als Anteil an den Nominaleinkommen in etwa konstant bleiben.¹⁸ In der Vergangenheit stieg dieser Anteil aufgrund der kalten Progression, wurde dann in unregelmäßigen Abständen durch Steuerreformen jedoch wieder reduziert.

Die ab dem Jahr 2023 **valorisierten Sozialleistungen** sind insbesondere die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag, das Kinderbetreuungsgeld, die Studienbeihilfe sowie das Rehabilitationsgeld. Diese werden mit dem Anpassungsfaktor gemäß ASVG (Durchschnitt der Inflationsraten von August bis Juli) erhöht. Dieser Anpassungsfaktor wird auch bei der gesetzlichen Anpassung der Pensionen bzw. des Pflegegelds verwendet.

¹⁷ Dies ist wegen des unterjährigen Verlaufs der Inflationsraten mehr als die erwartete durchschnittliche Inflation in den Jahren 2022 (8,3 %) und 2023 (6,5 %). Denn im Jahr 2022 ist die Inflation in der zweiten Jahreshälfte höher als in der ersten und für das Jahr 2023 wird sie in der ersten Jahreshälfte höher als in der zweiten erwartet. Daraus resultiert im maßgeblichen Zeitraum für die Abgeltung der kalten Progression (Juli 2022 bis Juni 2023) ein höherer Durchschnitt der Inflationsraten.

¹⁸ Steigende Realeinkommen erhöhen weiterhin die Steuerquote, während sinkende Realeinkommen sie reduzieren. Auch die Verteilung der Einkommensveränderungen kann die Steuerquote wegen der unterschiedlichen Grenzsteuersätze beeinflussen. Stärkere Einkommenszuwächse bei hohen Einkommen steigern dann die Steuerquote.

**Tabelle 10: Valorisierung von Sozialleistungen**

in Mio. EUR	2022	2023	2024	2025	2026
Auszahlungsseitige Valorisierung		283	645	849	1.017
Valorisierung Familienleistungen		253	575	769	931
Valorisierung Kranken-, Reha-, Wiedereingliederungs- und Umschulungsgeld*		22	36	26	18
Valorisierung Studienbeihilfe		7	35	54	68
Einzahlungsseitige Valorisierung Kinderabsetzbetrag		80	170	230	270
Summe Entlastung durch Valorisierung		363	815	1.079	1.287
Anteil Länder und Gemeinden (Reduktion Ertragsanteile)		27	57	76	90
Anteil Krankenversicherungsträger		7	9	5	4
Zahlungswirksamkeit Bund		329	750	997	1.193

* Die Kosten durch die Valorisierung des Kranken- und des Wiedereingliederungsgeldes tragen die KV-Träger.

Anmerkung: Die Schülerbeihilfe wurde mit einem gesonderten Gesetzesantrag ab September 2022 erhöht und wird ab September 2023 ebenfalls jährlich valorisiert. Die finanziellen Auswirkungen werden im Budgetbericht nicht ausgewiesen, dürften aber im Betrachtungszeitraum durchschnittlich etwa 10 Mio. EUR pro Jahr betragen.

Quellen: Budgetbericht 2023, eigene Berechnungen.

Im Jahr 2023 werden die nominellen Beträge gemäß Anpassungsfaktor um 5,8 % erhöht. Der Großteil der Valorisierung steigert die Auszahlungen, die Valorisierung des Kinderabsetzbetrags reduziert hingegen die Einzahlungen. Insgesamt beträgt das Entlastungsvolumen 363 Mio. EUR im Jahr 2023. Ein Teil davon betrifft die Länder, Gemeinden und KV-Träger, der Nettofinanzierungssaldo des Bundes verschlechtert sich um 329 Mio. EUR. Durch eine gesondert beschlossene außerordentliche Erhöhung sowie Valorisierung der Schülerbeihilfe kommt es zu weiteren Auszahlungen iHv rd. 7 Mio. EUR im Jahr 2023.

In den Folgejahren steigt das Entlastungsvolumen mit den weiteren Inflationsanpassungen laut WFA auf 815 Mio. EUR im Jahr 2024, 1.079 Mio. EUR im Jahr 2025 sowie auf 1.287 Mio. EUR im Jahr 2026 an.¹⁹ Jeweils etwas mehr als 90 % davon sind im Bundeshaushalt zahlungswirksam.

Auch für die Valorisierung der Sozialleistungen ist der derzeit erwartete Anpassungsfaktor für das Jahr 2024 mit 8,6 % deutlich höher als die 6,7 % gemäß WFA.²⁰ Deshalb werden die

¹⁹ Bei der Valorisierung von Kranken-, Reha-, Wiedereingliederungs- und Umschulungsgeld steigt der Effekt im Zeitverlauf nicht an, weil davon nur individuelle Bezieher:innen betroffen sind, die diese Leistungen über den Jahreswechsel hinaus beziehen. Grundsätzlich hängt die Leistungshöhe vom vorangegangenen Einkommen ab, sodass sie bereits mit den allgemeinen Einkommenssteigerungen gewachsen ist.

²⁰ Für die Valorisierung der Sozialleistungen im Jahr 2024 ist die Inflation vom Juli 2023 in den zwölf maßgeblichen Monaten enthalten, während bei der Abgeltung der kalten Progression stattdessen der Juli 2022 relevant ist. Weil die Inflationsrate im Juli 2023 derzeit geringer als im Juli 2022 (9,4 %) erwartet wird, ist die maßgebliche Inflationsrate für die Anpassung der Sozialleistungen im Jahr 2024 geringer als jene für die kalte Progression. Umgekehrt war sie für das Jahr 2023 mit 5,8 % höher als bei der Abgeltung der kalten Progression (5,2 %).



Mehrauszahlungen für die Valorisierung der Sozialleistungen ab dem Jahr 2024 höher als die angeführten Werte in der WFA sein.

5.2 Ökosoziale Steuerreform mit CO₂-Bepreisung und Klimabonus

Die im Jahr 2022 beschlossene Ökosoziale Steuerreform (ÖSSR) führt wegen des schrittweisen Inkrafttretens auch in den kommenden Jahren zu einer zusätzlichen Entlastung im Vergleich zum laufenden Jahr. Die folgende Tabelle bietet eine Übersicht über die Maßnahmen und ihre finanziellen Auswirkungen gemäß WFA bzw. Budgetbericht 2023.

Tabelle 11: Maßnahmen aus der Ökosozialen Steuerreform

in Mio. EUR	2022	2023	2024	2025	2026
Auszahlungsseitige Maßnahmen Ökosoziale Steuerreform	1.313	1.363	1.463	1.563	1.563
Regionaler Klimabonus (ohne Erhöhung 2022)	1.250	1.300	1.400	1.500	1.500
Senkung Krankenversicherungsbeitrag Selbständige (Beitragsersatz Bund)	63	63	63	63	63
Einzahlungsseitige Maßnahmen Ökosoziale Steuerreform	1.458	2.240	3.707	4.070	4.163
Entlastungsmaßnahmen für Privathaushalte	1.433	3.050	3.867	4.170	4.273
Senkung 2. Tarifstufe Einkommensteuer 35 % auf 30 %	750	1.750	2.050	2.150	2.200
Senkung 3. Tarifstufe Einkommensteuer 42 % auf 40 %		200	500	600	625
Entlastung Geringverdiener:innen (Erhöhung Absetzbeträge, Negativsteuer)	550	650	650	650	650
Erhöhung Familienbonus auf 2.000 EUR bzw. Kindermehrbetrag auf 450 EUR	75	350	525	600	600
Freibetrag für Erfolgsbeteiligungen von Mitarbeiter:innen	50	75	100	125	150
Mietkaufmodell bei gemeinnützigem Wohnbau	8	10	12	15	18
Steuerliche Förderung des Heizkesseltauschs und der thermischen Sanierung		20	40	60	80
Besteuerung von Kryptowährungen		-5	-10	-30	-50
Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen	25	190	1.140	1.525	1.710
Senkung Körperschaftsteuer auf 24 % bzw. 23 % (Öko-)Investitionsfreibetrag			300	700	900
Eigenstrom-Befreiung für erneuerbare Energie	25	50	55	60	65
Erhöhung Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag) von 13 % auf 15 %		50	50	50	50
Erhöhung Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 EUR			150	100	50
Entlastung für CO ₂ -Bepreisung (Carbon Leakage, Härtefall-Regelung, Landwirtschaft)		90	235	265	295
CO₂-Bepreisung			-1.000	-1.300	-1.625
Summe Ökosoziale Steuerreform	2.771	3.603	5.170	5.633	5.726
Anteil Länder und Gemeinden (Reduktion Ertragsanteile)	-302	-831	-1.371	-1.590	-1.675
Ökosoziale Steuerreform Bund	2.469	2.771	3.799	4.043	4.050

Anmerkung: Die Einzahlungen für die CO₂-Bepreisung und die korrespondierenden Entlastungsmaßnahmen sind aktuelle Schätzungen unter Berücksichtigung der Verschiebung der CO₂-Bepreisung auf das 4. Quartal 2022. Wegen der Abfuhrverzögerung scheinen diese Einzahlungen erst ab dem Jahr 2023 im Bundeshaushalt auf.

Quellen: Gesetzesmaterialien zur Regierungsvorlage zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I und Teil III und zum Klimabonusgesetz, Budgetbericht 2023, eigene Berechnungen.



Die zahlungswirksame Entlastung durch die Maßnahmen der ÖSSR beträgt 2,77 Mrd. EUR im Jahr 2022. Der Nettofinanzierungssaldo des Bundes wird dadurch um 2,47 Mrd. EUR verschlechtert, 0,30 Mrd. EUR werden von den Ländern und Gemeinden durch geringere Ertragsanteile getragen.²¹ Der regionale Klimabonus iHv 1,25 Mrd. EUR ist dabei in der ursprünglich vorgesehenen Höhe berücksichtigt. Die Aufstockung im Jahr 2022 und der Anti-Teuerungsbonus ist mit 2,80 Mrd. EUR bei den temporären Maßnahmen zur Teuerungsentlastung in Pkt. 4.1 enthalten (siehe Tabelle 6).

Im Jahr 2023 wirken zusätzlich insbesondere die Senkungen der 2. Tarifstufe (30 % statt 32,5 %) und der 3. Tarifstufe (41 % statt 42 %) bei der Einkommensteuer. Außerdem führen der in der Veranlagung geltend gemachte höhere Familienbonus und der höhere Kindermehrbeitrag zu Mindereinzahlungen. Einen gegenläufigen Effekt hat die CO₂-Bepreisung. Die Nettoentlastung ist mit 3,60 Mrd. EUR um 0,83 Mrd. EUR höher als im Jahr 2022. Der Bund trägt dabei 2,77 Mrd. EUR des Volumens.

Die Senkung der Körperschaftsteuer (24 % statt 25 % im Jahr 2023) scheint wegen der Veranlagungsverzögerung erst ab dem Jahr 2024 als Mindereinzahlung auf. Außerdem wirken dann der (Öko-)Investitionsfreibetrag und die weitere Senkung der 3. Tarifstufe (40 % statt 41 %).²² Das Nettoentlastungsvolumen steigt im Jahr 2024 auf 5,17 Mrd. EUR, wovon 3,80 Mrd. EUR im Bundeshaushalt finanziert werden.

In den Jahren 2025 und 2026 erhöht insbesondere die Senkung der Körperschaftsteuer (23 % statt 24 % ab dem Veranlagungsjahr 2024) das Entlastungsvolumen. Der schrittweise steigende CO₂-Preis hat einen gegenläufigen Effekt. Das Nettoentlastungsvolumen beträgt 5,63 Mrd. EUR (2025) sowie 5,73 Mrd. EUR (2026). Der Bundeshaushalt wird dabei mit 4,04 Mrd. EUR (2025) sowie 4,05 Mrd. EUR (2026) belastet.

²¹ Dies betrifft die einzahlungsseitigen Maßnahmen mit Ausnahme der Entlastung von Geringverdiener:innen und der CO₂-Bepreisung (inkl. Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen).

²² Auch ein Teil der vorangegangen Senkungen wird erst dann bei der Veranlagung wirksam. Die Anhebung des Familienbonus war zunächst schrittweise geplant und wäre erst ab dem Jahr 2025 voll einzahlungswirksam gewesen. Die finanziellen Auswirkungen des Vorziehens und die zusätzliche Erhöhung des Kindermehrbeitrags sind bei den Maßnahmen zur Teuerungsentlastung in Pkt. 4.1 enthalten.



Die Maßnahmen sind weitgehend bereits im BVA 2022 und BFRG 2022-2025 enthalten, lediglich bei der CO₂-Bepreisung und damit verbundenen Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen kommt es nunmehr zu einer Anpassung. Unter Berücksichtigung der Verschiebung der CO₂-Bepreisung und der zeitlichen Verzögerung bis zur Einzahlung im Bundeshaushalt entfallen die budgetierten Nettoeinzahlungen²³ im Jahr 2022 (-320 Mio. EUR). Im Jahr 2023 sind die Nettoeinzahlungen in der aktuellen Planung um 145 Mio. EUR höher, im Jahr 2024 um 70 Mio. EUR niedriger und im Jahr 2025 um 45 Mio. EUR niedriger als ursprünglich angenommen. Ab dem Jahr 2026 soll eine Marktphase ohne Fixpreise für die Zertifikate gelten, deren Ausgestaltung noch offen ist. Der erwartete Anstieg der Einzahlungen beträgt 12 % im Vergleich zum Jahr 2025.

Wegen der gestiegenen fossilen Energiepreise ist davon auszugehen, dass der Preisstabilitätsmechanismus bei der CO₂-Bepreisung ausgelöst wird.²⁴ Dann steigt der Preis für eine Tonne CO₂ im Jahr 2023 auf 32,5 EUR statt auf 35,0 EUR. Das reduziert die Einzahlungen im Jahr 2023 um etwa 60 Mio. EUR.

²³ Dabei sind von den Einzahlungen aus der CO₂-Bepreisung bereits die geplanten Ab-Überweisungen zur Kompensation von Unternehmen abgezogen.

²⁴ Formal liefert die Österreichische Energieagentur die diesbezüglichen Daten bis zum 30. November an den Bundesminister für Finanzen, der das Ergebnis zum 15. Dezember kundzumachen hat.



5.3 Transformation der Wirtschaft, Klimaschutz und Energieeffizienz

Mit dem vorliegenden Budgetentwurf und dem Budgetbegleitgesetz 2023 soll eine deutliche Aufstockung der Förderungen für Investitionen in die Transformation der Wirtschaft und Industrie, für Klimaschutzinvestitionen sowie für Investitionen im Bereich Energieeffizienz erfolgen. Die für diese Maßnahmen neu verfügbaren Mittel betragen im Jahr 2023 rd. 0,9 Mrd. EUR und steigen bis 2026 auf rd. 1,4 Mrd. EUR an. Die nachfolgende Tabelle schlüsselt die im Budgetbericht 2023 diesem Schwerpunkt zugeordneten Mittel, die überwiegend in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie verrechnet werden, nach Untergliederungen und Maßnahmen auf:

Tabelle 12: Neu budgetierte Mittel für die Transformation der Wirtschaft und der Industrie

	BVA-E in Mio. EUR	BVA-E	BFRG-E 2023-2026		
		2023	2024	2025	2026
Transformation der Wirtschaft, Klimaschutz und Energieeffizienz	863,5	1.296,8	1.383,1	1.434,4*	
Grüne Transformation (UG 43)	748,5	1.131,8	1.143,1	1.194,4*	
Novelle des Umweltförderungsgesetzes (Budgetbegleitgesetz 2023)	453,5	908,9	885,0	935,0	
Sanierungsoffensive		150,0	135,0	160,0	
Sanierung u. Heizungstausch bei einkommensschwachen Haushalten	20,0	90,0	100,0	120,0	
Transformation der Industrie	175,0	400,0	400,0	400,0	
Fernwärmearausbau und -dekarbonisierung	48,0	78,9	60,0	65,0	
Kreislaufwirtschaft (Mehrweganlagen)	20,5				
Energieeffizienzmaßnahmen	190,0	190,0	190,0	190,0	
Klima- und Energiefonds (KLI.EN)	173,5	145,0	180,0	180,0	
Förderung von Photovoltaikanlagen privater Haushalte	118,5	150,0	150,0	150,0	
Weißwarentausch (z.B. Kühlschrank) für einkommensschw. Haushalte	15,0	30,0	30,0	30,0	
ARP: Dekarbonisierung Industrie (vorgezogen aus 2024)	35,0	-35,0			
ARP: Dekarbonisierung Industrie (ARP-Mittel aus 2021)	5,0				
Internationale Klimafinanzierung	40,0	60,0	60,0	60,0	
Sonstige	81,5	17,9	18,1	19,4	
Allgemeiner Umweltschutz	17,1	17,1	17,3	18,7	
Wärme- und Kälteleitungsausbauigesetz (Rücklagenentnahme)	20,0				
Sanierungsoffensive & Umweltförderung im Inland (Rücklagenentnahme)	28,9				
ARP: Kreislaufwirtschaft, Klimafitte Ortskerne (ARP-Mittel aus 2021)	15,5				
Transformation der Industrie - KLI.EN (UG 41)	15,0	15,0	90,0	90,0	
Wirtschaftsförderung für Transformation (UG 40)	40,0	60,0	60,0	60,0	
Forschungsförderung für Transformation (UG 33)	60,0	90,0	90,0	90,0	

* Gegenüber dem Budgetbericht 2023 ergibt sich unter Berücksichtigung des Rückgangs der geplanten ARP-Auszahlungen im Jahr 2026 ein um rd. 31 Mio. EUR höherer Betrag.

Quellen: BVA-E 2023, BFRG-E 2023-2026, Budgetbegleitgesetz 2023, Budgetbericht 2023, BMK.

Der größte Teil der neu budgetierten Mittel für Maßnahmen zur Förderung der Transformation der Wirtschaft und Industrie entfällt auf die **UG 43-Klima, Umwelt und Energie**.

Das Budgetbegleitgesetz beinhaltet eine **Novelle des Umweltförderungsgesetzes**. Mit dieser sollen einerseits die Mittel bestehender Förderschienen aufgestockt und im Jahr 2026 fortgeschrieben werden. Andererseits sollen zwei neue Förderprogramme geschaffen werden,



deren Mittelausstattung mit der Novelle für die Jahre 2023 bis 2030 im Umweltförderungsgesetz (UFG) festgelegt wird, um die Planungssicherheit zu erhöhen. Für die thermische Sanierung und den Umstieg auf klimafreundliche Heizformen werden im Rahmen der Sanierungsoffensive in den Jahren 2024 bis 2026 insgesamt 445 Mio. EUR an neuen Mitteln bereitgestellt. Bei den diesbezüglichen Unterstützungsleistungen für einkommensschwache Haushalte erfolgt in den Jahren 2023 bis 2026 eine Aufstockung um insgesamt 330 Mio. EUR. Im Rahmen der regulären Umweltförderung im Inland werden 2023 zusätzliche 20,5 Mio. EUR für Zwecke der Kreislaufwirtschaft (Mehrweganlagen) bereitgestellt. Zusätzliche Mittel iHv insgesamt rd. 252 Mio. EUR entfallen im Zeitraum 2023 bis 2026 außerdem auf den Ausbau und die Dekarbonisierung der Fernwärme.²⁵

In einem neuen Förderprogramm soll der Umstieg der Industrie auf klimafreundliche Produktionsanlagen im Jahr 2023 mit 175 Mio. EUR und ab 2024 bis 2030 mit 400 Mio. EUR pro Jahr gefördert werden. Insgesamt können damit im Zeitraum 2023 bis 2030 aus diesem Programm Förderungen zum Zwecke der Transformation der Industrie iHv 2.975 Mio. EUR vergeben werden. Da die dadurch entstehenden Vorbelastungen²⁶ in einzelnen Jahren mehr als 10 % der Ausgabenobergrenze der UG 43 ausmachen dürften, ist für diese eine bundesgesetzliche Genehmigung notwendig, die durch ein entsprechendes [Vorbelastungsgesetz \(1745 d.B.\)](#) erteilt werden soll. Als weitere Maßnahme sollen ab 2023 bis 2030 zumindest 190 Mio. EUR pro Jahr für Energieeffizienzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, um den Endenergieverbrauch zu reduzieren und damit zum Ziel einer bilanziell zu 100 % erneuerbaren Stromversorgung beitragen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die entsprechenden Förderungen gemäß Umweltförderungsgesetz im Zeitraum 2023 bis 2030:

²⁵ Zusätzlich zu den im Text genannten neuen Mitteln erfolgt eine Fortschreibung der bisher nur bis 2025 vorgesehenen Mittel in gleichbleibender Höhe für 2026. Dies betrifft die Förderungen für die Sanierungsoffensive (350 Mio. EUR), für einkommensschwache Haushalte (50 Mio. EUR) und für die reguläre Umweltförderung im Inland (150 Mio. EUR). Die Mittel für den Ausbau und die Dekarbonisierung von Fernwärme iHv 30 Mio. EUR waren bereits bisher bis 2026 im UFG vorgesehen, sodass hier keine Fortschreibung notwendig ist.

²⁶ Vorbelastungen sind Verpflichtungen, die in zumindest einem künftigen Finanzjahr zu Auszahlungen des Bundes führen werden. Häufig entstehen Vorbelastungen in Zusammenhang mit dem Abschluss langfristiger Verträge oder Dauerschuldverhältnisse. Zur Begründung von Vorbelastungen ist im Regelfall das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen. Übersteigen die Vorbelastungen für eines der folgenden Finanzjahre einen gewissen prozentuell oder betraglich bestimmten Rahmen, dann ist eine bundesfinanzgesetzliche Ermächtigung erforderlich. Der Bundesminister für Finanzen hat dem Budgetausschuss des Nationalrates vierteljährlich über die eingegangenen Vorbelastungen, denen er zugestimmt hat, zu berichten, wenn sie einen bestimmten Wert übersteigen.



Tabelle 13: Auswirkungen der Novelle des Umweltförderungsgesetzes in den Jahren 2023 bis 2030

in Mio. EUR	2023	2024	2025	2026	2027-2030 jährlich
UFG-Förderungen, gesamt	1.163,8	1.489,1	1.465,2	1.515,0	590,0
davon neue Mittel (ohne Fortschreibung 2026*)	453,5	908,9	885,0	935,0	590,0
Sanierungsoffensive	440,0	500,0	485,0	510,0	
davon neue Mittel		150,0	135,0	160,0	
Sanierungsmaßn. für einkommensschwache Haushalte	110,0	140,0	150,0	170,0	
davon neue Mittel	20,0	90,0	100,0	120,0	
Reguläre Umweltförderung im Inland	170,8	150,2	150,2	150,0	
davon neue Mittel (2023: Kreislaufwirtschaft)	20,5				
Fernwärmeausbau und -dekarbonisierung	78,0	108,9	90,0	95,0	
davon neue Mittel	48,0	78,9	60,0	65,0	
Energieeffizienzmaßnahmen (neue Mittel)	190,0	190,0	190,0	190,0	190,0
Transformation der Industrie (neue Mittel)	175,0	400,0	400,0	400,0	400,0

* Sanierungsoffensive: 350 Mio. EUR, einkommensschwache Haushalte: 50 Mio. EUR, reguläre UFI: 150 Mio. EUR

Quellen: Umweltförderungsgesetz, Budgetbegleitgesetz 2023.

Weitere neu in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie veranschlagte Förderungen umfassen insbesondere über den Klima- und Energiefonds (KLI.EN) abgewickelte Förderungen für Photovoltaikanlagen in Privathaushalten iHv 118,5 Mio. EUR (2023) bzw. 150 Mio. EUR pro Jahr ab 2024 bis 2026. Außerdem soll der Tausch von Weißwaren (z. B. Kühlschrank, Elektroherd) gegen energieeffizientere Geräte in einkommensschwachen Haushalten 2023 mit 15 Mio. EUR und 2024 bis 2026 mit 30 Mio. EUR pro Jahr gefördert werden. Für internationale Klimafinanzierungen stehen 2023 zusätzliche 40 Mio. EUR und 2024 bis 2026 je 60 Mio. EUR zur Verfügung. Bei rd. 104 Mio. EUR an neu im BVA-E 2023 veranschlagten Mitteln handelt es sich um Verschiebungen aus anderen Jahren. Davon entfallen 48,9 Mio. EUR auf Rücklagenentnahmen, 20,5 Mio. EUR auf ursprünglich 2021 im Rahmen einer BFG-Ermächtigung bereitgestellte Mittel aus dem Aufbau- und Resilienzplan (ARP) und weitere 35,0 Mio. EUR auf aus dem Jahr 2024 vorgezogene ARP-Mittel.

In der **UG 41-Mobilität** sollen im Rahmen einer neuen FTI-Initiative „Klimaneutrale Unternehmen“, die über den KLI.EN abgewickelt wird, technologische Lösungen zur Entwicklung klimaneutraler Alternativen in der energieintensiven Industrie entwickelt werden. Für das Programm stehen 2023 und 2024 jeweils 15 Mio. EUR sowie 2025 und 2026 jeweils 90 Mio. EUR zur Verfügung. Auch aus dem ARP werden dem KLI.EN bereits Mittel für die Dekarbonisierung der Industrie über die UG 43-Klima, Umwelt und Energie bereitgestellt (insgesamt 100 Mio. EUR bis 2024).



Über die **UG 33-Wirtschaft (Forschung)** werden 2023 zusätzliche 60 Mio. EUR und 2024 bis 2026 jeweils 90 Mio. EUR für die Förderung von Forschungsvorhaben zur Transformation in Schlüsselindustrien bereitgestellt. Zusätzlich sollen in der **UG 40-Wirtschaft** Vorhaben zur Stärkung der heimischen Produktionskapazitäten und -prozesse mit 40 Mio. EUR im Jahr 2023 und mit je 60 Mio. EUR in den Jahren 2024 bis 2026 gefördert werden.

Der nachhaltige Aufbau ist auch einer der vier Schwerpunkte im österreichischen Aufbau- und Resilienzplan (ARP). Zur kosteneffektiven und budgetschonenden Einhaltung der nationalen Klimaziele ist dazu im BMF ein **Spending Review Zyklus** mit dem **Schwerpunkt „Grüner Wandel“** vorgesehen. Die in den ARP aufgenommene Maßnahme umfasst zwischen 2022 und 2025 fünf aufeinander aufbauende Module, die zu veröffentlichen sind. Das Modul 1 zur „Analyse der klima- und energiepolitischen Förder- und Anreizlandschaft“ wurde im Oktober 2022 fertiggestellt.²⁷

Im Modul 1 wurden dabei die Grundsätze für eine eigene Green Budgeting Methode des Bundes entwickelt, die auf internationalen Erfahrungen aufbaut. Bei dieser Methode sollen unterschiedliche haushaltsrechtliche Elemente und Instrumente (Budgetstruktur, Wirkungsorientierung, wirkungsorientierte Folgenabschätzung, Transparenzdatenbank) in einem stufenweisen Ansatz miteinander verknüpft werden, um die Produktivität bzw. die Kontraproduktivität der Ein- und Auszahlungen im Bundesbudget im Hinblick auf die Einhaltung der national-, unions- und/oder völkerrechtlich verbindlichen Klima- und Energieziele abzubilden. Vorgesehen ist u. a. ein „Tagging“ der relevanter Zahlungsströme anhand einer Scorecard im Hinblick auf ihren klima-, energie- und/oder umweltpolitischen Effekt (Einstufung als grün/braun/neutral). Die Informationen sollen mit dazu festgestellten Wirkungseffekten in einer Landkarte aufbereitet werden. Dazu sollen die Wirkungsindikatoren in die Transparenzdatenbank aufgenommen, sowie die Wirkungsorientierung und die wirkungsorientierte Folgenabschätzung (Einführung eines Klimachecks) weiterentwickelt werden. Das Modul 1 enthält dazu insgesamt 35 Reformempfehlungen. In der Klima- und Umweltbeilage zum BVA-E 2023 sollen die Methode und die beabsichtigte zeitliche Implementierung der Empfehlungen vorgestellt werden. Diese Beilage wurde bisher jedoch noch nicht vorgelegt.

Der Budgetdienst sieht in der angestrebten Verknüpfung von Budget- und Steuerpolitik mit den Klimazielen ein ambitioniertes Vorhaben, bei dem die konkrete Umsetzung abzuwarten bleibt.

²⁷ BMF: Spending Review im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans, [Modul 1 „Analyse der klima- und energiepolitischen Förder- und Anreizlandschaft“](#)



5.4 Landesverteidigung und innere Sicherheit

Landesverteidigung und innere Sicherheit werden im Budgetbericht 2023 als Schwerpunkte der Budgetpolitik angeführt, was sich auch in entsprechenden Erhöhungen im BVA-E 2023 bzw. im BFRG-E 2023-2026 niederschlägt. Bei der Landesverteidigung wird durch das Landesverteidigungsfinanzierungsgesetz ein langfristiger Anstiegspfad abgebildet. Bei den anderen Untergliederungen im Bereich innere und äußere Sicherheit zeigen sich im BVA-E 2023 gegenüber dem BVA 2022 ebenfalls Steigerungen, die sich – aus unterschiedlichen Gründen – im Finanzrahmenverlauf abschwächen. Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Entwicklung der Untergliederungen im Bereich innere und äußere Sicherheit.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Budgets der Untergliederungen, die im weiteren Sinne der inneren und äußeren Sicherheit zugerechnet werden:

Tabelle 14: Entwicklung des Budgets der Sicherheitsuntergliederungen

in Mio. EUR	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA-E 2023	BFRG-E 2023 -2026		
				2024	2025	2026
UG 11-Inneres	3.182,2	3.245,9	3.650,8	3.681,6	3.706,2	3.801,3
davon						
Personalaufwand	2.430,3	2.453,6	2.690,0			
Betrieblicher Sachaufwand	638,1	698,3	810,9			
Transfers	49,7	33,9	56,6			
Sachanlagen	62,1	58,5	91,9			
UG 12-Äußeres	541,4	610,4	635,5	616,8	599,8	605,6
davon						
Personalaufwand	132,4	140,2	151,7			
Betrieblicher Sachaufwand	115,2	133,7	138,8			
Transfers	288,0	327,4	326,8			
Sachanlagen	5,8	9,0	18,1			
UG 13-Justiz	1.775,5	1.872,2	2.087,1	2.088,2	2.113,9	2.155,2
davon						
Personalaufwand	863,3	906,0	984,9			
Betrieblicher Sachaufwand	775,9	825,2	937,3			
Transfers	99,4	109,5	114,9			
Sachanlagen	36,8	31,4	49,8			
UG 14-Militärische Angelegenheiten	2.836,5	2.713,1	3.317,9	3.705,6	4.191,7	4.703,1
davon						
Personalaufwand	1.388,8	1.411,8	1.504,2			
Betrieblicher Sachaufwand	983,3	832,9	1.061,9			
Transfers	10,0	37,4	37,7			
Sachanlagen	453,0	428,8	711,8			
UG 18-Fremdenwesen	357,5	747,4	1.054,8	881,7	590,7	567,8
davon						
Personalaufwand	86,0	88,7	96,2			
Betrieblicher Sachaufwand	34,2	37,4	47,1			
Transfers	237,2	620,7	910,8			
Sachanlagen	0,1	0,5	0,6			

Quelle: BRA 2021, BVA 2022, BVA-E 2023, BFRG-E 2023-2026.



Landesverteidigung (UG 14-Militärische Angelegenheiten)

Die Zäsur der europäischen Sicherheitspolitik und Sicherheitsordnung durch den Ukraine-Krieg nimmt die Bundesregierung zum Anlass einer strategischen Anpassung des Verteidigungsbudgets an die geänderten Anforderungen mit dem Ziel, die militärischen Kernkompetenzen zu stärken. Gleichzeitig sollen Investitionen in Bereichen wie Cyber-Defense oder Terrorbekämpfung fortgeführt werden, um auch vor nicht-konventionellen Bedrohungen gewappnet zu sein.

Das Budgetbegleitgesetz enthält einen Entwurf für ein Landesverteidigungs-Finanzierungsgesetz (LV-FinG), das die mittel- und langfristige Finanzierung der Landesverteidigung rechtlich absichern soll, um damit „schrittweise die militärischen Fähigkeiten“ zu verbessern. Dieses Bekenntnis zur budgetären Stärkung der Landesverteidigung soll sich im BFG-E 2023 bzw. im BFRG-E 2023-2026 abbilden, durch die erforderlichen Investitionen (Beschaffung, Betrieb und Personal) im österreichischen Bundesheer sichergestellt werden sollen.

Die Aufstockung des Budgets „orientiert sich ab 2023 an einem jährlichen Zielwert von 1 % des zuletzt festgestellten BIP inkludierend die Pensionen des Verteidigungsbereichs (international übliche Ausweisung)“. Nähere Ausführungen zur Berechnung, Vergleichsbasis und Ableitung der Zielerreichung aus den konkreten Budgetzahlen finden sich im Gesetz bzw. den Erläuterungen nicht. In die Berechnung der Militärausgaben laut PESCO²⁸ bzw. der NATO wird zusätzlich der Pensionsaufwand der Heeresbediensteten eingerechnet. Aus den Budgetunterlagen und dem Budgetdienst vorliegenden Unterlagen können diese jedoch nicht abgeleitet werden. Der BVA-E 2023 der UG 14-Militärische Angelegenheiten ohne Pensionsauszahlungen für Heeresangehörige beträgt 0,7 % des erwarteten BIP 2023. Selbst unter Einrechnung der Pensionsausgaben wird der Wert von 1 % des BIP wohl nicht erreicht werden. Bis 2026 erhöht sich das Budget der UG 14 jährlich nominell und würde 2026 ohne Pensionsausgaben 0,9 % des prognostizierten BIP 2026 betragen.

Laut Aufbauplan des Österreichischen Bundesheers 2023-2026 gliedern sich die Investitionen in drei Kernbereiche und beziehen sich auf die vier Jahre des BFRG-E 2023-2026:

- Verbesserung der Mobilität der Einsatzkräfte (1.686 Mio. EUR)

²⁸ PESCO (Permanent Structured Cooperation, auf Deutsch: Ständige Strukturierte Zusammenarbeit) bezeichnet die Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.



- Erhöhung des Schutzes und der Wirkung für unsere Soldatinnen und Soldaten (1.833 Mio. EUR)
- Autarkie und Nachhaltigkeit zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft (1.020 Mio. EUR)

Ab 2027 bis 2032 werden keine konkreten Beträge angeführt, sondern ein allgemeines Bekenntnis der Republik Österreich zu weiterhin ansteigenden Budgets der UG 14-Militärische Angelegenheiten, um die Zielsetzung gemäß § 1 Abs. 1 LV-FinG erfüllen zu können. Laut Erläuterungen zum Gesetz könnte „unter Einbeziehung der bis dahin bereits eingegangenen Vorbelastungen aus Zusatzinvestitionen“ ein 1,5 %-iger Anteil des Verteidigungsbudgets am BIP erreicht werden.

Neu geschaffen wird die Verpflichtung zur Vorlage eines Landesverteidigungsberichts durch die Bundesministerin für Landesverteidigung. Dieser ist jährlich zeitgleich mit dem jeweiligen BFRG und dem jeweiligen BFG rollierend aktualisiert vorzulegen. Er soll durch den Ständigen Unterausschuss des Landesverteidigungsausschusses diskutiert werden und dient als Fortschrittsbericht, der entsprechende budgetäre Anpassungen begründet und erläutert. Der erste Bericht, der laut Erläuterungen mit dem Gesetzesentwurf hätte vorgelegt werden sollen, wurde bisher noch nicht an Nationalrat übermittelt. Weiters soll im Bundesministerium für Landesverteidigung eine Kommission zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer sparsamen und zweckmäßigen Gebarung bei Beschaffungsvorhaben eingerichtet werden.

Innere Sicherheit (UG 11-Inneres)

Der Budgetbericht führt aus, dass sich aufgrund des Ukraine-Kriegs Auswirkungen nicht-militärischer Art ergeben, denen durch entsprechende Maßnahmen im BMI gegengesteuert wird. Der BVA-E 2023 wird in der UG 11-Inneres gegenüber dem BVA 2022 um 404,9 Mrd. EUR bzw. 12,5 % angehoben. Mit diesen Mitteln können begonnene Reformen, wie insbesondere die Aufnahmeoffensive, fortgesetzt werden und weitere Initiativen finanziert werden. Der Personalaufwand steigt deshalb um 236,4 Mio. EUR bzw. 9,6 % gegenüber 2022. Für 2023 sind für Resilienz- und Krisenvorsorge (insbesondere Notbetankung, Notstromaggregate, autonome Heizsysteme, Trinkwasserbevorratung) 28,1 Mio. EUR, für den Ausbau polizeilicher IT-Anwendungen/Digitalisierung 32,1 Mio. EUR sowie für Schutzausrüstung, Einsatztechnik und Ausstattung der Polizeibeamt:innen 33,6 Mio. EUR zusätzlich budgetiert.



Die Auszahlungsobergrenzen des BFRG-E steigen ab 2024 nominell gegenüber dem Vorjahr nur um 1,4 % im Jahr 2024, 0,7 % im Jahr 2025 und 2,6 % im Jahr 2026. Das BMI geht dennoch aus heutiger Sicht davon aus, dass die im BFRG-E 2023-2026 vorgesehenen Auszahlungsobergrenzen eingehalten werden können, sofern nicht exogene vom BMI nicht steuerbare Faktoren eintreten.

UG 18-Fremdenwesen

Bedingt durch den Ukraine-Krieg sowie den allgemeinen Anstieg an Asylwerber:innen wurde bereits der BVA 2022 im Rahmen einer BFG-Novelle auf 747,4 Mio. EUR angehoben. Im BVA-E 2023 steigen die Auszahlungen weiter auf 1.054,8 Mio. EUR. Das BMI geht von einer deutlichen Senkung der Versorgten in Bundes- und Landesbetreuung bis 2026 aus, weshalb auch die Obergrenzen jährlich fallen.

UG 12-Äußeres

Das Budget in der UG 12-Äußeres steigt von 541,4 Mio. EUR im Erfolg 2021 auf 610,4 Mio. EUR im BVA 2022. Mit einem Voranschlagsbetrag von 635,5 Mio. EUR im BVA-E 2023 setzen sich die Budgetsteigerungen der letzten Jahre fort. Ab 2024 sinkt die Obergrenze wieder unter das Niveau des BVA-E 2023. Im Jahr 2026 beträgt sie 605,6 Mio. EUR. Ein Teil der Reduktion ist auf Einmalmaßnahmen im Jahr 2023 wie Mittel für die Digitalisierung, Instandsetzungsmaßnahmen oder die Menschenrechtskonferenz iHv insgesamt 14,2 Mio. EUR zurückzuführen. Auch ist die Erhöhung der Mittel für den Auslandskatastrophenfonds um 20 Mio. EUR nur für 2023 und 2024 geplant.

UG 13-Justiz

Seit dem BVA 2020 wurde das Budget in der Justiz sukzessive angehoben, um ausreichend Ressourcen für die Rechtsprechung, den Strafvollzug sowie mit der Justiz verbundene Bereiche wie Opferhilfe oder Erwachsenenschutzvereine zur Verfügung zu stellen. Ausgehend vom Erfolg 2021 mit 1,78 Mrd. EUR wurde der BVA 2022 auf 1,87 Mrd. EUR und im vorliegenden Budget weiter auf 2,09 Mrd. EUR angehoben, womit die eingeleiteten Initiativen fortgesetzt werden können, Teuerungen und Bezugserhöhungen bedeckt und über 120 neue Planstellen finanziert werden können. Ab 2024 sind jedoch nur noch jährliche Steigerungen der Obergrenzen bis max. 2 % vorgesehen, weshalb ein Anpassungsbedarf entstehen könnte.



5.5 Pflegereform

Die im Mai 2022 präsentierte Pflegereform wird mit dem BVA-E 2023 und BFRG-E 2023-2026 nunmehr budgetär abgebildet. Die Pflegereform umfasst eine Vielzahl an Einzelmaßnahmen, die die dringendsten Herausforderungen im Pflegebereich adressieren. Sie sollen insbesondere dazu beitragen, Pflegeberufe finanziell attraktiver zu gestalten, den akuten Mangel an Pflegekräften zu reduzieren, neue Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen und die Lage der Angehörigen zu verbessern.

Die wesentlichen Maßnahmen mit budgetären Auswirkungen betreffen eine (temporäre) Verbesserung der Einkommenssituation für die Pflegekräfte, eine Besserstellung von Pflegekräften in Ausbildung, AMS-Förderungen für Berufsumsteiger:innen, eine stärkere Berücksichtigung einer schweren psychischen oder geistigen Behinderung (insbesondere demenzieller Beeinträchtigungen) beim Pflegegeld und einzelne Maßnahmen zur Unterstützung pflegender Angehöriger (verlängerte Pflegekarenz, Zuwendungen für Ersatzpflege, Finanzierung von Pflegekursen). Der ursprünglich vorgesehene Angehörigenbonus wurde noch nicht beschlossen, der Nationalrat hat die Bundesregierung in einer Entschließung vom 7. Juli 2022 jedoch aufgefordert, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der einen Angehörigenbonus vorsieht, wenn Personen nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 4 in häuslicher Umgebung pflegen.

Die im Rahmen der Pflegereform beschlossenen Einzelmaßnahmen haben in mehreren Untergliederungen finanzielle Auswirkungen, die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich sind:

Tabelle 15: Mittel zur Umsetzung der Pflegereform

	<i>in Mio. EUR</i>	BVA-E 2023	BFRG-E 2023-2026			Summe 2023-2026
			2024	2025	2026	
Pflegeausbildungs-Zweckzuschussg. (PAusbZG)*	UG 21	88,0	88,0	38,0		214,0
Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (EEZG)	UG 21	570,0				570,0
Änderungen Bundespflegegeldgesetz (BPGG)	UG 21/23	90,8	99,8	99,9	100,0	390,5
AMS Pflegestipendium	UG 20/21	30,0	30,0	30,0	30,0	120,0
24h-Betreuung	UG 21	16,0				16,0
Ausbau Pflegeschulen	UG 30	50,0	100,0	100,0	100,0	350,0
Pflegereform		844,8	317,8	267,9	230,0	1.660,5

* Für die Pflegeausbildung wurden bereits im BVA 2022 50 Mio. EUR veranschlagt.

Anmerkung: Für das in der Tabelle nicht enthaltene Pilotprojekt Community Nursing werden aus Mitteln der RRF in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 15,8 Mio. EUR bereitgestellt, nachdem im BVA 2022 bereits 18,3 Mio. EUR veranschlagt wurden.

Quellen: BVA-E 2023, BFRG-E 2023-2026



Im BVA-E 2023 sind in unterschiedlichen Untergliederungen insgesamt 0,8 Mrd. EUR für die Umsetzung der Pflegereform vorgesehen. Da es sich zum Teil um Einmalmaßnahmen handelt, sinkt der Mittelbedarf in den folgenden Jahren. Im gesamten Planungszeitraum sind für die Pflegereform insgesamt 1,7 Mrd. EUR berücksichtigt.

Der höchste Teilbetrag betrifft im Jahr 2023 geleistete Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder iHv insgesamt 570 Mio. EUR für entgelterhöhende Maßnahmen für Personen in Pflege- und Betreuungsberufen. Dadurch sollen auch Zusatzleistungen durch Kompetenzverschiebungen beim Pflege- und Betreuungspersonal (Infusionsmanagement) abgegolten werden. Die Zweckzuschüsse werden zur Hälfte für die Jahre 2022 und 2023 gewährt und im Mai 2023 an die Länder weitgehend nach dem Schlüssel der Wohnbevölkerung ausbezahlt.²⁹ Für Änderungen im Bundes-Pflegegeldgesetz, die u. a. eine Erhöhung des Erschwerniszuschlags für Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen von 25 auf 45 Stunden, den Entfall der Anrechnung von monatlich 60 EUR bei erhöhter Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder sowie Zuwendungen für Angehörige vorsehen, sind 90,8 Mio. EUR im Jahr 2023 und insgesamt 390,5 Mio. EUR veranschlagt.

Die weiteren Mittel betreffen in erster Linie Maßnahmen im Bereich der Pflegeausbildung. Im Rahmen des Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetzes stellt der Bund den Ländern in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 88 Mio. EUR und 2025 38 Mio. EUR zur Verfügung. Damit soll insbesondere ein Ausbildungsbeitrag iHv 600 EUR monatlich finanziert werden.³⁰ Für ein AMS-Pflegestipendium von monatlich 1.400 EUR für Berufsumsteiger:innen und Wiedereinsteiger:innen in den Pflegeberuf werden jährlich 30 Mio. EUR angesetzt. Der Ausbau der Pflegeschulen ist mit 50 Mio. EUR im Jahr 2023 und jeweils 100 Mio. EUR in den Folgejahren veranschlagt.

Da umfassende Strukturänderungen im Pflegesystem noch nicht Gegenstand dieser Reform sind und im Pflegebereich ein besonders dynamischer Kostenverlauf zu erwarten ist, wie etwa die Langfristige Budgetprognose des BMF und Untersuchungen des Fiskalrates zeigen, wird dieser auch bei den anstehenden Finanzausgleichsverhandlungen eine zentrale Rolle spielen.

²⁹ Im Ergebnishaushalt erfolgt diesbezüglich eine zeitliche Abgrenzung, sodass für diese Maßnahme sowohl 2022 als 2023 Aufwendungen von jeweils 285 Mio. EUR verbucht werden.

³⁰ Der Bund beteiligt sich mit den Zweckzuschüssen an den diesbezüglichen Ausgaben der Länder zu zwei Dritteln. Verbleibende Mittel können für weitere Maßnahmen im Bereich der Pflegeausbildung herangezogen werden.



5.6 Strukturelle Wirkung der Pensionsbeschlüsse

Im Pensionsbereich wurden in den letzten Jahren einige expansive Maßnahmen beschlossen, die insgesamt zu einer strukturellen Verschlechterung des Budgetsaldos führen. Dies betrifft insbesondere die über den Anpassungsfaktor hinausgehenden Pensionserhöhungen für die Jahre 2018 bis 2022, den Frühstarterbonus als Ersatz für die abgeschaffte Abschlagsfreiheit nach 45 Beitragsjahren³¹, die Neuregelung der Wartefrist³² und die Pensionsboni für Langzeitversicherte. Eine Anfragebeantwortung des Budgetdienstes aus dem Vorjahr zur [Fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2020](#) zeigt, dass diese Maßnahmen im Planungszeitraum bis 2026 zu Mehrausgaben von etwa 1 Mrd. EUR pro Jahr führen. Durch steuerliche Rückflüsse werden die fiskalischen Kosten der Maßnahmen etwas gedämpft. Auch die schrittweise Erhöhung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters von Frauen ab 2024 wird zu einem Anstieg des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters führen und somit das Pensionssystem entlasten.

Auch das [Pensionsanpassungsgesetz 2023 \(PAG 2023\)](#) führt zu einer strukturellen Mehrbelastung im Vergleich zu einer Erhöhung um den gesetzlichen Anpassungsfaktor iHv 5,8 %, diese fällt aber – abgesehen von der nur temporär wirkenden Direktzahlung 2023 – im Vergleich zu den Pensionsanpassungsgesetzen der Vorjahre deutlich moderater aus:

- Das Gesamtpensionseinkommen wird um den gesetzlichen Anpassungsfaktor von 5,8 % erhöht, wenn es nicht mehr als 5.670 EUR monatlich beträgt.
- Liegt das Gesamtpensionseinkommen über 5.670 EUR monatlich, wird die Pension um einen Fixbetrag von 328,86 EUR erhöht, d. h. die Erhöhung liegt unter dem Anpassungsfaktor.
- Der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende wird zusätzlich zur Erhöhung um den Anpassungsfaktor von 5,8 % um 20 EUR monatlich auf 1.110,26 EUR pro Monat erhöht. Die übrigen Richtsätze steigen um den gleichen Prozentsatz, d. h. um insgesamt rd. 7,74 %.

³¹ Der Frühstarterbonus wurde als Ersatz für die erst 2019 eingeführte und dann wieder abgeschaffte Abschlagsfreiheit nach 45 Beitragsjahren eingeführt. Ab 2022 wird für jeden Beitragsmonat vor Vollendung des 20. Lebensjahres ein Frühstarterbonus iHv 1 EUR monatlich (höchstens 60 EUR) als Bestandteil der Pension zuerkannt. Die langfristigen fiskalischen Kosten der Abschlagsfreiheit nach 45 Beitragsjahren wären deutlich höher als jene des Frühstarterbonus.

³² Die einjährige Wartefrist für die erste Pensionserhöhung wurde 2019 gänzlich abgeschafft. Für Pensionsantritte ab 2021 wurde die Wartefrist dann durch eine aliquote erstmalige Pensionsanpassung in Abhängigkeit vom Monat des Pensionsantritts neu geregelt. Dadurch wurden die Mehrausgaben durch die gänzliche Abschaffung gedämpft. Das PAG 2023 sieht allerdings für Pensionsantritte 2022 eine davon abweichende Vorgehensweise vor (erste Pensionserhöhung 2023 zumindest iHv 50 % des Anpassungsfaktors, somit mindestens 2,9 %).

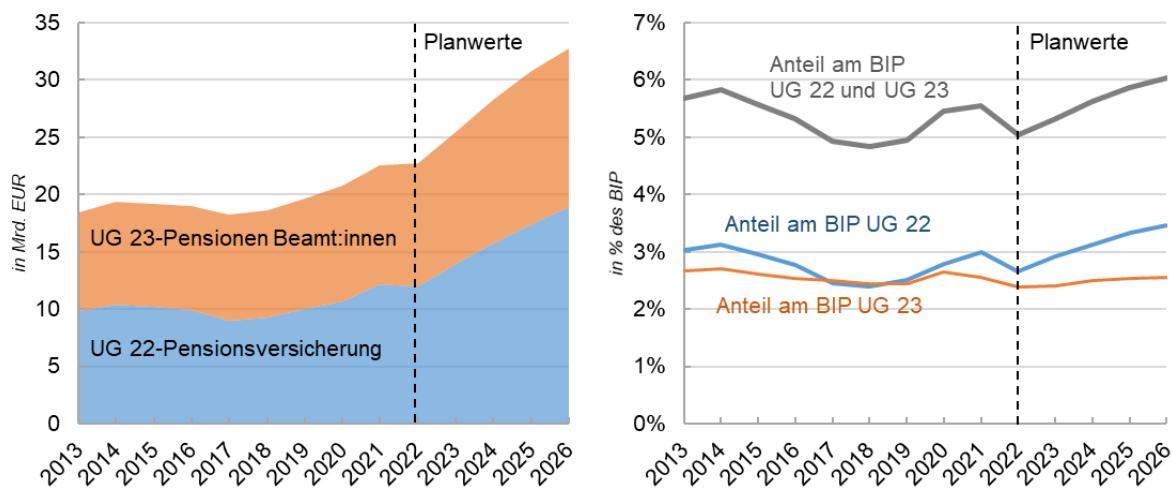


- Für Neuzuerkennungen 2022 wird von der neu geregelten Wartefrist (siehe Fußnote 33) abgewichen und 2023 eine erste Pensionserhöhung von zumindest 50 % des Anpassungsfaktors (=mind. 2,9 %) gewährleistet.
- Die Direktzahlung 2023 beträgt für Pensionen bis 1.666,66 EUR 30% der Gesamtpension (inkl. Ausgleichszulage), darüber bis 2.000 EUR beträgt sie 500 EUR. Ab 2.000 EUR bis 2.500 EUR sinkt die Direktzahlung linear auf 0 EUR.

Die Gesamtkosten der Pensionserhöhung im Jahr 2023 belaufen sich auf fast 3,5 Mrd. EUR. Davon entfallen etwa 540 Mio. EUR auf die Direktzahlung 2023. Eine Erhöhung der Pensionen um den Anpassungsfaktor hätte zu Mehrauszahlungen iHv 2,8 Mrd. EUR geführt. Die Kosten der über den Anpassungsfaktor hinausgehenden Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze und der Anpassung der Wartefrist für Neuzuerkennungen im Jahr 2022 betragen jeweils etwa 50 Mio. EUR. Diese beiden Maßnahmen führen im Gegensatz zur Direktzahlung auch in den nächsten Jahren zu Mehrauszahlungen.

Die Pensionsausgaben des Bundes umfassen im Wesentlichen den Zuschuss des Bundes zur gesetzlichen Pensionsversicherung (UG 22-Pensionsversicherung) und die Pensionen der Beamten:innen des Bundes (inkl. ausgegliederte Einheiten) und der Landeslehrer:innen (UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte). Die nachstehende Grafik stellt die Auszahlungsentwicklung dieser beiden Untergliederungen im Zeitverlauf dar:

Grafik 5: Auszahlungen des Bundes für Pensionen im Zeitverlauf



Anmerkung: UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte inkl. Pflegegeld der Beamten:innen.

Quelle: Bundesrechnungsabschlüsse 2013 bis 2021, Budgetbericht 2023, WIFO.

Die Auszahlungen der beiden Untergliederungen steigen im Planungszeitraum von 22,5 Mrd. EUR (5,5 % des BIP) im Jahr 2021 auf 32,8 Mrd. EUR (6,0 % des BIP) im Jahr 2026 an. In der UG 22-Pensionsversicherung ist der durchschnittliche Auszahlungsanstieg in



diesem Zeitraum mit 9,1 % pro Jahr deutlich höher als in der UG 23-Pensionen – Beamten und Beamte mit 6,1 %. Neben der demografischen Entwicklung tragen die hohen prognostizierten Inflationsraten zur Dynamik im Betrachtungszeitraum bei.

Die Budgetunterlagen enthalten zum Bereich Pensionen, auf den im BVA-E 2023 knapp über 22 % der veranschlagten Auszahlungen entfallen, nur wenige Informationen.

6 Weitere Schwerpunkte des Voranschlags und des Finanzrahmens

6.1 Finanzierungskosten

Die Finanzierungskosten in der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge steigen wegen der höheren Zinsen in den nächsten Jahren deutlich an. Nachdem die Auszahlungen im **Finanzierungshaushalt** in einem Niedrigzinsumfeld von 6,40 Mrd. EUR im Jahr 2013 sukzessive auf 3,22 Mrd. EUR im Jahr 2021 zurückgegangen sind, ist im BVA-E 2023 ein Anstieg auf 8,68 Mrd. EUR veranschlagt. In den Folgejahren bis 2026 sollen die Finanzierungskosten zwischen 7,98 Mrd. EUR und 8,54 Mrd. EUR jährlich betragen.

Der schnelle und beträchtliche Anstieg im Finanzierungshaushalt trotz der langen durchschnittlichen Restlaufzeiten der bestehenden Schulden ist insbesondere auf die Auszahlungen für Disagien zurückzuführen, welche bei der Emission von Anleihen sofort als Auszahlung verbucht werden. Ist der Zinskupon einer Anleihe beispielweise niedriger als der Marktzinssatz, kann die Anleihe nur mit einem Abschlag (Disagio) emittiert werden. Investoren werden damit für die vergleichsweise niedrigeren Zinszahlungen während der Laufzeit kompensiert. Je länger die Restlaufzeit einer Anleihe, umso höher ist bei den festverzinsten Anleihen diese notwendige Kompensation und damit das Disagio.

Bei den Aufwendungen im **Ergebnishaushalt** erfolgt hingegen eine periodengerechte Verteilung von Agien und Disagien auf die gesamte Restlaufzeit der Anleihe. Die Aufwendungen hängen daher von der Effektivverzinsung bei der Aufnahme der Finanzschulden ab, welche sowohl den Zinskupon als auch den Emissionskurs berücksichtigt. Sie weisen damit einen glatteren Verlauf als die Auszahlungen auf. Die Aufwendungen der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge sind von 7,09 Mrd. EUR im Jahr 2013 auf 3,43 Mrd. EUR im Jahr



2021 gefallen. Im BVA-E 2023 wird ein Anstieg auf 4,52 Mrd. EUR budgetiert. In den Folgejahren steigen sie stetig weiter auf rd. 7,1 Mrd. EUR im Jahr 2026.³³

Für die Berechnung des Maastricht-Defizits sind die Zinszahlungen gemäß **Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung** (VGR) relevant, bei denen analog zum Ergebnishaushalt eine periodengerechte Abgrenzung erfolgt. Zu den Zinszahlungen des Bundessektors zählen dabei auch jene von aus gegliederten Einheiten (z. B. ÖBB-Infrastruktur AG). Sie waren mit 4,38 Mrd. EUR im Jahr 2021 daher um eine knappe Milliarde höher als die Aufwendungen im Bundeshaushalt. Bei einer gesamtstaatlichen Betrachtung kommen noch die Zinszahlungen von Ländern, Gemeinden und SV-Trägern hinzu (0,10 Mrd. EUR im Jahr 2021). Diese gesamtstaatlichen Zinsausgaben sollen von 4,48 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 8,39 Mrd. EUR im Jahr 2026 steigen. Grafik 7 unten stellt die längerfristige Entwicklung seit 1995 dar.

Die folgende Tabelle enthält die Auszahlungen und Aufwendungen für Zinsen und Agien im Bundeshaushalt sowie die Ausgaben für Zinszahlungen gemäß VGR.

Tabelle 16: Auszahlungen und Aufwendungen für Finanzierungskosten

in Mio. EUR	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022	
Auszahlungen UG 58 (Finanzierungshaushalt)	3.221	4.299	8.680	+4.381	+101,9%
Zinsen	4.445	4.061	4.857	+796	+19,6%
Emissionsagien bzw. -disagien	-1.224	238	3.823	+3.585	-
Aufwendungen UG 58 (Ergebnishaushalt)	3.432	3.085	4.524	+1.439	+46,7%
Zinsen	4.359	3.945	4.964	+1.019	+25,8%
Emissionsagien bzw. -disagien	-927	-860	-440	+420	-
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR)					
Zinszahlungen (D.41) Bundessektor	4.382	4.138	5.391	+1.253	+30,3%
Zinszahlungen (D.41) Gesamtstaat	4.485	4.437	5.675	+1.238	+27,9%

Quellen: BRA 2021, BVA 2022, BVA-E 2023, Budgetbericht 2023.

Im BVA 2022 sind Auszahlungen iHv 4,30 Mrd. EUR budgetiert, allerdings werden diese im Budgetvollzug wegen höherer Emissionsdisagien deutlich überschritten werden. Von Jänner bis September wurden bereits 4,27 Mrd. EUR ausbezahlt, darunter 1,14 Mrd. EUR für Disagien abzüglich Agien (Nettobetrachtung). Die Überschreitung soll durch Rücklagenentnahmen in der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge bedeckt werden, wofür

³³ Im BFRG-E 2023-2026 sind keine Werte für Aufwendungen enthalten, auf Basis der im Budgetbericht 2023 genannten Periodenabgrenzung für die UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge kann jedoch eine erwartete Entwicklung der Aufwendungen bis 2026 approximiert werden.



bereits eine Mittelverwendungsüberschreitung (MVÜ) iHv 1,95 Mrd. EUR genehmigt wurde. Ein Teil des deutlichen Anstiegs um 4,38 Mrd. EUR im BVA-E 2023 gegenüber dem BVA 2022 ist daher auf den zu niedrigen Vergleichswert aus dem Jahr 2022 zurückzuführen.

Bei den Zinszahlungen ist die Periodenabgrenzung wegen unterjähriger Kuponzahlungen weniger bedeutend, sodass sich die Aufwendungen ähnlich wie die Auszahlungen entwickeln. Bei den Emissionsagien und -disagien zeigen sich hingegen deutliche Unterschiede. Im BVA-E 2023 betragen die erwarteten Auszahlungen dafür 3,82 Mrd. EUR. Die Disagien sind momentan besonders hoch, weil die langfristigen Zinsen schnell gestiegen sind und ein Großteil der Schuldaufnahme durch die Aufstockung bestehender Anleihen erfolgt. Diese älteren Anleihen sind meist geringer verzinst als die aktuellen Marktzinsen, sodass sie nur mit einem Abschlag (Disagio) aufgestockt werden können. Neue Bundesanleihen können hingegen mit einem höheren Zinskupon begeben werden, sodass nur ein geringes Agio bzw. Disagio anfällt. Die folgende Grafik stellt die Kursentwicklung einer langfristigen Bundesanleihe seit ihrer Begebung im Jahr 2013 dar.

Grafik 6: Kursentwicklung einer Bundesanleihe

Laufzeit: 2013-2034 | Zinskupon: 2,40%



Quellen: OeBFA, Börse Frankfurt (ISIN: AT0000A10683).

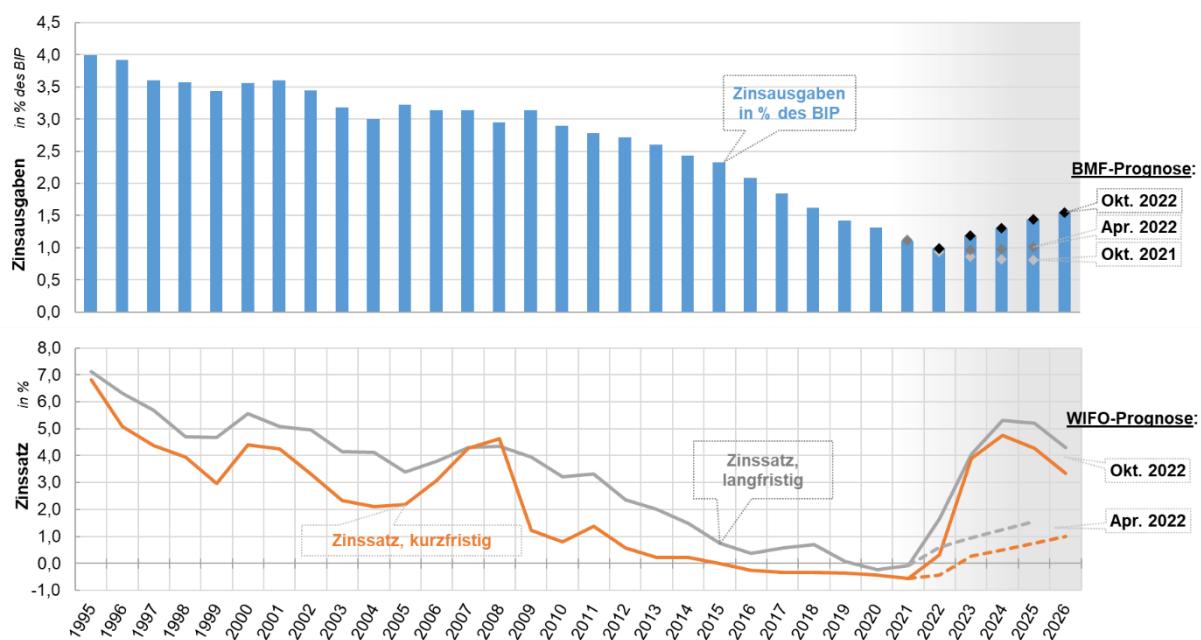
Die dargestellte Anleihe mit einer Laufzeit vom Jahr 2013 bis zum Jahr 2034 hat einen jährlichen Zinskupon iHv 2,40 %. Im April 2013 wurde sie bei einer Rendite iHv 2,44 % mit einem geringen Disagio begeben (Kurs 0,6 % unter Nominalwert). Der folgende Anstieg der Rendite auf 2,78 % führte bei einer Aufstockung im Dezember 2013 zu einem Disagio iHv 5,9 %. Sinkende Marktzinsen führten in den Jahren 2014 bis 2020 hingegen zu Einnahmen aus Agien bei Aufstockungen. Die Aufstockung mit der geringsten Rendite iHv -0,13 % fand im September 2020 statt. Bei einer damaligen Restlaufzeit von über 13 Jahren und einem Zinskupon iHv 2,40 % wurde daher ein Agio iHv 34,9 % lukriert. Das bedeutet, dass pro 100 Mio. EUR Schuldaufnahme 34,9 Mio. EUR eingenommen wurden und die Auszahlungen



der UG 58-Finanzierungen, Währungtauschverträge verringerten. Wegen der seither steigenden Marktzinsen ist der Kurs dieser Anleihe deutlich gefallen und sie notiert seit September 2022 wieder unter dem Ausgabewert. Bei einer künftigen Aufstockung dieser Anleihe käme es daher wieder zu Auszahlungen für Disagien.

Aufgrund der im internationalen Vergleich relativ langen Restlaufzeit der Finanzschulden des Bundes schlägt sich eine Veränderung des Zinsniveaus erst zeitverzögert in den Zinsausgaben gemäß VGR nieder. Die nachfolgende Grafik illustriert diese langsame Reaktion der öffentlichen Zinsausgaben auf die stark fallenden Zinsen seit der Finanz- und Wirtschaftskrise und ihren Anstieg im Zuge der aktuell steigenden Zinsen:

Grafik 7: Langfristige Entwicklung der Zinssätze und der gesamtstaatlichen Zinsausgaben



Quellen: Budgetbericht 2023 (BMF Oktober 2022), Österreichisches Stabilitätsprogramm 2021 bis 2025 (BMF April 2022), Budgetbericht 2022 (BMF Oktober 2021), WIFO-Prognosen vom Oktober 2022 und April 2022, Statistik Austria.

Die gesamtstaatlichen Zinsausgaben sind von 4,0 % des BIP im Jahr 1995 auf 1,0 % im Jahr 2022 zurückgegangen, obwohl die Schuldenquote in diesem Zeitraum von rd. 68 % des BIP auf rd. 78 % gestiegen ist. Die stark steigenden Zinsen führen zu einem derzeit erwarteten Anstieg der Zinsausgaben auf 1,4 % des BIP im Jahr 2025 sowie 1,5 % im Jahr 2026. Vor einem Jahr hatte das BMF hingegen einen Rückgang auf 0,8 % des BIP im Jahr 2025 erwartet. Die erwarteten Zinsausgaben im Jahr 2025 wurden somit um 0,6 % des BIP bzw. 3,56 Mrd. EUR nach oben revidiert.



6.2 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

In der UG 20-Arbeit werden Auszahlungen sowohl für Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVG), unter anderem für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, als auch jene für die aktive Arbeitsmarktpolitik budgetiert. Einzahlungsseitig werden dort vor allem die Arbeitslosenversicherungsbeiträge erfasst. Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung seit dem Jahr 2019 dar.

Tabelle 17: Auszahlungen und Einzahlungen UG 20-Arbeit

in Mio. EUR	Erfolg 2019	Erfolg 2020	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022
Auszahlungen UG 20-Arbeit	8.269	15.831	13.762	9.899	9.271	-628
Arbeitslosengeld	1.746	2.402	1.872	1.787	1.952	+165
Notstandshilfe	1.458	1.869	2.163	1.581	1.676	+95
SV-Beiträge für Leistungen nach dem AVG	1.688	2.244	2.007	1.819	1.879	+60
Altersteilzeitgeld	599	578	531	515	515	0
Personal- und Sachausgaben für Arbeitsmarktservice	531	597	648	681	723	+42
Kurzarbeitsbeihilfen	2	5.489	3.703	963	220	-743
DB 20.01.02-Aktive Arbeitsmarktpolitik	1.033	1.041	1.382	1.166	981	-185
Lehrstellenförderung	229	220	226	229	270	+41
Mittel für Ältere und Langzeitarbeitslose	293	288	270	270	270	0
übrige Auszahlungen	689	1.101	961	888	786	-103
Einzahlungen UG 20-Arbeit	7.570	7.485	8.143	8.147	8.590	+443
Arbeitslosenversicherungsbeiträge	7.055	6.992	7.571	7.865	8.507	+642
übrige Einzahlungen	515	493	572	283	83	-200

Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse 2019 bis 2021, BVA 2022, BVA-E 2023.

Nach einem starken Anstieg der Auszahlungen nach Ausbruch der COVID-19-Krise von 8,27 Mrd. EUR im Jahr 2019 auf 15,83 Mrd. EUR im Jahr 2020 gingen diese auf 13,76 Mrd. EUR im Jahr 2021 zurück. Für das Jahr 2022 sind 9,90 Mrd. EUR budgetiert und im BVA-E 2023 ist ein weiterer Rückgang auf 9,27 Mrd. EUR vorgesehen (-6,3 %). Einzahlungsseitig waren die Arbeitslosenversicherungsbeiträge wegen der stabileren Beschäftigungsentwicklung weniger von der COVID-19-Krise betroffen und sind nur im Jahr 2020 leicht zurückgegangen. Im BVA-E 2023 steigen die dafür budgetierten Einzahlungen um 0,64 Mrd. EUR auf 8,51 Mrd. EUR an (+8,2 %).³⁴

In der COVID-19-Krise kam es primär wegen der bezahlten **Kurzarbeitsbeihilfen** zu einem starken Auszahlungsanstieg. Dafür wurden 5,49 Mrd. EUR im Jahr 2020 und 3,70 Mrd. EUR im Jahr 2021 ausbezahlt. Im BVA 2022 sind inkl. Langzeit-Kurzarbeitsbonus 0,96 Mrd. EUR budgetiert, welche allerdings nicht zur Gänze benötigt werden. Bis September 2022 wurden 0,64 Mrd. EUR ausbezahlt und im letzten Quartal sind nur mehr vergleichsweise geringe Auszahlungen zu erwarten. Im BVA-E 2023 sind 0,22 Mrd. EUR budgetiert, wobei etwaige

³⁴ Ein Teil der übrigen Einzahlungen betrifft die nicht budgetierte Auflösung der Arbeitsmarktrücklage für zusätzliche Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik. Die tatsächlichen Einzahlungen werden daher sowohl 2022 als auch 2023 höher ausfallen. Außerdem erfolgte bis zum Jahr 2022 eine Überweisung vom Insolvenzgentgelfonds (IEF), welche ab dem Jahr 2023 entfällt.



Mehrauszahlungen per Verordnung durch die variable Gebarung bedeckt werden können. Diese seit der COVID-19-Krise bestehende Verordnungsermächtigung soll mit dem Budgetbegleitgesetz 2023 auch für das Jahr 2023 verlängert werden.

Ein wesentlicher Anteil der im Jahr 2023 budgetierten Auszahlungen in der UG 20-Arbeit entfällt auf Arbeitslosengeld (1,95 Mrd. EUR), Notstandshilfe (1,68 Mrd. EUR) sowie auf zu leistende Sozialversicherungsbeiträge für diese und weitere Leistungen nach dem AlVG (1,88 Mrd. EUR). Insgesamt sind diese Auszahlungen um 6,2 % höher budgetiert als im BVA 2022. Der Anstieg resultiert dabei sowohl aus der etwas höher erwarteten Anzahl der Arbeitslosen als auch aus der nominell höheren Bemessungsgrundlage für die Leistungen.

Für **Aktive Arbeitsmarktpolitik** sind im DB 20.01.02-„Aktive Arbeitsmarktpolitik“ mit 0,98 Mrd. EUR um 0,19 Mrd. EUR weniger budgetiert als im BVA 2022 (-15,9 %). In diesen Mitteln sind die Auszahlungen für die Corona-Joboffensive und das Programm Sprungbrett enthalten, welche im Jahr 2023 um zusammen 0,37 Mrd. EUR zurückgehen. Gegenläufig dazu sind im BVA-E 2023 für eine Fachkräfteoffensive 0,12 Mrd. EUR und für das Pflegestipendium 0,03 Mrd. EUR zusätzlich enthalten. Bei einem Vergleich der budgetierten Mittel mit dem Erfolg der Jahre 2020 und 2021 ist zu beachten, dass durch Auflösungen der Arbeitsmarktrücklage beim AMS bedeckte Auszahlungen nicht budgetiert werden. Laut Beteiligungsbericht 2023 kommt es im Jahr 2022 voraussichtlich zu einer nicht budgetierten Auflösung iHv 0,32 Mrd. EUR. Außerhalb dieses Detailbudgets sind für aktive Arbeitsmarktpolitik unverändert 0,27 Mrd. EUR gemäß § 13 Abs. 2 AMPFG für über 50-jährige Arbeitslose und Langzeitarbeitslose budgetiert. Die verfügbaren Mittel für die Lehrlingsförderung gemäß § 14 AMPFG steigen wegen des Budgetbegleitgesetzes 2023 auf 0,27 Mrd. EUR.³⁵

6.3 Elementarpädagogik

Die Gesetzgebung und Vollziehung des elementaren Bildungswesens liegt bei den Ländern und diese haben grundsätzlich die Rahmenbedingungen zu regeln und entsprechend zu finanzieren. Der Bund investiert jedoch seit dem Jahr 2008 auf Basis einer Art. 15a B-VG Vereinbarung in den Ausbau von elementaren Bildungseinrichtungen sowie in das verpflichtende beitragsfreie Kindergartenjahr vor dem Eintritt in die Schule, also auch in die frühe sprachliche Förderung.

³⁵ Ursprünglich waren ab dem Jahr 2023 bis zu 0,25 Mrd. EUR dafür vorgesehen.



Im September 2022 wurde die neue Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 beschlossen und ersetzt damit die bisherige Vereinbarung für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22. Die Zielsetzungen der neuen Vereinbarung sind die Stärkung der elementaren Bildungseinrichtungen, ganzheitliche Förderung der Kinder nach einem bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan (Deutsch, mathematisch-technische und naturwissenschaftliche Kompetenzen), Erleichterung des Eintritts in die Volksschule mittels Übergangsmanagements und Erhöhung der Bildungschancen der Kinder unabhängig von der sozioökonomischen und kulturellen Herkunft, Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit Gleichstellung der Geschlechter sowie die Anerkennung und Vermittlung grundlegender Werte der österreichischen Gesellschaft.

Der Bund verpflichtet sich zur Bereitstellung des Zweckzuschusses iHv jeweils 200 Mio. EUR pro Kindergartenjahr, wovon 80 Mio. EUR für die Besuchspflicht vorgesehen sind. Im BVA-E 2023 werden Mittel iHv 247,5 Mio. EUR budgetiert, die in den Vorjahren noch mit 142,5 Mio. EUR enthalten waren. Im BFRG sind in den Jahren 2024 bis 2026 jeweils 200,0 Mio. EUR enthalten.

6.4 Wissenschaft und Forschung

Auszahlungen für Wissenschaft und Forschung werden im Wesentlichen von BMBWF, BMK und BMAW in drei Untergliederungen des Bundeshaushalts geleistet. Die Auszahlungen für die Universitäten und Fachhochschulen werden in der UG 31-Wissenschaft und Forschung budgetiert. Neben der UG 31 stellen auch die UG 33-Wirtschaft (Forschung) und die UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) Mittel für zentrale Forschungs- bzw. Forschungsförderungseinrichtungen bereit.

Der Gesamtbetrag für die **Universitäten** aus dem Bundeshaushalt wird jeweils für eine dreijährige Leistungsvereinbarungsperiode festgelegt. In der aktuellen Periode 2022-2024 ist dieser mit 12,33 Mrd. EUR um 11,4 % höher als in der vorangegangenen Periode 2019-2021. Mit dem BFRG-E 2023-2026 werden nunmehr 0,25 Mrd. EUR pro Jahr zusätzlich bereitgestellt. Damit erhöht sich der Gesamtbetrag in der Leistungsvereinbarungsperiode 2022-2024 auf 12,83 Mrd. EUR und ist um 15,9 % höher als in der Periode 2019-2021. Im selben Zeitraum wird ein durchschnittlicher Anstieg der Verbraucherpreise um 17,1 %



erwartet.³⁶ Der erwartete Anstieg der durchschnittlichen Bruttolöhne ist wegen der zeitverzögerten Lohnanpassung mit 13,5 % etwas niedriger, der Anstieg der für die Universitäten ebenfalls relevanten Energiepreise dafür deutlich höher. Preisbereinigt entsprechen die Auszahlungen für die Universitäten daher unter Berücksichtigung der zusätzlichen Mittel in etwa jenen in der vorangegangenen Leistungsvereinbarungsperiode, während ursprünglich ein deutlicher realer Anstieg geplant war.

Die Mittel für die **Fachhochschulen** wurden mit dem BVA 2021 deutlich von 329 Mio. EUR auf 370 Mio. EUR angehoben (+12 %), wobei im Erfolg 2021 nur 329 Mio. EUR ausbezahlt wurden.³⁷ Im BVA 2022 (376 Mio. EUR) und BVA-E 2023 (383 Mio. EUR) betragen die budgetierten Steigerungen jährlich nur noch knapp 2 %. Mit dem BFRG-E 2023-2026 werden ab dem Jahr 2024 zusätzliche Mittel für eine Fördersatzerhöhung bereitgestellt. Mit rd. 15 Mio. EUR im Jahr 2024 entsprechen sie knapp 4 % des Voranschlagsbetrags im BVA-E 2023. In den Jahren 2025 und 2026 kommen jeweils 58 Mio. EUR bzw. rd. 15 % des BVA-E 2023 hinzu.

Mit dem **Forschungsfinanzierungsgesetz** (FoFinaG) wurden im Jahr 2022 zentrale Forschungseinrichtungen³⁸ sowie zentrale Forschungsförderungseinrichtungen³⁹ festgelegt, mit denen jeweils dreijährige Leistungs- bzw. Finanzierungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Der erste diesbezügliche [FTI-Pakt 2021-2023](#) wurde gleichzeitig mit der [FTI-Strategie 2030](#) beschlossen. Insgesamt werden in den Jahren 2021 bis 2023 rd. 3,86 Mrd. EUR im Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt. Ausgezahlt werden die Mittel vom BMBWF (GB 31.03-„Forschung und Entwicklung“: 1,93 Mrd. EUR), dem BMWA (UG 33-Wirtschaft (Forschung): 0,35 Mrd. EUR) und dem BMK (UG 34-Innovation und Technologie (Forschung): 1,58 Mrd. EUR). Zusätzliche Mittel sind für den nächsten FTI-Pakt 2024-2026 im BFRG-E 2023-2026 enthalten. Das Forschungsbudget der UG 31-Wissenschaft und Forschung wird dazu in den drei Jahren um insgesamt

³⁶ Dies berechnet sich durch einen Vergleich des erwarteten durchschnittlichen VPI in den Jahren 2022 bis 2024 mit dem Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2021.

³⁷ Laut Bundesrechnungsabschluss 2021 kam es bei den Vertragsentwürfen einiger Fachhochschulen zu Verzögerungen, sodass ein Teil der im Jahr 2021 vorgesehenen Auszahlungen erst zu Beginn des Jahres 2022 erfolgte.

³⁸ Die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW), das Institute of Science and Technology Austria (IST Austria), das Austrian Institute of Technology (AIT), die Silicon Austria Labs (SAL) und die Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG) sind die ursprünglichen fünf zentralen Forschungseinrichtungen. Ab dem Jahr 2023 kommt durch den Zusammenschluss der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) und der Geologischen Bundesanstalt (GBA) die GeoSphere Austria hinzu.

³⁹ Die fünf zentralen Forschungsförderungseinrichtungen sind die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF), die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws), die OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung und die Christian Doppler Gesellschaft (CDG).



0,51 Mrd. EUR erhöht. Dies entspricht etwa einem Viertel der dafür vorgesehenen Mittel im laufenden FTI-Pakt 2021-2023.⁴⁰

Seit dem Jahr 2021 werden Mittel für die Teilnahme an „Important Projects of Common European Interest“ (IPCEI)-Initiativen aus der UG 33-Wirtschaft (Forschung) und der UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) ausbezahlt. Diese haben das Ziel, große europäische Konsortialprojekte in Industriebereichen von gemeinsamen europäischen Interesse in mehreren EU-Mitgliedstaaten zu fördern. Derzeit sind Mittel für vier Initiativen (Mikroelektronik I und II, Batterie sowie Wasserstoff) budgetiert, welche teilweise im österreichischen Aufbau- und Resilienzplan (ARP) enthalten sind. Nach anfänglichen Verzögerungen sollen diese im BVA-E 2023 insgesamt 144 Mio. EUR betragen.

Für den in der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftung) angesiedelten „Fonds Zukunft Österreich“ werden durch eine Sonderdotierung im Zeitraum 2022 bis 2025 jährlich 140 Mio. EUR in der UG 45-Bundesvermögen bereitgestellt. Im Jahr 2022 werden diese Mittel insbesondere an die FFG (42 Mio. EUR), den FWF (40 Mio. EUR), die CDG (15 Mio. EUR) und die aws (12 Mio. EUR) ausgeschüttet.

Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über die Auszahlungen für Wissenschaft und Forschung.

⁴⁰ In geringerem Ausmaß kommt es auch zu Mittelaufstockungen für zentrale Forschungsförderungseinrichtungen in der UG 33-Wirtschaft (Forschung) iHv insgesamt 16 Mio. EUR in den Jahren 2023 bis 2025 sowie für die nächste Leistungsvereinbarung mit SAL in der UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) iHv insgesamt 44 Mio. EUR. Im BVA-E 2023 sind außerdem Rücklagenentnahmen in der UG 33 und UG 34 iHv insgesamt 56 Mio. EUR für Einrichtungen gemäß FoFinaG (inkl. Mittel für IPCEI-Initiativen) budgetiert.

**Tabelle 18: Auszahlungen für Wissenschaft und Forschung**

in Mio. EUR	UG	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022	
Auszahlungen		5.030	5.842	6.261	+419	+7,2%
Universitäten (Globalbudgets ohne Klinikbauten)	31	3.833	4.095	4.362	+266	+6,5%
Fachhochschulen	31	329	376	383	+7	+1,9%
Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW)*	31	137	137	138	+1	+0,7%
Institute of Science and Technology Austria (IST Austria)	31	70	91	91	0	0,0%
Austrian Institute of Technology (AIT)	34	59	64	65	+1	+2,0%
GeoSphere Austria (bis 2022: ZAMG und GBA)	31	36	38	33	-4	-11,2%
Silicon Austria Labs (SAL)	34	18	24	26	+2	+9,6%
Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG)	31	7	12	12	-0	-0,3%
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)	33, 34	307	426	501	+74	+17,4%
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)	31	157	266	280	+14	+5,3%
Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws)	33, 34	29	54	49	-5	-8,6%
OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung	31	13	22	22	+0	+0,8%
Christian Doppler Gesellschaft (CDG)	33	12	15	15	+1	+3,4%
IPCEI-Initiativen	33, 34	24	84	144	+60	+72,1%
FTE-Nationalstiftung	45	0	140	140	0	0,0%

* Auszahlungen an die ÖAW im Jahr 2021 ohne Campus-Investitionskosten.

Untergliederungen: UG 31-Wissenschaft und Forschung, UG 33-Wirtschaft (Forschung), UG 34-Innovation und Technologie (Forschung), UG 45-Bundesvermögen.

Quellen: Bundesrechnungsabschluss 2021, BVA 2022, BVA-E 2023, Budgetbericht 2023, Beteiligungsbericht 2023.

Insgesamt steigen die budgetierten Auszahlungen im Jahr 2023 um 419 Mio. EUR bzw. 7,2 % auf 6.261 Mio. EUR. Davon entfallen rd. 70 % auf die Globalbudgets der Universitäten, welche vor allem wegen der zusätzlichen 250 Mio. EUR um 266 Mio. EUR ansteigen (+6,5 %). Die budgetierten Auszahlungen für die zentralen Forschungseinrichtungen sind im Jahr 2023 nominell in etwa unverändert gegenüber dem BVA 2022. Inflationsbereinigt kommt es damit zu Rückgängen. Bei den zentralen Forschungsförderungseinrichtungen steigen insbesondere die Auszahlungen an die FFG (+74 Mio. EUR bzw. +17,4 %) und den FWF (+14 Mio. EUR bzw. +5,3 %). Für die IPCEI-Initiativen sind 60 Mio. EUR mehr budgetiert.

6.5 Gleichstellung und Gewaltschutz

Unter den weiteren budgetpolitischen Maßnahmen wird der Ausbau des Gewaltschutzzpakets genannt, der auf dem Ministerratsvortrag⁴¹ vom 12. Mai 2021 beruht. Zusätzliche Mittel sollen unter anderem der Stärkung von Gewaltschutzeinrichtungen, der opferschutzorientierten Täterarbeit, dem Ausbau von Familienberatungsstellen, neuen Projekten speziell für Frauen mit Migrationshintergrund, zielgerichteten Projekten zur männerspezifischen Gewaltprävention sowie der Gewaltprävention im Justizbereich dienen.

⁴¹ Siehe [Ministerratsvortrag 59/16 „Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen und zur Stärkung von Gewaltprävention“](#).



Im Budgetbericht 2023 wird der Ausbau des Gewaltschutzbakets mit zusätzlichen 19,3 Mio. EUR beziffert. Der Budgetdienst hat die Informationen aus den Budgetdokumenten und den Ressorts zu einem Gesamtüberblick über die für Frauenangelegenheiten, Gleichstellung und Gewaltschutz gewidmeten Mittel zusammengefasst:

Tabelle 19: Budgetmittel für Frauenangelegenheiten, Gleichstellung und Gewaltschutz

	Erfolg 2020	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022
<i>in Mio. EUR</i>					
GB 10.02.-Frauenangelegenheiten und Gleichstellung	12,28	18,43	18,40	24,30	+5,90 +32,1%
Betrieblicher Sachaufwand	5,19	8,39	8,88	10,98	+2,10 +23,6%
davon					-
Aufwand für Werkleistungen	5,16	8,38	8,88	10,98	+2,10 +23,6%
Sonstiger betrieblicher Sachaufwand	0,02	0,01	0,00	0,00	-
Transferaufwand	7,09	10,05	9,52	13,32	+3,80 +39,9%
davon					-
Zuwendung an den österreichischen Frauenfonds *				1,80	+1,80 -
Zuschüsse f. lfd. Aufwand an priv. Institutionen	7,09	10,04	9,51	11,52	+2,01 +21,1%
Ehrenpreise	0,01	0,01	0,01	0,01	-
Gewaltschutz/Gleichstellung in der UG 11 **	4,70	8,06	16,70	22,30	+5,60 +33,5%
Betrieblicher Sachaufwand					-
davon					-
Aufwand für Werkleistungen (Interventionsstellen)	4,30	4,50	6,90	7,80	+0,90 +13,0%
Aufwand Werkleistungen (Verein Lefö)				0,70	-
Aufwand für Werkleistungen (Männerberatung, Kinder- und Jugendschutzorganisationen, Betreuung Schutzhäusern)	0,40	0,50	0,60	1,20	+0,60 +100,0%
Aufwand für Werkleistungen (Gewaltpräventionszentren)	-	3,06	9,20	12,60	+3,40 +37,0%
Gewaltschutz/Gleichstellung in der UG 13	n.v.	n.v.	5,60	5,10	-0,50 -8,9%
Betrieblicher Sachaufwand, Transferaufwand, Personalaufwand					-
davon					-
Zusatzmittel für Jugend- und Familiengerichtshilfe (2022)	-	-	1,50	1,50	-
Infokampagne	n.v.	n.v.	0,50		-0,50 -100,0%
Antigewalttraining	n.v.	n.v.	0,38	0,38	-
weitere Maßnahmen	n.v.	n.v.	3,22	3,22	-
Gewaltschutz/Gleichstellung in der UG 21	n.v.	n.v.	4,00	(7,00) ***	+3,00 -
Betrieblicher Sachaufwand, Transferaufwand, Personalaufwand					-
davon					-
für Männerberatung, Beratung für gewaltbereite Jungen und Männer, Männer Info Telefon und Infokampagnen	n.v.	n.v.	4,00	n.v.	n.v.
Gewaltschutz/Gleichstellung in der UG 25			3,00		+3,90 -
für Familienberatung und Kinderschutzzentren	n.v.	n.v.	3,00	n.v.	n.v.

* Anmerkung Frauenfonds: Im BVA-E 2023 werden die Mittel für den Österreichischen Frauenfonds erstmal getrennt ausgewiesen. Diese waren in vorherigen Jahren zum Teil in anderen Positionen enthalten.

** Aufteilung wurde vom BMI bekanntgegeben (verbucht auf Sammelkonten).

*** Die Werte in Klammer sind rein rechnerische Werte, die den Budgetunterlagen nicht zu entnehmen waren.

Anmerkung: n.v. = ist nicht verfügbar oder nicht vergleichbar.

Quellen: HIS, BVA-E 2023, Budgetbericht 2023, Auskünfte Ressorts, eigene Berechnung.

Die Mittel im Frauenbudget der **UG 10-Bundeskanzleramt** steigen im BVA-E 2023 um 5,9 Mio. EUR insbesondere für Start- und Übergangswohnungen für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder (+3,0 Mio. EUR), für Frauen- und Mädchenberatungsstellen (+1,0 Mio. EUR) und für die Inflationsabgeltung der mit den Opferschutzeinrichtungen abgeschlossenen Verträge und für fallzahlenabhängiges Entgelt (+1,9 Mio. EUR).



In der **UG 11-Inneres** sind im BVA-E 2023 Auszahlungen an die Interventionsstellen iHv 7,8 Mio. EUR, für Männerberatung, Kinder- und Jugendschutzorganisationen, an den Verein Lefö (0,7 Mio. EUR), Betreuung Schutzwohnungen, Männerberatung, Kinder- und Jugendschutzorganisationen 1,2 Mio. EUR und für Gewaltprävention 12,6 Mio. EUR budgetiert. Insgesamt sind in der UG 11 somit 22,3 Mio. EUR speziell dem Gewaltschutz zugeordnet (+5,6 Mio. EUR). Laut BMI sind weitere Maßnahmen auf Sammelkonten budgetiert, die in der Tabelle nicht extra ausgewiesen werden können. Im Budgetbericht 2023 werden die zusätzlichen Mittel im Polizeibereich für Opferschutz/Gewaltprävention und Täterarbeit mit 6,5 Mio. EUR angegeben.

In der **UG 13-Justiz** sind laut Auskunft des BMJ Mittel iHv 5,1 Mio. EUR für den Gewaltschutz veranschlagt, die weitgehend dem Vorjahresbudget entsprechen. Das Budget für Gleichstellung in der **UG 21-Soziales und Konsumentenschutz** betrug laut Auskunft des Ressorts jeweils 4 Mio. EUR für die Jahre 2021 und 2022, im BVA E-2023 werden um 3 Mio. EUR höhere Mittel veranschlagt. In der **UG 25-Familie und Jugend** sind für Familienberatungsstellen (+3,0 Mio. EUR) und Kinderschutzzentren (+0,9 Mio. EUR) Budgetmittel enthalten. Den Budgetunterlagen sind dazu keine Details zu entnehmen.

Mit einem [Entschließungsantrag](#) vom 16. Juni 2021 wurde die Bundesregierung ersucht, die interministerielle Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming/Budgeting (IMAG) mit einer regelmäßigen Abfrage zu beauftragen, welche Geldmittel der Bund für Maßnahmen in Bezug auf den Abbau von Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie für die Präventionsarbeit inkl. Täterarbeit aufwendet. Die Frauensektion plant, diese Erhebung auf alle frauen- und gleichstellungsfördernden Maßnahmen zu erweitern und regelmäßig durchzuführen. Dem Nationalrat liegen darüber noch keine Ergebnisse vor.

Der Aspekt der Gleichstellung ist in der **Wirkungsorientierung** vollständig zu integrieren und in jeder Untergliederung zu berücksichtigen. Im BVA-E 2023 wurden 36 Gleichstellungsziele definiert, die primär auf die jeweiligen Politikbereiche ausgerichtet sind. Die Wirkungsziele decken alle wesentlichen Politikfelder ab. Der Budgetdienst hat die entsprechenden Angaben zur Wirkungsorientierung im BVA-E 2023 anhand von Clustern in einer [Gleichstellungsziel-Landkarte](#) zusammengestellt.

Die Angaben in der Wirkungsorientierung zur Gleichstellung sind seit einigen Jahren relativ stabil. Das gilt sowohl für die Wirkungsziele, aber auch für die Maßnahmen und Indikatoren. Die aktuellen Krisensituationen werden bei den Wirkungszielen selbst kaum angesprochen. Nur bei den Indikatoren wird bei der Nichtereichung oder der weiteren Entwicklung von Zielwerten auf die aktuellen Auswirkungen im Hinblick auf die Gleichstellung Bezug genommen.



Krisen haben aber häufig in unterschiedlichen Aspekten besonderen Einfluss auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Dies betrifft die COVID-19-Krise, aber auch die Teuerungs- und Energiekrise. Die Kombination aus wirtschaftlichen Problemen und sozialer Isolation verschärft beispielsweise die Gefahr von häuslicher Gewalt, weshalb die Mittel für Gewaltschutzmaßnahmen erhöht wurden. Weiters zeigen Analysen, dass Frauen und Männer am Arbeitsmarkt unterschiedlich betroffen sind⁴², von Steuerentlastungen unterschiedlich profitieren⁴³ und Frauen durch ihre Arbeit im Gesundheitswesen stärker belastet sind. Weiters nahm in der COVID-19-Krise insbesondere die unbezahlte Betreuungsarbeit bei Frauen stärker zu als bei Männern⁴⁴ und auch die Armut ist bei Frauen stärker angestiegen⁴⁵. Gender Budgeting sollte dazu beitragen, die Gender Perspektive bei den Maßnahmen zur Bewältigung der vielfältigen Krisen entsprechend zu berücksichtigen.

Auch im GB 10.02-„Frauenangelegenheiten und Gleichstellung“ der UG 10-Bundeskanzleramt, erfolgte im BVA-E 2023 im Hinblick auf die neuen Herausforderungen wie die Teuerung oder Energiearmut keine deutlich sichtbare Anpassung der Wirkungsangaben. Die Kennzahlen adressieren zwar im weiteren Sinn auch die aktuellen Krisen, beispielsweise über die Gewaltschutzzentren und die Frauenberatungsstellen, die Angaben zur Wirkungsorientierung wären jedoch zum Teil stärker anzupassen gewesen.⁴⁶

Ein jährliches **Gender Budget Statement** könnte, ausgehend von einer umfassenden Analyse der Gleichstellungslücken, die strategischen Zielsetzungen und Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der Gleichstellungsstrategie, auch im Zusammenhang mit Krisensituationen, systematisch erfassen. Ein solches Statement umfasst in der Regel auch quantitative Analysen, welche Ressourcen für Gleichstellung aufgewendet werden bzw. wie sich die Ressourcen von gleichstellungsrelevanten Budgetbereichen auf Frauen und Männer verteilen und könnte die parlamentarische Diskussion deutlich bereichern.

⁴² [Julia Bock-Schappelwein, Ulrike Famira-Mühlberger, Christine Mayrhuber: „COVID-19: Ökonomische Effekte auf Frauen“, WIFO Research Briefs 3/2020.](#)

⁴³ Budgetdienst: [Genderwirkung der Abgeltung der kalten Progression](#)

⁴⁴ Austrian Corona Panel Data: [Wo bleibt die Zeit? Bezahlte und unbezahlte Arbeit von Frauen und Männern in der Corona-Krise](#).

⁴⁵ UN Women: [Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Gleichstellung in der Agenda 2030](#).

⁴⁶ Dazu hätte auch der einstimmig angenommene Entschließungsantrag betreffend „Frauenspezifische Maßnahmen im Kampf gegen die Corona-Krise“ (1435/A) vom 24. März 2021 entsprechende Hinweise geliefert.



6.6 Finanzielle Auswirkungen Budgetbegleitgesetz 2023

Gemeinsam mit den Budgetvorlagen wurde auch das Budgetbegleitgesetz 2023 eingebracht. Die nachstehende Tabelle stellt jene geplanten Maßnahmen dar, für die laut Wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) finanzielle Auswirkungen zu erwarten sind:

Tabelle 20: Finanzielle Auswirkungen für den Bund durch das Budgetbegleitgesetzes 2023

	Unter-gliederung in Mio. EUR	2023	2024	2025	2026
1. Abschnitt Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung					
Erhöhung Pauschalabgeltung Statistik Austria	UG 10	-7,0	-7,0	-7,0	-7,0
Verlängerung jährliche Dotierung Zukunftsfonds bis 2027		-2,0	-2,0	-2,0	-2,0
2. Abschnitt Finanzen					
Anpassung und Umstrukturierung der Tabaksteuersätze (Anteil Bund)	UG 16	13,4	26,7	40,1	53,5
Kommunalinvestitionsgesetz 2023	UG 44	-500,0			
Zweckzuschuss an das Land Steiermark (Sanierung Grazer Burg)			-5,0	-5,0	-5,0
Bedarfszuweisung an die Gemeinden zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt		n.v.*			
3. Abschnitt Innere Verwaltung					
Pauschaler Kostenersatz des Bundes an die Länder im Zusammenhang mit dem Staatsbürgerschaftsgesetz	UG 18	-12,0	-12,0	-12,0	
4. Abschnitt Arbeit und Wirtschaft					
Förderung der Pflegeausbildung durch das AMS**	UG 20/UG 21	-30,0	-30,0	-30,0	-30,0
Aussetzung Mitfinanzierung Sozial- und Weiterbildungsfonds	UG 20	1,5	1,5	1,5	1,5
Höhere Mittel für Lehrlingsförderung***		-20,0	-30,0	-30,0	-30,0
5. Abschnitt Soziales					
Erhöhung Pflegeausbildungs-Zweckzuschussauszahlungen des Bundes	UG 21	-13,0	-13,0	-13,0	
Bundesmittel für den Ausgleichstaxfonds		-30,0	-30,0		
Bundesmittel für den Unterstützungsfoonds für Menschen mit Behinderung***		-50,0	-50,0		
6. Abschnitt Bildung und Jugend					
Ausweitung Bereitstellung digitale Endgeräte	UG 30	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Erhöhung der Mittel für die Bundes-Jugendförderung	UG 25	-1,4	-1,4	-1,4	-1,4
7. Abschnitt Kunst und Kultur					
Abwicklung offener Forderungen NPO-Unterstützungsfonds	UG 17	-30,5			
Temporäre Erhöhung Basisabgeltung Bundestheater	UG 32	-11,0	-11,0		
Temporäre Erhöhung Basisabgeltung Bundesmuseen/ÖNB		-11,0	-11,0		
8. Abschnitt Umwelt					
Änderung Umweltförderungsgesetz (Liquiditätsperspektive****)	UG 43	-94,4	-321,4	-477,0	-842,2
9. Abschnitt Landesverteidigung					
Landesverteidigungs-Finanzierungsgesetz	UG 14	-680,0	-1.090,0	-1.490,0	-1.990,0
Nettofinanzierung Bund		-1.477,6	-1.585,6	-2.025,9	-2.852,7

* Das Budgetbegleitgesetz 2023 sieht eine Bedarfszuweisung an die Gemeinden in Höhe von jenen Mittel vor, die der Bund den Gemeinden für Kommunale Impfkampagnen bereitgestellt hat und die aufgrund einer nicht widmungsmäßigen Verwendung an den Bund zurückzuerstatteten gewesen wären. Die Höhe dieser nun nicht rückzuführenden Mittel ist noch nicht bekannt.

** In der WFA zum Budgetbegleitgesetz 2023 wird diese Maßnahme als saldenneutral für den Bund dargestellt (Auszahlung UG 21-Soziales und Konsumentenschutz iHv 30 Mio. EUR und Einzahlung UG 20-Arbeit in selber Höhe). Allerdings werden die Pflegestipendien des AMS aus Mitteln der aktiven Arbeitsmarktpolitik finanziert und erhöhen daher die Ausgaben des Bundes.

*** Die finanziellen Auswirkung dieser beiden Maßnahmen sind nicht in der WFA abgebildet.

**** Die in der Tabelle enthaltenen Werte entsprechen dem voraussichtlichen Liquiditätsbedarf aus den Förderungen. Im BVA-E 2023 und im BFRG-E 2023-2026 werden die Fördermittel hingegen in Höhe der Zusagerahmen veranschlagt. Eine Darstellung der budgetierten Werte ist Pkt. 5.3 zu entnehmen.

Quelle: Gesetzesmaterialien zum Budgetbegleitgesetz 2023.



Die mit dem Budgetbegleitgesetz 2023 geplanten Maßnahmen belasten den **Finanzierungs-haushalt des Bundes** im Jahr 2023 mit 1.477,6 Mio. EUR. Bis 2025 steigt die maßnahmenbedingte zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts auf 2.852,7 Mio. EUR an. Der überwiegende Teil der Mehrauszahlungen⁴⁷ entfällt auf die Aufstockung der Mittel für die Landesverteidigung (siehe Pkt. 5.4) und für die Umweltförderungen im Zusammenhang mit der Grünen Transformation (siehe Pkt. 5.3). Weitere Änderungen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen sind:

- Die jährliche **Pauschalabgeltung an die Statistik Austria** wird ab 2023 um 7,0 Mio. EUR auf 56,4 Mio. EUR erhöht, eine jährliche Valorisierung der Mittel ist nicht vorgesehen. Für den **Zukunftsfoonds** wird die jährliche Dotierung iHv 2,0 Mio. EUR bis 2027 verlängert.
- Die **Tabaksteuersätze** werden jährlich angepasst und umstrukturiert (schrittweise Senkung der Wertsteuersatzes bei gleichzeitiger Erhöhung des Mengensteuersatzes), wodurch es zu Mehreinnahmen 2023 von 13,4 Mio. EUR (Bundesanteil) kommt. Bis 2026 steigen die Mehreinnahmen für den Bund auf 53,5 Mio. EUR an.⁴⁸
- Für das **Kommunalinvestitionsgesetz 2023** (KIG 2023) werden den Gemeinden einmalig 500 Mio. EUR zur Unterstützung von Investition insbesondere in den Bereichen Energieeffizienz und Umstieg auf erneuerbare Energieträger bereitgestellt. Das Land Steiermark erhält zur **Sanierung der Grazer Burg** einen Zweckzuschuss von insgesamt 15 Mio. EUR.
- In der bisherigen Regelung des § 14 AMPFG waren für die **Lehrlingsförderung** maximal 250 Mio. EUR pro Jahr vorgesehen, welche an die Lehrlingsstellen der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft überwiesen werden. Mit dem Budgetbegleitgesetz wird diese jährliche Obergrenze auf 270 Mio. EUR im Jahr 2023 und 280 Mio. EUR ab dem Jahr 2024 angehoben.
- Für das **Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz** wird der Kreis der anspruchsberechtigten Auszubildenden um die Sozialbetreuungsberufe erweitert. Der Bund stellt dafür 2023 bis 2025 jährlich zusätzlich 13 Mio. EUR bereit.

⁴⁷ Mit Ausnahme der Anpassung des Tarifs für die Tabaksteuer handelt es sich um auszahlungsseitige Maßnahmen.

⁴⁸ Die ausgewiesene Betrag entspricht der Schätzung des BMF in der WFA. Die Austria Tabak GmbH bezweifelt in einer Stellungnahme die Höhe der erwarteten Mehreinnahmen.



- Für den **Ausgleichstaxfonds** und den **Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung** werden 2023 und 2024 jeweils zusätzlich 80 Mio. EUR aus Bundesmitteln bereitgestellt.
- Zur Abwicklung noch offener Förderung des **NPO-Unterstützungsfonds** werden 2023 Mittel iHv 30,5 Mio. EUR bereitgestellt.
- Die **Basisabgeltung der Bundesmuseen und Bundestheater** wird 2023 und 2024 jeweils um 11 Mio. EUR erhöht.

6.7 Finanzbeziehungen zu Ländern und Gemeinden

Aus dem Bundesbudget fließen neben den Ertragsanteilen eine Reihe von Transferzahlungen in Form von Zweckzuschüssen, Finanzzuweisungen sowie als Kostenübernahmen an die Länder und Gemeinden. Die nachstehende Tabelle stellt die Transferbeziehungen des Bundes zu den Ländern und Gemeinden dar:

Tabelle 21: Ertragsanteile und Transferzahlungen an die Länder und Gemeinden

in Mio. EUR	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022	
Länder	27.664	31.624	33.442	+1.818	+5,7%
Ertragsanteile der Länder	15.939	18.664	19.655	+991	+5,3%
Transferzahlungen an Länder	11.726	12.960	13.788	+827	+6,4%
davon					
LandeslehrerInnen, Aktivausgaben (UG 30 und 42)	4.492	4.691	5.134	+443	+9,4%
LandeslehrerInnen, Pensionsausgaben	2.151	2.310	2.523	+213	+9,2%
Zweckzuschüsse Krankenanstalten (UG 24)	663	842	890	+48	+5,7%
Zuschüsse für Krankenanstalten (UG 44)	173	197	220	+23	+11,9%
Gesundheits- u. Sozialbereichs-Beihilfengesetz	1.438	1.625	1.625	0	0,0%
COVID-19-Zweckzuschussgesetz	1.244	791	200	-591	-74,7%
Kostenersatz für Flüchtlingsbetreuung	134	331	683	+352	+106,2%
Ausbau Kinderbetreuung u. Sprachförderung (UG 30)	143	143	248	+105	+73,7%
Zuschüsse aus dem Pflegefonds (UG 21)	772	757	792	+35	+4,6%
Erhöhung des Entgelts in der Pflege			570	+570	-
Pflegeausbildung		50	88	+38	+76,0%
Gemeinden	12.815	13.386	14.537	+1.151	+8,6%
Ertragsanteile der Gemeinden	11.738	12.823	13.485	+662	+5,2%
Transferzahlungen an Gemeinden	1.077	563	1.052	+489	+87,0%
davon					
Finanzkraftstärkung der Gemeinden	128	144	160	+16	+11,0%
Bedarfsszuweisungen an Gemeinden	53	53	53	0	0,0%
Strukturfonds	161	60	60	0	0,0%
Finanzzuw. in Nahverkehrsangelegenheiten	89	93	99	+6	+6,5%
Kommunalinvestitionsgesetz 2017 + 2020 + 2023	559	100	549	+449	+448,8%
Katastrophenfonds	21	48	53	+5	+10,4%
Summe	40.479	45.010	47.979	+2.969	+6,6%

Quelle: Budgetbericht 2023.



Gemäß der Planung im BVA-E 2023 sollen die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden in der UG 16-Öffentliche Abgaben insgesamt 33,14 Mrd. EUR (davon 13,49 Mrd. EUR für Gemeinden) betragen. Außerdem erhalten diese Transfers aus Zweckzuschüssen, Finanzzuweisungen und Kostenübernahmen, die sich im BVA-E 2023 auf 14,84 Mrd. EUR (davon 1,05 Mrd. EUR für Gemeinden) summieren und sich auf mehrere Untergliederungen verteilen (z. B. UG 21-Soziales und Konsumentenschutz, UG 24-Gesundheit, UG 30-Bildung und UG 44-Finanzausgleich).

Im Vergleich zum BVA 2022 steigen die Ertragsanteile im BVA-E 2023 um 1,65 Mrd. EUR bzw. 5,2 % an. Damit ist der Anstieg geringer als jener der Bruttoabgaben, die um insgesamt 11,2 % ansteigen (siehe Pkt. 9.2). Dies ist eine Folge der Zeitverzögerungen zwischen Abgabenaufkommen und Überweisung der Ertragsanteile an die Länder und Gemeinden (Finanzausgleichsrhythmus). Dadurch kommt es zu einem besonders hohen budgetierten Anstieg der Ertragsanteile im Jahr 2022 (+13,8 % bei einem Anstieg der Bruttoabgaben um 2,5 %) und zu einem gegenläufigen Effekt im Jahr 2023. Die einzahlungsseitigen Maßnahmen zur Teuerungsentlastung und die mit der ÖSSR beschlossenen Maßnahmen dämpfen das Aufkommen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und damit auch die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden. Im Jahr 2023 sinken die Ertragsanteile dadurch um insgesamt rd. 2,1 Mrd. EUR.

Die Transferzahlungen an die Länder steigen um 827 Mio. EUR auf 13,79 Mrd. EUR an. Zu einem Anstieg kommt es insbesondere bei den Kostenersätzen für die Landeslehrer:innen infolge der erwarteten Gehalts- bzw. Pensionserhöhungen, beim Kostenersatz für die Flüchtlingsbetreuung und bei einer Transferzahlung an die Länder zur Erhöhung des Entgelts in der Pflege in den Jahren 2022 und 2023. Stark rückläufig sind die Zahlungen im Rahmen des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes.

Die Transferzahlungen an die Gemeinden steigen um 489 Mio. EUR auf 1,05 Mrd. EUR an. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus den im Rahmen des KIG 2023 zusätzlich bereitgestellten Mitteln (siehe dazu Pkt. 6.7.1)

Das ursprünglich bis 2021 befristete Finanzausgleichsgesetz 2017 wurde im Vorjahr für zwei Jahre bis Ende 2023 verlängert. Dies betrifft auch mehrere damit im Zusammenhang stehende Materiengesetze (z. B. Pflegefondsgesetz) und Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG. Eine entsprechende Reform, die die Finanzbeziehungen und die Aufgabenverteilung im Bundesstaat umfasst, ist daher noch ausständig.



6.7.1 Kommunalinvestitionsgesetz 2023

Als Teil des Budgetbegleitgesetzes 2023 wurde das Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023) vorgelegt, über das der Bund die Investitionstätigkeit der Gemeinden mit 500 Mio. EUR unterstützen soll. Ähnliche Programme wurden in den vergangenen Jahren bereits mit dem KIG 2017 mit einem Volumen von 175 Mio. EUR und als Teil der COVID-19-Krisenbewältigung mit dem KIG 2020 mit einem Volumen von 1 Mrd. EUR beschlossen.

Im Rahmen des KIG 2023 stellt der Bund den Gemeinden 500 Mio. EUR als Zweckzuschuss zur teilweisen Abdeckung der Kosten für Investitionsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger zur Verfügung. Dabei werden je Projekt maximal 50 % der Kosten abgedeckt. Projekte, für die bereits aus den vorangegangenen Kommunalinvestitionsgesetzen Förderungen gewährt wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Mehrfachförderungen sind bis zu den Gesamtkosten des Projekts zulässig. Bis zu 5 % der je Gemeinde zustehenden Zuschüsse können außerdem für Maßnahmen zur Deckung gestiegener Energiepreise bei Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, eingesetzt werden. Erhalten Vereine bereits Förderungen im Zusammenhang mit gestiegenen Energiepreisen, ist keine Förderung aus dem KIG 2023 möglich.

Förderanträge können bis 30. Juni 2024 gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach der Gewährung des Antrags und die widmungsgemäße Verwendung ist bis 30. Juni 2026 nachzuweisen. Mit der Abwicklung der Förderungen betraut der Bundesminister für Finanzen eine Abwicklungsstelle, die monatlich einen Bericht zu legen hat, der auch dem zuständigen Ausschuss des Nationalrates vorzulegen ist. Zuletzt war dies die Buchhaltungsagentur des Bundes.

Der Verteilungsschlüssel wird wie beim KIG 2020 je zur Hälfte durch die Volkszahl und den abgestuften Bevölkerungsschlüssel bestimmt. Nicht in Anspruch genommene Mittel werden bis zu einem Betrag von 50 Mio. EUR dem Strukturfonds für finanzschwache oder von Abwanderung betroffene Gemeinden⁴⁹ zugeführt. Darüber hinausgehende nicht ausgenutzte Mittel werden über den genannten Verteilungsschlüssel auf die Länder verteilt und erhöhen dort die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.

⁴⁹ Der Strukturfonds ist in § 24 Z1 Finanzausgleichsgesetz 2017 geregelt.



7 Budgetvollzug 2022 und Ergebnisse des Budgetcontrollings

Der Budgetvollzug 2022 ist von einer starken konjunkturellen Entwicklung im laufenden Jahr und den Maßnahmen zur Bewältigung der Energie- und der COVID-19-Krise geprägt. Aufgrund der guten Konjunkturlage insbesondere in der ersten Jahreshälfte verzeichneten die Einzahlungen aus Abgaben und abgabenähnlichen Erträgen signifikante Anstiege und die Auszahlungen für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung gingen deutlich zurück. Die Minderauszahlungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise wurden durch Mehrauszahlungen für Maßnahmen zum Teuerungsausgleich und zur Sicherstellung der Energieversorgung (Gasreserve) in etwa ausgeglichen. Das steigende Zinsniveau schlägt sich in steigenden Zinszahlungen nieder.

In diesem Abschnitt wird die Entwicklung des Bundeshaushalts von Jänner bis September 2022 im Überblick dargestellt. Weiters werden die Ergebnisse des Budgetcontrollings aus dem [Bericht des BMF zur Entwicklung des Bundeshaushalts von Jänner bis September 2022 und COVID-19-Berichterstattung](#) sowohl auf gesamtstaatlicher Ebene als auch auf Ebene des Bundeshaushalts beleuchtet.

7.1 Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2022

Die nachstehende Tabelle stellt die Entwicklung des Bundeshaushalts von Jänner bis September 2022 im Überblick dar:

**Tabelle 22: Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2022**

Finanzierungsrechnung <i>in Mio. EUR</i>	Monatserfolg kumuliert				Jahreswerte		
	Jän-Sep 2021	Jän-Sep 2022	Differenz Jän-Sep 2022-2021	Erfolg 2021	BVA 2022	Differenz 2022-2021	
Bereinigte Auszahlungen	72.329	75.646	+3.316	+4,6%	103.967	107.504	+3.537
Energiekrise (Auswahl)		5.333	+5.333	-		6.849	+6.849
Teuerungsentlastungsmaßnahmen (Auswahl)		4.637	+4.637			5.249	+5.249
Klimabonus inkl. Erhöhung u. Anti-Teuerungsbonus (UG 43)		3.295	+3.295			4.050	+4.050
Außerordentliche Einmalzahlung Pensionen (UG 22/23)		452	+452				
Einmalzahlung Sonder-Familienbeihilfe (UG 25)		322	+322			330	+330
Einmalzahlungen vulnerable Gruppen		397	+397			241	+241
Energiekostenausgleich (Entlastungspaket I) (UG 45)		171	+171			628	+628
Strategische Gasreserve (inkl. Speicherkosten) (UG 43)		696	+696	-		1.600	+1.600
COVID-19-Krisenbewältigung	12.859	7.262	-5.597	-43,5%	18.974	6.624	-12.350
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	9.302	6.534	-2.768	-29,8%	15.090	5.571	-9.519
davon							-63,1%
COFAG-Maßnahmen	5.031	2.348	-2.683	-53,3%	7.701	1.589	-6.112
UG 24 Gesundheit	1.523	2.728	+1.205	+79,1%	3.871	3.041	-830
KIG 2020	528	188	-340	-64,4%	561	100	-461
Corona-Kurzarbeit	3.554	638	-2.916	-82,0%	3.703	963	-2.740
Weitere Auszahlungen	59.470	63.051	+3.581	+6,0%	84.993	94.032	+9.039
davon							
UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	2.246	4.274	+2.029	+90,3%	3.221	4.299	+1.078
ALV-Leistungen (UG 20)	4.605	3.608	-997	-21,7%	5.852	4.978	-875
Investitionsprämie (UG 40)	180	445	+265	+146,8%	398	1.522	+1.124
Klimaticket (UG 41)	6	172	+166	+2681,9%	6	475	+469
Bereinigte Einzahlungen	60.759	64.864	+4.106	+6,8%	86.018	84.409	-1.609
davon							
UG 16-Öffentliche Abgaben	41.326	44.767	+3.441	+8,3%	58.854	56.935	-1.919
UG 20-Arbeit	5.979	6.156	+177	+3,0%	8.143	8.147	+4
UG 25-Familie und Jugend	5.365	5.704	+338	+6,3%	7.515	7.813	+298
Nettofinanzierungssaldo	-11.571	-10.781	+789	-	-17.949	-23.095	-5.146

Quelle: BMF-Bericht zur Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2022.

Die (bereinigten) **Auszahlungen** betragen per Ende September 75,6 Mrd. EUR und liegen damit um 3,3 Mrd. EUR bzw. 4,6 % über dem Vorjahreswert. Für das Gesamtjahr wurde ein Auszahlungsanstieg um 3,4 % gegenüber 2021 veranschlagt, der Voranschlag dürfte jedoch deutlich überschritten werden. Die Auszahlungen für Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise beliefen sich von Jänner bis September 2022 auf über 5 Mrd. EUR. Davon entfallen 3,3 Mrd. EUR auf den (erhöhten) Klimabonus und den Anti-Teuerungsbonus, für die im Oktober noch weitere beträchtliche Auszahlungen geleistet wurden. Für die Gasreserve wurden per Ende September 0,7 Mrd. EUR ausbezahlt, für das Gesamtjahr 2022 betragen die Auszahlungen laut Budgetbericht 3,8 Mrd. EUR, sodass im weiteren Budgetvollzug noch 3,1 Mrd. EUR ausbezahlt werden dürften. Deutlich rückläufig sind hingegen die Auszahlungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise (-5,6 Mrd. EUR). Der Rückgang resultiert vor allem aus geringeren Auszahlungen für Kurzarbeitsbeihilfen (-2,9 Mrd. EUR) und für COFAG-Maßnahmen (-2,7 Mrd. EUR). Dem stehen Mehrauszahlungen in der UG 24-Gesundheit (+1,2 Mrd. EUR) insbesondere für Kostenersätze an die SV-Träger und die Länder sowie für Beschaffungen gegenüber.



Bei den übrigen Auszahlungen kommt es insbesondere bei den Zinszahlungen in der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge (+2,0 Mrd. EUR) zu Mehrauszahlungen. Zu deutlichen Auszahlungsanstiegen kam es auch bei der Investitionsprämie (+265 Mio. EUR) und beim Klimaticket (+166 Mio. EUR).

Die (bereinigten) **Einzahlungen** belaufen sich per Ende September auf 64,9 Mrd. EUR. Im Vorjahresvergleich entspricht dies einem Anstieg um 4,1 Mrd. EUR bzw. 6,8 %, veranschlagt wurde ein Rückgang um 1,9 %. Der Voranschlag wird jedoch insbesondere aufgrund der guten Abgabenentwicklung deutlich überschritten werden. Besonders dynamisch entwickeln sich die Einnahmen aus der Umsatzsteuer, der Körperschaftsteuer und der Kapitalertragsteuer. Maßnahmen zum Teuerungsausgleich, wie die temporäre Energieabgabensenkung die temporäre Erhöhung der Pendlerpauschale dämpfen hingegen das Aufkommen. Die Einzahlungen aus den Nettoabgaben liegen per Ende September um 3,4 Mrd. EUR bzw. 8,3 % über dem Vorjahreswert, während für das Gesamtjahr ein Rückgang um 3,3 % budgetiert wurde. Zu signifikanten Einzahlungsanstieg kam es auch in der UG 20-Arbeit (+177 Mio. EUR) und UG 25-Familie und Jugend (+338 Mio. EUR) aufgrund der guten Entwicklung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge und der Einnahmen des FLAF.

Daraus ergibt sich ein **Nettofinanzierungssaldo** zum 30. September iHv -10,8 Mrd. EUR, der um 0,8 Mrd. EUR günstiger ausfällt als im Vergleichszeitraum des Vorjahrs. Für das Gesamtjahr ist ein Nettofinanzierungssaldo iHv -23,1 Mrd. EUR budgetiert. Laut BMF wird der Nettofinanzierungssaldo im Jahr 2022 voraussichtlich besser ausfallen als budgetiert, im Vergleich zum Erfolg 2021 kommt es hingegen zu einer Verschlechterung.

7.2 Entwicklung im Finanzierungshaushalt auf Untergliederungsebene

Die nachstehende Tabelle stellt die Unterschiede zwischen den Auszahlungen von Jänner bis September 2022 und dem Vergleichszeitraum 2021 für die Untergliederungen mit den größten Abweichungen dar:

**Tabelle 23: Auszahlungen im Budgetvollzug 2022, wesentliche Abweichungen**

Finanzierungsrechnung, Auszahlungen in Mio. EUR	Jän-Sep 2022	Vergleich Jän-Sep 2022 mit Jän-Sep 2021		Vergleich BVA 2022 mit Erfolg 2021	
		Unterschied abs.	Unterschied in %	Unterschied abs.	Unterschied in %
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	4.431,2	+4.143,3	+1.439,0	+6.391,6	+1.409,6
UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge	4.274,1	+2.028,6	+90,3	+1.077,7	+33,5
UG 24-Gesundheit	3.712,6	+1.403,6	+60,8	-445,4	-8,8
UG 44-Finanzausgleich	2.356,1	+883,8	+60,0	+139,9	+7,8
UG 41-Mobilität	3.203,5	+491,0	+18,1	+708,9	+16,3
UG 25-Familie und Jugend	6.166,8	+417,6	+7,3	+430,4	+5,6
UG 40-Wirtschaft	837,7	-752,2	-47,3	+251,2	+11,5
UG 45-Bundesvermögen	3.178,3	-2.474,6	-43,8	-4.884,7	-57,4
UG 20-Arbeit	6.974,7	-3.808,0	-35,3	-3.863,2	-28,1
Summe ausgewählte Untergliederungen	35.134,9	+2.333,0	+7,1	-193,5	-0,4
übrige Untergliederungen	40.510,6	+983,1	+2,5	+3.730,9	+6,5
Summe alle Untergliederungen	75.645,5	+3.316,1	+4,6	+3.537,4	+3,4

Anmerkung: Die Auszahlungen der UG 45-Bundesvermögen sind um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereinigt.

Quellen: Berichte des BMF zur Entwicklung des Bundeshaushalts von Jänner bis September und COVID-19-Berichterstattung für die Jahre 2021 und 2022, eigene Berechnungen.

Zu den größten **Auszahlungsanstiegen im Vorjahresvergleich** kommt es in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie (+4,1 Mrd. EUR) vor allem für den (erhöhten) Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus und strategische Gasreserve, in der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge (+2,0 Mrd. EUR) und in der UG 24-Gesundheit (+1,4 Mrd. EUR) für unterschiedliche Maßnahmen der Pandemiebekämpfung (z. B. Beschaffungen von Impfstoffen, Zahlungen im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz und dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz). Weitere Mehrauszahlungen im Vorjahresvergleich betreffen in der UG 44-Finanzausgleich (+0,9 Mrd. EUR) den Zweckzuschuss an die Länder zur Unterstützung von Investitionen und Transfers an die Länder für die Krankenanstaltenfinanzierung, in der UG 41-Mobilität (+0,5 Mrd. EU) das Klimaticket, Privatbahnhörderung und E-Mobilität sowie in der UG 25-Familie und Jugend (+0,4 Mrd. EUR) die Sonder-Familienbeihilfe im August 2022 und die Nachzahlungen in Zusammenhang mit der Aufhebung der Indexierung der Familienbeihilfe.

Die umfangreichsten **Minderauszahlungen zum Vorjahr** ergeben sich in der UG 45-Bundesvermögen (-2,5 Mrd. EUR) insbesondere für die geringeren COFAG-Zuschüsse, in der UG 20-Arbeit (-3,8 Mrd. EUR) aufgrund geringerer Auszahlungen für Kurzarbeit, Arbeitslosengeld, und Notstandshilfe sowie in der UG 40-Wirtschaft (-0,8 Mrd. EUR) vor allem durch Reduktionen beim Härtefallfonds.



Die nachstehende Tabelle stellt die Unterschiede zwischen den Einzahlungen von Jänner bis September 2022 und dem Vergleichszeitraum 2021 für die Untergliederungen mit den größten Abweichungen dar:

Tabelle 24: Einzahlungen im Budgetvollzug 2022, wesentliche Abweichungen

Finanzierungsrechnung, Einzahlungen <i>in Mio. EUR</i>	Jän-Sep 2022	Vergleich Jän-Sep 2022 mit Jän-Sep 2021		Vergleich BVA 2022 mit Erfolg 2021	
		Unterschied abs.	Unterschied in %	Unterschied abs.	Unterschied in %
UG 16-Öffentliche Abgaben	44.767,3	+3.441,0	+8,3	-1.918,9	-3,3
UG 25-Familie und Jugend	5.703,7	+338,3	+6,3	+298,2	+4,0
UG 45-Bundesvermögen	1.413,2	+235,2	+20,0	+157,8	+12,1
UG 20-Arbeit	6.155,6	+177,1	+3,0	+4,0	+0,0
UG 23-Pensionen - Beamten und Beamte	1.561,1	-48,7	-3,0	-104,4	-4,9
UG 51-Kassenverwaltung	1.396,7	-401,3	-22,3	+274,3	+13,6
Summe ausgewählte Untergliederungen	60.997,6	+3.741,6	+6,5	-1.288,9	-1,6
übrige Untergliederungen	3.866,8	+364,1	+10,4	-320,0	-5,3
Summe alle Untergliederungen	64.864,5	+4.105,6	+6,8	-1.608,9	-1,9

Anmerkung: Die Einzahlungen sind um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereinigt.

Quellen: Berichte des BMF zur Entwicklung des Bundeshaushalts von Jänner bis September und COVID-19-Berichterstattung für die Jahre 2021 und 2022, eigene Berechnungen.

Der überwiegende Teil der **Mehreinzahlungen im Vorjahresvergleich** betrifft die UG 16-Öffentliche Abgaben (+3,4 Mrd. EUR). Dabei wurde der starke Anstieg der Bruttoabgaben (+7,9 Mrd. EUR) durch außergewöhnlich hohe Ab-Überweisungen (+4,4 Mrd. EUR) insbesondere für die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden deutlich gedämpft. Die Abgaben mit dem größten Einzahlungsanstiegen per Ende September 2022 sind die Umsatzsteuer (+3,4 Mrd. EUR), die Körperschaftsteuer (+2,9 Mrd. EUR) und die Lohnsteuer (+1,1 Mrd. EUR). Zuletzt hat sich Dynamik bei der Abgabenentwicklung jedoch etwas abgeschwächt, vor allem weil die im Rahmen der Energieentlastungspakete bzw. der ÖSSR beschlossenen steuerlichen Maßnahmen (Senkung Energieabgaben und Erhöhung Pendler:innenförderung, Senkung Einkommensteuertarif und Erhöhung Familienbonus) zu wirken begonnen haben.

Zu Mehreinzahlungen kam es auch in der UG 25-Familie und Jugend (+338,3 Mio. EUR) vor allem aufgrund von höheren Einzahlungen aus Dienstgeberbeiträgen (+253,3 Mio. EUR) und höheren Steueranteilen zum FLAF (+88,2 Mio. EUR). Die Mehreinzahlungen in der UG 45-Bundesvermögen (+235,2 Mio. EUR) resultieren in erster Linie aus höheren Dividenden der ÖBAG (+60 Mio. EUR) und der Verbund AG (+53,7 Mio. EUR) und einer höheren Gewinnabfuhr der OeNB (+49,3 Mio. EUR).



Die **Mindereinzahlungen im Vorjahresvergleich** in der UG 51-Kassenverwaltung (-401,3 Mio. EUR) begründen sich im Wesentlichen aus dem im September 2021 eingegangenen Vorschuss für die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) von der EK. Der Zahlungsantrag für die Zahlung 2022 wird voraussichtlich Ende November an die EK übermittelt.

7.3 Ergebnisse des Budgetcontrollings für 2022

Im Vergleich zur **konjunkturellen Einschätzung** zum Zeitpunkt der Budgetnovelle im Frühjahr 2022 hat sich die Wirtschaftslage deutlich verbessert. Während im Frühjahr für 2022 von einem realen BIP-Wachstum von 3,9 % ausgegangen wurde, rechnet das WIFO derzeit mit einem Wachstum von 4,8 %. Auch bei anderen budgetrelevanten Größen wie der Lohn- und Gehaltssumme (+6,6 % ggü. +5,3 %) und dem nominalen Privatkonsumentenverbrauch (+12,5 % ggü. +6,0 %) liegt die Entwicklung wesentlich über den Erwartungen bei der Budgeterstellung.

Aus **gesamtstaatlicher Sicht** wirkt sich die bessere Konjunkturentwicklung überwiegend einnahmenseitig aus. Die erwarteten gesamtstaatlichen Einnahmen steigen im Vergleich zu 2021 um 16,9 Mrd. EUR auf 220,1 Mrd. EUR an. Im Vergleich zur Budgetplanung im Rahmen des Stabilitätsprogramms vom Frühjahr rechnet das BMF für 2022 mit um 7,4 Mrd. EUR höheren Einnahmen. Bei den gesamtstaatlichen Ausgaben wird im Vergleich zur Budgetplanung im Frühjahr mit einem Anstieg um 9,9 Mrd. EUR auf 236,1 Mrd. EUR gerechnet. Dies ist vor allem auf höhere als erwartete Ausgaben für die Maßnahmen zur Bewältigung der Teuerungs- und der Energiekrise zurückzuführen. Insgesamt rechnet das BMF derzeit mit einem Maastricht-Defizit für 2022 von 3,5 % des BIP, bei der Planung im Frühjahr ging das BMF noch von 3,1 % des BIP aus. Die gesamtstaatliche Schuldenquote soll 2022 leicht auf 78,3 % des BIP zurückgehen, und nicht wie noch im Frühjahr erwartet 80 % des BIP. Zu dieser besseren Entwicklung der Schuldenquote trägt insbesondere das nun im Vergleich zur Frühjahrsprognose um 17,6 Mrd. EUR bzw. 3,6 % höher erwartete nominelle BIP im Jahr 2022 bei. Dies reduziert den Anteil der Schulden am BIP („BIP-Nenner-Effekt“).

Für den **Bundeshaushalt** erwartet das BMF für die Salden im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt eine schlechtere Entwicklung als budgetiert. Während die Einzahlungen insbesondere bei den Abgaben und abgabenähnlichen Erträgen in der UG 16-Öffentliche Abgaben, UG 20-Arbeit und UG 25-Familie und Jugend deutlich über dem Voranschlag liegen, kommt es bei den Auszahlungen durch die Entlastungs- und Anti-Teuerungspakete sowie Beschaffung der strategischen Gasreserve zu massiven budgetären Belastungen. Für die Aufstockung der strategischen Gasreserve erwartet das BMF, dass zusätzlich zu den veranschlagten 1,6 Mrd. EUR die BFG-Ermächtigung im Ausmaß von bis zu 2,3 Mrd. EUR in Anspruch genommen wird.



Die für 2022 veranschlagten Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds iHv 5,6 Mrd. EUR sind bis Ende September bereits ausgeschöpft und es wurden weitere Auszahlungen iHv 1,9 Mrd. EUR bis Ende September aus der Überschreitungsermächtigung bereits genehmigt. Mit weiteren wesentlichen Mehrauszahlungen wird in der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge und in der UG 22-Pensionsversicherung gerechnet, ohne dass eine konkrete Prognose zum Jahresende bereitgestellt wurde.

Minderauszahlungen wurden vom BMF ebenfalls identifiziert, jedoch werden keine Prognosewerte dargestellt. Dies betrifft die Betreuung und Versorgung von Vertriebenen aus der Ukraine (UG 18-Fremdenwesen), Arbeitslosengeld und Notstandshilfe (UG 20-Arbeit), einen niedrigeren Liquiditätsbedarf der Universitäten und einzelner Forschungseinrichtungen (UG 31-Wissenschaft und Forschung), die Investitionsprämie (UG 40-Wirtschaft) sowie den KLI.EN, die Umweltförderung Inland und die Sanierungsoffensive (UG 43-Klima, Umwelt und Energie). Auch bei den Mehreinzahlungen werden keine konkreten Hinweise auf Berechnungsgrundlagen bzw. erwartete Werte gegeben. Der Nettofinanzierungsbedarf wird für die Prognose zum Jahresende nicht konkret ermittelt, sondern er wird nur insofern eingeschätzt, als dieser sich gegenüber dem BVA verbessert und zum Vorjahr verschlechtert.

Der vom BMF vorgelegte Monatsbericht September erläutert detailliert die Budgetentwicklung von Jänner bis September 2022 und vergleicht diese mit dem Erfolg des Vorjahres, enthält aber nur wenige konkrete Aussagen, Berechnungen und Werte zur Vorschau und Prognose für das Gesamtjahr 2022. Gerade in einem sehr volatilen wirtschaftlichen Umfeld und einer hohen Anzahl an sich in Implementierung befindlichen Maßnahmen sind Prognoseinformationen über Gesamtjahr relevante Informationen, um den Budgetvollzug 2022 einschätzen zu können und eine bessere Basis für die Beurteilung des vorgelegten BVA-E 2023 zu haben. Das BMF könnte dazu die im Rahmen der Controllingverordnung von den haushaltsleitenden Organen eingeholten Informationen nutzen und zu einer Gesamtprognose mit einer Darstellung der wesentlichen Abweichungen und Sachverhalte zusammenführen.

7.4 Umsetzung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans

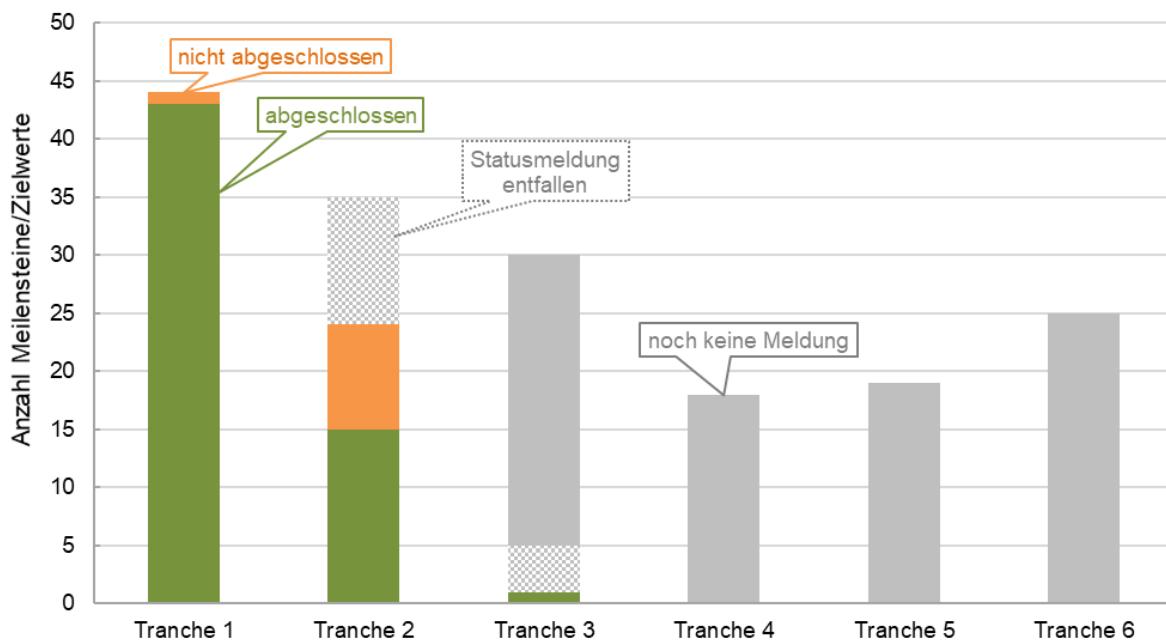
Der österreichische Aufbau- und Resilienzplan (ARP) 2020-2026 enthält Maßnahmen mit einem geplanten Gesamtauszahlungsvolumen iHv von 4,50 Mrd. EUR für die Jahre 2020 bis 2026. Davon können gemäß dem Ende Juni 2022 von der EK veröffentlichten [finalen Verteilungsschlüssel](#) bis zu rd. 3,75 Mrd. EUR und damit rd. 0,29 Mrd. EUR mehr als ursprünglich angekündigt aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF – Recovery and Resilience Facility) finanziert werden. Die verbleibenden Mittel iHv 0,75 Mrd. EUR werden aus den Budgetmitteln des Bundes finanziert.



Die von Österreich beantragten Zuschüsse teilen sich auf 6 Tranchen auf. Aus der 1. Tranche sind im BVA 2022 unter Gegenrechnung eines Teils der eingegangenen Vorfinanzierung (450 Mio. EUR, eingegangen im September 2021) Einzahlungen iHv 700 Mio. EUR veranschlagt. Ein entsprechender Zahlungsantrag kann erst nach Erreichen der entsprechenden Meilensteine und Zielwerte bei der EK gestellt werden. In einem ersten Schritt ist dazu eine operative Vereinbarung mit der EK abzuschließen, die u. a. eine indikative Zeitplanung für die geplanten Zahlungsanträge beinhaltet und im Detail festlegt, wie das Erreichen der vereinbarten Meilensteine und Zielwerte durch die Mitgliedstaaten nachgewiesen wird. Eine Veröffentlichung dieser Vereinbarung erfolgt nur nach Zustimmung des jeweiligen Mitgliedstaats. Die Vereinbarung Österreichs soll laut BMF noch im November 2022 abgeschlossen und veröffentlicht werden.⁵⁰

Die Mitgliedstaaten berichten halbjährlich über den Umsetzungsstand ihrer Aufbau- und Resilienzpläne. Die österreichische Bundesregierung ist dieser Berichterstattungspflicht Ende April 2022 im Rahmen des Nationalen Reformprogramms 2022 und im Oktober 2022 in der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2023 (Tabelle 21 im Bericht) nachgekommen. Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über den mit der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2023 gemeldeten Umsetzungsstand:

⁵⁰ Ein Überblick über die mit Stand 9. September 2022 öffentlich verfügbaren Dokumente der einzelnen Mitgliedstaaten ist einer diesbezüglichen [Analyse der Economic Governance Support Unit](#) des Europäischen Parlaments zu entnehmen.

**Grafik 8: Umsetzungsstand der Etappenziele der sechs Tranchen**

Quellen: Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 Anhang 2, Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2023, [Anhang des Vorschlags für den Durchführungsbeschluss zum österreichischen ARP](#); eigene Darstellung.

Die der **1. Tranche** zugeordneten Indikatoren werden größtenteils als „abgeschlossen“ bewertet. Gegenüber der Meldung im Frühjahr wurde nun auch der Meilenstein zur Maßnahme Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“ (Inkrafttreten der Förderrichtlinien) abgeschlossen. Damit fehlte zum Zeitpunkt der Berichtslegung nur noch der Abschluss des Meilenstein „Digitale Endgeräte für die ersten zwei Jahre der Sekundarstufe“ (Maßnahme „Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schüler:innen“), um die Voraussetzungen für den ersten Zahlungsantrag zu erfüllen. Laut BMF wurde dieser Meilenstein mittlerweile abgeschlossen und der Zahlungsantrag für die 1. Tranche soll noch 2022 gestellt werden.

Für die **2. Tranche**, deren Indikatoren laut Plan bis Ende 2022 abgeschlossen werden sollten, wurden bislang 15 von 35 Indikatoren als fertiggestellt gemeldet. Seit April wurden für diese Tranche 4 zusätzliche Indikatoren abgeschlossen (z. B. Genehmigung der Planung des Austrian Institute of Precision Medicine, Spending Review zur Analyse der klima- und energiepolitischen Förder- und Anreizlandschaft). Bei 9 noch nicht abgeschlossenen Indikatoren (z. B. Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung eines verpflichtenden Klimachecks, Gesetzesvorschlag zum Pensionssplitting, Angebot eines Breitbandzugangs für 46 % der Haushalte) war der Abschluss bis Ende September 2022 oder früher geplant. Während die Berichterstattung im Nationalen Reformprogramm 2022 auch eine vorausschauende Statusmeldung („im Plan“ bzw. „verzögert“) für jene Indikatoren enthielt, deren Abschluss bis Ende März 2023 geplant ist, scheinen in der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2023 keine



diesbezüglichen Informationen mehr auf. Im Sinne einer möglichst transparenten Berichterstattung sollten künftig auch wieder die in der Datenbank der EK (FENIX-Datenbank) hinterlegten Statusmeldungen für künftig abzuschließende Meilensteine und Kennzahlen berichtet werden.

8 Auszahlungsentwicklung auf Untergliederungsebene

8.1 Wesentliche Abweichungen des Entwurfs zum Bundesvoranschlag 2023 im Vorjahresvergleich

Die Auszahlungen steigen im BVA-E 2023 gegenüber dem BVA 2022 um 7,6 Mrd. EUR bzw. 7,1 % auf 115,1 Mrd. EUR an. Dieser Anstieg ist vor allem auf die Zinsentwicklung, die inflationsbedingt hohen Steigerungen bei Gehältern, Sachaufwand und Pensionen sowie auf neue Maßnahmen zurückzuführen, während sich vor allem das Auslaufen temporärer COVID-19-Maßnahmen dämpfend auswirkt. Die folgende Tabelle zeigt die Auszahlungsentwicklung auf Untergliederungsebene:

**Tabelle 25: Auszahlungsentwicklung 2023 auf Untergliederungsebene im Vorjahresvergleich**

Auszahlungen <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022	
				abs.	%
UG 01-Präsidentenschaftskanzlei	10,3	11,5	11,8	+0,3	+2,5%
UG 02-Bundesgesetzgebung	319,8	398,6	321,1	-77,5	-19,4%
UG 03-Verfassungsgerichtshof	18,0	17,3	18,8	+1,4	+8,4%
UG 04-Verwaltungsgerichtshof	22,1	22,5	24,1	+1,5	+6,7%
UG 05-Volksanwaltschaft	12,6	13,0	14,6	+1,6	+12,6%
UG 06-Rechnungshof	37,3	37,4	42,2	+4,8	+12,9%
UG 10-Bundeskanzleramt	480,9	480,8	519,5	+38,7	+8,1%
UG 11-Inneres	3.182,2	3.245,9	3.650,8	+404,9	+12,5%
UG 12-Äußeres	541,4	610,4	635,5	+25,1	+4,1%
UG 13-Justiz	1.775,5	1.872,2	2.087,1	+214,9	+11,5%
UG 14-Militärische Angelegenheiten	2.836,5	2.713,1	3.317,9	+604,7	+22,3%
UG 15-Finanzverwaltung	1.097,2	1.518,6	1.722,7	+204,1	+13,4%
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	582,7	576,4	274,8	-301,6	-52,3%
UG 18-Fremdenwesen	357,5	747,4	1.054,8	+307,4	+41,1%
UG 20-Arbeit	13.762,2	9.899,0	9.270,6	-628,3	-6,3%
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	3.985,7	4.263,3	5.037,8	+774,6	+18,2%
UG 22-Pensionsversicherung	12.184,8	12.003,9	13.950,4	+1.946,5	+16,2%
UG 23-Pensionen - Beamteninnen und Beamte	10.345,5	10.752,8	11.533,6	+780,7	+7,3%
UG 24-Gesundheit	5.045,4	4.600,1	2.855,8	-1.744,2	-37,9%
UG 25-Familie und Jugend	7.654,1	8.084,5	8.122,6	+38,1	+0,5%
UG 30-Bildung	9.690,6	10.228,0	11.254,6	+1.026,7	+10,0%
UG 31-Wissenschaft und Forschung	5.043,9	5.636,2	5.938,6	+302,4	+5,4%
UG 32-Kunst und Kultur	622,3	557,1	620,2	+63,1	+11,3%
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	93,1	170,4	281,7	+111,3	+65,3%
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	441,2	581,6	624,1	+42,5	+7,3%
UG 40-Wirtschaft	2.179,2	2.430,4	3.520,9	+1.090,5	+44,9%
UG 41-Mobilität	4.342,8	5.051,7	5.493,7	+442,1	+8,8%
UG 42-Land- und Forstw., Regio. u. Wasserw.	3.214,1	3.027,8	2.944,9	-82,9	-2,7%
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	453,4	6.845,1	3.663,1	-3.182,0	-46,5%
UG 44-Finanzausgleich	1.803,4	1.943,4	2.003,3	+59,9	+3,1%
UG 45-Bundesvermögen	8.514,4	3.629,8	5.484,7	+1.855,0	+51,1%
UG 46-Finanzmarktstabilität	26,5	1.172,8	146,1	-1.026,7	-87,5%
UG 51-Kassenverwaltung	68,9	62,5	0,0	-62,5	-100,0%
UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge	3.221,3	4.299,0	8.679,6	+4.380,6	+101,9%
Gesamtergebnis	103.966,9	107.504,3	115.122,1	+7.617,8	+7,1%

Quellen: BRA 2021, BVA 2022, BVA-E 2023

Ein wesentlicher Teil des Auszahlungsanstiegs ist auf die **UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge** zurückzuführen, deren Auszahlungen sich 2023 aufgrund der höheren Zinsen auf Bundesanleihen im Vorjahresvergleich verdoppeln und um 4,4 Mrd. EUR auf 8,7 Mrd. EUR ansteigen. Im Finanzierungshaushalt fällt der Anstieg dabei besonders kräftig aus, weil hier im Gegensatz zum Ergebnishaushalt keine periodengerechte Aufteilung der bei der Aufstockung niedrig verzinsten bestehenden Anleihen auftretenden Disagien auf die Anleihelaufzeit erfolgt (siehe Pkt. 6.1). Der Ergebnishaushalt ist daher grundsätzlich aussagekräftiger für die tatsächlichen Finanzierungskosten des Bundes.



Die im Bereich **Pensionen** (UG 22-Pensionsversicherung und UG 23-Pensionen – Beamteninnen und Beamte) budgetierten Auszahlungen steigen aufgrund der Pensionsanpassung 2023 (inkl. Direktzahlungen und höherer Anpassung Ausgleichszulage) sowie aufgrund der demografischen Entwicklung in Summe um 2,7 Mrd. EUR bzw. 12,0 % an (siehe Pkt. 5.6). Zu **weiteren deutlichen Mehrauszahlungen** kommt es in der UG 30-Bildung (+1,0 Mrd. EUR) vor allem im Zusammenhang mit höheren Personalauszahlungen und in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz (+0,8 Mrd. EUR) aufgrund der ersten Schritte einer Pflegereform (siehe Pkt. 5.5). Darüber hinaus führen die neuen Mittel für die Landesverteidigung und die innere Sicherheit (siehe Pkt. 5.4) zu einem Auszahlungsanstieg in der UG 14-Militärische Angelegenheiten (+0,6 Mrd. EUR) und der UG 11-Inneres (+0,4 Mrd. EUR).

In der **UG 45-Bundesvermögen** sind die Auszahlungen 2023 um rd. 1,9 Mrd. EUR höher veranschlagt als im BVA 2022. Der insbesondere durch den Stromkostenzuschuss iHv 2,7 Mrd. EUR verursachte Auszahlungsanstieg wird dabei v. a. durch geringer veranschlagte Zahlungen für COFAG-Hilfen (-0,5 Mrd. EUR) und die nicht mehr anfallenden Zahlungen für den Energiekostenausgleich (-0,6 Mrd. EUR) gedämpft.

Bei mehreren Untergliederungen führen die **geringeren Auszahlungen zur Pandemiebewältigung** zu einem Auszahlungsrückgang gegenüber dem BVA 2022. Dies betrifft etwa die UG 24-Gesundheit (-1,7 Mrd. EUR), die UG 20-Arbeit (-0,6 Mrd. EUR, v. a. Kurzarbeit) und die UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport (-0,3 Mrd. EUR, v. a. NPO-Unterstützungsfonds).

In der **UG 43-Klima, Umwelt und Energie** entfallen im Vergleich zum BVA 2022 die Zahlungen für den erhöhten Klima- und den Anti-Teuerungsbonus (2,8 Mrd. EUR) und die für die strategische Gasreserve veranschlagten Auszahlungen sinken um 1,5 Mrd. EUR,⁵¹ weil 2023 nur noch die Speicherkosten veranschlagt werden. Trotz der zusätzlich budgetierten Mittel für die Grüne Transformation (+0,7 Mrd. EUR) sowie für die Gasdiversifizierung und Strompreiskompensation (+0,3 Mrd. EUR), ergibt sich dadurch ein Auszahlungsrückgang um 3,2 Mrd. EUR.

Auch die **UG 46-Finanzmarktstabilität** verzeichnet einen deutlichen Rückgang, weil im BVA 2022 die Rückzahlung der 1,0 Mrd. EUR HETA-Nachranganleihe veranschlagt war, die 2023 entfällt.

⁵¹ Tatsächlich liegen die Anschaffungskosten für die Gasreserve mit voraussichtlich 3,8 Mrd. EUR deutlich über den veranschlagten 1,6 Mrd. EUR, sodass der Auszahlungsrückgang gegenüber dem Erfolg 2022 noch höher ausfallen wird.



8.2 Anpassung der Auszahlungsobergrenzen im Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2023-2026

Die Auszahlungsobergrenzen des BFRG erfuhrn bereits in der Vergangenheit über den gesamten Zeitraum des Finanzrahmens regelmäßige Anpassungen. Kurzfristige Anpassungen erfolgten als Reaktion auf die Herausforderungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie, aber auch länger geplante und angekündigte Maßnahmenpakete fanden – teilweise erst in mehreren Etappen – Berücksichtigung im jeweils gültigen BFRG. Im Jahr 2022 erfolgten als Reaktion auf den Ukraine-Krieg, die Teuerung und die Energiekrise zwei Novellierungen innerhalb kurzer Zeit. Die aktuell hohe Inflation führt zu weiteren Schwierigkeiten in der Prognose und Planung der Auszahlungen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen der BFRG für die Jahre 2019 bis 2026, die jeweiligen Finanzrahmengesamtsummen, die Geburungserfolge bis 2021 und die Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen für 2023 bis 2026 gemäß dem vorliegenden BFRG-E 2023-2026:

Tabelle 26: Entwicklung der Bundesfinanzrahmengesetze

BFRG in Mio. EUR	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Rahmen- summe
2016-2019 BGBI. I 102/2016 - 4. Novelle	80.388,2								315.527,5
2017-2020 BGBI. I 34/2016	80.408,7	83.038,4							320.463,8
2017-2020 BGBI. I 5/2018 - 5. Novelle	80.408,7	83.038,4							319.890,9
2018-2021 BGBI. I 20/2018	78.983,3	80.718,2	82.563,2						320.518,1
2019-2022 BGBI. I 20/2018	78.983,3	80.718,2	82.563,2	85.244,5					327.509,2
2019-2022 BGBI. I 12/2020 - 3. Novelle	78.983,3	84.718,2	82.563,2	85.244,5					331.509,2
2019-2022 BGBI. I 25/2020 - 4. Novelle	78.983,3	108.718,2	82.563,2	85.244,5					355.509,2
2020-2023 BGBI. I 47/2020		110.274,8	83.383,9	85.661,3	87.412,4				366.732,4
2021-2024 BGBI. I 123/2020			102.803,7	91.147,2	88.942,6	91.216,2			374.109,6
2021-2024 BGBI. I 89/2021 - 1. Novelle				111.469,4	92.192,4	91.077,4	92.522,3		387.261,5
2022-2025 BGBI. I 196/2021					103.638,6	95.350,7	95.359,4	97.218,2	391.566,9
2022-2025 BGBI. I 66/2022 - 1. Novelle						113.930,0	97.340,4	97.540,2	100.255,0
2022-2025 BGBI. I 100/2022 - 2. Novelle							97.340,4	97.540,2	100.255,0
2023-2026 BFRG-E 1670 d.B.					123.313,1	109.578,6	112.928,8	116.191,0	462.011,5
Erfolg laut BRA (2020, 2021: unbereinigt)	78.869,8	100.334,3	107.138,3						
BFG 2022, BFG-E 2023 (1669 d.B.)				107.504,3	115.122,1				
Differenz zw. Erfolg BRA bzw. BFG-Wert und jeweils letztgültigem BFRG	-113,5	-9.940,6	-4.331,0	-9.975,4	-8.191,0				

Quellen: BRA 2019 bis 2021, BFG 2022, BFG-E 2023, BFRG ab dem Jahr 2016, BFRG-E 2023-2026.

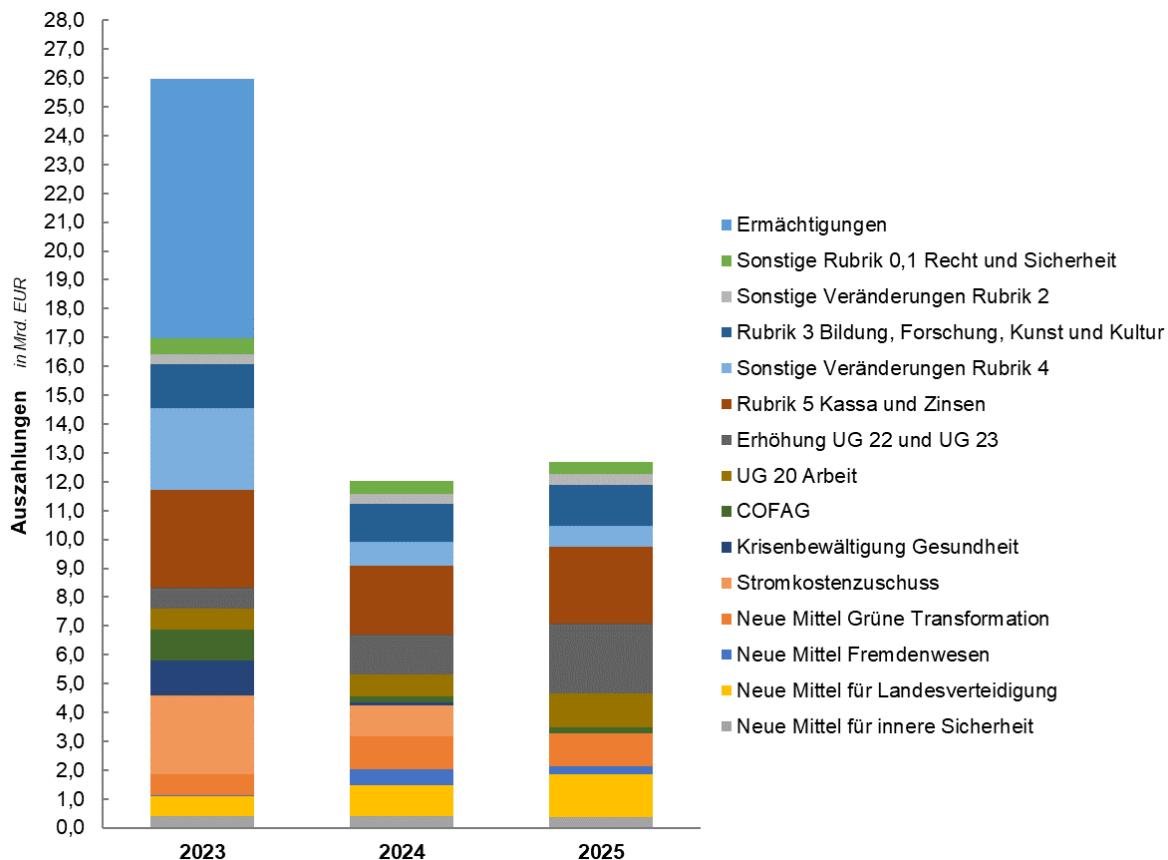
Der vorliegende BFRG-E 2023-2026 sieht eine Auszahlungsobergrenze für 2023 von 123,3 Mrd. EUR vor. Zu den im BVA-E 2023 veranschlagten Auszahlungen iHv 115,1 Mrd. EUR ergibt sich eine Differenz von 8,2 Mrd. EUR, die im Wesentlichen auf haushaltsrechtliche Ursachen zurückzuführen ist, weil Ermächtigungen nur im BFRG, budgetierte Rücklagenentnahmen hingegen nur in den veranschlagten Auszahlungen im BVA erfasst werden. Die Abweichung resultiert daher aus den im BFG-E 2023 vorgesehenen



Überschreitungsermächtigungen iHv insgesamt 9 Mrd. EUR, während die budgetierten Rücklagenentnahmen iHv 901 Mio. EUR in den Auszahlungsobergrenzen im BFRG-E für 2023 nicht berücksichtigt sind. Außerdem beinhaltet nur die Auszahlungsobergrenze des BFRG-E eine sogenannte Marge iHv 50 Mio. EUR, die der Bundesminister für Finanzen für unvorhergesehene Ereignisse verwenden kann. Von der Marge wurde zuletzt sehr selten Gebrauch gemacht, weil wesentlich bedeutendere Flexibilisierungsinstrumente wie Überschreitungsermächtigungen oder Rücklagenentnahmen und -umschichtungen genutzt wurden.

Für das Jahr 2024 beträgt die im BFRG-E 2023-2026 festgelegte Auszahlungsobergrenze 109,6 Mrd. EUR und steigt in den beiden Folgejahren auf 112,9 Mio. EUR bzw. 116,2 Mrd. EUR. Gegenüber dem letztgültigen BFRG 2022-2025 wurden die Auszahlungsobergrenzen für alle Jahre nach oben korrigiert. Die nachstehende Grafik zeigt die wesentlichen Veränderungen nach einzelnen Politikbereichen:

Grafik 9: Zusammensetzung der Veränderung BFRG-E 2023-2026 zum letztgültigen BFRG



Quellen: BFRG 2022-2025 in der letztgültigen Fassung, BFRG-E 2023-2026, Strategiebericht 2023 bis 2026, Budgetbericht 2023, eigene Darstellung und Berechnungen.



Für 2023 wurden die Obergrenzen insgesamt um 26,0 Mrd. EUR erhöht, wobei 9 Mrd. EUR als Vorsorge für die unterschiedlichen Ermächtigungen berücksichtigt sind. Aber auch die Folgejahre wurden um 12,0 Mrd. EUR für 2024 und 12,7 Mrd. EUR für 2025 angepasst. Über alle drei Jahre (2023-2025) hinweg betreffen die größten Anpassungen für einzelne Politikbereiche den Finanzaufwand iHv 8,4 Mrd. EUR, die Pensionen (UG 22 und UG 23) iHv 4,5 Mrd. EUR und die neuen Mittel für die Landesverteidigung iHv 3,3 Mrd. EUR.

Insgesamt zeigt sich, dass jene Bereiche, die das BMF im Strategiebericht als Schwerpunktthemen ausweist (insbesondere Landesverteidigung, innere Sicherheit, Grüne Transformation) über den gesamten Finanzrahmen hinweg berücksichtigt sind. Maßnahmen zur Krisenbewältigung (wie etwa für Gesundheit, die COFAG oder der Stromkostenzuschuss) führen primär im Jahr 2023 zu einer Finanzrahmenerhöhung, die 2024 und 2025 nicht mehr anfallen und neben den Ermächtigungen einen großen Teil der Reduktion erklären.

Wie in vergangenen Finanzrahmen zeigt sich auch bei den Obergrenzen nahezu aller Untergliederungen im BFRG-E 2023-2026, dass auch planbare Maßnahmen oder Entwicklungen oft nicht durchgängig, sondern nur sukzessive in kleinen Schritten (inkrementell) im Finanzrahmen angepasst werden. Insgesamt schwächt diese Vorgehensweise die strategische Steuerungsfunktion des Finanzrahmens und die Planungssicherheit der Ressorts.

Auch Auswirkungen der Inflation sind vor allem wegen der hohen Prognoseunsicherheit ab 2024 nur bedingt berücksichtigt. In einem Umfeld mit unsicherer Inflationsentwicklung entfalten nominelle Obergrenzen nur eine begrenzte Steuerungsfunktion. Jedenfalls sollte bei der Umsetzung der Evaluierung der Haushaltsrechtsreform die Transparenz bei der Ermittlung der Obergrenzen und deren jährlicher Überleitung deutlich erhöht werden. So könnte etwa die Planung auch die hochaggregierten Mittelverwendungsgruppen darstellen (Personal, betrieblicher Sachaufwand, Transferaufwand, Investitionen) und wesentliche Budgetpositionen gesondert ausweisen, wie dies der IWF in seiner Evaluierung empfohlen hat. Eine Trennung der Veränderung etwa in diskretionäre Auswirkungen, Parameteränderung (Mengen- und Wertgerüst) oder technische Anpassungen könnte die Nachvollziehbarkeit der mittelfristigen Budgetplanung erhöhen.



8.3 Rücklagen

Rücklagen sollen den haushaltsleitenden Organen einen flexibleren und effizienteren Mittel-einsatz ermöglichen, indem nicht verbrauchte Budgetmittel am Ende des Jahres einer Rücklage zugeführt und zu einem späteren Zeitpunkt – mit Zustimmung des BMF – entnommen werden können. Diese Rücklagen können auf Antrag der Ressorts und nach Genehmigung des BMF im Budgetvollzug zusätzlich zum BVA zur Verfügung gestellt werden und erhöhen im Regelfall das administrative Defizit und das Maastricht-Defizit.

Der gesamte Rücklagenstand der Untergliederungen betrug mit Ende 2021 insgesamt 19,9 Mrd. EUR. Im laufenden Finanzjahr 2022 wurden bis zum 3. Quartal 2,8 Mrd. EUR entnommen, der vorläufige Rücklagenstand zum 30. September 2022 beträgt 17,1 Mrd. EUR. Die mit Abstand größte Rücklagenentnahme betrifft die UG 58-Finanzierungen, Währungs-tauschverträge iHv 1,95 Mrd. EUR, mit der die steigenden Zinsaufwendungen für 2022 bedeckt werden. Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Rücklagen bis September 2022 im Detail (Stand zum 31. Dezember 2021, Entnahmen bzw. Zuführungen, Stand zum 30. September 2022, veranschlagte Rücklagen und der sich daraus ergebende Rücklagenrest):

**Tabelle 27: Entwicklung des Rücklagenstandes**

	<i>in Mio. EUR</i>	Stand 31.12.2021	Umschicht. BFG-Nov.	Veränderung 31.12.2021 - 30.09.2022	Stand 30.09.2022	Budget. RL- Verwendung BVA-E 2023	Rücklagen -rest	Anteil RL-Rest am BVA-E 2023
UG 01-Präsidentenkanzlei	4,3				4,3		4,3	36,3%
UG 02-Bundesgesetzgebung	186,3			-64,4	121,9	-69,0	53,0	16,5%
UG 03-Verfassungsgerichtshof	1,0			-0,4	0,6		0,6	3,3%
UG 04-Verwaltungsgerichtshof	1,2				1,2		1,2	4,9%
UG 05-Volksanwaltschaft	2,9				2,9		2,9	19,5%
UG 06-Rechnungshof	1,4				1,4		1,4	3,4%
UG 10-Bundeskanzleramt	84,9			-34,1	50,9		50,9	9,8%
UG 11-Inneres	53,6			-5,1	48,6	-20,0	28,5	0,8%
UG 12-Äußeres	24,8				24,8	-6,0	18,8	3,0%
UG 13-Justiz	279,8			-15,0	264,8	-15,0	249,8	12,0%
UG 14-Militärische Angelegenheiten	37,1				37,1		37,1	1,1%
UG 15-Finanzverwaltung	356,5	525,8		-0,5	881,7	-169,2	712,5	41,4%
UG 16-Öffentliche Abgaben	2,0				2,0		2,0	-
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	107,0				107,0	-17,5	89,5	32,6%
UG 18-Fremdenwesen	10,2			-0,3	9,9		9,9	0,9%
UG 20-Arbeit	145,4				145,4	-54,7	90,7	1,0%
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	220,7				220,7	-71,0	149,7	3,0%
UG 23-Pensionen - Beamteninnen und Beamte	354,6				354,6		354,6	3,1%
UG 24-Gesundheit	85,0			-7,8	77,2		77,2	2,7%
UG 25-Familie und Jugend	14,7	4,0			18,7		18,7	0,2%
UG 30-Bildung	553,7			-59,8	494,0	-82,3	411,7	3,7%
UG 31-Wissenschaft und Forschung	749,4				749,4		749,4	12,6%
UG 32-Kunst und Kultur	31,6			-1,0	30,6	-2,0	28,6	4,6%
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	48,5				48,5	-34,9	13,6	4,8%
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	466,5				466,5	-28,0	438,5	70,3%
UG 40-Wirtschaft	506,5	-9,6		-68,5	428,4	-6,2	422,1	12,0%
UG 41-Mobilität	1.298,9			-231,0	1.067,9	-102,5	965,4	17,6%
UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	1.150,2	-550,1		-199,4	400,7		400,7	13,6%
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	1.005,7			-1,3	1.004,4	-48,9	955,5	26,1%
UG 44-Finanzausgleich	145,3			-0,9	144,3		144,3	7,2%
UG 45-Bundesvermögen	3.899,9			-23,2	3.876,7	-29,1	3.847,6	70,2%
UG 46-Finanzmarktstabilität	1.702,8			-145,1	1.557,7	-144,6	1.413,1	967,3%
UG 51-Kassenverwaltung	492,9				492,9		492,9	-
UG 58-Finanzierungen, Währungsauschverträge	5.878,1			-1.950,0	3.928,1		3.928,1	45,3%
Gesamtsumme	19.903,3	-30,0	-2.807,7	17.065,7	-901,0	16.164,7	14,0%	

Anmerkung I: Detailbudgetrücklagen sind grundsätzlich im Detailbudget, in dem sie entstanden sind, zu verwenden. Jedoch beinhaltet der BFG-E 2023 umfangreiche Ermächtigungen für den Bundesminister für Finanzen, sodass er bei der Verwendung (Bewilligung der Rücklagenentnahme) nicht mehr an den Zweck der seinerzeitigen Veranschlagung gebunden ist. Variable Auszahlungsrücklagen stammen aus Bereichen mit variablen Auszahlungsgrenzen und sind dafür zweckgebunden. Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen dürfen nur im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung verwendet werden. Für EU-Einzahlungsrücklagen bleibt die Zweckbestimmung erhalten.

Anmerkung II: Die Umschichtungen im Zuge der 2. BFG-Novelle 2022 wurden vom Budgetdienst errechnet, da sie nicht explizit im Rücklagenbericht des BMF ausgewiesen wurden. Dabei ist eine Differenz von 30 Mio. EUR aufgetreten, über die keine Informationen in den Unterlagen des BMF vorliegen.

Quellen: BRA 2021, BVA-E 2023, Bericht des BMF über Mittelverwendungen und Vorbelastungen zum 3. Quartal 2022.

Ein Teil der im Jahr 2023 geplanten Rücklagenentnahmen iHv 901 Mio. EUR ist bereits in den Voranschlagswerten für 2023 budgetiert. Die nachfolgende Tabelle zeigt diese budgetierten Rücklagenentnahmen für die jeweilige Untergliederung:

**Tabelle 28: Budgetierte Rücklagenentnahmen 2023**

	<i>in Mio. EUR</i>	Begründung
UG 02-Bundesgesetzgebung	69,0	Sanierung des Parlamentshauptgebäudes
UG 11-Inneres	20,0	Programm Interoperabilität (EU-Außengrenzkontrolle)
UG 12-Äußeres	6,0	Instandsetzung der Ständige Vertretung New York
UG 13-Justiz	15,0	Erweiterung Justizanstalt Göllersdorf
UG 15-Finanzverwaltung	169,2	v. a. Digitalisierungsoffensive und Breitbandausbau
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	17,5	Umzug VAB, Sportinfrastruktur
UG 20-Arbeit	54,7	Aktive Arbeitsmarktpolitik im Rahmen des Europäischen Sozialfonds
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	71,0	Pflegegeld
UG 30-Bildung	82,3	nicht verbrauchte Mittel aus den Art. 15a B-VG-Vereinbarungen über den (weiteren) Ausbau der ganztägigen Schulformen, 8 Punkte-Plan für den digitalen Unterricht
UG 32-Kunst und Kultur	2,0	Kinderkunstlabor
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	34,9	FFG-Basisprogramme (17,2 Mio. EUR), IPCEI Mikroelektronik II und Wasserstoff (10,0 Mio. EUR), IPCEI Mikroelektronik I (7,7 Mio. EUR)
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	28,0	IPCEI Mikroelektronik I und Batterie (11,0 Mio. EUR), IPCEI Mikroelektronik II und Wasserstoff (10,0 Mio. EUR), ESA-Wahlprogramme (7,0 Mio. EUR)
UG 40-Wirtschaft	6,2	KMU.Digital (Förderung und Abwicklung), FISA Förderprogramm, EXPO Dubai, aws COVID-19 Überbrückungsgarantien, Covid-Start-up-Hilfsfonds
UG 41-Mobilität	102,5	Stadtstraße Wien (92,9 Mio. EUR), Zweckzuschüsse für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen (4,8 Mio. EUR), Hochwasserschutz (4,8 Mio. EUR)
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	48,9	Wärme- und Kälteleitungsausbaugetz (20 Mio. EUR), Sanierungsoff., Umweltförderung im Inland (28,9 Mio. EUR)
UG 45-Bundesvermögen	29,1	Transfer an IAKW (11,4 Mio. EUR); Kapitaltransfers an IFIS (17,8 Mio. EUR)
UG 46-Finanzmarktstabilität	144,6	Inanspruchnahmen von Haftungen im Rahmen des Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetzes
Summe	901,0	

Quelle: Budgetunterlagen 2023.

Der vorläufige Rücklagenstand zum 30. September 2022 beträgt unter Berücksichtigung der bereits für 2023 budgetierten Rücklagenentnahmen 16,2 Mrd. EUR, das entspricht 14,0 % der Auszahlungen dieses Finanzjahres. Von diesen Rücklagen können auf Antrag der Ressorts und nach Genehmigung des BMF im Budgetvollzug zusätzlich zum BVA Rücklagen entnommen werden. Die Auszahlungsobergrenzen des Finanzrahmens können 2023 in Höhe der Rücklagenentnahmen überschritten werden.⁵²

⁵² Die Auszahlungsobergrenzen des Finanzrahmens können durch Rücklagenentnahmen überschritten werden. Im Voranschlag bereits budgetierte Rücklagenentnahmen können daher dazu führen, dass die Voranschlagsbeträge bei den betroffenen Untergliederungen im BVA-E 2023 über den Werten im BFRG-E 2023-2026 liegen.

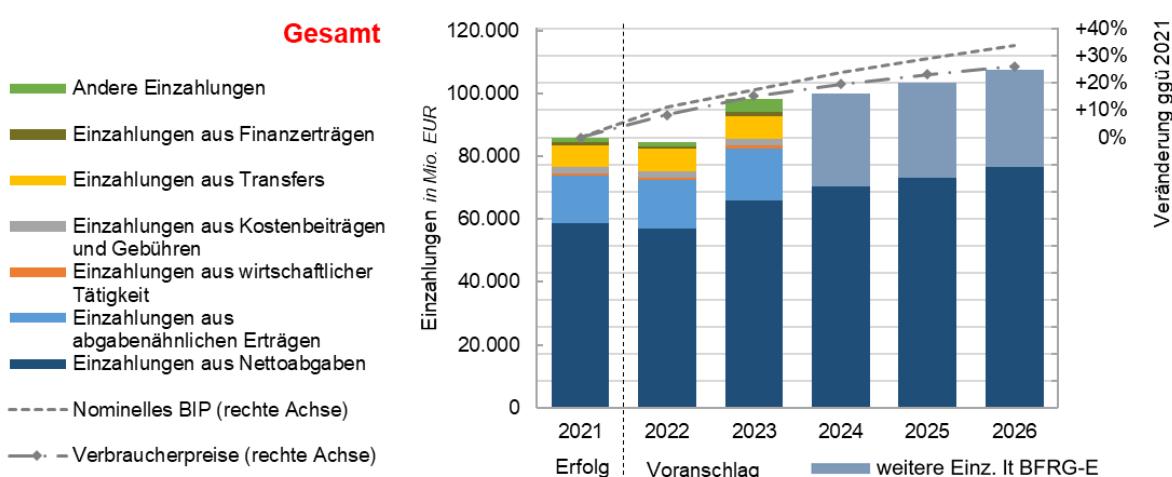


9 Öffentliche Abgaben und sonstige Einzahlungen

9.1 Die Einzahlungen des Bundes im Überblick

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einzahlungen des Bundes ausgehend vom Erfolg des Jahres 2021 bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 2026 sowie die erwartete Entwicklung des nominellen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum. Bis zum Jahr 2023 ist auch die Aufschlüsselung nach der ökonomischen Gliederung verfügbar und farblich dargestellt:

Grafik 10: Entwicklung der Einzahlungen des Bundes 2021 bis 2026



Anmerkung: Der Erfolg 2021 wurde um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen bereinigt, um eine Doppelzählung zu verhindern.

Quellen: BRA 2021, BVA 2022, BVA-E 2023, BFRG-E 2023-2026, Statistik Austria, WIFO.

Die Einzahlungen steigen in der Planungsperiode weitgehend gleich wie das allgemeine Preisniveau. Im BVA-E 2023 sind Gesamteinzahlungen iHv 98,1 Mrd. EUR veranschlagt, eine deutliche Steigerung gegenüber dem budgetierten Wert von 84,4 Mrd. EUR des BVA 2022. Da die für 2022 veranschlagten Einzahlungen im Vollzug deutlich überschritten werden, wird der Zuwachs im Vergleich zum Erfolg 2022 entsprechend niedriger ausfallen.

Bis 2026 sieht die aktuelle Planung einen Anstieg der Einzahlungen des Bundes auf 107,5 Mrd. EUR vor. Trotz der Eintrübung der konjunkturellen Lage und des Beschlusses neuer Maßnahmen wie insbesondere die Abgeltung der kalten Progression werden gegenüber der bisherigen Planung vom Frühjahr 2022 nunmehr deutlich höhere Einzahlungen erwartet. Die aktuelle Planung sieht nun um 4,0 Mrd. EUR (2025) bis 6,3 Mrd. EUR (2023) höher Einzahlungen vor. Dies ist im Wesentlichen eine Folge der revidierten nominellen Werte aufgrund der hohen Inflationsraten in der aktuelle WIFO-Konjunkturprognose. Beispielsweise ist das nominelle BIP im Jahr 2023 in der aktuellen Prognose nun um 20,3 Mrd. EUR höher



als in der Prognose vom Frühjahr 2022, obwohl das reale Wachstum nach unten revidiert wurde (siehe dazu Pkt. 2.2 bzw. Pkt. 9.2.1).

In der nachstehenden Tabelle werden die gesamten Einzahlungen des Bundes auf Untergliederungsebene gemäß der aktuellen Planung überblicksmäßig dargestellt:

Tabelle 29: Entwicklung der Einzahlungen des Bundes nach Untergliederungen

	<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA-E 2023	BFRG-E		
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
UG 16-Öffentliche Abgaben, netto	58.854	56.935	65.919	70.214	73.125	76.480	
Bruttoabgaben (inkl. Non-ETS-Emissionen)	95.684	98.100	109.100	116.000	120.925	126.020	
Überweisungen an Länder, Gemeinden etc.	-33.269	-37.385	-39.491	-41.851	-43.635	-45.345	
Nationaler EU-Beitrag	-3.561	-3.600	-3.600	-3.700	-3.900	-3.900	
Ab-Überweisungen Entlastung nEHS (Non-ETS-Emissionen)		-180	-90	-235	-265	-295	
UG 13-Justiz	1.676	1.602	1.721	1.721	1.721	1.721	
davon				-	-	-	
Kostenbeiträge und Gebühren	1.511	1.492	1.604	-	-	-	
UG 20-Arbeit	8.143	8.147	8.590	9.172	9.614	9.972	
davon				-	-	-	
Arbeitslosenversicherungsbeiträge	7.571	7.865	8.507	-	-	-	
UG 23-Pensionen - Beamtinnen und Beamte	2.134	2.030	2.068	2.045	1.997	1.935	
Hoheitsverwaltung und Ausgegliederte Institutionen	1.381	1.309	1.361	-	-	-	
ÖBB und Post	512	475	470	-	-	-	
LandeslehrerInnen	241	246	237	-	-	-	
UG 25-Familie und Jugend	7.515	7.813	8.171	8.900	9.452	9.883	
davon				-	-	-	
Dienstgeberbeitrag zum FLAF	5.989	6.286	6.394	-	-	-	
Zweckzuschüsse zum FLAF aus Abgabenanteilen	1.387	1.412	1.518	-	-	-	
UG 41-Mobilität	1.262	1.212	1.303	874	885	886	
davon				-	-	-	
Dividende ASFINAG	275	195	235	-	-	-	
Rückzahlungen ÖBB-Infrastruktur AG	583	583	645	-	-	-	
Erlöse Klimaticket Österreich	68	133	139	-	-	-	
UG 44-Finanzausgleich	692	732	830	867	899	941	
Abgabenanteile für Katastrophenfonds	397	535	610	-	-	-	
Zuschüsse für Krankenanstaltenfinanzierung	173	197	220	-	-	-	
UG 45-Bundesvermögen	1.304	1.462	1.937	1.477	1.488	1.382	
davon				-	-	-	
Dividenden u. Gewinnaussch. (z.B. ÖBAG, BIG, OeNB)	662	649	1.156	-	-	-	
Haftungsentgelte	302	368	372	-	-	-	
Rückersätze aus AusFG-Haftungen	39	188	253	-	-	-	
UG 46-Finanzmarktstabilität	142	2	2.617	0	0	0	
davon				-	-	-	
DB 46.01.01-Partizipations- Kapitalbeteiligungen	142	2	2.617	-	-	-	
UG 51-Kassenverwaltung	2.018	2.292	2.471	2.340	1.932	2.024	
Transfers von der EU (z.B. EAGFL-Garantie, RRF-Mittel)	2.018	2.292	2.347	-	-	-	
Einzahlungen in den übrigen Untergliederungen	2.278	2.184	2.461	2.290	2.278	2.268	
davon				-	-	-	
Abgabenanteile für Pflegefonds (UG 21)	617	636	656	-	-	-	
Erträge aus öffentlichen Rechten (Mobilfunklizenzen, Bergbau) (UG 15 bzw. bis 2021 UG42)	115	83	149	-	-	-	
Steueranteile für Siedlungswasserwirtschaft (bis 2019: UG 43; ab 2020: UG 42)	281	261	240	-	-	-	
Versteigerungserl. aus Emissionszertifikaten (UG 43)	311	316	490	-	-	-	
Einzahlungen gesamt	86.018	84.409	98.088	99.902	103.390	107.491	

Anmerkung: Der Erfolg 2021 wurde um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen bereinigt, um eine Doppelzählung zu verhindern.

Quellen: BRA 2021, BVA 2022, BVA-E 2023, Strategiebericht 2023 bis 2026.



Von den Gesamteinzahlungen des Bundes entfallen mehr als zwei Drittel auf die öffentlichen Nettoabgaben. Diese verzeichnen in der Planungsperiode 2023 bis 2026 ein durchschnittliches Wachstum von 5,1 % pro Jahr auf 76,5 Mrd. EUR im Jahr 2026. Eine detaillierte Analyse der Abgabenentwicklung wird in Pkt. 9.2 vorgenommen.

In der UG 20-Arbeit bestehen die Einzahlungen überwiegend aus den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen, für die im Vergleich zum BVA 2022 ein Anstieg um 8,2 % budgetiert wird. Da der BVA 2022 leicht überschritten werden dürfte und 2023 infolge hoher Lohnabschlüsse und einem weiterhin moderaten Beschäftigungszuwachs ein Anstieg der Lohn- und Gehaltssumme um 7,5 % prognostiziert wird, ist der veranschlagte Anstieg plausibel. Bei den Dienstgeberbeiträgen zum FLAF in der UG 25-Familie und Jugend fällt der Zuwachs aufgrund der Beitragssenkung (von 3,9 % auf 3,7 %) mit 1,7 % deutlich geringer aus. Die Anteile des FLAF an der Einkommen- und Körperschaftsteuer steigen um 7,5 %. In der weiteren Planungsperiode steigen die Einzahlungen in diesen beiden Untergliederungen um durchschnittlich 5,1 % (UG 20) bzw. 6,5 % (UG 25) pro Jahr weiter an.

Die Einzahlungen in der UG 13-Justiz werden insbesondere aus Kostenbeiträgen und Gebühren (v. a. Gerichts- und Grundbuchsgebühren) erzielt. Bei diesen ist ein Anstieg gegenüber dem BVA 2022 um 7,5 % auf 1,6 Mrd. EUR veranschlagt. Der Grund dafür liegt vor allem in steigenden Erlösen aus den Grundbuchsgebühren.

Die Einzahlungen in der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte sind im BVA-E 2023 um 1,9 % höher veranschlagt als im BVA 2022. In der weiteren Planungsperiode sinken die Pensionsbeitragseinnahmen wegen der rückläufigen Anzahl der aktiven Beamt:innen.

In der UG 41-Mobilität sind die Einzahlungen im BVA-E 2023 mit 1,3 Mrd. EUR um 7,5 % höher veranschlagt als im BVA 2022. Die Rückzahlung von weiterhin bestehenden Abrechnungsresten der ÖBB-Infrastruktur AG, die in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit den ÖBB-Zuschussverträgen entstanden sind, wird im BVA-E 2023 um 62,5 Mio. EUR höher veranschlagt. Bei der Dividende der ASFINAG wird mit 235 Mio. EUR ein Anstieg um 40,0 Mio. EUR budgetiert, bei den Erlösen aus dem Klimaticket Österreich wird ein Zuwachs um 6,3 Mio. EUR erwartet.

Die Einzahlungen in der UG 44-Finanzausgleich betreffen die Dotierung des Katastrophenfonds und den Umsatzsteueranteil für die Krankenanstaltenfinanzierung. Da diese Einzahlungen an die Abgabenentwicklung gekoppelt sind, steigen die im BVA-E 2023 veranschlagten Einzahlungen im Vergleich zum BVA 2022 um 13,4 % auf 830 Mio. EUR an. Bis zum Jahr 2026 sollen sich die Einzahlungen auf 941 Mio. EUR erhöhen.



In der UG 45-Bundesvermögen wachsen die veranschlagten Einzahlungen im Vergleich zum BVA 2022 um 475 Mio. EUR bzw. 32,5 % auf 1,9 Mrd. EUR. Der Anstieg resultiert überwiegend aus höher veranschlagten Dividenden (+508 Mio. EUR). Für die Verbund AG wird eine Dividende iHv 577 Mio. EUR (+444 Mio. EUR) budgetiert, für die ÖBAG iHv 570 Mio. EUR (+60 Mio. EUR). Die Dividende der ÖBAG könnte im Vollzug aufgrund des guten Ergebnisses der ÖMV noch deutlich höher ausfallen und auch die Verbund-Dividende erscheint vorsichtig budgetiert zu sein.⁵³ Die Gewinnabfuhr der OeNB wird nur mit 3,5 Mio. EUR angesetzt.

In der **UG 46-Finanzmarktstabilität** ist im BVA-E 2023 eine Einzahlung iHv 2,6 Mrd. EUR veranschlagt, die überwiegend aus der Tilgung der ABBAG-Darlehen für die KA Finanz AG stammen. Ab 2024 werden in dieser Untergliederung keine Einzahlungen mehr erwartet.

Die Einzahlungen in der **UG 51-Kassenverwaltung**, welche im Wesentlichen auf Rückflüsse aus dem EU-Budget zurückzuführen sind, steigen im BVA-E 2023 im Vergleich zum BVA 2022 um 7,8 % auf 2,5 Mrd. EUR an. Diese beinhalten auch die Einzahlungen im Zusammenhang mit der RRF.

Bei den Einzahlungen in den übrigen Untergliederungen kommt es insbesondere bei den in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie verbuchten Einzahlungen aus der **Versteigerung von Emissionszertifikaten** aus dem europäischen Emissionshandel (ETS)⁵⁴ zu einem Anstieg. Diese werden im BVA-E 2023 mit 490 Mio. EUR um 55,1 % höher veranschlagt als im BVA 2022. Der Zertifikatepreis ist seit 2020 deutlich angestiegen und lag zuletzt bei etwa 80 EUR. Für 2022 sind aus heutiger Sicht Einzahlungen im Bereich von 380 Mio. EUR zu erwarten, sodass der Voranschlagswert 2022 deutlich überschritten wird.

⁵³ Die konkrete Umsetzung zu einer Gewinnabschöpfung von Energieunternehmen (Solidaritätsabgabe), für die auf europäischer Ebene eine Einigung erzielt werden konnte, ist noch unklar. Dadurch könnte es zu einem dämpfenden Effekt auf die Höhe der Dividenden von Energieunternehmen bei gleichzeitigen steuerlichen Mehreinnahmen in der UG 16-Öffentliche Abgaben kommen.

⁵⁴ Die Einzahlungen aus der nationalen CO2-Bepreisung (Non-ETS-Emissionen) werden in der UG 16-Öffentliche Abgaben verbucht (siehe Pkt. 9.2.2).



9.2 Entwicklung der öffentlichen Abgaben

Die Abgabenentwicklung wird wesentlich von der konjunkturellen Entwicklung (siehe Pkt. 2.2) sowie den im Rahmen der Teuerungs-Entlastungspakete (siehe Pkt. 4.1 bzw. Pkt. 5.1) und der ÖSSR (siehe Pkt. 5.2) beschlossenen Maßnahmen beeinflusst. Aufgrund der ungünstigeren Konjunkturlage wird für 2023 derzeit nur ein geringes reales Wachstum erwartet. Bei den für die Abgabenentwicklung maßgeblichen nominellen Größen kommt es hingegen aufgrund des gestiegenen Preisniveaus zu bedeutenden Zuwächsen.

9.2.1 Änderungen gegenüber der bisherigen Planung

In der aktuellen WIFO Prognose werden bei den nominellen volkswirtschaftlichen Indikatoren im Vergleich zu den für die Steuerschätzung im Herbst 2021 bzw. im Frühjahr 2022 herangezogenen Prognosen signifikante Zuwächse erwartet. Diese Veränderungen werden in der nachstehende Tabelle dargestellt:

Tabelle 30: Prognosevergleich wesentlicher volkswirtschaftlicher Indikatoren

	in Mio. EUR	2022	2023	2024	2025	2026
Volkswirtschaftliche Indikatoren						
Nominelles BIP (aktuelle Prognose)	451.273	478.253	503.067	524.048	543.555	
Differenz ggü. Herbst 2021	+16.694	+25.131	+31.854	+36.002	+38.077	
Differenz ggü. Frühjahr 2022	+17.622	+20.301	+24.971	+27.559	+29.484	
Nomineller Privatkonsument (aktuelle Prognose)	227.681	244.905	257.962	269.114	279.422	
Differenz ggü. Herbst 2021	+4.460	+11.450	+14.465	+16.893	+18.507	
Differenz ggü. Frühjahr 2022	+6.910	+11.829	+13.490	+14.835	+16.154	
Arbeitnehmerentgelte (aktuelle Prognose)	214.636	230.584	247.238	259.486	269.499	
Differenz ggü. Herbst 2021	+4.380	+11.622	+19.782	+24.255	+26.348	
Differenz ggü. Frühjahr 2022	+214	+3.055	+9.661	+12.689	+13.669	
Betriebsüberschuss (aktuelle Prognose)	185.466	191.740	195.007	199.730	206.337	
Differenz ggü. Herbst 2021	+13.389	+12.267	+7.918	+5.322	+4.157	
Differenz ggü. Frühjahr 2022	+17.885	+17.783	+13.272	+10.849	+10.795	
Neue Maßnahmen seit Planung Herbst 2021	-1.675	-4.510	-4.590	-6.840		
davon seit Frühjahr 2022 (Kalte Progression, 3. Maßnahmenpaket)	-400	-3.120	-4.080	-6.190		

Quelle: WIFO, eigene Berechnungen.

Für 2022 und 2023 wird nun ein um 17,6 Mrd. EUR bzw. 20,3 Mrd. EUR **höheres nominelles BIP** erwartet als noch im Frühjahr, obwohl sich in einer realen preisbereinigten Betrachtung das Konjunkturbild eingetrübt hat. Bis 2026 steigt diese Differenz auf 29,5 Mrd. EUR an. Gegenüber der Prognose vom Herbst 2021 ist die Differenz noch größer. Der für das Umsatzsteueraufkommen wichtige nominelle Privatkonsument ist aufgrund des gestiegenen Preisniveaus in der aktuellen Prognose im Jahr 2023 um 11,8 Mrd. EUR höher als noch im Frühjahr erwartet. Bei den Arbeitnehmerentgelten, die für die Lohnsteuer und weitere von der Lohnsumme abhängige Abgaben wesentlich sind, kommt es ab 2023 zu größeren Zuwächsen gegenüber den bisherigen Prognosen. Insbesondere zu Beginn des Betrachtungszeitraums



sind die Revisionen der prognostizierten Betriebsüberschüsse mit einem Anstieg von über 17 Mrd. EUR beträchtlich, die zeitverzögert einen positiven Einfluss auf das Körperschaftsteueraufkommen haben.

Dargestellt wird in der Tabelle auch das Gesamtvolumen der seit Herbst 2021 bzw. seit dem Frühjahr beschlossenen **diskretionären Maßnahmen** (v. a. Abgeltung kalte Progression und temporäre Teuerungsentlastungsmaßnahmen)⁵⁵. Diese dämpfen das Abgabenaufkommen ab 2023 beträchtlich.

Trotz neuer Maßnahmen mit beträchtlichen Mindereinnahmen und der ungünstigeren Konjunkturaussichten steigen die erwarteten Steuereinnahmen infolge der höheren nominellen Wirtschaftsleistung beträchtlich an. In der nachstehenden Tabelle werden die Einzahlungen aus den Bruttosteuer und den großen Abgabenarten gemäß der aktuellen Planung dargestellt und die Differenz zu den bisherigen Planwerten ausgewiesen:

Tabelle 31: Änderung der Steuerschätzung gegenüber der bisherigen Planung

Öffentliche Abgaben	BVA 2022	BVA-E 2023	BFRG-E		
			2024	2025	2026
Bruttosteuern	98.100	109.100	116.000	120.925	126.020
Differenz ggü. Planung Herbst 2021	-200	+7.250	+10.350	+10.825	
Differenz ggü. Planung Frühjahr 2022		+4.950	+6.400	+5.675	
Lohnsteuer	31.600	33.500	35.500	37.000	38.400
Differenz ggü. Planung Herbst 2021	+200	+1.000	+1.000	+300	
Differenz ggü. Planung Frühjahr 2022		-600	-1.200	-2.300	
Veranlagte Einkommensteuer	3.800	3.500	4.400	4.400	4.600
Differenz ggü. Planung Herbst 2021	-600	-900	+300	+100	
Differenz ggü. Planung Frühjahr 2022			+1.100	+800	
Körperschaftsteuer	10.000	13.500	13.750	14.500	15.500
Differenz ggü. Planung Herbst 2021		+3.300	+3.550	+4.100	
Differenz ggü. Planung Frühjahr 2022		+2.500	+2.750	+2.500	
Kapitalertragsteuern	4.050	5.050	5.900	6.750	7.450
Differenz ggü. Planung Herbst 2021	+250	+1.000	+1.600	+2.100	
Differenz ggü. Planung Frühjahr 2022		+750	+1.300	+1.850	
Umsatzsteuer	33.800	37.000	38.600	40.000	41.300
Differenz ggü. Planung Herbst 2021	+600	+2.500	+2.900	+3.300	
Differenz ggü. Planung Frühjahr 2022		+1.400	+1.600	+1.800	

Quelle: BMF, eigene Berechnungen.

Im BVA-E 2023 werden nun mit 109,1 Mrd. EUR um fast 5 Mrd. EUR **höhere Einnahmen aus den Bruttosteuern** erwartet als noch im Frühjahr. Zu Zuwachsen gegenüber der Planung vom Frühjahr kommt es insbesondere bei der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und den Kapitalertragsteuern. In den Folgejahren steigen die Unterschiede zur bisherigen Planung

⁵⁵ Die finanziellen Auswirkungen der ÖSSR wurden bei der Budgetplanung im Herbst 2021 bereits berücksichtigt, weshalb es sich dabei nicht um eine neue Maßnahme handelt.



weiter an. Bei der Lohnsteuer sieht die Steuerschätzung hingegen nun geringere Einzahlungsanstiege vor, weil im Frühjahr die Einnahmenreduktion aufgrund der Abgeltung der kalten Progression und der Valorisierung des Kinderabsetzbetrags noch nicht berücksichtigt war. Bei der Veranlagten Einkommensteuer kommt es 2023 aufgrund des im Veranlagungsweg geltend gemachten Teuerungsabsetzbetrag zu einem Sondereffekt, der den erwarteten Mehreinnahmen entgegenwirkt.

9.2.2 Entwicklung der einzelnen Abgaben und der Ab-Überweisungen

Die nachstehende Tabelle stellt die Einzahlungsentwicklung der einzelnen Abgaben und der Ab-Überweisungen im Planungszeitraum dar:

Tabelle 32: Entwicklung der Öffentlichen Abgaben

in Mio. EUR	Erfolg 2019	Erfolg 2020	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA-E 2023	BFRG-E		
						2024	2025	2026
Bruttosteuern (inkl. Non-ETS-Emissionen)	90.893,3	81.807,5	95.683,8	98.100,0	109.100,0	116.000,0	120.925,0	126.020,0
Einkommen- und Vermögensteuern	46.089,9	39.460,3	48.774,6	49.639,1	55.749,1	59.754,1	62.859,1	66.164,1
davon								
Veranlagte Einkommensteuer	4.925,5	2.981,5	4.472,6	3.800,0	3.500,0	4.400,0	4.400,0	4.600,0
Lohnsteuer	28.480,8	27.253,5	30.095,7	31.600,0	33.500,0	35.500,0	37.000,0	38.400,0
Kapitalertragsteuern	2.989,7	2.579,7	4.217,1	4.050,0	5.050,0	5.900,0	6.750,0	7.450,0
Körperschaftsteuer	9.384,7	6.333,9	9.821,0	10.000,0	13.500,0	13.750,0	14.500,0	15.500,0
Weitere Einkommen- und Vermögensteuern	309,2	311,7	168,1	189,1	199,1	204,1	209,1	214,1
Verbrauchs- und Verkehrsteuern inkl Non-ETS-Emissionen	44.146,5	40.951,1	44.996,5	47.851,3	51.678,8	55.549,8	57.330,8	59.066,8
davon								
Umsatzsteuer	30.046,2	27.562,8	30.648,5	33.800,0	37.000,0	38.600,0	40.000,0	41.300,0
Tabaksteuer	1.894,2	1.989,3	2.072,8	2.050,0	2.200,0	2.300,0	2.400,0	2.500,0
Mineralölsteuer	4.465,8	3.777,6	3.968,0	3.600,0	4.000,0	3.900,0	3.800,0	3.700,0
Energieabgaben	865,6	836,3	925,1	250,0	375,0	1.100,0	900,0	900,0
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.532,6	2.611,2	2.680,5	2.725,0	2.800,0	2.850,0	2.900,0	2.950,0
Non-ETS-Emissionen					500,0	1.000,0	1.300,0	1.625,0
Weitere Verbrauchs- und Verkehrsteuern	4.342,1	4.173,9	4.701,6	4.926,3	4.303,8	5.499,8	5.705,8	5.896,8
Gebühren, Bundesverwaltungsaufgaben und sonstige Abgaben	656,9	1.396,0	1.912,7	609,6	672,1	696,1	735,1	789,1
Finanzausgleich Ab-Überweisungen I	-29.052,6	-26.344,3	-29.273,3	-33.123,0	-34.872,9	-36.965,0	-38.596,4	-40.150,1
davon					0,0	0,0	0,0	0,0
Ertragsanteile der Gemeinden	-11.049,8	-10.078,3	-11.738,2	-12.823,4	-13.485,1	-14.294,2	-14.941,2	-15.565,2
Ertragsanteile der Länder	-16.462,4	-14.747,0	-15.938,5	-18.663,8	-19.654,6	-20.891,4	-21.854,0	-22.759,0
Sonstige Ab-Überweisungen I	-3.676,8	-3.700,8	-3.995,6	-4.442,3	-4.617,7	-4.885,7	-5.038,4	-5.194,5
EU Ab-Überweisungen II	-3.149,2	-3.477,6	-3.561,4	-3.600,0	-3.600,0	-3.700,0	-3.900,0	-3.900,0
Abüberweisungen III Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des nEHS						-90,0	-235,0	-265,0
Öffentliche Abgaben - Netto	55.014,7	48.284,8	58.853,6	56.934,7	65.919,5	70.214,3	73.125,2	76.480,5

Quellen: BRA 2021, BVA 2022, BVA-E 2023, Strategiebericht 2023 bis 2026.

Die **Einzahlungen der UG 16-Öffentliche Abgaben** ergeben sich aus den Öffentlichen Bruttoabgaben abzüglich der Ab-Überweisungen an die Länder und Gemeinden, an Fonds (z. B. Katastrophenfonds, Pflegefonds) und sonstige Rechtsträger (z. B. Hauptverband der SV-Träger) sowie den EU-Beitrag. Neu ist eine Ab-Überweisung für Entlastungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den nationalen Emissionshandelssystem (nEHS).⁵⁶ Im BVA-E 2023 ist im Vergleich zum BVA 2022 ein Anstieg der Einzahlungen aus Nettoabgaben um

⁵⁶ Bereits im BVA 2022 wurde hierfür als Teil der Sonstigen Ab-Überweisungen I eine Ab-Überweisung iHv 180 Mio. EUR budgetiert, die aufgrund der verzögerten Einführung der CO₂-Bepreisung nicht zur Auszahlung gelangen wird. Mit dem BVA-E 2023 wird für diese Ab-Überweisung ein eigenes Detailbudget eingerichtet.



9,0 Mrd. EUR auf 65,9 Mrd. EUR vorgesehen. Der Einzahlungsanstieg gegenüber dem Erfolg 2022 wird letztlich niedriger ausfallen, weil der BVA 2022 deutlich überschritten werden wird.

Die Einzahlungen aus den **Bruttosteuern** (inkl. Non-ETS-Emissionen)⁵⁷ werden im BVA-E 2023 iHv 109,1 Mrd. EUR veranschlagt. Im Vergleich zum BVA 2022 entspricht dies einem Anstieg um 11,0 Mrd. EUR, gegenüber dem Erfolg 2022 wird der Anstieg weniger stark ausfallen. Die wesentlichen Abgaben entwickeln sich wie folgt:

- Die Einzahlungen aus der **Lohnsteuer** werden im BVA-E 2023 mit 33,5 Mrd. EUR veranschlagt, damit steigen sie gegenüber dem BVA 2022 um 6,0 %. In der weiteren Planungsperiode wird ein jährlicher Anstieg von 4,7 % erwartet. Die Abgeltung der kalten Progression dämpft den Progressionseffekt und somit das Aufkommen deutlich. Darüber hinaus treten weitere Entlastungsschritte der ÖSSR in Kraft. Das Einzahlungswachstum ist insbesondere auf die erwarteten hohen nominellen Lohnabschlüsse und die Pensionserhöhung sowie auf das (moderate) Beschäftigungswachstum zurückzuführen.
- Das Aufkommen aus der **Veranlagten Einkommensteuer** wird im BVA-E 2023 mit 3,5 Mrd. EUR veranschlagt. Damit wird gegenüber dem BVA 2022 ein Rückgang um 0,3 Mrd. EUR budgetiert. In der weiteren Planungsperiode wird dann aber ein kräftiger Anstieg um durchschnittlich 9,5 % pro Jahr auf 4,6 Mrd. EUR im Jahr 2026 erwartet. Der Rückgang gegenüber 2022 ist insbesondere auf den 2023 einmalig im Veranlagungsweg zur Auszahlung gelangenden Teuerungsabsetzbetrag für Arbeitnehmer:innen und die temporär erhöhte Pendlerpauschale zurückzuführen. Einen dämpfenden Effekt auf das Aufkommen in der gesamten Planungsperiode haben die weiteren Schritte der ÖSSR 2022 (v. a. Tarifsenkung und Erhöhung von Familienbonus bzw. Kindermehrbetrag)⁵⁸ und die Abgeltung der kalten Progression. Bei der eigentlichen Bemessungsgrundlage, den Einkommen der Selbständigen, wird ein kräftiger nomineller Zuwachs erwartet, sodass das Aufkommen in der Planungsperiode insgesamt steigen wird. Schwer einschätzbar ist die weitere Entwicklung der Immobilienertragsteuer, die in den letzten Jahren signifikante Einzahlungszuwächse verzeichnete.

⁵⁷ Die Einzahlungen aus der per 1. Oktober 2022 eingeführten CO₂-Bepreisung, die das BMF als Non-ETS-Emissionen bezeichnet, werden in einem eigenen Detailbudget 16.01.05-Nationaler Emissionszertifikatehandel (brutto) veranschlagt.

⁵⁸ Familienbonus und Pendlerpauschale wirken sich auf das Aufkommen der Veranlagten Einkommensteuer aus, wenn sie im Veranlagungsweg und nicht in der Lohnverrechnung geltend gemacht werden. Teuerungsabsetzbetrag und Kindermehrbetrag können ausschließlich im Veranlagungsweg geltend gemacht werden.



- Die Einzahlungen aus der **Körperschaftsteuer** werden im BVA-E 2023 mit 13,5 Mrd. EUR veranschlagt. Gegenüber dem BVA 2022, der allerdings deutlich überschritten werden wird, bedeutet dies einen Anstieg um 3,5 Mrd. EUR bzw. 35 %. Bis 2026 wird trotz der schrittweise in Kraft tretenden Senkung des Steuersatzes auf 23 % ein Anstieg auf 15,5 Mrd. EUR erwartet. Zum Aufkommenswachstum tragen die starken Zuwächse bei den nominellen Betriebsüberschüssen insbesondere 2021 und 2022 bei, die dann verzögert zu höheren Körperschaftsteuereinnahmen führen. Außerdem kommt es durch zeitliche Verschiebungen der Steuerbelastung aufgrund der während der COVID-19-Krise umgesetzte liquiditätsstärkende Maßnahmen, wie insbesondere die degressive Afa und die beschleunigte Abschreibung von Gebäuden sowie den Verlustrücktrag, in der Planungsperiode zu Mehreinzahlungen.
- Bei den **Kapitalertragsteuern** werden im BVA-E 2023 Einzahlungen iHv 5,05 Mrd. EUR veranschlagt. Dies bedeutet einen Anstieg gegenüber dem BVA 2022 um 1,0 Mrd. EUR. Allerdings wird der BVA 2022 signifikant überschritten werden. In der weiteren Planungsperiode wird ein Anstieg auf 7,45 Mrd. EUR erwartet. Zum Einzahlungswachstum tragen insbesondere das steigende Zinsniveau, das sich auch in höhere Sparzinsen niederschlägt, als auch eine anhaltende Dynamik bei den Dividendenausschüttungen bei. Die Wertpapierzuwachssteuer dürfte hingegen nach starken Zuwachsen 2021 und einer schwachen Entwicklung 2022 weiterhin nur moderate Zuwächse aufweisen.
- Die Einzahlungen aus der **Umsatzsteuer** steigen im BVA-E 2023 gegenüber dem BVA 2022 um 3,2 Mrd. EUR bzw. 9,5 % auf 37,0 Mrd. EUR an. Der Anstieg gegenüber den Erfolg 2022 wird wesentlich geringer ausfallen, da der BVA 2022 deutlich überschritten werden wird. In der weiteren Planungsperiode steigen die Einzahlungen der Budgetplanung zufolge um durchschnittlich 3,7 % pro Jahr auf 41,3 Mrd. EUR im Jahr 2026 an. Die Dynamik bei der Umsatzsteuer resultiert aus einem stark steigenden nominellen Privatkonsument. Dieser verzeichnet gemäß aktueller WIFO-Prognose im Jahr 2023 ein Wachstum von 7,6 %, das überwiegend auf die hohen Inflationsraten zurückzuführen ist.⁵⁹ Aus Sicht des Budgetdienstes ist die Umsatzsteuer eher vorsichtig budgetiert.

⁵⁹ Für den realen Privatkonsument wird 2023 ein Wachstum von nur 1,0 % erwartet.



- Das Aufkommen aus der **Mineralölsteuer** wird im BVA-E 2023 mit 4,0 Mrd. EUR veranschlagt. Gegenüber dem BVA 2022, der mit 3,6 Mrd. EUR jedoch deutlich zu niedrig veranschlagt wurde, bedeutet dies einen Anstieg um 0,4 Mrd. EUR. Bis 2026 wird ein Rückgang um 0,1 Mrd. EUR jährlich auf 3,7 Mrd. EUR angenommen. Einen dämpfenden Effekt auf die Aufkommensentwicklung haben insbesondere die zunehmende Elektromobilität und die Förderung des öffentlichen Verkehrs (z. B. Einführung Klimaticket).
- Aus der **CO2-Bepreisung (Non-ETS-Emissionen)** sind im BVA-E 2023 Einzahlungen iHv 1,0 Mrd. EUR veranschlagt, bis 2026 wird ein Anstieg auf 1,8 Mrd. EUR erwartet. Die im BVA 2022 budgetierten Einzahlungen iHv 0,5 Mrd. EUR werden aufgrund der Verschiebung bei der Einführung der CO₂-Bepreisung und Verzögerungen bei der Abfuhr der Abgabe heuer nicht vereinnahmt werden. Der Preis für die Emissionszertifikate würde ab 2023 von 30 EUR auf 35 EUR pro Tonne CO₂ steigen. Allerdings dürfte der Preisstabilisierungsmechanismus in Kraft treten und der Preis daher nur auf 32,5 EUR ansteigen.

Der Bund leistet aus den Bruttosteuer **Ab-Überweisungen**, die als negative Einzahlungen verbucht werden und dadurch die Einzahlungen des Bundes entsprechend reduzieren. Nachstehend werden die wesentlichen Entwicklungen bei den Ab-Überweisungen erläutert:

- Die **Ertragsanteile der Länder und Gemeinden** steigen im BVA-E 2023 gegenüber dem BVA 2022 um 5,3 % bzw. 5,2 % auf 19,7 Mrd. EUR bzw. 13,5 Mrd. EUR an. Damit fällt der Anstieg etwas moderater aus als jener der Bruttoabgaben, was vor allem auf den Finanzausgleichsrhythmus zurückzuführen ist. Darüber hinaus fließen die Einzahlungen aus der CO₂-Bepreisung, die zum Anstieg der Bruttosteuer beitragen, zur Gänze an den Bund. In der weiteren Planungsperiode entspricht das jährliche Wachstum der Ertragsanteile von durchschnittlich etwa 5 % pro Jahr in etwa jenem der Bruttosteuer.
- Für den **EU-Beitrag** wird im BVA-E 2023 sowie im BVA 2022 eine Ab-Überweisung iHv 3,6 Mrd. EUR veranschlagt. Bis 2026 sieht die Planung einen Anstieg auf 3,9 Mrd. EUR vor.
- Für die **Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des nEHS** ist im BVA-E 2023 eine Ab-Überweisung iHv 90 Mio. EUR veranschlagt. Davon entfallen jeweils 37,5 Mio. EUR auf die Härtefallregelung und die Carbon-Leakage-Regelung sowie 15 Mio. EUR auf die Entlastung der Land- und Forstwirtschaft. Bis 2026 steigen diese Ab-Überweisungen insgesamt auf 295 Mio. EUR an.



10 Erkenntnisse aus dem Ergebnishaushalt 2023

Das Nettoergebnis im **Ergebnishaushalt** (Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen) fällt im BFG-E 2023 mit -16,9 Mrd. EUR um rd. 0,1 Mrd. EUR weniger negativ aus als der Nettofinanzierungssaldo im Finanzierungshaushalt. Die Erträge sind mit 95,5 Mrd. EUR deutlich um 2,6 Mrd. EUR unter den Einzahlungen. Die periodengerecht abgegrenzten Aufwendungen sind mit 112,4 Mrd. EUR ebenfalls rd. 2,7 Mrd. EUR niedriger als die geplanten Auszahlungen.

Die nachfolgende Tabelle vergleicht die Veranschlagung zwischen Ergebnisvoranschlag (Erträge) und Finanzierungshaushalt (Einzahlungen) für die Untergliederungen mit größeren Abweichungen sowohl für den BVA 2022 als auch für den BVA-E 2023:

Tabelle 33: Vergleich zwischen Erträgen und Einzahlungen je Untergliederung

Erträge/Einzahlungen in Mio. EUR	BVA 2022			BVA-E 2023				
	FH	EH	Unterschied EH-FH	FH	EH	Unterschied EH-FH		
UG 16-Öffentliche Abgaben	56.934,7	56.934,7	0,0	0,0%	65.919,5	65.919,5	0,0	0,0%
UG 25-Familie und Jugend	7.812,7	7.944,9	+132,2	+1,7%	8.171,3	7.934,9	-236,4	-2,9%
UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	613,0	585,8	-27,2	-4,4%	490,6	365,3	-125,2	-25,5%
UG 45-Bundesvermögen	1.462,0	1.253,7	-208,3	-14,2%	1.936,7	1.670,3	-266,4	-13,8%
UG 46-Finanzmarktstabilität	2,0	320,5	+318,5	+15.844%	2.617,0	492,6	-2.124,4	-
UG 51-Kassenverwaltung	2.292,4	2.390,3	+98,0	+4,3%	2.471,0	2.576,4	+105,4	+4,3%
Summe ausgewählt Untergliederungen	69.116,8	69.430,0	+313,2	+0,5%	81.606,2	78.959,1	-2.647,1	-3,2%
übrige Untergliederungen	15.292,6	15.386,6	+94,0	+0,6%	16.481,8	16.530,2	+48,4	+0,3%
Gesamtergebnis	84.409,4	84.816,6	+407,2	+0,5%	98.088,0	95.489,3	-2.598,7	-2,6%

Quellen: BVA 2022, BVA-E 2023.

Bei den Erträgen im BVA-E 2023 finden sich die folgenden wesentlichen Abweichungen (Ergebnisvoranschlag minus Finanzierungsvoranschlag):

- UG 46-Finanzmarktstabilität (-2,12 Mrd. EUR): Der BVA-E 2023 sieht die Rückzahlung eines Bundesdarlehens der ABBAG iHv 2,51 Mrd. EUR vor, das nicht in der Ergebnisrechnung aufscheint und auch in der Maastricht-Rechnung nicht defizitmindernd enthalten ist. Nicht finanzierungswirksame Erträge ergeben sich aus der Auflösung einer Prozesskostenrückstellung gemäß Unternehmensliquiditätsgesetz (ULSG) iHv +329,0 Mio. EUR.
- UG 45-Bundesvermögen (-266,4 Mio. EUR): Ein Großteil der Abweichung entsteht aus Rückflüssen von in Anspruch genommenen Haftungen (-252,9 Mio. EUR), die keinen Ertrag darstellen. Weiters wird der Rückfluss aus dem Darlehen an Griechenland (-77,9 Mio. EUR) nur im Finanzierungshaushalt verbucht. Ein nicht finanzierungswirksamer Ertrag resultiert hingegen aus der Auflösung von Rückstellungen für Haftungen gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG; 50,0 Mio. EUR).



- UG 25-Familie und Jugend (-236,4 Mio. EUR): Der Großteil der Abweichung ist auf die prognostizierten Überschüsse des Familienlastenausgleichsfonds (146,5 Mio. EUR) zurückzuführen, die zu keinem Ertrag im Bundesbudget (Ergebnishaushalt) führen.⁶⁰
- UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (-125,2 Mio. EUR): Die geringeren Erträge gegenüber den Einzahlungen sind auf die Steueranteile für die Siedlungswasserwirtschaft zurückzuführen. Die Einzahlungen entsprechen den Ab-Überweisungen aus den Bruttosteuern,⁶¹ die Erträge werden hingegen entsprechend den für 2023 veranschlagten Aufwendungen aus der Gewährung der Investitions- und Finanzierungszuschüsse budgetiert.⁶²
- UG 51-Kassenverwaltung (+105,4 Mio. EUR): Im Ergebnishaushalt entspricht die Veranschlagung der im Durchführungsbeschluss zum österreichischen ARP vorsehenen Höhe der ersten Tranche iHv 862,1 Mio. EUR, während im Finanzierungshaushalt die tatsächlich erwartete Zahlung iHv 750 Mio. EUR budgetiert ist.

Die nachfolgende Tabelle vergleicht die Veranschlagung zwischen Ergebnisvoranschlag (Aufwendungen) und Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) für Untergliederungen mit größeren Abweichungen sowohl für den BVA 2022 als auch für den BVA-E 2023:

Tabelle 34: Vergleich zwischen Aufwendungen und Auszahlungen je Untergliederung

Aufwendungen/Auszahlungen in Mio. EUR	BVA 2022			BVA-E 2023				
	FH	EH	Unterschied EH-FH	FH	EH	Unterschied EH-FH		
UG 02-Bundesgesetzgebung	398,6	267,4	-131,2	-32,9%	321,1	260,0	-61,1	-19,0%
UG 14-Militärische Angelegenheiten	2.713,1	2.547,7	-165,5	-6,1%	3.317,9	2.894,6	-423,2	-12,8%
UG 16-Öffentliche Abgaben		950,0	+950,0	-		650,0	+650,0	-
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	4.263,3	4.287,2	+23,9	+0,6%	5.037,8	4.718,8	-319,0	-6,3%
UG 22-Pensionsversicherung	12.003,9	12.285,4	+281,4	+2,3%	13.950,4	13.950,4	0,0	0,0%
UG 24-Gesundheit	4.600,1	4.681,5	+81,4	+1,8%	2.855,8	2.947,0	+91,1	+3,2%
UG 25-Familie und Jugend	8.084,5	7.770,1	-314,4	-3,9%	8.122,6	8.032,1	-90,6	-1,1%
UG 41-Mobilität	5.051,7	4.088,5	-963,2	-19,1%	5.493,7	7.806,9	+2.313,1	+42,1%
UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	3.027,8	3.031,7	+3,9	+0,1%	2.944,9	2.820,6	-124,4	-4,2%
UG 45-Bundesvermögen	3.629,8	3.279,3	-350,5	-9,7%	5.484,7	4.568,1	-916,7	-16,7%
UG 46-Finanzmarktstabilität	1.172,8	1.292,2	+119,4	+10,2%	146,1	218,4	+72,3	+49,5%
UG 58-Finanzierungen, Währungtauschverträge	4.299,0	3.085,0	-1.214,0	-28,2%	8.679,6	4.524,1	-4.155,5	-47,9%
Summe ausgewählt Untergliederungen	49.244,5	47.565,9	-1.678,6	-3,4%	56.354,8	53.391,0	-2.963,8	-5,3%
übrige Untergliederungen	58.259,8	58.552,4	+292,6	+0,5%	58.767,3	59.013,7	+246,3	+0,4%
Gesamtergebnis	107.504,3	106.118,3	-1.386,0	-1,3%	115.122,1	112.404,6	-2.717,5	-2,4%

Quellen: BRA 2021, BVA-E 2023.

⁶⁰ Es handelt sich um eine Rückzahlung des Reservefonds für Familienbeihilfen in Höhe des Überschusses des FLAF und ist somit eine verrechnungstechnische Buchung.

⁶¹ Bei der Ab-Überweisung in der UG 16-Öffentliche Abgaben werden bei dieser Position Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag ident budgetiert.

⁶² Durch die sinkenden Zusagerahmen entstehen geringere Aufwendungen, die Liquidität wird hingegen auch für die bestehenden Zusagen verwendet, die über einen Zeitraum von bis zu 28 Jahren ausbezahlt werden



Bei den Aufwendungen sind die wesentlichen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt im BVA-E 2023 auf wenige Untergliederungen konzentriert, wobei gegenüber dem BVA 2022 in unterschiedlichen Bereichen Abweichungen auftraten:

- UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge (-4.155,5 Mio. EUR): Der überwiegende Teil der Abweichung geht auf die Periodenabgrenzung von Disagien zurück. Diese entstehen, wenn Anleihen zu einem Kurs begeben werden, der unter dem Nominalwert (Disagien) liegt. Im Ergebnishaushalt erfolgt eine Aufteilung auf die gesamte Laufzeit der Anleihen und der Aufwand wird somit „geglättet“. (vgl. dazu Pkt. 5.1).
- UG 45-Bundesvermögen (-916,7 Mio. EUR): Die größte Position betrifft mit -658 Mio. EUR die Inanspruchnahme von Haftungen des Bundes im Rahmen des Ausfuhrförderungsgesetzes, bei der der Bund eine Forderung erhält und der Aufwand erst mit der Forderungsabschreibung bzw. Wertberichtigung belastet wird. Für die Auszahlung von COVID-19-Haftungen wurde bereits im Rahmen einer Rückstellung in Vorjahren im Ergebnishaushalt vorgesorgt, weshalb keine weiteren Aufwendungen veranschlagt werden (-276,4 Mio. EUR). Die Erhöhung des ESM-Stammkapitals aufgrund des Beitritts Kroatiens ist als Investition in eine Beteiligung nur im Finanzierungsvoranschlag enthalten (-146,0 Mio. EUR).
- UG 21-Soziales und Konsumentenschutz (-319 Mio. EUR): Der überwiegende Teil dieser Abweichung resultiert aus Periodenabgrenzungen für den Zweckzuschuss an die Länder zur Erhöhung des Entgelts in der Pflege (-285 Mio. EUR), bei dem 570 Mio. EUR 2023 an die Länder ausbezahlt werden, dieser Betrag jedoch jeweils zur Hälfte 2022 und 2023 betrifft und dementsprechend abgegrenzt wird.
- UG 02-Bundesgesetzgebung (-61,1 Mio. EUR) und UG 14-Militärische Angelegenheiten (-423,2 Mio. EUR): Investitionen werden im Finanzierungshaushalt als Auszahlungen erfasst, denen im Ergebnishaushalt Abschreibungen gegenüberstehen.
- UG 41-Mobilität (+2.313,1 Mio. EUR): Unterschiede bestehen primär bei den Annuitätenzuschüssen an die ÖBB-Infrastruktur AG für Investitionen. Der Bund hat sich verpflichtet, einen Großteil der Investitionen der ÖBB-Infrastruktur AG über 30-jährige Annuitätenzahlungen zu finanzieren. Um diese zukünftigen Verpflichtungen periodengerecht darzustellen, werden im Ergebnishaushalt neben den Aufwendungen für Instandhaltung und Betrieb auch die jährlichen Investitionsanteile des Bundes inkl. der zukünftigen Annuitätenzahlungen verbucht. Im Finanzierungshaushalt werden nur die jährlichen Zahlungen für jene Verbindlichkeiten erfasst, die in der Vergangenheit



eingegangen wurden. Grundsätzlich sind die Aufwendungen im Ergebnishaushalt höher als die Auszahlungen im Finanzierungshaushalt, weil mit dieser Art der Finanzierung erst 2007 begonnen wurde.⁶³ 2022 ist nur bedingt vergleichbar, weil eine Neuermittlung des Zuschussbedarfs mit niedrigeren Annuitätenzinssätzen zu geringeren Aufwendungen im BVA 2022 führte.

- UG 16-Öffentliche Abgaben (+650,0 Mio. EUR): Für nicht einbringliche Abgabeforderungen werden im Ergebnishaushalt Wertberichtigungen veranschlagt, die im Finanzierungshaushalt nicht dargestellt werden.

In einigen wesentlichen Bereichen werden der Ergebnis- und der Finanzierungshaushalt in gleicher Höhe budgetiert, wodurch der Ergebnishaushalt nicht den tatsächlichen Ressourcenverbrauch periodengerecht wiedergibt. Dies betrifft beispielsweise:

- In der Ergebnisrechnung der UG 16-Öffentliche Abgaben werden Abgabenerträge bei der Vorschreibung, Einzahlungen im Finanzierungshaushalt jedoch erst zum Zahlungszeitpunkt erfasst. Bei der Budgetierung werden die Abgaben jedoch in gleicher Höhe auf Basis der Einzahlungen ausgewiesen, wodurch die Höhe der Abgaben im Ergebnishaushalt nicht periodengerecht dargestellt wird. Bei dieser Budgetierung werden insbesondere Zahlungserleichterungen (Stundungen, Ratenzahlungen) nicht sichtbar. Im Rahmen der Maastricht-Rechnung wird in der UG 16 eine Periodenabgrenzung iHv 400 Mio. EUR vorgenommen.
- Bei Transferaufwand wurde nur in sehr wenigen Bereichen eine zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt abweichende Budgetierung gewählt. Wie unterschiedliche Analysen des Budgetdienstes⁶⁴ gezeigt haben, sind in der Vergangenheit bei Transferleistungen häufig Guthaben aus Vorauszahlungen (z. B. Guthaben bei FFG und aws, Abrechnungsreste in der Pensionsversicherung) entstanden, die erst in späteren Perioden verwendet wurden. Die Problematik der Vorauszahlungen und Treuhandgelder hat sich auch bei der Abwicklung von COVID-19-Hilfsmaßnahmen und insbesondere bei der COFAG ergeben. Bei einer gleich hohen Veranschlagung ist nicht ersichtlich, ob Guthaben bei den einzelnen Abwicklern abgebaut oder gebildet werden sollen.

⁶³ Im Finanzierungshaushalt wird daher jährlich ein Dreißigstel der Investitionen (zuzüglich Finanzierungskosten) in den Jahren seit 2007 geleistet. Im Ergebnishaushalt werden jeweils die gesamten Kosten für Investitionen (zuzüglich Finanzierungskosten) des laufenden Jahres wirksam.

⁶⁴ [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu den Vorauszahlungen und Treuhandvermögen des Bundes: Transparenz und Budgetpraktiken](#).



- Auch bei Transfers an andere Gebietskörperschaften (wie etwa der Zweckzuschuss oder die Transfers für Grundversorgung) gibt es eine zeitliche Verzögerung bei der Abrechnung, die sich im Ergebnis- und im Finanzierungshaushalt unterschiedlich niederschlägt. Wenn nun Ergebnis- und Finanzierungshaushalt in gleicher Höhe budgetiert sind, ist für die Abgeordneten nicht erkennbar, welcher Teil des Budgets für die Begleichung von offenen Rechnungen und welcher Teil zur Deckung von Aufwendungen im Budgetjahr zur Verfügung steht. Das BMSGPK hat dies etwa beim Zweckzuschuss an die Länder zur Erhöhung des Entgelts in der Pflege in der Budgetierung korrekt umgesetzt, weil dieser teilweise einen Aufwand, der den Ländern 2022 entstanden ist, abdeckt.
- Die Maastricht-Rechnung und die Ergebnisrechnung sind grundsätzlich nach dem gleichen Rechenprinzip der Periodenreinheit aufzustellen, jedoch erfolgen Abgrenzungen in unterschiedlicher Form. Beispiele für solche Inkonsistenzen sind etwa die Periodenabgrenzung bei Mobilfunklizenzen bzw. Emissionszertifikaten, die bei zukünftigen Einzahlungen im Ergebnishaushalt in analoger Form zur Maastricht-Rechnung periodengerecht abgegrenzt werden. Allgemein sollten die Abgrenzungen in beiden Haushalten in gleicher Form erfolgen.

11 Budgetrisiken

Die Ausgangslage für das Budget 2023 und die mittelfristige Entwicklung bis 2026 ist insbesondere durch die makroökonomische und geopolitische Situation von beträchtlichen Unsicherheiten geprägt. Diese können zu einer Abweichung von der Budgetplanung sowohl in Bezug auf das Gesamtbudget als auch auf einzelne Teilbereiche führen. Budgetrisiken werden im Budgetbericht nur begrenzt angesprochen, sind jedoch vor allem mittelfristig beträchtlich. Im Verlauf der Finanzrahmenperiode steigen die Unsicherheiten deutlich stärker, weshalb mittelfristige Prognosen wesentlich schwieriger werden.

Auf **makroökonomischer Ebene** haben Prognoseanpassungen wegen der gestiegenen Inflation im letzten Jahr insbesondere nominelle Größen (z. B. BIP, Löhne, Konsum) betroffen. Diese sind für die Planung besonderes relevant, weil auch die Einzahlungen und Auszahlungen im Budget und Finanzrahmen nominell festgeschrieben werden. Bei einer höher als erwarteten Inflation würden zusätzliche Mittel benötigt, bei einer niedrigeren Inflation wäre ein Einhalten der Ausgabenobergrenzen hingegen einfacher. Auch die realwirtschaftliche Entwicklung ist derzeit volatiler, wovon insbesondere die konjunkturabhängigen Positionen, wie die Abgabenentwicklung und der Arbeitsmarkt betroffen sind.



Auch die **Zinsentwicklung** hängt indirekt von der künftigen Inflationsentwicklung ab. Wegen der Emissionsagien bzw. -disagien bei der Aufstockung von Anleihen betrifft dies am stärksten die Auszahlungen im Finanzierungshaushalt. Die periodengerecht abgegrenzten Aufwendungen im Ergebnishaushalt reagieren wegen der bestehenden längerfristigen Schulden mit festem Zinssatz kurzfristig weniger stark auf Zinsänderungen.

Für die multiplen Krisen wurde im Budget durch mehrere **Ermächtigungen** iHv insgesamt 9,04 Mrd. EUR haushaltsrechtlich vorgesorgt. Damit kann das BMF in den vorgesehenen Bereichen Überschreitungen der budgetierten Auszahlungen ohne erneute Befassung des Nationalrats genehmigen und somit schneller reagieren. Dennoch besteht das Budgetrisiko weiter, weil die Ermächtigungen nicht in die Defizitplanung für 2023 eingeplant sind und sich bei deren Inanspruchnahme das Budgetdefizit entsprechend erhöhen wird. Die Inanspruchnahme ist vom weiteren Verlauf der unterschiedlichen Krisen, wie dem Pandemieverlauf bzw. der Entwicklungen an den Strom-, Gas- und weiteren Energiemarkten abhängig und kann derzeit nur bedingt abgeschätzt werden. Gegebenenfalls können zusätzliche Mittel im Bereich der Kurzarbeit durch die Bundesregierung genehmigt werden.

Ein weiteres Budgetrisiko bilden zusätzliche **diskretionäre Maßnahmen** der Bundesregierung, die nicht im Budget berücksichtigt sind, sondern erst im Laufe des Budgetvollzugs beschlossen und im laufenden Budgetjahr oder Folgejahren finanziert werden müssen, wie dies in vergangenen Budgetjahren wiederholt erfolgte. Solche diskretionäre Maßnahmen können etwa zusätzliche Maßnahmen zum Ausgleich der Teuerung oder auch andere Politikbereiche wie etwa die Pflege oder Bildung betreffen. Auch die Entnahme von Rücklagen, die nicht budgetiert wurden, belasten das Defizit. Diesen Risiken stehen allerdings auch positive Entwicklungen, wie etwa steigende Einzahlungen oder Minderauszahlungen für vorsichtig budgetierte Krisenvorsorgen gegenüber. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass die Obergrenzen des BFRG in den Folgejahren ab 2024 adaptiert werden müssen, um die Inflationserhöhungen adäquat abzubilden.

Die **demografische Entwicklung** stellt mittel- und langfristig ein budgetäres Risiko dar. In den nächsten Jahrzehnten wird sich die Bevölkerungsstruktur in Österreich stark verändern. Dies ist vor allem auf eine weiterhin steigende Lebenserwartung bei gleichzeitig niedrigen Geburtenraten zurückzuführen. Die geburtenstarken Jahrgänge der 1950er und 1960er Jahre sind bereits in Pension oder werden in den nächsten Jahren in Pension gehen, wodurch die Pensionsausgaben signifikant ansteigen. Darüber hinaus wird es auch in den weiteren demografieabhängigen Ausgabenbereichen Gesundheit und Pflege aufgrund der Alterung der Gesellschaft zu steigenden Ausgaben kommen. In diesen Bereichen stehen umfassende



Reformen noch aus. Das BMF wird gegen Jahresende eine neue langfristige Budgetprognose vorlegen, in der die derzeit erwartet langfristige Ausgabendynamik in diesen Bereichen dargestellt wird.

Ein mittelfristiges budgetäres Risiko ergibt sich aus den **EU-Klimazielen** zur Reduktion der Treibhausgasemissionen.⁶⁵ Während Österreich im Verpflichtungszeitraum 2013 bis 2020 seine Reduktionsziele zunächst deutlich übererfüllte und dieses Guthaben zum Ausgleich von späteren Überschreitungen des Zielpfads nutzen konnte, dürfte dies im laufenden Verpflichtungszeitraum 2021 bis 2030 nicht möglich sein. Die in den kommenden Jahren zu erwartenden Überschreitungen müssen in den Folgejahren durch Unterschreitungen des Zielpfads oder durch Zukäufe von Emissionszuweisungen anderer EU-Mitgliedstaaten ausgeglichen werden. Zusätzlich könnte die Zielvorgabe bei einer Einigung auf das „Fit for 55“-Paket erheblich verschärft werden. Gleichzeitig führen die Folgen der **Klimakrise** zu einer steigenden Frequenz von Starkwetterereignissen (z. B. Dürreperioden, Flutkatastrophen, Stürme, Hagel), die mit entsprechenden Folgekosten für die öffentlichen Haushalte verbunden sein können.

Insgesamt steigt durch diese Risiken der Finanzierungsbedarf, sodass zumindest mittelfristig ein Konsolidierungsdruck entstehen könnte, der noch verschärft wird, da die mit der Abgeltung der kalten Progression und der Valorisierung der Sozialleistungen bisherige implizite Konsolidierungsmechanismen nicht mehr zur Verfügung stehen.

12 Planstellenentwicklung und Personalaufwand

12.1 Überblick

Zum Personalbereich im weiteren Sinn zählen die aktiv Beschäftigen im Bundesbereich, die Bundesbediensteten in ausgegliederten Rechtsträgern, die Landeslehrer:innen sowie Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Planstellen für die jeweiligen Bereiche und stellt sie den dafür vorgesehenen Budgets gegenüber:

⁶⁵ Die fiskalischen Risiken in Zusammenhang mit den EU-Klimazielen werden in der [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu den budgetären Auswirkungen des EU-Emissionshandels und des Lastenteilungsverfahrens](#) ausführlich behandelt.

**Tabelle 35: Überblick Personalaufwand und Planstellen**

	Erfolg 2018	Erfolg 2019	Erfolg 2020	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA-E 2023
Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung						
Personalaufwand	<i>in Mio. EUR</i>	9.530,12	9.789,53	9.999,4	10.225,3	10.758,2
Planstellen	Anzahl	139.677	140.494	141.831	143.017	143.489
Bundesbedienstete in ausgegliederten Rechtsträgern						
Personalauszahlung wird refundiert	<i>in Mio. EUR</i>	1.176,2	1.096,4	1.021,0	976,1	1.055,3
Planstellen lt. aktuellem Personalplan	Anzahl	20.511	20.053	17.006	15.764	14.516
LandeslehrerInnen						
Transferaufwand	<i>in Mio. EUR</i>	4.220,60	4.283,14	4.379,6	4.498,9	4.690,5
Stellen	Anzahl	69.598	69.261	68.146	69.738	70.167
Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse						
Sachaufwand	<i>in Mio. EUR</i>	279,8	274,4	251,5	268,7	274,8
						314,1

Quellen: Budgetbericht 2023, HIS, Personalpläne in der jeweils letztgültigen Fassung, Anlage IV „Personalplan“ zum BFG-E 2023, Beilage Personal des Bundes

Im Entwurf des Personalplans für das Jahr 2023 sind 157.485 Planstellen (2022: 158.005) für den Bundesbereich vorgesehen, wovon 143.992 Planstellen direkt auf die Bundesverwaltung und 13.493 Planstellen auf Bundesbedienstete in ausgegliederten Rechtsträgern entfallen. Im BVA-E 2023 wurden dafür 12,8 Mrd. EUR (2022: 11,8 Mrd. EUR) veranschlagt, rd. 92 % (11,8 Mrd. EUR) betreffen die stetig steigende Zahl der Bundesbediensteten in der Bundesverwaltung. Der deutliche Anstieg des Personalaufwands (rd. 1 Mrd. EUR; 9,3 %) geht insbesondere auf die inflationsbedingt höheren Gehaltsabschlüsse, die Erhöhung der Planstellen (rd. +500) bzw. Veränderungen im Dienstrechts zurück.

Für die Bundesbediensteten in den ausgegliederten Rechtsträgern⁶⁶ sind laut BVA-E 2023 rd. 1 Mrd. EUR veranschlagt, die diese Rechtsträger dem Bund refundieren. Die Anzahl dieser Planstellen sinkt seit Jahren kontinuierlich, weil Nachbesetzungen auf privatrechtlicher Basis erfolgen, die nicht mehr im Personalplan des Bundes enthalten sind, und die derzeit hohe Anzahl an Pensionierungen die Stellenanzahl reduziert. Die höchsten Personalauszahlungen für ausgegliederte Rechtsträger sind für die Ämter gemäß Poststrukturgesetz (517,5 Mio. EUR) und für die Ämter der Universitäten (394,8 Mio. EUR) veranschlagt.

⁶⁶ Für Beamten:innen in ausgegliederten Rechtsträgern übernimmt zunächst der Bund die Personalkosten und erhält für diese in der Folge aber gleich hohe Refundierungen der ausgegliederten Einheiten. Im BVA werden die betreffenden Beträge nur netto dargestellt. Eine Bruttodarstellung der über die Personalämter der ausgegliederten Einheiten verrechneten Beamten:innen ist der Anlage II „Bundespersonal das für Dritte leistet – Bruttodarstellung“ zu entnehmen.



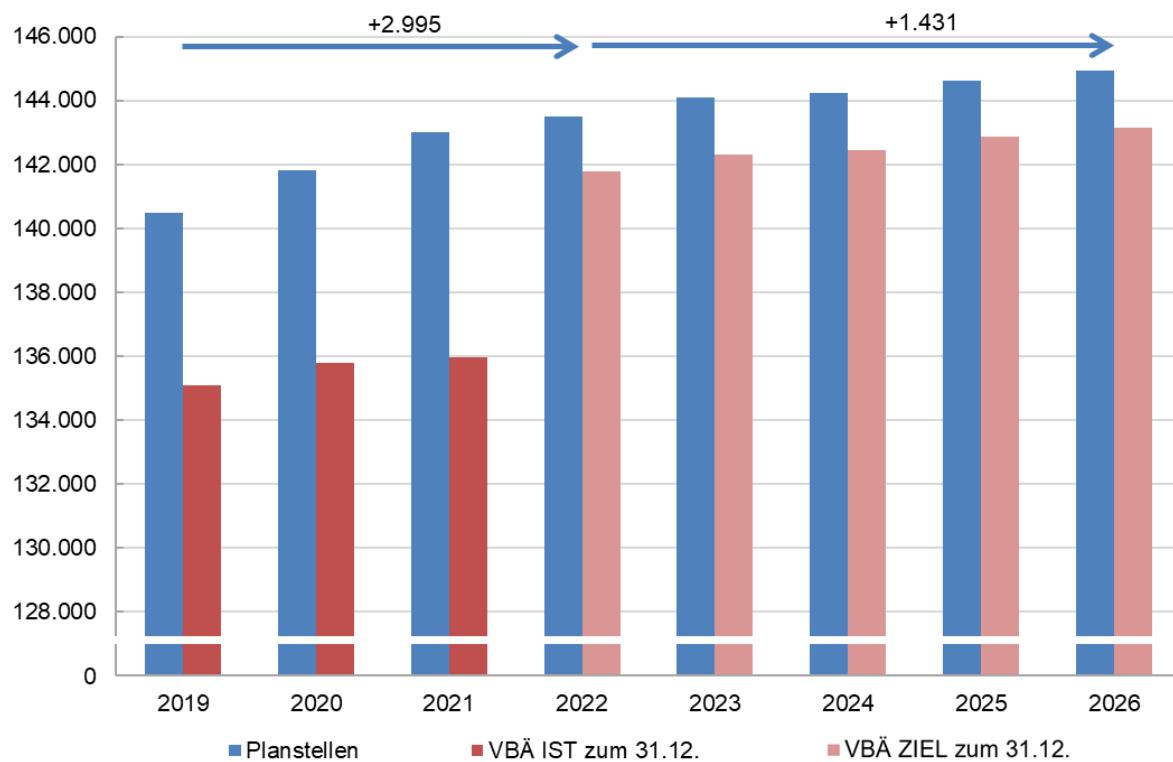
Für die 69.907 Landeslehrer:innen enthält der BVA-E 2023 Budgetmittel iHv 5,1 Mrd. EUR (2022: 4,7 Mrd. EUR). Den größten Teil der Aufwendungen betrifft die allgemeinbildenden Pflichtschulen (4,8 Mrd. EUR), gefolgt von den berufsbildenden Pflichtschulen (207,7 Mio. EUR) und den land- und forstwirtschaftlichen Schulen (49,2 Mio. EUR). Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Gesamtsumme der Aufwendungen um 443,2 Mio. EUR (rd. 9 %), was insbesondere auf allgemeine Bezugserhöhungen, den Struktureffekt, das Dienstrecht Neu und auf die Vorsorge für ukrainische Schüler:innen in den allgemeinbildenden Pflichtschulen zurückzuführen ist.

Im BVA-E 2023 werden für Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse zum Bund (das sind insbesondere Verwaltungspraktikant:innen) insgesamt 314,1 Mio. EUR (2022: 274,8 Mio. EUR) vorgesehen. Funktional handelt es sich dabei um Personalaufwendungen, obwohl diese im betrieblichen Sachaufwand verrechnet werden.

12.2 Planstellenentwicklung im Personalplan

Nachfolgende Grafik zeigt die Planstellenentwicklung der Bundesbediensteten (blaue Balken) der Jahre 2019 bis 2026 im Überblick und stellt dieser den tatsächlichen entgeltwirksamen Personaleinsatz auf Basis der Vollbeschäftigungäquivalente (VBÄ⁶⁷) (rote Balken) gegenüber:

⁶⁷ VBÄ sind die Messgröße des tatsächlichen Personaleinsatzes, für den zu einem bestimmten Stichtag Entgelte aus dem Personalaufwand bezahlt werden. Die VBÄ haben zwei Funktionen: Zum einen werden sie im Personalplan als Messgröße verwendet, um die Einhaltung der gesetzlich fixierten Personalobergrenzen zu überprüfen (VBÄ IST). Zum anderen werden sie herangezogen, um sogenannte „VBÄ-Ziele“ zu definieren, die jeweils zum Ende des Jahres von den jeweiligen Ressorts zu erreichen sind. Dadurch werden vom tatsächlich vorhandenen Personalstand insbesondere zu erreichende Einsparungsziele festgelegt bzw. die sukzessive Heranführung an den nächstjährigen Personalplan mit neuen maximalen Personalkapazitäten vorbereitet.

**Grafik 11: Planstellen und VBÄ-Werte in der Bundesverwaltung**

Quellen: Personalpläne 2019 bis 2022 in der jeweils letztgültigen Fassung, Anlage IV „Personalplan“ zum BFG 2021 und 2022 sowie BFG-E 2023, BFRG-E 2023-2026 (Grundzüge des Personalplans), Ministerratsvortrag (32/19) vom 12. Oktober 2022.

In den Jahren 2019 bis 2022 kam es zu einem kontinuierlichen Anstieg der Planstellen (2.995 Planstellen) der vergangenen Schwerpunkte der Bundesregierung, insbesondere im Sicherheitsbereich, in der Bildung⁶⁸ und in der Justiz abbildet. Die Erhöhung im Zeitraum von 1.431 Planstellen von 2022 bis 2026 betrifft insbesondere die Bereiche Justiz (+132) und Bildung (1.155) sowie technische Anpassungen des Personalplans. In der Justiz erfolgt eine umfangreiche Aufstockung für Gerichte, Staatsanwaltschaften und den Strafvollzug, sowie für die Datenschutzbehörde und das Bundesverwaltungsgericht.

⁶⁸ Im Bildungsbereich bezieht sich die Steigerung insbesondere auf die Eingliederung des BIFIE in das BMBWF und für weitere Lehrpersonen.



Der Bildungsbereich bildet auch in der aktuellen Finanzrahmenperiode einen Schwerpunkt. Aufgrund steigender Schüler:innenzahlen im Bereich der Bundesschulen werden in den Jahren 2025 und 2026 je 300 zusätzliche Planstellen erforderlich. Für die geplanten Pflegeschulen sind 80 weitere Planstellen vorgesehen. Eine Reduktion von Dienstzuteilungen von Landeslehrpersonen an die Pädagogischen Hochschulen macht in diesem Bereich eine Aufstockung der Stellen notwendig (60 Planstellen). Ein Teil des Planstellenzuwachses war bereits in früheren BFRG-Perioden enthalten und betraf da die Einführung des Ethikunterrichts sowie des Fachs „Digitale Grundbildung“.

Die in der Grafik ausgewiesenen VBÄ-Werte zeigen bis zum Jahr 2021 stichtagsbezogen per 31. Dezember den tatsächlichen Personaleinsatz (Istwert) und ab dem Jahr 2022 die VBÄ-Zielwerte (Planwert). Die VBÄ-Werte liegen teilweise deutlich unter der Anzahl der Planstellen (2022: 141.794 VBÄ, 143.489 Planstellen). Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass insbesondere durch Personalfluktuation und einer benötigen Bewirtschaftungsreserve (z. B. für Karenzrückkehrer:innen) der VBÄ-Stand unter der Anzahl der Planstellen liegt, andererseits legt die Regierung mit den VBÄ-Zielwerten⁶⁹ einen geringeren Ausnutzungsgrad der Planstellen fest. Der Sprung zwischen den VBÄ-Istwerten 2021 und den VBÄ-Zielwerten ab 2022 ist insbesondere durch hohe Bewirtschaftungsreserven (v. a. in den personalintensiven Untergliederungen), historische Entwicklungen und eine Budgetierung des Personalaufwandes, die nicht auf Basis von VBÄ-Zielwerten erfolgt, zu erklären.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Planstellen auf Ebene der einzelnen Untergliederungen im Detail:

⁶⁹ In der Regel gibt es jährlich einen Ministerratsbeschluss zur Aufnahmepolitik der nächsten Jahre, mit dem auch die VBÄ-Zielwerte festgelegt werden. Dieser wird zumeist im Rahmen der Budgetvorlage im Herbst beschlossen. Der aktuelle Beschluss betrifft die Aufnahmepolitik 2023-2026 ([32/19](#)), in der [Beilage](#) erfolgt die Auflistung der VBÄ-Zielwerte.

**Tabelle 36: Entwicklung der Planstellen des Bundes auf Untergliederungsebene 2022 bis 2026**

UG	Bezeichnung Planstellen	BFG 2022	BFG-E 2023	BFRG-E				Veränd. BFG 2022- BFG-E 2023	Veränd. BFRG-E 2023-2026	
		2023	2024	2025	2026					
01	Präsidentenstschaftskanzlei	85	87	87	87	87	87	+2		
02	Bundesgesetzgebung	485	485	495	495	495	495			
03	Verfassungsgerichtshof	107	108	108	108	108	108	+1		
04	Verwaltungsgerichtshof	202	202	202	202	202	202			
05	Volksanwaltschaft	92	93	93	90	90	90	+1	-3	
06	Rechnungshof	323	323	323	323	323	323			
10	Bundeskanzleramt	771	793	843	843	843	843	+22		
11	Innernes	37.600	37.564	37.564	37.564	37.564	37.564	-36		
12	Äußeres	1.249	1.249	1.249	1.249	1.249	1.249			
13	Justiz	12.249	12.381	12.381	12.381	12.381	12.381	+132		
14	Militärische Angelegenheiten	21.848	21.854	21.854	21.854	21.854	21.854	+6		
15	Finanzverwaltung	12.239	12.249	12.249	12.249	12.249	12.249	+10		
17	Öffentlicher Dienst und Sport	294	319	359	359	359	359	+25		
18	Fremdenwesen	1.581	1.620	1.620	1.620	1.620	1.620	+39		
20	Arbeit	635	641	641	641	641	641	+6		
21	Soziales und Konsumentenschutz	1.298	1.330	1.330	1.330	1.330	1.330	+32		
24	Gesundheit									
25	Familie und Jugend	144	144	144	144	144	144			
30	Bildung	45.768	46.092	46.092	46.226	46.623	46.923	+324	+831	
31	Wissenschaft und Forschung	682	541	541	541	541	541	-141		
32	Kunst und Kultur	306	306	306	306	306	306			
40	Wirtschaft	1.991	2.001	2.001	2.001	2.001	2.001	+10		
41	Mobilität	1.230	1.269	1.269	1.269	1.269	1.269	+39		
42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	2.310	2.341	2.341	2.341	2.341	2.341	+31		
		Gesamt	143.489	143.992	144.092	144.223	144.620	144.920	+503	+828

Quellen: Personalplan 2022 in der letztgültigen Fassung (2. Budgetnovelle 2022), Anlage IV „Personalplan“ zum BFG-E 2023, BFRG-E 2023-2026.

Die Gründe für die Erhöhungen der Planstellen in der Justiz und im Bereich Bildung wurden bereits erläutert. In der UG 31-Wissenschaft und Forschung nehmen die Planstellen um 141 ab. Hier erfolgte eine technische Anpassung für die beschlossene Ausgliederung des Amtes der GeoSphere Austria mit 1. Jänner 2023 (Reduktion des Personalplans um 152 Beschäftigte). Dem steht eine Aufstockung um 11 Planstellen gegenüber.

Die Anzahl der Planstellen für 2023 im BFG-E 2023 (143.992) ist um 100 Planstellen niedriger als im BFRG-E 2023-2026 (2023:144.092). Dies ist auf Überschreitungsermächtigungen im Personalplan zurückzuführen, die der UG 02-Bundesgesetzgebung (10 Planstellen), der UG 10-Bundeskanzleramt (50 Planstellen) und der UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport (40 Planstellen) zuerkannt wurden. Diese sollen vorübergehende Personalaufnahmen ermöglichen und werden über die gesamte Finanzrahmenperiode fortgeschrieben. Nähere Begründungen dazu sind den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.



12.3 Personalaufwand (Ergebnishaushalt)

Im Ergebnishaushalt wird für das Jahr 2023 ein Personalaufwand iHv 11,8 Mrd. EUR (2022: 10,8 Mrd. EUR) veranschlagt, dies entspricht 10,5 % des Gesamtaufwandes des Bundes. Der veranschlagte Personalaufwand für die aktiven Beschäftigten in der Bundesverwaltung erhöht sich von 2022 auf 2023 um rd. 1 Mrd. EUR (+9,3 %). Der deutliche Anstieg ist neben der Erhöhung der budgetrelevanten Personalkapazität insbesondere auch auf die inflationsbedingt höheren Gehaltsabschlüsse, den Struktureffekt (Vorrückungen, Veränderung in der Qualität der Stellen) sowie sonstige Änderungen (z. B. Änderungen im Dienstrech) zurückzuführen. Eine detaillierte Annahme der Wert- und Mengengerüste ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Dies beeinträchtigt die Transparenz der Entwicklung des Personalaufwands, weil eine Aufschlüsselung der Ursachen für die Erhöhung nur bedingt möglich ist.

Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, wie der Personalaufwand durch die derzeit in Begutachtung befindliche und voraussichtlich mit 2023 in Kraft tretende Dienstrechts-Novelle 2022 ([230/ME](#)) beeinflusst wird. Sie beinhaltet weitreichende Änderungen bei der Anhebung der Grundgehälter beim Einstieg in den öffentlichen Dienst, eine Reform der Funktionszulagen der Exekutivbeamten, Festsetzung einer 20ständigen Unterrichtsverpflichtung für Schulcluster-Leitungen und eine Vergütung von Lehrpersonen mit einer Klassenvorstandsfunktion. Die finanziellen Auswirkungen laut WFA betragen für 2023 etwa 58,4 Mio. EUR und werden 2024 bis 2026 etwa in gleicher Höhe fortgeschrieben.

Die Tabelle zeigt den Personalaufwand von 2018 bis 2023 im Überblick:

Tabelle 37: Personalaufwand 2018 bis 2023

in Mio EUR	Erfolg 2018	Erfolg 2019	Erfolg 2020	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA-E 2023	%-Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022
Bezüge und bezugsgleiche ausbezahlte Zulagen	6.450,1	6.631,5	6.774,4	6.924,0	7.318,4	7.982,4	+9,1%
Mehrdienstleistungen	707,2	693,1	697,8	768,7	700,0	798,0	+14,0%
Nebentätigkeit	14,8	13,6	11,2	13,3	14,0	15,7	+11,7%
Belohnungen	36,7	38,4	43,6	42,0	46,7	54,5	+16,7%
Zulagen	353,2	368,1	373,0	385,6	392,4	432,3	+10,2%
Sozialversicherungsbeiträge	763,2	798,1	827,5	878,9	874,4	1.008,4	+15,3%
Dienstgeberbeiträge	905,4	915,9	920,2	932,2	953,9	996,2	+4,4%
Abfertigungen	1,2	0,9	1,4	1,9	29,5	31,4	+6,7%
Dotierung Rückstellungen Abfertigungen	64,9	75,4	59,0	52,4	80,3	79,8	-0,7%
Jubiläumszuwendungen	0,1	0,1	0,1	0,1	46,8	54,6	+16,7%
Dotierung Rückstellungen Jubiläumszuwendungen	119,1	137,7	138,7	102,3	158,6	153,7	-3,0%
Freiwilliger Sozialaufwand	20,5	21,1	22,5	33,3	33,5	40,1	+19,7%
Aufwandsentschädigungen im Personalaufwand	37,0	37,0	37,8	37,6	39,6	39,3	-0,8%
Dotierung Rückstellungen nicht konsumierte Urlaube	29,4	26,9	59,1	23,0	32,6	30,2	-7,3%
Dotierung Sonstige Rückstellungen	27,5	31,6	33,1	30,2	37,6	39,3	+4,4%
Personalaufwand gesamt	9.530,1	9.789,5	9.999,4	10.225,3	10.758,2	11.756,0	+9,3%

Quelle: eigene Berechnungen.



12.4 Eingeschränkte Transparenz und Steuerungswirkung der Instrumente im Personalbereich

Im Personalbereich bestehen im Budget und auf Verwaltungsebene eine Reihe von Steuerungsinstrumenten (z. B. Planstellen, Vollbeschäftigungäquivalente, Personalcontrollingpunkte, Personalaufwand im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt), die nur begrenzte Aussagekraft und in den einzelnen Ressorts ganz unterschiedliche Relevanz haben. Dem Personalplan kommt damit in der derzeitigen Form nur begrenzte Steuerungswirkung zu, insbesondere auch deshalb, weil die Vielzahl an Obergrenzen (Planstellen im Personalplan (BFG), Personalkapazitäten in den Grundzügen des Personalplans (BFRG), VBÄ-Istwerte, VBÄ-Zielwerte, Personalcontrollingpunkte) nicht miteinander im Einklang stehen. Es sollte daher ein System erarbeitet werden, das diese Größenwerte harmonisiert und weitgehend mit dem Budget verknüpft, damit diese die ausgabenrelevante Personalkapazität widerspiegeln.

Eine detaillierte Nachvollziehbarkeit des Personalbereichs ist für den Nationalrat nur eingeschränkt möglich, zumal keine Berichterstattung durch unterjährige oder abschließende Soll-Ist-Vergleiche erfolgt. Das BHG 2013 sieht zwar ein Personalkapazitätscontrolling des BMKÖS vor, das jedoch nur dem BMF zur Kenntnis zu bringen ist. Das BMKÖS veröffentlicht jährlich einen Bericht (aktuell: [Personal des Bundes 2021](#)), der einen sehr guten Überblick über die Entwicklungen bietet, Details aber nur auf Ebene von Berufsgruppen und nicht auf Ebene der Untergliederungen beinhaltet. Eine unterjährige Berichterstattung an den Nationalrat könnte in komprimierter Form beispielsweise im Rahmen der zweimal jährlich vorzulegenden Budget-controllingberichte erfolgen.

13 Wirkungsziele im Bundesvoranschlag 2023

13.1 Wirkungsorientierung im Überblick

Neben den Finanzinformationen umfasst der Budgetbeschluss des Nationalrates auch die Wirkungsinformationen. Diese sollen zeigen, welche Ziele die Bundesregierung mit den verfügbaren Budgetmitteln erreichen will, durch welche Maßnahmen diese verfolgt werden und wie dabei Erfolg definiert und gemessen wird. Die Wirkungsziele sind im Strategiebericht enthalten, ihre Konkretisierung erfolgt im jährlich vorzulegenden BFG.

Der Budgetdienst hat zur besseren Übersicht sämtliche Wirkungsziele des BVA-E 2023 in einer Wirkungsziel-Landkarte zusammengestellt und alle Änderungen (nach den Kategorien neu, entfallen, umformuliert mit inhaltlichem Aspekt, geringfügig umformuliert, verschoben) entsprechend markiert. Für die Querschnittsbereiche Gleichstellung und Klima hat der Budgetdienst weitere Landkarten erstellt, die einen Überblick über die Wirkungsinformation zu



diesen Themen geben. Zudem wurde zur besseren Übersicht über die Zuordnung der Wirkungsinformationen zu den Sustainable Development Goals (SDGs) eine SDG-Landkarte erstellt, die auch einen Vergleich zwischen Österreich und dem EU-Durchschnitt umfasst. Die Bereiche Transformation der Wirtschaft, Klimaschutz und Energieeffizienz sowie Gleichstellung und Gewaltschutz werden in Pkt. 5.3 und Pkt. 6.5 näher analysiert. Eine detaillierte Analyse der Angaben zur Wirkungsorientierung auf Ebene der einzelnen Untergliederungen enthält die jeweilige Untergliederungsanalyse.

13.2 Zieländerungen und krisenbedingte Anpassungen im Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2023 und zum Strategiebericht 2023-2026

Als wesentliche Herausforderungen, Ziele und Schwerpunkte werden im Budgetbericht 2023 bzw. im Strategiebericht 2023-2026 die Entlastungs- und Anti-Teuerungsmaßnahmen, Transformation und Energieunabhängigkeit, Landesverteidigung und innere Sicherheit, Pflege-reform und weitere budgetpolitische Maßnahmen (wie z. B. Digitalisierung der Verwaltung, Elementarpädagogik, Ausbau Gewaltschutzbau) genannt. Diese Schwerpunkte und Maßnahmen sollten sich daher auch verstärkt in den Angaben zur Wirkungsorientierung wider-spiegeln.

Im BVA-E 2023 werden insgesamt 119 **Wirkungsziele** (2022: 118) auf Untergliederungs-ebene ausgewiesen. Der überwiegende Teil dieser Ziele (106) ist trotz der oben genannten Herausforderungen und Schwerpunkte im Vergleich zum Jahr 2022 unverändert geblieben. Die Wirkungsziele sind zumeist so allgemein formuliert, dass sie unabhängig von den strategischen Schwerpunkten der unterschiedlichen Regierungen oder aktuellen Krisensituationen zumeist gleich bleiben können. Änderungen betrafen die BMG-Novelle⁷⁰ und inhaltliche Aspekte der jeweiligen Untergliederungen, die sich nur zum Teil auf die derzeitige Krisensituation bezogen.

⁷⁰ Aufgrund der BMG-Novelle wurden bei den Wirkungszielen die Digitalisierungsagenden von der UG 40-Wirtschaft in die UG 15-Finanzverwaltung und der Tourismus von der UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft in die UG 40-Wirtschaft verschoben.



In die Angaben zur Wirkungsorientierung wurden insgesamt zwei Wirkungsziele neu aufgenommen:

Tabelle 38: Neue Wirkungsziele

Untergliederung	Wirkungsziel
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	Gleichstellungsziel Sport als Motor zur Förderung unterrepräsentierter Gesellschaftsgruppen
UG 41-Mobilität	Forcierung der Mobilitätswende zur Erreichung der Klimaneutralität 2040

Quelle: BVA-E 2023, eigene Darstellung.

Mit der Aufnahme des WZ 5 in die UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport soll der Gleichstellungs- und Diversitätsaspekt im Sport aus Sicht des Budgetdienstes entsprechend weiterentwickelt werden. In der UG 41-Mobilität adressiert das neue WZ 2 zur „Forcierung der Mobilitätswende zur Erreichung der Klimaneutralität 2040“ einen der Schwerpunkte der Regierung. Beim WZ 3 dieser Untergliederung zur Sicherung der Mobilität von Menschen und Gütern unter Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit, ist jedoch der Aspekt der ökologischen Nachhaltigkeit entfallen, was für den Budgetdienst insofern nicht nachvollziehbar ist als dadurch auch noch andere Aspekte wie im neuen Wirkungsziel abgedeckt werden.

Änderungen aufgrund der aktuellen Krisensituation betreffen beispielsweise das WZ 2 der UG 42-Land- und Fortwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. Das Wirkungsziel bezieht bei der Entwicklung der Regionen die Krisenresilienz bzw. die gesicherte Lebensmittelversorgung in Krisenzeiten mit ein⁷¹. Mit dem WZ 1 in der UG 14-Militärische Angelegenheiten soll die Wiederherstellung der Fähigkeiten des Österreichischen Bundesheers zur adäquaten Reaktion auf sich dynamisch verändernde sicherheitspolitische Verhältnisse ermöglicht werden. In der UG 44-Finanzausgleich sind beim WZ 1 zur Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen die Aspekte der Bewältigung der COVID-19-Krise und der Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts, um budgetäre Spielräume für Entlastungsmaßnahmen und die Bekämpfung des Klimawandels zu nutzen, entfallen. Beide Aspekte hätten für den Budgetdienst nach wie vor eine Berechtigung auf Wirkungszielsebene,

⁷¹ WZ 2: Nachhaltige Entwicklung moderner, vitaler und krisenresilienter ländlicher, städtischer und Stadtumland-Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bürgerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte, damit Österreichs Lebensmittelversorgung auch in Krisenzeiten gesichert ist.



auch unabhängig von der aktuellen temporären Aussetzung der EU-Fiskalregeln. Die mittelfristige Perspektive der Wirkungsziele würde generell eine deutlich stärkere Berücksichtigung der aktuellen Krisensituation nahelegen. Schon aus den Wirkungszielen wären dann die Priorisierungen zur Bewältigung der multiplen Krisen ableitbar. Der von der Bundesregierung forcierte Klimaschutz spiegelt sich nur teilweise in einer Anpassung der Wirkungsziele wider.⁷²

Änderungen wurden vermehrt auf Ebene der **Maßnahmen und Indikatoren** sichtbar gemacht und betreffen die unterschiedlichsten Herausforderungen in den jeweiligen Politikbereichen. Auf Ebene der Maßnahmen und Indikatoren wird auch stärker auf die diversen Krisenlagen Bezug genommen. Generell wird auf die Krisensituation etwa in der UG 40-Wirtschaft beim Wirkungsziel zur Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts⁷³ oder bei der Kennzahl zur Stabilisierung und Steigerung des Unternehmensgründungsniveaus⁷⁴ verwiesen. In der UG 45-Bundesvermögen werden die Auswirkungen der schlechten Wirtschaftslage in Entwicklungsländern angesprochen. Die UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge verweist auch für 2023 auf einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufgrund der mannigfachen makroökonomischen Unsicherheiten. In der UG 24-Gesundheit wird bei der Kennzahl zur Suizidrate darauf verwiesen, dass für diese im Hinblick auf die zahlreichen aktuellen Krisen für die nächsten Jahre zumindest eine Stabilisierung angestrebt wird (der Wert für 2021 liegt noch nicht vor). In der UG 32-Kunst und Kultur wird darauf verwiesen, dass die künstlerische und kulturelle Arbeit laufend abgesichert und verbessert werden soll, die derzeitige Situation dies aber besonders herausfordernd macht.

Die Teuerung wird speziell beispielsweise in der UG 40-Wirtschaft beim Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen bei den Entlastungsmaßnahmen angesprochen. Bei der UG 16-Öffentliche Abgaben wird beim WZ 1 zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs darauf verwiesen, dass das Steuersystem gemeinsam mit dem nationalen Emissionszertifikatehandel zur notwendigen ökosozialen Umsteuerung beitragen und im Hinblick auf den Ukraine-Krieg und den damit verbundenen Preisentwicklungen sowie Lieferunterbrechungen einen Beitrag zur Energieautarkie Österreichs leisten soll. In der

⁷² Die im BVA-E 2023 enthaltenen Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen, die sich auf den Klimaschutz bzw. auf klimabezogene Aktivitäten beziehen, wurden vom Budgetdienst in einer [Green Budgeting-Landkarte](#) zusammengefasst. Weiters hat der Budgetdienst eine Green Budgeting-Landkarte (Maßnahmen) erstellt, in die alle Maßnahmen auf Global- und Detailbudgetebene mit Bezug zum Klima- und Umweltschutz aufgenommen wurden.

⁷³ Herausforderungen zum Bestehen am globalen Markt liegen laut UG 40-Wirtschaft in der Pandemie, beim Ukraine-Krieg, Lieferkettenproblemen, Versorgung mit Rohstoffen wie insbesondere Gas, Inflation und beim Arbeitskräfte- und Fachkräftebedarf.

⁷⁴ Die erschwerende wirtschaftliche Situation durch Lieferkettenprobleme, Versorgung durch Rohstoffe, Inflation wirkt sich negativ auf die Stabilisierung und Steigerung des Unternehmensgründungsniveaus aus.



UG 43-Klima, Umwelt und Energie wird bei der Kennzahl zur Messung der Grenzwertüberschreitungen bei Feinstaub darauf hingewiesen, dass aufgrund der Energiekrise mit einer vermehrten Verfeuerung von Biomasse zu rechnen ist, wodurch es wieder zu einem Anstieg der Feinstaubemissionen kommen könnte. In der UG 14-Militärische Angelegenheiten wird in eine Maßnahme die Vorbereitung auf die sicherheitspolitischen Folgen des Klimawandels aufgenommen.

In der UG 14-Militärische Angelegenheiten wird durch die erwähnte Umformulierung des Wirkungsziels auf die Folgen des Ukrainekrieges reagiert. Im Zusammenhang mit den höheren Budgetmitteln hätte auch auf das Landesverteidigungsfinanzierungsgesetz verwiesen werden können. Der Ukrainekrieg wird auch in der UG 12-Äußeres mehrmals angesprochen, z. B. bei der Aufstockung der humanitären Hilfe oder bei den Themen und der Anzahl von Staatsbesuchen, Arbeitstreffen und internationalen Konferenzen. In der UG 30-Bildung erwartet man aufgrund des Ukrainekrieges, dass Kinder aus der Ukraine vertriebener Familien verstärkt an Maßnahmen zur Sprachförderung in elementaren Bildungseinrichtungen teilnehmen werden.

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie werden nach wie vor bei vielen Indikatoren die Zielzustände aufgrund der Pandemie nicht erreicht und diese liegen zum Teil auch noch in der Mittelfristplanung unter den Werten vor der Pandemie. Der COVID-19-Aspekt findet sich jedoch auch bei den Maßnahmen. So möchte der Rechnungshof die Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Rechnungshöfen auf europäischen und internationalen Ebene einen Fokus auf die Bewältigung der Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie legen und Lessons learned aus den COVID-19-Prüfungen ziehen. In der Bildung will man die Weiterentwicklung des österreichischen Schulsystems auf Basis der Erkenntnisse aus der Pandemie forcieren. In der UG 24-Gesundheit soll die Rechtsgrundlage zur Bekämpfung anzeigenpflichtiger übertragbarer Krankheiten bzw. zur Verhinderung der Weiterverbreitung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Pandemiezeit erfolgen. In vielen Bereichen fehlen aber nähere Erläuterungen über den konkreten Einfluss der Pandemie z. B. auf die Änderung einiger Zielwerte der Indikatoren.

Die systematische Darstellung über **Querschnittsbereiche** und die Aufnahme von Strategien zur Bewältigung zu den einzelnen Themen sollte noch stärker in der Wirkungsorientierung verankert werden. Zur besseren Übersicht über einzelnen Querschnittsthemen hat der Budgetdienst daher entsprechende Landkarten erstellt.



13.3 Verankerung der Sustainable Development Goals

Die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs)⁷⁵ stehen im Mittelpunkt der Strategie für nachhaltiges Wachstum 2030 der EK. Österreich bekennt sich zur Umsetzung der Agenda 2030, mit dem Ministerratsbeschluss vom 12. Jänner 2016 wurden alle Bundesministerien mit der kohärenten Umsetzung beauftragt. Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird die Umsetzung der SDGs mehrfach als Zielsetzung angeführt.

Bei den SDGs ist zu berücksichtigen, dass die Zielsetzungen und die dazugehörigen Indikatoren für einen internationalen Rahmen erstellt wurden und für alle Länder Gültigkeit besitzen sollen, weshalb nicht alle Ziele in gleicher Weise auch für Österreich anwendbar sind. Für den EU-Raum gibt es jedoch ein spezielles [Indikatorensatz](#)⁷⁶, das die Fortschritte bei der Verwirklichung der SDGs messen soll und dessen Monitoring bei Eurostat angesiedelt ist.

Die Angaben zur Wirkungsorientierung im BVA sollten demzufolge auch die Umsetzung der SDGs unterstützen. Die SDGs wurden zumeist nicht schon bei der ursprünglichen Planung des Wirkungsziels berücksichtigt, die Ressorts und Obersten Organe haben ihre Wirkungsziele jedoch den entsprechenden SDGs zugeordnet. Zur besseren Übersicht über diese Zuordnung hat der Budgetdienst eine [SDG-Landkarte](#) erstellt, die auch für einzelne Indikatoren einen Vergleich zwischen Österreich und dem EU-Durchschnitt umfasst.⁷⁷

Österreich liegt bei den meisten angeführten Indikatoren zu den SDGs über dem EU-Schnitt. Insgesamt beinhaltet die SDG-Landkarte des Budgetdienstes 36 Indikatoren. Bei 23 Indikatoren (z. B. Straßenverkehrstote, Langzeitarbeitslosenquote, Beteiligung Erwachsener an Bildungsmaßnahmen oder beim F&E-Personal) schneidet Österreich besser als der EU-Durchschnitt ab und bei 12 Indikatoren liegt Österreich unter dem EU-Durchschnitt (z. B. Gesunde Lebensjahre bei der Geburt, Hochgeschwindigkeits-Internetzugang, Öffentliche

⁷⁵ Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (englisch Sustainable Development Goals – SDG) sind politische Zielsetzungen der Vereinten Nationen (UN), welche weltweit der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen sollen. Sie wurden in Anlehnung an den Entwicklungsprozess der Millenniums-Entwicklungsziele entworfen und traten am 12. Jänner 2016 mit einer Laufzeit von 15 Jahren (bis 2030) in Kraft. Sie gelten für alle Staaten und nicht nur für Entwicklungsländer.

⁷⁶ Das SDG-Indikatorensatz der EU richtet sich, soweit sinnvoll, nach der UN-Liste der globalen Indikatoren, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die UN-Indikatoren für weltweite Datenmeldungen ausgewählt werden und somit im EU-Kontext nicht immer relevant sind. Die SDG-Indikatoren der EU haben einen starken Bezug zu den politischen Initiativen der EU.

⁷⁷ Ausgehend vom Indikatorensatz der EU werden in der Landkarte den SDG-Zielen und Indikatoren die inhaltlich korrespondierenden Wirkungsziele bzw. Indikatoren der Untergliederungsebene zugeordnet. Die Angaben zur Wirkungsorientierung enthalten zum einen Vergangenheitsdaten (die österreichische Entwicklung innerhalb eines Sechsjahreszeitraumes – 2013 bis 2019) und einen EU-Vergleich für 2019 sowie eine Zukunftsperspektive mit den Zielwerten der Indikatoren. Der Vergleich Österreichs zum EU-Durchschnitt wurde für das jeweils letzte verfügbare Jahr gemacht (zumeist 2019 bzw. 2020).



Entwicklungshilfe als Anteil am Bruttonationaleinkommen). Der Index zur Korruptionswahrnehmung konnte aufgrund fehlender Daten nicht bewertet werden. Das gesamte Ergebnis des Vergleichs ist im Anhang zur SDG-Landkarte zu finden. Bei der Betrachtung der einzelnen SDGs zeigt sich dabei ein differenziertes Bild.

Bei der Geschlechtergleichheit (SDG 5) beispielsweise ergibt sich für Österreich bei einigen Indikatoren ein positiver Trend. Etwa beim EU-Indikator „Sitze von Frauen in nationalen Parlamenten und Regierungen“ oder „Von Frauen besetzte Führungspositionen“ liegt Österreich über dem EU-Durchschnitt. Beim EU-Indikator „Aufgrund von familiärer Pflegeverpflichtung inaktive Bevölkerung“ schneidet Österreich 2021 mit 25,7 % schlechter als der EU-Durchschnitt von 21,7 % ab. National gibt es zum Teil negative Entwicklungen, wie beispielsweise beim Indikator „Erwerbstägenquote“⁷⁸, bei der „Beschäftigungsquote Frauen (25-44 Jahre)“⁷⁹ oder beim „Frauenanteil in universitären Leitungsorganen“⁸⁰. Weitere Gleichstellungsindikatoren, bei denen Österreich im EU-Vergleich traditionell weniger gut abschneidet, wie beispielsweise bei der Teilzeitquote von Frauen, sind weder im vorliegenden EU-Set noch in der Wirkungsorientierung im BVA-E 2023 enthalten.

Bei den Zielen 1 – Keine Armut, 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, 10 – Weniger Ungleichheit, 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion, 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz liegt Österreich mit vergleichbaren Angaben aus der Wirkungsorientierung überwiegend unter dem EU-Schnitt und es zeigen sich die relativen Schwächen Österreichs, wobei für diese Vergleiche jedoch die Auswahl und die Anzahl der herangezogenen Indikatoren wesentlich ist.

Beim Ziel 1 – Keine Armut liegt Österreich beim Indikator „Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Personen (ländliches Gebiet)“ 2020 schlechter als der EU-Durchschnitt. Beim nationalen Indikator aus der Wirkungsorientierung zeigen die Werte zu „Armutgefährdete, Personen mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität und materiell sowie sozial deprivierte Menschen“ einen positiven Trend. Beim SDG 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele) liegt Österreich bei der Kennzahl zu den öffentlichen Entwicklungshilfen unter dem EU-Schnitt, weil Österreich vergleichsweise geringe Mittel für Entwicklungshilfe ausgibt (die ODA-Quote soll 2021 laut OECD bei 0,31 % liegen⁸¹).

⁷⁸ Kennzahl 16.2.2-„Erwerbstägenquote von Frauen und Männern (15-64)“: Istwert Frauen 2019: 69,2 %; 2021: 68,1 %.

⁷⁹ Kennzahl 20.5.2-„Beschäftigungsquote Frauen (25-44 Jahre)“: Istwert 2019: 77,1 %; Istwert 2021: 76,1 %.

⁸⁰ Kennzahl 31.3.2-„Frauenanteil in universitären Leitungsorganen“: Istwert 2019: 46,6 %; Istwert 2021: 46,4 %.

⁸¹ Die aktuelle Beilage zur Entwicklungszusammenarbeit zum BFG-E 2023 liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.



Einige Indikatoren des EU-Sets für die SDGs sind sehr aussagekräftig und könnten auch die Situation in Österreich gut abbilden. Derzeit finden jedoch wesentliche Indikatoren, wie beispielsweise die Gesunde Lebensjahre bei der Geburt, die Raucherhäufigkeit aus dem Ziel 3 (Gesundheit und Wohlergehen) oder der Indikator zur aufgrund von familiärer Pflegeverpflichtung inaktiven Bevölkerung aus dem Ziel 5 (Geschlechtergerechtigkeit) noch keine Entsprechung in den Wirkungsinformationen. Die Ressorts könnten diese Indikatoren für ihren Bereich aufnehmen. Vor allem sollten die Kennzahlen in den unterschiedlichen Berichtssystemen aufeinander abgestimmt und harmonisiert werden. Insbesondere durch den EU-Vergleich lassen sich die Kennzahlen auch hinsichtlich Standortbestimmung und Ambitionsniveau besser beurteilen. Die SDGs mit ihrem Fokus auf Planung und Zielsetzung könnten die Ex-ante-Perspektive der Wirkungsinformationen stärken.⁸²

14 Haushaltsrechtliche Transparenz

Die Evaluierung der Haushaltsrechtsreform hat zahlreiche Verbesserungspotenziale zur Erhöhung der Transparenz aufgezeigt, von denen ein Großteil noch nicht umgesetzt wurde. Die Budgetdokumente haben einen enormen Umfang erreicht. Durch eine inhaltlich prägnantere Darstellung könnten diese gestrafft und mögliche Inkonsistenzen vermieden werden. Die notwendigen Budgetunterlagen wurden entsprechend den Bestimmungen des BHG zeitgerecht vorgelegt. Nicht zeitgleich mit dem Budget vorgelegt wurden der Beteiligungsbericht sowie gesetzlich nicht vorgeschriebene Beilagen, wie insbesondere die Klima- und Umweltschutzbeilage oder die Beilage für Entwicklungszusammenarbeit. Diese würden jedoch wichtige Informationen für die Analysen und zur Vorbereitung der Budgetdebatte beinhalten.

Relevanz des Finanzrahmens

Seit 2018 wird das BFRG gemeinsam mit dem jeweiligen BFG vorgelegt. Die ursprünglich vorgesehene strategische Budgetdebatte im Frühjahr mit einer nachfolgenden detaillierten Untergliederungsdebatte im Herbst ist seither entfallen. Trotz gewisser administrativer Vorteile dieser Vorgehensweise zeigt sich, dass der Stellenwert des Finanzrahmens und der strategischen Aspekte des Budgets gegenüber der Diskussion über das Jahresbudget deutlich in den Hintergrund getreten ist.

⁸² Auch der Rechnungshof hat in seiner Prüfung „[Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich; Follow-up-Überprüfung](#)“ (Reihe BUND 2022/5) darauf hingewiesen, dass bei einer Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 die verpflichtende Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklungsziele – analog zum Gleichstellungsziel – in den Wirkungszielen des Bundes verankert wird.



Dem Nationalrat werden mit dem Budgetbericht und dem Strategiebericht zeitgleich zwei Berichte zur Erläuterung der Budgetunterlagen vorgelegt, deren Inhalte für 2023 erstmals konsolidiert wurden. Damit wurden die Berichtsinhalte aufeinander abgestimmt und Inkonsistenzen vermieden. Die Darstellungen und Erläuterungen der budgetären Schwerpunkte und Implikationen im BVA-E 2023 sowie im BFRG-E 2023-2026 erfolgen in unterschiedlichen Kapiteln (Gesamtübersichten, Darstellungen je Untergliederung im Strategie- und Budgetbericht sowie bei den jeweiligen Schwerpunkten). Während die Überleitung des BVA-E 2023 aus dem BVA 2022 weitgehend detailliert und übersichtlich erfolgte, lassen sich die Gründe für die Veränderungen der Auszahlungsobergrenzen ab 2024 nicht vollständig und klar nachvollziehen.

Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr

Das BMF legte den BVA-E 2023 mit Vergleichswerten zum BVA 2022 gemäß der beschlossenen BFG-Novellen 2022 und zum Erfolg 2021 vor. Durch das Heranziehen der Werte der BFG-Novellen wurden in der Vergleichsbasis bereits beschlossene und einbezogene Änderungen berücksichtigt. Allerdings gibt es aufgrund der volatilen Entwicklungen und der budgetären Flexibilisierungsinstrumente wesentliche Abweichungen im Vollzug, die etwa durch die Inanspruchnahme von Ermächtigungen, Rücklagenentnahmen oder Umschichtungen sowie generell durch die Teuerungsentwicklung entstanden sind, die nicht in der BFG-Novelle Berücksichtigung fanden. Um den BVA-E 2023 mit einer soliden Vergleichsbasis beurteilen zu können, wäre eine detaillierte Prognose des Bundeshaushalts für das Budgetjahr 2022 erforderlich. Das monatliche Budgetcontrolling der Ressorts an das BMF könnte dazu als Basis dienen.

Offenlegung von Berechnungsgrundlagen

Die der Budgetierung zugrunde liegenden Mengen- und Wertgerüste (wie etwa bei Wirtschafts- und Umweltförderungen, Asylwerber:innen in Grundversorgung, Anzahl der Berechtigten für Sozialleistungen) oder andere Berechnungsparameter (wie Guthaben bei Abwicklern von Leistungen) wurden mit wenigen Ausnahmen nicht in die Budgetunterlagen aufgenommen. Die Abgabenplanung wird nach Abgabenarten verbal erläutert, jedoch auch einzahlungsseitig fehlen die wesentlichen Parameter für eine Einschätzung der Steuerschätzungen, z. B. eine Aufschlüsselung nach Effekten aus beschlossenen Steuermaßnahmen, konjunkturellen Entwicklungen und Steuerstundungen.



Dadurch lässt sich die Budgetierung nicht vollständig nachvollziehen und deren Qualität nur bedingt beurteilen. Auch im Budgetvollzug kann ein etwaiger Mehr- oder Minderbedarf aufgrund von Veränderungen der Berechnungsgrundlagen nicht eindeutig zugeordnet werden. Bei wesentlichen Budgetpositionen sollten daher die Kostentreiber sowie die Berechnungsgrundlagen in den Teilheften offengelegt werden.

Verbesserungspotenziale

Zusammenfassend bestehen folgende wesentliche Verbesserungspotenziale zur Erhöhung der Transparenz bei künftigen Budgets bzw. der Berichterstattung über den Budgetvollzug:

- Transparente Darlegung der Berechnungsgrundlagen (Mengen- und Wertgerüst) bei wesentlichen Budgetpositionen (Ein- und Auszahlungen) in der Budgetplanung und im Budgetvollzug.
- Systematische und gesamthafte Überleitung der Auszahlungsobergrenzen des geltenden BFRG in das nachfolgende BFRG.
- Darstellung einer detaillierteren Prognose des Budgetvollzugs bis zum Ende des Finanzjahres zur Sicherstellung eines aussagekräftigeren Vergleichswerts mit dem aktuellen Budget.



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABBAG	Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMPFG	Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFG-E	Entwurf zum Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BFRG-E	Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMG	Bundesministeriengesetz
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz



COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes
d. h.	das heißt
DB	Detailbudget(s)
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EZB	Europäische Zentralbank
F&E	Forschung und Entwicklung
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
FWF	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
GB	Globalbudget(s)
ggü.	gegenüber
IHS	Institut für höhere Studien
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
IWF	Internationaler Währungsfonds
iZm	im Zusammenhang mit
KIG	Kommunalinvestitionsgesetz(e)
KLI.EN	Klima- und Energiefonds
KV-Träger	Krankenversicherungsträger
kWh	Kilowattstunde
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MVÜ	Mittelverwendungsüberschreitung(en)
MWh	Megawattstunde(n)
nEHS	nationales Emissionshandelssystem
NEKP	Nationaler Klima- und Energieplan
NPO	Non-Profit-Organisationen
ÖBAG	Österreichische Beteiligungs AG
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und



	Entwicklung
ÖSSR	Ökosoziale Steuerreform
Pkt.	Punkt(e)
rd.	rund
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität
SV-Träger	Sozialversicherungsträger
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s) / Ziele für nachhaltige Entwicklung
TWh	Terawattstunde
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
VBA	Vollbeschäftigungsequivalent(e)
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung(en)
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WZ	Wirkungsziel(e)
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabelle

	Seite
Tabelle 1: Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen (WIFO-Prognose)	18
Tabelle 2: Haushaltsplanung bis 2026 im Überblick	21
Tabelle 3: Eckwerte des Ergebnishaushalts 2021 bis 2023	24
Tabelle 4: Eckwerte der gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung bis 2026	29
Tabelle 5: Ausgaben und Einnahmenentwicklung nach VGR-Kategorien	31
Tabelle 6: Maßnahmen zur Teuerungsentlastung.....	33
Tabelle 7: Gasreserve und Gasdiversifizierung in den Jahren 2022 bis 2026.....	38
Tabelle 8: Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds nach Untergliederung	40
Tabelle 9: Abgeltung der kalten Progression	43
Tabelle 10: Valorisierung von Sozialleistungen	45
Tabelle 11: Maßnahmen aus der Ökosozialen Steuerreform	46
Tabelle 12: Neu budgetierte Mittel für die Transformation der Wirtschaft und der Industrie	49
Tabelle 13: Auswirkungen der Novelle des Umweltförderungsgesetzes in den Jahren 2023 bis 2030	51
Tabelle 14: Entwicklung des Budgets der Sicherheitsuntergliederungen	53
Tabelle 15: Mittel zur Umsetzung der Pflegereform	57
Tabelle 16: Auszahlungen und Aufwendungen für Finanzierungskosten	62
Tabelle 17: Auszahlungen und Einzahlungen UG 20-Arbeit	65
Tabelle 18: Auszahlungen für Wissenschaft und Forschung	70
Tabelle 19: Budgetmittel für Frauenangelegenheiten, Gleichstellung und Gewaltschutz	71
Tabelle 20: Finanzielle Auswirkungen für den Bund durch das Budgetbegleitgesetzes 2023	74
Tabelle 21: Ertragsanteile und Transferzahlungen an die Länder und Gemeinden.....	76



Tabelle 22:	Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2022.....	80
Tabelle 23:	Auszahlungen im Budgetvollzug 2022, wesentliche Abweichungen	82
Tabelle 24:	Einzahlungen im Budgetvollzug 2022, wesentliche Abweichungen.....	83
Tabelle 25:	Auszahlungsentwicklung 2023 auf Untergliederungsebene im Vorjahresvergleich	89
Tabelle 26:	Entwicklung der Bundesfinanzrahmengesetze.....	91
Tabelle 27:	Entwicklung des Rücklagenstandes	95
Tabelle 28:	Budgetierte Rücklagenentnahmen 2023	96
Tabelle 29:	Entwicklung der Einzahlungen des Bundes nach Untergliederungen	98
Tabelle 30:	Prognosevergleich wesentlicher volkswirtschaftlicher Indikatoren.....	101
Tabelle 31:	Änderung der Steuerschätzung gegenüber der bisherigen Planung	102
Tabelle 32:	Entwicklung der Öffentlichen Abgaben.....	103
Tabelle 33:	Vergleich zwischen Erträgen und Einzahlungen je Untergliederung.....	107
Tabelle 34:	Vergleich zwischen Aufwendungen und Auszahlungen je Untergliederung....	108
Tabelle 35:	Überblick Personalaufwand und Planstellen	114
Tabelle 36:	Entwicklung der Planstellen des Bundes auf Untergliederungsebene 2022 bis 2026	118
Tabelle 37:	Personalaufwand 2018 bis 2023.....	119
Tabelle 38:	Neue Wirkungsziele	122

Grafik

	Seite	
Grafik 1:	Prognostizierte Entwicklung des realen und des nominellen BIP	14
Grafik 2:	Entwicklung volkswirtschaftlicher Kennzahlen von 2019 bis 2026.....	16
Grafik 3:	Gesamtstaatlicher Maastricht-Saldo und struktureller Budgetsaldo 2019 bis 2026	27
Grafik 4:	Erklärungsfaktoren der Veränderung der gesamtstaatlichen Schuldenquote 2019 bis 2026.....	28
Grafik 5:	Auszahlungen des Bundes für Pensionen im Zeitverlauf.....	60



Grafik 6:	Kursentwicklung einer Bundesanleihe.....	63
Grafik 7:	Langfristige Entwicklung der Zinssätze und der gesamtstaatlichen Zinsausgaben	64
Grafik 8:	Umsetzungsstand der Etappenziele der sechs Tranchen.....	87
Grafik 9:	Zusammensetzung der Veränderung BFRG-E 2023-2026 zum letztgültigen BFRG	92
Grafik 10:	Entwicklung der Einzahlungen des Bundes 2021 bis 2026	97
Grafik 11:	Planstellen und VBÄ-Werte in der Bundesverwaltung.....	116